

2. Diskussionsteilentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschaftsrechts

A. Problem und Ziel

Das Vormundschaftsrecht stammt in weiten Teilen aus der Entstehungszeit des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1896. Es enthält detaillierte Regelungen zur Vermögenssorge des Vormunds, die allerdings weithin die Verhältnisse um 1900 abbilden, und nur wenige Regelungen zur Personensorge. Durch zahlreiche Ergänzungen und Änderungen ist es unübersichtlich geworden und bildet die Praxis nicht zutreffend ab. Hinzu kommt, dass das 1992 eingeführte Betreuungsrecht vor allem zur Vermögenssorge auf die Regelungen für den Vormund verweist. Dies führt zur Unübersichtlichkeit des Gesetzes und birgt für den Rechtsanwender etliche Probleme.

Eine mitunter unzureichende Personensorge hat bereits 2011 zu einer Änderung des Vormundschaftsrechts geführt. Nunmehr soll das Vormundschaftsrecht umfassend reformiert werden, um die Personensorge für Minderjährige zu stärken und die Vorschriften zur Vermögenssorge vor allem für den Betreuer zu modernisieren.

B. Lösung

Der Entwurf sieht im Wesentlichen vor:

Der Mündel soll mit seinen Rechten als Subjekt im Zentrum der Vormundschaft stehen. Die Erziehungsverantwortung des Vormunds, das Verhältnis von Vormund und der Pflegeperson, die in der Regel den Mündel im Alltag erzieht, werden ausdrücklich geregelt.

Die verschiedenen Vormundschaftstypen werden zu einem Gesamtsystem zusammengefügt, in dem die beruflichen Vormünder einschließlich des Jugendamts als Amtsvormund gleichrangig sind, nur ehrenamtliche Vormünder sind vorrangig zu bestellen. Das Jugendamt

oder ein Vormundschaftsverein sollen zunächst vorläufiger Vormund sein, damit ein geeigneter Vormund in Ruhe ausgewählt werden kann.

Das Vermögen soll grundsätzlich bargeldlos verwaltet werden. Anlagegeld soll bei einem Kreditinstitut verzinslich angelegt werden; der Katalog der „mündelsicheren Anlagen“ entfällt. Wertpapiere werden im Depot verwahrt und verwaltet oder hinterlegt.

Die Vorschriften des geltenden Vormundschaftsrechts insbesondere zur Vermögenssorge, zum Aufwendungsersatz und zur Vergütungspflicht werden ins Betreuungsrecht eingeordnet und soweit erforderlich an das Betreuungsrecht angepasst.

Der vorliegende 2. Diskussionsteilentwurf gibt den Zwischenstand der Arbeiten an der Vormundschaftsrechtsreform wieder. Erforderliche Anpassungen der Verweisungen innerhalb und außerhalb des BGB enthält dieser Diskussionsteilentwurf – mit Ausnahme der bereits berücksichtigten geänderten Verweisungen im Familienrecht – noch nicht.

C. Alternativen

keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

keine

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

F. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschaftsrechts

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

...

2. In § 1596 Absatz 3 wird die Angabe „§ 1903“ durch die Angabe „§ 1826“ ersetzt.

3. In § 1629 Absatz 2 werden die Wörter: „§ 1795 ein Vormund von der Vertretung des Kindes“ durch die Wörter „§ 1824 ein Betreuer von der Vertretung des Betreuten“ und die Angabe „§ 1796“ durch die Angabe „§ 1825“ ersetzt.

4. In § 1631c wird die Angabe „§ 1909“ durch die Angabe „§ 1810“ ersetzt.

5. In § 1639 Absatz 2 werden die Wörter „§ 1803 Absatz 2, 3 einem Vormund“ durch die Wörter „§ 1838 Absatz 2 einem Betreuer“ ersetzt.

6. Die §§ 1643 bis 1645 werden wie folgt gefasst:

„§ 1643 Genehmigungsbefürftige Rechtsgeschäfte

(1) Die Eltern bedürfen der Genehmigung des Familiengerichts in den Fällen, in denen ein Betreuer nach §§ 1852 bis 1856 der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt.

(2) Von der Genehmigungspflicht nach § 1852 sind Verfügungen über Grundpfandrechte sowie Verpflichtungen zu einer solchen Verfügung ausgenommen.

(3) Tritt der Anfall einer Erbschaft an das Kind erst infolge der Ausschlagung eines Elternteils ein, der das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil vertritt, ist die Genehmigung abweichend von § 1853 Nummer 1 nur dann erforderlich, wenn der Elternteil neben dem Kind berufen war. Ein Erbteilungsvertrag bedarf keiner Genehmigung.

(4) Eltern bedürfen abweichend von § 1855 Nummer 1 der Genehmigung zum Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrags oder eines anderen Vertrags, durch den das Kind zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes fort dauern soll, es sei denn, der Vertrag dient allein der Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse oder es handelt sich um einen Berufsausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsvertrag. § 1855 Nummer 2 findet keine Anwendung.

(5) § 1856 Nummer 6 und 7 finden keine Anwendung.

§ 1644 Ergänzende Vorschriften für genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

(1) Das Familiengericht erteilt die Genehmigung, wenn das Rechtsgeschäft dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung nicht widerspricht.

(2) Die §§ 1857 bis 1860 sowie § 1862 Absatz 2 gelten entsprechend.

(3) Ist das Kind volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Familiengerichts.

§ 1645 Anzeigepflicht für Erwerbsgeschäfte

Die Eltern sollen den Beginn eines neuen Erwerbsgeschäfts im Namen des Kindes beim Familiengericht anzeigen.“

7. § 1667 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Familiengericht kann anordnen, dass das Geld des Kindes in bestimmter Weise anzulegen und dass zur Abhebung seine Genehmigung erforderlich ist. Gehören Wertpapiere, Kostbarkeiten oder Schuldbuchforderungen gegen den Bund oder ein Land zum Vermögen des Kindes, so kann das Familiengericht dem Elternteil, der das Kind vertritt, die gleichen Verpflichtungen auferlegen, die nach den §§ 1844, 1845 und 1847 einem Betreuer obliegen; die §§ 1846 und 1851 Absatz 1 sind entsprechend anzuwenden.“

7. In § 1713 Absatz 1 wird die Angabe „§ 1776“ durch die Angabe „§ 1783“ ersetzt.

9. § 1716 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige mit Ausnahme derjenigen über die Aufsicht des Familiengerichts und die Rechnungslegung sinngemäß.“

10. Buch 4 Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

"Abschnitt 3. Vormundschaft, Pflegschaft für Minderjährige, Rechtliche Betreuung, Sonstige Pflegschaft

Titel 1 Vormundschaft

Untertitel 1. Begründung der Vormundschaft

Kapitel 1 Bestellte Vormundschaft

Unterkapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1773 Voraussetzungen

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn

1. er nicht unter elterlicher Sorge steht,
2. seine Eltern nicht berechtigt sind, ihn in den seine Person und sein Vermögen betreffenden Angelegenheiten zu vertreten, oder
3. sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

§ 1774 Anordnung der Vormundschaft und Bestellung des Vormunds von Amts wegen

(1) Das Familiengericht hat von Amts wegen die Vormundschaft anzuordnen und den Vormund zu bestellen.

(2) Ist anzunehmen, dass ein Kind mit seiner Geburt einen Vormund benötigt, so kann schon vor der Geburt des Kindes ein Vormund bestellt werden. Die Bestellung wird mit der Geburt des Kindes wirksam.

§ 1775 Vormund

(1) Zum Vormund kann bestellt werden:

1. eine natürliche Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt,
2. eine natürliche Person, die die Vormundschaft beruflich selbständig führt (Berufsvormund),
3. ein Mitarbeiter eines vom Landesjugendamt anerkannten Vormundschaftsvereins, wenn der Mitarbeiter dort ausschließlich oder teilweise als Vormund tätig ist und der Verein einwilligt (Vereinsvormund) oder
4. das Jugendamt.

(2) Zum vorläufigen Vormund kann bestellt werden:

1. das Jugendamt,
2. ein vom Landesjugendamt anerkannter Vormundschaftsverein, wenn dieser einwilligt.

§ 1776 Mehrere Vormünder

(1) Ehegatten können gemeinschaftlich zu Vormündern bestellt werden.

(2) Für Geschwister soll nur ein Vormund bestellt werden, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor, einen Vormund für einzelne Geschwister zu bestellen.

§ 1777 Zusätzlicher Pfleger

(1) Das Familiengericht kann bei Bestellung eines ehrenamtlichen Vormunds mit dessen Einverständnis einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf einen Pfleger übertragen, wenn die Übertragung dieser Angelegenheiten dem Wohl des Mündels dient. Eine Übertragung ist auch nachträglich möglich, wenn der Vormund zustimmt.

(2) Die Übertragung ist ganz oder teilweise aufzuheben,

1. von Amts wegen, wenn sie dem Wohl des Mündels widerspricht,
2. auf Antrag des Vormunds oder der Pflegeperson, wenn der jeweils andere Teil zustimmt und die Aufhebung nicht dem Wohl des Mündels widerspricht, oder
3. auf Antrag des Mündels, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, wenn Vormund und Pfleger der Aufhebung zustimmen.

Die Zustimmung gemäß den Nummern 2 und 3 ist entbehrlich, wenn ein wichtiger Grund für die Aufhebung vorliegt.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige entsprechend. Neben einem Pfleger nach § 1810 oder § 1778 kann ein Pfleger nach Absatz 1 nicht bestellt werden.

§ 1778 Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson

(1) Das Familiengericht überträgt auf Antrag des Vormunds oder der Pflegeperson einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger, wenn

1. der Mündel seit längerer Zeit bei der Pflegeperson lebt oder bereits bei Begründung des Pflegeverhältnisses eine persönliche Bindung zwischen dem Mündel und der Pflegeperson besteht,
2. die Pflegeperson oder der Vormund der Übertragung zustimmt und
3. die Übertragung dem Wohl des Mündels dient.

Der entgegenstehende Wille des Mündels ist zu berücksichtigen.

(2) Sorgeangelegenheiten, deren Regelung für den Mündel von erheblicher Bedeutung ist, werden der Pflegeperson nur mit dem Vormund gemeinsam übertragen.

(3) Den Antrag nach Absatz 1 kann auch der Mündel stellen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für die Übertragung ist die Zustimmung des Vormunds und der Pflegeperson erforderlich.

(4) § 1777 Absatz 2 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige entsprechend. Neben einem Pfleger nach § 1810 oder § 1777 kann die Pflegeperson nicht zum Pfleger bestellt werden.

Unterkapitel 2. Auswahl des Vormunds

§ 1779 Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht

(1) Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1783 Benannten zu übertragen, hat das Familiengericht den Vormund auszuwählen, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen.

(2) Bei der Auswahl sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. der Wille des Mündels, seine familiären Beziehungen, seine persönlichen Bindungen, sein religiöses Bekenntnis und sein kultureller Hintergrund,
2. der wirkliche oder mutmaßliche Wille der Eltern und
3. die Lebensumstände des Mündels.

§ 1780 Eignung der Person, Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds

(1) Eine natürliche Person muss nach

1. ihren Kenntnissen und Erfahrungen,
2. ihren persönlichen Eigenschaften,
3. ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie
4. ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen

geeignet sein, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert.

(2) Eine natürliche Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, hat Vorrang. Von ihrer Eignung ist auch dann auszugehen, wenn ein zusätzlicher Pfleger nach § 1777 bestellt wird.

§ 1781 Berufs- und Vereinsvormund, Jugendamt als Amtsvormund

(1) Soll eine natürliche Person als Berufsvormund oder Vereinsvormund bestellt werden, sind die Anzahl und der Umfang der bereits zu führenden Vormundschaften und Pflegschaften zu berücksichtigen. Sie ist dem Familiengericht zur Auskunft hierüber verpflichtet.

(2) Soll das Jugendamt zum Vormund bestellt werden, hat es dem Familiengericht vorab mitzuteilen, welchem seiner Mitarbeiter es die Ausübung der Aufgaben des Amtsvormunds übertragen wird.

§ 1782 Bestellung eines vorläufigen Vormunds

(1) Sind die erforderlichen Ermittlungen zur Auswahl des geeigneten Vormunds insbesondere im persönlichen Umfeld des Mündels im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft noch nicht abgeschlossen oder besteht ein vorübergehendes Hindernis für die Bestellung des Vormunds, bestellt das Familiengericht das Jugendamt oder, wenn er einwilligt, einen Vormundschaftsverein als vorläufigen Vormund. Das Jugendamt oder der Vormundschaftsverein teilen dem Familiengericht mit, welchem Mitarbeiter die Aufgaben des vorläufigen Vormunds übertragen worden sind. § 1785 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Familiengericht hat den Vormund alsbald, längstens aber binnen einer Frist von drei Monaten ab Bestellung des vorläufigen Vormunds auszuwählen und zu bestellen. Die Frist kann durch Beschluss des Gerichts nach Anhörung der Beteiligten um weitere drei Monate verlängert werden, wenn trotz eingeleiteter Ermittlungen des Familiengerichts der für den Mündel am besten geeignete Vormund noch nicht bestellt werden konnte.

(3) Die Bestellung des Jugendamtes oder eines Vereinsmitarbeiters zum Vormund ist auch erforderlich, wenn das Familiengericht das Jugendamt oder einen Vormundschaftsvereins zuvor als vorläufigen Vormund ausgewählt hat.

(4) Mit der Bestellung des Vormunds endet das Amt des vorläufigen Vormunds.

§ 1783 Benennung und Ausschluss als Vormund durch die Eltern

(1) Die Eltern können durch letztwillige Verfügung eine natürliche Person als Vormund oder Ehegatten als gemeinschaftliche Vormünder benennen oder von der Vormundschaft ausschließen, wenn ihnen zur Zeit ihres Todes die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes zusteht. Die Benennung und der Ausschluss können schon vor der Geburt des Kindes erfolgen, wenn dem jeweiligen Elternteil die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes zustünde, falls es vor dem Tod des Elternteils geboren wäre.

(2) Haben die Eltern widersprüchliche Verfügungen zur Benennung oder zum Ausschluss von Vormündern getroffen, so gilt die Verfügung durch den zuletzt verstorbenen Elternteil.

§1784 Übergehen der benannten Person

(1) Die benannte Person darf ohne ihre Zustimmung als Vormund nur übergangen werden, wenn

1. sie nach § 1785 nicht zum Vormund bestellt werden kann oder soll,
2. ihre Bestellung dem Wohl des Mündels widersprechen würde,
3. der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Bestellung widerspricht,
4. sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Übernahme der Vormundschaft verhindert ist oder
5. sie sich nicht binnen vier Wochen ab der Aufforderung des Familiengerichts zur Übernahme der Vormundschaft bereit erklärt hat.

(2) Wurde die benannte Person gemäß Absatz 1 Nummer 4 übergangen und war sie nur vorübergehend verhindert, so ist sie auf ihren Antrag anstelle des bisherigen Vormunds zum Vormund zu bestellen, wenn

1. sie den Antrag innerhalb von sechs Monaten seit der Bestellung des bisherigen Vormunds gestellt hat,
2. die Entlassung des bisherigen Vormunds nicht dem Wohl des Mündels widerspricht und
3. der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Entlassung nicht widerspricht.

§ 1785 Ausschlussgründe

(1) Nicht zum Vormund bestellt werden kann, wer geschäftsunfähig ist.

(2) Nicht zum Vormund bestellt werden soll eine Person,

1. die minderjährig ist,

2. für die ein Betreuer bestellt ist und die Betreuung alle Angelegenheiten umfasst oder ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1826 angeordnet ist,
3. die die Eltern gemäß § 1783 als Vormund ausgeschlossen haben, oder
4. die zu einer Einrichtung, in der der Mündel lebt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht.

§ 1786 Pflicht zur Übernahme der Vormundschaft

Wer vom Familiengericht als Vormund ausgewählt wird, ist verpflichtet, die Vormundschaft zu übernehmen, wenn ihm die Vormundschaft nach den Umständen unter Berücksichtigung seiner familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann. Er darf erst dann zum Vormund bestellt werden, wenn er sich zur Übernahme bereit erklärt hat.

Kapitel 2. Gesetzliche Amtsvormundschaft

§ 1787 Amtsvormundschaft bei Ruhen der elterlichen Sorge

Mit der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und das eines Vormunds bedarf, wird das Jugendamt Vormund, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Dies gilt nicht, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Vormund bestellt ist. Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2 durch Anfechtung beseitigt und bedarf das Kind eines Vormunds, so wird das Jugendamt in dem Zeitpunkt Vormund, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird.

§ 1788 Amtsvormundschaft bei vertraulicher Geburt

Wird ein Kind vertraulich geboren (§ 25 Absatz 1 Satz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes) wird das Jugendamt mit der Geburt des Kindes Vormund.

Untertitel 2. Führung der Vormundschaft

Kapitel 1. Allgemeine Vorschriften

§ 1789 Rechte des Mündels

Der Mündel hat insbesondere das Recht auf

1. Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
2. Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen,
3. persönlichen Kontakt mit dem Vormund,
4. Achtung seines Willens, seiner persönlichen Bindungen, seines religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrunds sowie
5. Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist.

§ 1790 Sorge des Vormunds

(1) Der Vormund hat die Pflicht und das Recht, für die Person und das Vermögen des Mündels nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu sorgen. Ausgenommen sind Angelegenheiten, für die ein Pfleger bestellt ist, es sei denn, die Angelegenheiten sind dem Pfleger mit dem Vormund zur gemeinsamen Sorge übertragen.

(2) Der Vormund vertritt den Mündel. §§ 1824, 1825 gelten entsprechend.

(3) Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vertretungsmacht nach Absatz 2 gegenüber dem Mündel begründet werden, haftet der Mündel entsprechend § 1629a.

§ 1791 Amtsführung des Vormunds

(1) Der Vormund hat die Vormundschaft unabhängig im Interesse des Mündels zu dessen Wohl zu führen.

(2) Der Vormund hat die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Mündels zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und zu fördern. Der Vormund hat Angelegenheiten der Personen- und der Vermögenssorge mit dem Mündel zu besprechen und ihn an Entscheidungen zu beteiligen, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist; Einvernehmen ist anzustreben.

(3) Der Vormund ist zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel verpflichtet und berechtigt. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

§ 1792 Aufnahme des Mündels in den Haushalt des Vormunds

Der Vormund kann den Mündel zur Pflege und Erziehung in seinen Haushalt aufnehmen. In diesem Fall sind Vormund und Mündel einander Beistand und Rücksicht schuldig; § 1619 gilt entsprechend.

§ 1793 Gemeinschaftliche Führung der Vormundschaft, Zusammenarbeit von Vormund und Pfleger

(1) Ehegatten führen die ihnen übertragene Vormundschaft gemeinschaftlich.

(2) Vormünder und Pfleger sind zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels verpflichtet.

(3) Der nach § 1777 bestellte Pfleger hat bei seinen Entscheidungen die Auffassung des Vormunds einzubeziehen.

(4) Der nach § 1778 bestellte Pfleger und der Vormund entscheiden in Angelegenheiten, für die ihnen die Sorge gemeinsam zusteht, in gegenseitigem Einvernehmen.

(5) In den Fällen von Absatz 1 und 4 gilt § 1629 Absatz 1 Satz 2 und 4 entsprechend.

§ 1794 Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten

(1) Das Familiengericht entscheidet auf Antrag über die hinsichtlich einer Sorgeangelegenheit bestehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen

1. Ehegatten, die gemeinschaftlich Vormünder sind,
2. mehreren Vormündern, die eine gemeinsame Sorgeangelegenheit von Geschwistern zu besorgen haben,
3. dem Vormund und dem nach § 1777 oder § 1778 bestellten Pfleger.

(2) Antragsberechtigt sind der Vormund, der Pfleger und der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat.

§ 1795 Haftung des Vormunds

(1) Für einen aus der Amtsführung des Vormunds herrührenden Schaden des Mündels gilt § 1827 entsprechend.

(2) Ist der Mündel zur Pflege und Erziehung in den Haushalt des Vormunds aufgenommen, gilt § 1664 entsprechend.

Kapitel 2. Personensorge

§ 1796 Gegenstand der Personensorge, Genehmigungspflichten

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Bestimmung des Aufenthalts sowie die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Mündels gemäß der in § 1789 bestimmten Rechte des Mündels. Der Vormund ist auch dann für die Personensorge verantwortlich und hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten, wenn er den Mündel nicht in seinem Haushalt pflegt und erzieht. Die §§ 1631a bis 1632 gelten entsprechend.

(2) Der Vormund bedarf der Genehmigung des Familiengerichts

1. zu einem Ausbildungsvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, und
2. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrag, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll.

(3) Für die Erteilung der Genehmigung gelten die §§ 1857 bis 1860 entsprechend. Ist der Mündel volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Familiengerichts.

§ 1797 Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson

(1) Der Vormund hat auf die Belange der Pflegeperson Rücksicht zu nehmen. Bei Entscheidungen in der Personensorge soll er die Auffassung der Pflegeperson einbeziehen.

(2) Für das Zusammenwirken von Vormund und Pflegeperson gilt § 1793 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die

1. den Mündel
 - a) in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder
 - b) in sonstigen Wohnformen betreut und erzieht oder
2. die die intensive sozialpädagogische Betreuung des Mündels übernommen hat.

§ 1798 Entscheidungsbefugnis der Pflegeperson

(1) Lebt der Mündel für längere Zeit bei der Pflegeperson, ist diese berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und den Vormund zu vertreten. § 1629 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 findet auf die Person gemäß § 1797 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

(3) Der Vormund kann die Befugnisse nach Absatz 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Mündels erforderlich ist.

Kapitel 3. Vermögenssorge

§ 1799 Pflichten des Vormunds in der Vermögenssorge, Schenkungen durch den Vormund

(1) Für die Pflichten des Vormunds bei der Vermögenssorge gelten die §§ 1837, 1838, 1840 bis 1849 entsprechend. Das Vermögensverzeichnis soll das bei Anordnung der Vormundschaft vorhandene Vermögen erfassen.

(2) Der Vormund kann in Vertretung des Mündels keine Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, mit denen einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird und die nach seinen Lebensverhältnissen als Gelegenheitsgeschenke üblich oder angemessen sind.

§ 1800 Genehmigungsbefürftige Rechtsgeschäfte

(1) Der Vormund bedarf der Genehmigung des Familiengerichts in den Fällen, in denen ein Betreuer nach den §§ 1850 bis 1856 der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf, soweit sich nicht aus § 1801 etwas anderes ergibt.

(2) Der Vormund bedarf abweichend von § 1855 Nummer 1 der Genehmigung des Familiengerichts zum Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrags oder eines anderen Vertrags, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt seiner Volljährigkeit fort dauern soll, es sei denn, der Vertrag dient allein der Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse.

§ 1801 Erteilung der Genehmigung

(1) Das Familiengericht erteilt die Genehmigung, wenn das Rechtsgeschäft dem Wohl des Mündels unter Berücksichtigung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung nicht widerspricht.

(2) Die §§ 1857 bis 1858 Absatz 2, 1859, 1860 gelten entsprechend.

(3) Ist der Mündel volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Familiengerichts.

§ 1802 Befreite Vormundschaft

(1) Das Familiengericht kann auf Antrag Vormünder in entsprechender Anwendung des § 1862 von den Beschränkungen bei der Vermögenssorge befreien.

(2) Das Jugendamt, der Vereinsvormund und der Vormundschaftsverein als Vormund sind von den Beschränkungen bei der Vermögenssorge in entsprechender Anwendung von § 1861 befreit.

(3) Eltern können unter Beachtung der Voraussetzungen nach § 1783 einen von ihnen benannten Vormund von den Beschränkungen nach den §§ 1847, 1850 Absatz 1 und 1851 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Satz 2, 1866 Absatz 1 Satz 1 befreien. § 1861 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Das Familiengericht kann die Anordnungen der Eltern aufheben, wenn bei ihrer Fortgeltung eine Gefährdung des Mündelvermögens zu besorgen wäre.

Untertitel 3. Fürsorge und Aufsicht des Familiengerichts

§ 1803 Allgemeine Vorschriften

Für die Fürsorge und die Aufsicht des Familiengerichts gelten die §§ 1863 bis 1868, im Übrigen gelten die §§ 1666, 1666a und 1696 entsprechend.

§ 1804 Besprechung mit dem Mündel

(1) Das Familiengericht soll den jährlichen Bericht des Vormunds über die persönlichen Verhältnisse des Mündels mit dem Mündel besprechen, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Rechnungslegung des Vormunds, wenn der Umfang des zu verwaltenden Vermögens dies rechtfertigt.

(2) Zeigt der Vormund wesentliche Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Mündels an, soll das Gericht diese Änderungen mit dem Mündel besprechen. Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

Untertitel 4. Ende der Vormundschaft

§ 1805 Entlassung des Vormunds

(1) Das Familiengericht hat den Vormund von Amts wegen zu entlassen, wenn er

1. seine Pflichten verletzt und die Fortführung des Amtes das Interesse des Mündels gefährden würde,
2. als Vormund gemäß § 1775 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 bestellt wurde und jetzt eine andere Person geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, es sei denn die Entlassung widerspricht dem Wohl des Mündels,
3. als Vereinsvormund bestellt wurde und aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Verein ausscheidet oder wenn

4. ein sonstiger wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt.

(2) Das Familiengericht hat den Vormund außerdem zu entlassen, wenn

1. nach dessen Bestellung Umstände eintreten, aufgrund derer ihm die Fortführung des Amtes nicht mehr zugemutet werden kann, und der Vormund seine Entlassung beantragt oder
2. er als Vereinsvormund bestellt wurde und der Verein seine Entlassung beantragt.

(3) Das Familiengericht soll auf Antrag den bisherigen Vormund entlassen und einen neuen Vormund bestellen, wenn der Wechsel des Vormunds dem Wohl des Mündels besser dient. Ein entgegenstehender Wille des Mündels und der Vorrang des ehrenamtlichen Vormundes sind zu berücksichtigen. Den Antrag auf Entlassung des bisherigen Vormunds verbunden mit dem Antrag auf Bestellung eines neuen Vormunds können stellen:

1. der Vormund,
2. derjenige, der zum neuen Vormund bestellt werden soll,
3. der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie
4. jeder andere, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht.

§ 1806 Bestellung eines neuen Vormunds

(1) Wird der Vormund entlassen oder verstirbt er, hat das Familiengericht unverzüglich einen neuen Vormund zu bestellen. Die §§ 1779 bis 1786 gelten entsprechend.

(2) Wird der Vereinsvormund gemäß § 1805 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 2 entlassen, kann das Familiengericht ihn bei entsprechender Eignung und Bereitschaft als Vormund nach § 1775 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 bestellen, wenn dies dem Wohl des Mündels dient.

§ 1807 Ende der Vormundschaft

Die Vormundschaft endet, wenn die Voraussetzungen für ihre Begründung gemäß § 1773 nicht mehr gegeben sind.

§ 1808 Vermögensherausgabe, Schlussrechnungslegung und Fortführung der Geschäfte

Endet die Vormundschaft, finden die Vorschriften der §§ 1872 bis 1874 entsprechende Anwendung.

Untertitel 5. Aufwendungsersatz und Vergütung des Vormunds

§ 1809 BGB Aufwendungsersatz, Aufwandspauschale, Vergütung

(1) Der Vormund kann vom Mündel für seine zur Führung der Vormundschaft erforderlichen Aufwendungen Vorschuss oder Ersatz gemäß § 1875 oder stattdessen die Aufwandspauschale gemäß § 1876 verlangen; die §§ 1877 bis 1879 und 1881 gelten entsprechend.

(2) Die Vormundschaft wird grundsätzlich unentgeltlich geführt; § 1882 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Vormundschaft wird ausnahmsweise berufsmäßig geführt. Die Berufsmäßigkeit sowie die Ansprüche des berufsmäßig tätigen Vormunds auf Vergütung und Aufwendungsersatz bestimmen sich nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.

Titel 2: Pflegschaft für Minderjährige

§ 1810 Ergänzungspflegschaft

(1) Wer unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger. Der Pfleger hat die Pflicht und das Recht, die ihm übertragenen Angelegenheiten im Interesse des Pflinglings zu besorgen und diesen zu vertreten.

(2) Wird eine Pflegschaft erforderlich, so haben die Eltern oder der Vormund dies dem Familiengericht unverzüglich anzuzeigen.

§ 1810a Pflegschaft für ein ungeborenes Kind

(1) Für einen bereits Gezeugten kann zur Wahrung seiner künftigen Rechte ein Pfleger bestellt werden, sofern die Eltern an der Ausübung der elterlichen Sorge verhindert wären, wenn das Kind bereits geboren wäre. Mit der Geburt des Kindes endet die Pflegschaft.

(2) Sofern der Pflegling nicht mittellos ist, bestimmt sich die Höhe des Stundensatzes des Pflegers nach seinen für die Führung der Pflegschaftsgeschäfte nutzbaren Fachkenntnissen sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Pflegschaftsgeschäfte. § 1880 gilt entsprechend.

§ 1811 Zuwendungspflegschaft

(1) Der Minderjährige erhält insbesondere einen Pfleger, wenn

1. er durch Erwerb von Todes wegen, durch Zuwendung auf den Todesfall oder durch Zuwendung unter Lebenden Vermögen erwirbt und
2. der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, dass die Eltern oder der Vormund das Vermögen nicht verwalten sollen (Zuwendungspfleger).

(2) Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung

1. einen Zuwendungspfleger benennen; § 1784 gilt entsprechend,
2. den Zuwendungspfleger von den Beschränkungen gemäß den §§ 1844, 1847, 1848, 1850, 1851 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 und § 1866 Absatz 1 befreien; § 1861 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Zu einer Abweichung von den Anordnungen des Zuwendenden nach Absatz 2 ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Ist er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande, verstorben oder ist sein Aufenthalt dauernd unbekannt, so kann das Familiengericht die Zustimmung ersetzen, wenn die Befolgung der Anordnung das Interesse des Pfleglings gefährden würde.

(4) § 1810 a Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 1812 Aufhebung und Ende der Pflegschaft

(1) Die Pflegschaft ist aufzuheben, wenn der Grund für die Anordnung der Pflegschaft weggefallen ist.

(2) Die Pflegschaft endet mit der Beendigung der elterlichen Sorge oder der Vormundschaft, im Falle der Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit mit deren Erledigung.

§ 1813 Anwendung des Vormundschaftsrechts

(1) Auf die Pflegschaften nach diesem Titel finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

(2) Für Pflegschaften nach § 1810 Absatz 1 Satz 1 gelten die §§ 1783, 1784 nicht.

Titel 3: Rechtliche Betreuung

Untertitel 1. Betreuerbestellung

§ 1814 (1896 BGB) Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(3) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(4) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(5) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

§ 1815 (1908a BGB) Vorsorgliche Betreuerbestellung für Minderjährige

Maßnahmen nach § 1814 können auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, getroffen werden, wenn anzunehmen ist, dass sie bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich werden. Die Maßnahmen werden erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam.

§ 1816 (1897 Absatz 1-6, Absatz 8 BGB)¹ Bestellung einer natürlichen Person

¹ § 1897 Absatz 7 soll in das BtBG verschoben werden.

(1) Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

(2) Der Mitarbeiter eines nach § 1821 anerkannten Betreuungsvereins, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Vereinsbetreuer), darf nur mit Einwilligung des Vereins bestellt werden. Entsprechendes gilt für den Mitarbeiter einer in Betreuungsangelegenheiten zuständigen Behörde, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Behördenbetreuer).

(3) Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.

(4) Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vorschläge, die der Volljährige vor dem Betreuungsverfahren gemacht hat, es sei denn, dass er an diesen Vorschlägen erkennbar nicht festhalten will.

(5) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, zu Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.

(6) Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(7) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 bestellt, hat sie sich über Zahl und Umfang der von ihr berufsmäßig geführten Betreuungen gegenüber dem Betreuungsgericht zu erklären.

§ 1817 (1899 BGB) Mehrere Betreuer

(1) Das Betreuungsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Falle bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenkreis betraut wird. Mehrere Betreuer, die eine Vergütung erhalten, werden außer in den in den Absätzen 2 und 4 geregelten Fällen nicht bestellt.

(2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen.

(3) Soweit mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenkreis betraut werden, können sie die Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, dass das Gericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(4) Das Gericht kann mehrere Betreuer auch in der Weise bestellen, dass der eine die Angelegenheiten des Betreuten nur zu besorgen hat, soweit der andere verhindert ist.

§ 1818 (1900 BGB) Betreuung durch Verein oder Behörde

(1) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Betreuungsgericht einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Vereins.

(2) Der Verein überträgt die Wahrnehmung der Betreuung einzelnen Personen. Vorschlägen des Volljährigen hat er hierbei zu entsprechen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Der Verein teilt dem Gericht alsbald mit, wem er die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat.

(3) Werden dem Verein Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(4) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen oder durch einen Verein nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Gericht die zuständige Behörde zum Betreuer. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Vereinen oder Behörden darf die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation nicht übertragen werden.

§ 1819 (1898 BGB) Übernahmepflicht

(1) Der vom Betreuungsgericht Ausgewählte ist verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, wenn er zur Betreuung geeignet ist und ihm die Übernahme unter Berücksichtigung seiner familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.

(2) Der Ausgewählte darf erst dann zum Betreuer bestellt werden, wenn er sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat.

§ 1820 (1901c BGB) Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat. Ebenso hat der Besitzer das Betreuungsgericht über Schriftstücke, in denen der Betroffene eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.

§ 1821 (1908f BGB) Anerkennung als Betreuungsverein

(1) Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er

1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird,
2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, sie fortbildet und sie sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berät und unterstützt,
3. planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert,
4. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

(2) Die Anerkennung gilt für das jeweilige Land; sie kann auf einzelne Landesteile beschränkt werden. Sie ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden.

(3) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Anerkennung vorsehen.

(4) Die anerkannten Betreuungsvereine können im Einzelfall Personen bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht beraten.

Untertitel 2. Führung der Betreuung

Kapitel 1. Allgemeine Vorschriften

§ 1822 (1901 BGB) Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

(5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1826) erfordern.

§ 1823 (1902 BGB) Vertretung des Betreuten

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.

§ 1824 (1795 BGB) Ausschluss der Vertretungsmacht

(1) Der Betreuer kann den Betreuten nicht vertreten:

1. bei einem Rechtsgeschäft zwischen seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Betreuten andererseits,

es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,

2. bei einem Rechtsgeschäft, das die Übertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek, Schiffshypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Betreuten gegen den Betreuer oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstand hat oder die Verpflichtung des Betreuten zu einer solchen Übertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet,
3. bei einem Rechtsstreit zwischen den in Nummer 1 bezeichneten Personen sowie bei einem Rechtsstreit über eine Angelegenheit der in Nummer 2 bezeichneten Art.

(2) § 181 bleibt unberührt.

§ 1825 (1796 BGB) Entziehung der Vertretungsmacht

(1) Das Betreuungsgericht kann dem Betreuer die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten entziehen.

(2) Die Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des Betreuten zu dem Interesse des Betreuers oder eines von diesem vertretenen Dritten oder einer der in § 1824 Nummer 1 bezeichneten Personen in erheblichem Gegensatz steht.

§ 1826 (1903 BGB) Einwilligungsvorbehalt

(1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt). Die §§ 108 bis 113, 131 Absatz 2 und § 210 gelten entsprechend.

(2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken

1. auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft gerichtet sind,
2. auf Verfügungen von Todes wegen,

3. auf die Anfechtung eines Erbvertrags,
4. auf die Aufhebung eines Erbvertrags durch Vertrag und
5. auf Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften der Bücher 4 und 5 nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.

(3) Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so bedarf der Betreute dennoch nicht der Einwilligung seines Betreuers, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Soweit das Gericht nichts anderes anordnet, gilt dies auch, wenn die Willenserklärung eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft.

(4) § 1822 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 1826a Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Betreuern entscheidet auf Antrag das Betreuungsgericht.

§ 1827 (1833 BGB) Haftung des Betreuers

(1) Der Betreuer ist dem Betreuten für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt.

(2) Sind für den Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Ist der Betreuungsverein Betreuer, so ist der Verein für ein Verschulden des Mitglieds oder des Mitarbeiters eines Betreuungsvereins dem Betreuten in gleicher Weise verantwortlich wie für ein Verschulden eines verfassungsmäßig berufenen Vertreters.

Kapitel 2. Personenangelegenheiten

§ 1828 (1901a BGB) Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen.

(5) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1829 (1901b BGB) Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1828 zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1828 Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1828 Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1830 (1904 BGB) Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1828 festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.

§ 1831 (1905 BGB) Sterilisation

(1) Besteht der ärztliche Eingriff in einer Sterilisation des Betreuten, in die dieser nicht einwilligen kann, so kann der Betreuer nur einwilligen, wenn

1. die Sterilisation dem Willen des Betreuten nicht widerspricht,
2. der Betreute auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird,
3. anzunehmen ist, dass es ohne die Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde,
4. infolge dieser Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustands der Schwangeren zu erwarten wäre, die nicht auf zumutbare Weise abgewendet werden könnte, und
5. die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Mittel verhindert werden kann.

Als schwerwiegende Gefahr für den seelischen Gesundheitszustand der Schwangeren gilt auch die Gefahr eines schweren und nachhaltigen Leides, das ihr drohen würde, weil betreuungsgerichtliche Maßnahmen, die mit ihrer Trennung vom Kind verbunden wären (§§ 1666, 1666a), gegen sie ergriffen werden müssten.

(2) Die Einwilligung bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Die Sterilisation darf erst zwei Wochen nach Wirksamkeit der Genehmigung durchgeführt werden. Bei der Sterilisation ist stets der Methode der Vorzug zu geben, die eine Refertilisierung zulässt.

§ 1832 (1906 BGB) Genehmigung des Betreuungsgerichts bei freiheitsentziehender Unterbringung und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 1833 (1906a BGB) Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen

(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn

1. die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Wohl des Betreuten notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
2. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1828 zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,
4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

§ 1868 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

(3) Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Kommt eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht, so gilt für die Verbringung des Betreuten gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus § 1832 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

(5) Die Einwilligung eines Bevollmächtigten in eine ärztliche Zwangsmaßnahme und die Einwilligung in eine Maßnahme nach Absatz 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die Einwilligung in diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 1834 (1907 Absatz 1 u. 2 Satz 2 Alt. 2, Absatz 3 Alt. 2 BGB) Genehmigung des Betreuungsgerichts bei Aufgabe von Wohnraum des Betreuten

(1) Der Betreuer bedarf bei Wohnraum des Betreuten der Genehmigung des Betreuungsgerichts

1. zur Kündigung des Mietverhältnisses,
2. zu einer Willenserklärung, die auf die Aufhebung des Mietverhältnisses gerichtet ist, und
3. zur Vermietung solchen Wohnraums.

(2) Die §§ 1857 bis 1860 gelten entsprechend.

§ 1835 (1907 Absatz 2 S. 1 BGB) Anzeigepflicht bei Aufgabe von Wohnraum des Betreuten

(1) Kommt die Beendigung des Mietverhältnisses aufgrund eines anderen Umstandes als den in § 1834 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Umständen in Betracht, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis die entsprechenden Angelegenheiten umfasst.

(2) Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben, so hat er dies dem Betreuungsgericht ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

§ 1836 (1908i Absatz 1 S. 1 i.V.m 1632 Absatz 1-3 BGB) Bestimmung des Umgangs und des Aufenthalts des Betreuten

§ 1632 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.

Kapitel 3. Vermögensangelegenheiten

Unterkapitel 1. Allgemeine Vorschriften

§ 1837 (1802) Vermögensverzeichnis

(1) Der Betreuer hat das Vermögen des Betreuten zum Zeitpunkt seiner Bestellung zu verzeichnen und das Verzeichnis hinsichtlich des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit dem Betreuungsgericht einzureichen. Er hat das Verzeichnis um das Vermögen zu ergänzen, das der Betreute später hinzu erwirbt. Mehrere Betreuer haben das Verzeichnis gemeinsam zu erstellen, soweit sie das Vermögen gemeinsam verwalten.

(2) Der Betreuer zieht eine zuständige Behörde, einen zuständigen Beamten, Notar, Sachverständigen oder Zeugen hinzu, soweit dies für eine ordnungsgemäße Erstellung des Verzeichnisses erforderlich und mit Rücksicht auf das Vermögen des Betreuten angemessen ist oder wenn das Betreuungsgericht dies anordnet.

(3) Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Betreuungsgericht anordnen, dass das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde, einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

§ 1838 (1803 BGB) Vermögensverwaltung bei Erbschaft und Schenkung

(1) Was der Betreute von Todes wegen erwirbt, was ihm unter Lebenden von einem Dritten oder durch Zuwendung auf den Todesfall unentgeltlich zugewendet wird, hat der Betreuer nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind.

(2) Zu einer Abweichung von Anordnungen des Zuwendenden nach Absatz 1 ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Ist er zur Abgabe der Erklärung dauernd außerstande, verstorben oder ist sein Aufenthalt dauernd unbekannt, so kann das Betreuungsgericht die Zustimmung ersetzen, wenn die Befolgung der Anordnung das Interesse des Betreuten gefährden würde.

§ 1839 (1804 BGB) Schenkungen durch den Betreuer

Der Betreuer kann in Vertretung des Betreuten keine Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, die dem Wunsch des Betreuten oder seinem mutmaßlichen Willen entsprechen und die nach seinen Lebensverhältnissen als Gelegenheitsgeschenke üblich oder angemessen sind.

§ 1840 (1805 BGB) Trennungsgebot, Verwendung für den Betreuer

(1) Der Betreuer hat das Vermögen des Betreuten getrennt von seinem Vermögen zu halten. Dies gilt nicht für ein bestehendes gemeinsames Girokonto des Betreuers und des Betreuten, wenn der Betreuer mit dem Betreuten in einer ehelichen Gemeinschaft lebt und das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet.

(2) Der Behördenbetreuer kann Geld des Betreuten gemäß § 1843 auch bei der Körperschaft anlegen, bei der er tätig ist. Ist die zuständige Behörde zum Betreuer bestellt, so ist die Anlegung von Geld des Betreuten gemäß § 1843 auch bei der Körperschaft zulässig, bei der die Behörde errichtet ist.

(3) Der Betreuer darf das Vermögen des Betreuten nicht für sich verwenden. Dies gilt nicht, wenn die Betreuung nicht berufsmäßig geführt wird und schriftlich eine vertragliche Regelung über die Verwendung getroffen wurde.

(4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 gelten nicht hinsichtlich der Haushaltsgegenstände, wenn der Betreuer mit dem Betreuten in einer ehelichen Gemeinschaft lebt oder einen gemeinsamen Haushalt führt.

Unterkapitel 2. Vorschriften für die Verwaltung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten

§ 1841 Bereithaltung von Verfügungsgeld (1806 2. Alt. BGB)

Geld des Betreuten, das der Betreuer für dessen Ausgaben benötigt (Verfügungsgeld), hat er als Guthaben auf einem Girokonto des Betreuten bei einem Kreditinstitut bereitzuhalten. Satz 1 steht einer Bereithaltung von Verfügungsgeld auf einem gesonderten Anlagekonto des Betreuten im Sinne von § 1843 Absatz 2 nicht entgegen.

§ 1842 (neu) Bargeldloser Zahlungsverkehr

(1) Der Betreuer hat den Zahlungsverkehr für den Betreuten unter Verwendung des gemäß § 1841 Satz 1 zu unterhaltenden Girokontos durchzuführen.

(2) Von Absatz 1 sind ausgenommen

1. im Geschäftsverkehr übliche Barzahlungen und
2. Auszahlungen an den Betreuten.

§ 1843 (1806 erster Halbsatz, 1807 Absatz 1 Nummer 5 BGB) Anlagepflicht

(1) Geld des Betreuten, das nicht für Ausgaben nach § 1841 benötigt wird, hat der Betreuer anzulegen (Anlagegeld).

(2) Der Betreuer soll das Anlagegeld verzinslich auf einem Anlagekonto des Betreuten bei einem Kreditinstitut anlegen, es sei denn, eine andere Anlegung ist nach den Umständen des Einzelfalls geboten.

§ 1844 (Depotpflicht neu, 1814, 1815, 1819, 1820 BGB) Depotverwahrung und Hinterlegung von Wertpapieren

(1) Der Betreuer hat Wertpapiere des Betreuten im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 des Depotgesetzes bei einem Kreditinstitut unverschlossen verwahren zu lassen.

(2) Sonstige Wertpapiere des Betreuten hat der Betreuer bei einem Kreditinstitut zu hinterlegen.

(3) Die Pflicht zur Depotverwahrung oder zur Hinterlegung besteht nicht, wenn diese nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Art der Wertpapiere zur Sicherung des Vermögens des Betreuten nicht geboten ist.

(4) Der Betreuer kann Wertpapiere auf den Namen des Betreuten umschreiben und, wenn sie vom Bund oder einem Land ausgestellt sind, in Einzelschuldbuchforderungen gegen den Bund oder das Land umwandeln lassen.

§ 1845 (1818, 1819 BGB) Hinterlegung von Kostbarkeiten auf Anordnung des Gerichts

Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass der Betreuer Kostbarkeiten des Betreuten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen geeigneten Verwahrer hinterlegt, wenn dies zur Sicherung des Vermögens des Betreuten geboten ist.

§ 1846 (1807 Absatz 1 Nummer 5 BGB) Voraussetzungen für das Kreditinstitut

Das Kreditinstitut muss bei Anlagen nach den §§ 1841 und 1843 Absatz 2 einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören.

§ 1847 (1809, 1814-1816, 1818 BGB) Sperrvereinbarung

(1) Für Geldanlagen des Betreuten im Sinne von § 1843 Absatz 2 Halbsatz 1 hat der Betreuer mit dem Kreditinstitut zu vereinbaren, dass er über die Anlage nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen kann. Anlagen von Verfügungsgeld gemäß § 1841 Satz 2 bleiben unberührt.

(2) Für Wertpapiere im Sinne von § 1844 Absatz 1 hat der Betreuer mit dem Verwahrer zu vereinbaren, dass er über die Wertpapiere und die Rechte aus dem Depotvertrag mit Ausnahme von Zinsen und Ausschüttungen nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen kann. Für Wertpapiere im Sinne von § 1844 Absatz 2 hat der Betreuer mit dem Kreditinstitut zu vereinbaren, dass er nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts ihre Herausgabe verlangen kann. Satz 2 gilt entsprechend für nach § 1845 hinterlegte Kostbarkeiten.

(3) Für Einzelschuldbuchforderungen des Betreuten gegen den Bund oder ein Land hat der Betreuer einen Sperrvermerk in das Schuldbuch eintragen zu lassen, wonach er über die Einzelschuldbuchforderungen nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen kann.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Anlagekonto, ein Depot oder eine Einzelschuldbuchforderung des Betreuten bei der Bestellung des Betreuers unversperrt ist.

Unterkapitel 3. Anzeigepflichten

§ 1848 (neu) Anzeigepflichten bei der Geld- und Vermögensverwaltung

(1) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen, wenn er

1. ein Girokonto für den Betreuten eröffnet,
2. ein Anlagekonto für den Betreuten eröffnet,
3. ein Depot eröffnet oder Wertpapiere des Betreuten hinterlegt,
4. Wertpapiere des Betreuten gemäß § 1844 Absatz 3 nicht in einem Depot verwahrt oder hinterlegt.

(2) Die Anzeige hat insbesondere Angaben zu enthalten

1. zur Höhe des Guthabens auf dem Girokonto nach Absatz 1 Nummer 1,
2. zu Höhe und Verzinsung der Anlage gemäß Absatz 1 Nummer 2 sowie ihrer Bestimmung als Anlage- oder Verfügungsgeld,
3. zu Art, Umfang und Wert der depotverwahrten oder hinterlegten Wertpapiere gemäß Absatz 1 Nummer 3 sowie die sich aus ihnen ergebenden Aufwendungen und Nutzungen,
4. zu den Gründen, aus denen der Betreuer die Depotverwahrung oder Hinterlegung gemäß Absatz 1 Nummer 4 für nicht geboten erachtet, und wie die Wertpapiere verwahrt werden sollen,
5. zur Sperrvereinbarung.

§1849 (neu) Anzeigepflicht für Erwerbsgeschäfte

Der Betreuer soll den Beginn eines neuen Erwerbsgeschäfts im Namen des Betreuten und die Aufgabe eines bestehenden Erwerbsgeschäfts des Betreuten beim Betreuungsgericht anzeigen.

Unterkapitel 4. Genehmigungsbefürftige Rechtsgeschäfte

§ 1850 (1807 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, 1810, 1811 BGB) Genehmigung einer anderen Anlegung von Geld

(1) Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn er Anlagegeld anders als auf einem Anlagekonto gemäß § 1843 Absatz 2 Halbsatz 1 anlegt.

(2) Die Genehmigung soll verweigert werden, wenn die beabsichtigte Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung widerspricht.

§ 1851 (1812, 1813 BGB) Genehmigung bei Verfügung über Rechte und Wertpapiere

(1) Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts zu einer Verfügung über

1. ein Recht, kraft dessen der Betreute eine Geldleistung oder die Leistung eines Wertpapiers verlangen kann,
2. ein Wertpapier des Betreuten,
3. eine hinterlegte Kostbarkeit des Betreuten.

Das gleiche gilt für die Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

(2) Einer Genehmigung bedarf es nicht,

1. im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erste Alternative, wenn der aus dem Recht folgende Zahlungsanspruch
 - a) nicht mehr als 3.000 Euro beträgt,
 - b) das Guthaben auf einem Girokonto des Betreuten betrifft,
 - c) das Guthaben auf einem vom Betreuer für Verfügungsgeld ohne Sperrvereinbarung eröffneten Anlagekonto betrifft,
 - d) zu den Nutzungen des Vermögens des Betreuten gehört oder
 - e) auf Nebenleistungen gerichtet ist,
2. im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, wenn die Verfügung über das Wertpapier
 - a) eine Nutzung des Vermögens des Betreuten,
 - b) eine Umschreibung des Wertpapiers auf den Namen des Betreuten,
 - c) eine Umwandlung eines Wertpapiers des Bundes oder eines Landes in eine Schuldbuchforderung des Bundes oder eines Landes oder

- d) eine Umwandlung einer Sammelschuldbuchforderung des Bundes oder eines Landes in eine Einzelschuldbuchforderung

darstellt. Satz 1 Nummer 2 gilt entsprechend für die Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

(3) Auf eine Verfügung über einen sich aus einer Geldanlage ergebenden Zahlungsanspruch, soweit er einer Sperrvereinbarung unterliegt, sowie über den sich aus der Einlösung eines Wertpapiers ergebenden Zahlungsanspruch ist die Befreiung vom Genehmigungserfordernis gemäß Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a nicht anwendbar. Auf eine Verfügung über einen Zahlungsanspruch, der einer Sperrvereinbarung unterliegt und eine Kapitalnutzung betrifft, ist Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d nicht anwendbar.

§ 1852 (1821 Nummer 1-5) Genehmigung für Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Schiffe

Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts

1. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück,
2. zur Verfügung über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, auf Begründung oder Übertragung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Recht gerichtet ist,
3. zur Verfügung über ein eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk oder über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem eingetragenen Schiff oder Schiffsbauwerk gerichtet ist,
4. zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Verfügungen, sowie
5. zu einem Rechtsgeschäft, durch das der Betreute zum entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks, eines eingetragenen Schiffes oder Schiffsbauwerks oder eines Rechts an einem Grundstück verpflichtet wird und
6. zu einem Rechtsgeschäft, durch das der Betreute Wohnungs- oder Teileigentum erwirbt.

§ 1853 (1822 Nummer 1, 2, 2282 Absatz 2 HS 2, 2290 Absatz 3, 2300 Absatz 2 S. 2, 2347 Absatz 1, 2, 2352, 2292 BGB) Genehmigung für nachlassrechtliche Rechtsgeschäfte

Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts

1. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf einen Pflichtteil sowie zu einem Erbteilungsvertrag,
2. zu einem Rechtsgeschäft, durch das der Betreute zu einer Verfügung über eine ihm angefallene Erbschaft, über seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder seinen künftigen Pflichtteil verpflichtet wird,
3. zu einer Verfügung über den Anteil des Betreuten an einer Erbschaft,
4. zu einer Anfechtung eines Erbvertrags für den geschäftsunfähigen Betreuten als Erblasser gemäß § 2282 Absatz 2,
5. zum Abschluss eines Vertrags mit dem Erblasser über die Aufhebung eines Erbvertrags oder einer einzelnen vertragsmäßigen Verfügung gemäß § 2290 Absatz 3,
6. zu einer Zustimmung zur testamentarischen Aufhebung einer in einem Erbvertrag mit dem Erblasser geregelten vertragsmäßigen Anordnung eines Vermächtnisses, einer Auflage sowie einer Rechtswahl gemäß § 2291,
7. zu einer Rücknahme eines mit dem Erblasser geschlossenen Erbvertrags, der nur Verfügungen von Todes wegen enthält, aus der amtlichen oder notariellen Verwahrung gemäß § 2300 Absatz 2,
8. zum Abschluss eines Erbverzichts mit dem Erblasser oder für den geschäftsunfähigen Erblasser mit dem Verzichtenden gemäß § 2347 oder zum Abschluss eines Verzichts des testamentarischen Erben oder Vermächtnisnehmers oder eines erbvertraglich bedachten Dritten gemäß § 2352 und
9. zur Aufhebung eines zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern geschlossenen Erbvertrags durch gemeinschaftliches Testament der Ehegatten oder Lebenspartner gemäß § 2292.

§ 1854 (1822 Nummer 3, 11 BGB) Genehmigung für handels- und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte

Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts

1. zu einem Vertrag, durch den der Betreute verpflichtet wird, ein Erwerbsgeschäft entgeltlich zu erwerben oder zu veräußern,
2. zu einem Gesellschaftsvertrag, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird, und
3. zur Erteilung einer Prokura.

§ 1855 (1907 Absatz 3 Alt. 1, 1822 Nummer 4 und 5 BGB) Genehmigung bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen

Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts

1. zum Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrags oder zu einem anderen Vertrag, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern soll, und
2. zu einem Pachtvertrag über einen gewerblichen oder land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb.

§ 1856 (1822 Nummer 1 Alt. 1, 8-10, 12 und 13 BGB) Genehmigung für sonstige Rechtsgeschäfte

Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts

1. zu einem Rechtsgeschäft, durch das der Betreute zu einer Verfügung über sein Vermögen im Ganzen verpflichtet wird,
2. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Betreuten,
3. zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papier, das durch Indossament übertragen werden kann,
4. zu einem Rechtsgeschäft, das auf Übernahme einer fremden Verbindlichkeit gerichtet ist,
5. zur Eingehung einer Bürgschaft,
6. zu einem Vergleich oder einer auf ein Schiedsverfahren gerichteten Vereinbarung, es sei denn, dass der Gegenstand des Streites oder der Ungewissheit in Geld schätzbar

ist und den Wert von 6 000 Euro nicht übersteigt oder der Vergleich einem schriftlichen oder protokollierten gerichtlichen Vergleichsvorschlag entspricht, und

7. zu einem Rechtsgeschäft, durch das die für eine Forderung des Betreuten bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird.

Unterkapitel 5. Genehmigungserklärung

§ 1857 (1828 BGB) Erklärung der Genehmigung

Das Betreuungsgericht kann die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft nur dem Betreuer gegenüber erklären.

§ 1858 (1829 BGB) Nachträgliche Genehmigung

(1) Schließt der Betreuer einen Vertrag ohne die erforderliche Genehmigung des Betreuungsgerichts, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der nachträglichen Genehmigung des Betreuungsgerichts ab. Die Genehmigung und deren Verweigerung werden dem anderen Teil gegenüber erst wirksam, wenn ihm die wirksam gewordene Genehmigung oder Verweigerung durch den Betreuer mitgeteilt werden.

(2) Fordert der andere Teil den Betreuer zur Mitteilung darüber auf, ob die Genehmigung erteilt sei, so kann die Mitteilung der Genehmigung nur bis zum Ablauf von acht Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erfolgen; erfolgt sie nicht, so gilt die Genehmigung als verweigert.

(3) Soweit die Betreuung aufgehoben oder beendet ist, tritt die Genehmigung des Betreuten an die Stelle der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

§ 1859 (1830 BGB) Widerrufsrecht des Vertragspartners

Hat der Betreuer dem anderen Teil gegenüber wahrheitswidrig die Genehmigung des Betreuungsgerichts behauptet, so ist der andere Teil bis zur Mitteilung der nachträglichen Genehmigung des Betreuungsgerichts zum Widerruf berechtigt, es sei denn, dass ihm das Fehlen der Genehmigung bei dem Abschluss des Vertrags bekannt war.

§ 1860 (1831 BGB) Einseitiges Rechtsgeschäft

(1) Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Betreuer ohne die erforderliche Genehmigung des Betreuungsgerichts vornimmt, ist unwirksam.

(2) Nimmt der Betreuer mit Genehmigung des Betreuungsgerichts ein einseitiges Rechtsgeschäft einem anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Betreuer die Genehmigung nicht vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.

(3) Nimmt der Betreuer ein einseitiges Rechtsgeschäft gegenüber einem Gericht oder einer Behörde ohne die erforderliche Genehmigung des Betreuungsgerichts vor, so hängt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts von der nachträglichen Genehmigung des Betreuungsgerichts ab. Das Rechtsgeschäft wird mit Rechtskraft der Genehmigung wirksam. Der Ablauf einer gesetzlichen Frist wird während der Dauer des Genehmigungsverfahrens gehemmt. Die Hemmung endet mit Rechtskraft des Beschlusses über die Erteilung der Genehmigung.

Unterkapitel 6. Befreiungen

§ 1861 (1857a, 1852 Absatz 2, 1853, 1854, 1908i Absatz 1 Satz 1 u. Absatz 2 S. 2 BGB) Gesetzliche Befreiungen

(1) Die Pflicht zur Sperrvereinbarung nach § 1847 und die Beschränkungen nach § 1851 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 finden keine Anwendung auf die Betreuung durch:

1. einen Verwandten in gerader Linie oder Geschwister,
2. den Ehegatten

3. die Betreuungsbehörde oder einen Behördenbetreuer,
4. den Betreuungsverein oder einen Vereinsbetreuer.

(2) Die in Absatz 1 genannten Betreuer sind von der Pflicht zur Rechnungslegung nach § 1866 befreit. Sie haben dem Betreuungsgericht jährlich eine Übersicht über den Bestand des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens einzureichen. Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass die Übersicht in längeren höchstens fünfjährigen Zeiträumen einzureichen ist.

(3) Das Betreuungsgericht hat die Befreiungen nach Absatz 1 und 2 aufzuheben, wenn bei Fortgeltung der Befreiung das Wohl des Betreuten gefährdet würde.

§ 1862 (§§ 1817, 1825, 1908i Absatz 1 S. 1 BGB) Befreiung auf Anordnung des Gerichts

(1) Das Betreuungsgericht kann den Betreuer auf dessen Antrag von den Beschränkungen gemäß den §§ 1843, 1847, 1851 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 ganz oder teilweise befreien, wenn der Wert des Vermögens des Betreuten ohne Berücksichtigung von Immobilien und Verbindlichkeiten 6.000 Euro nicht übersteigt.

(2) Das Betreuungsgericht kann den Betreuer auf dessen Antrag von den Beschränkungen nach § 1851 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 und nach § 1856 Nummer 2 bis 5 befreien, soweit mit der Vermögensverwaltung der Betrieb eines Erwerbsgeschäfts verbunden ist oder besondere Gründe der Vermögensverwaltung dies erfordern.

(3) Das Betreuungsgericht kann den Betreuer auf dessen Antrag von den Beschränkungen nach den §§ 1847 Absatz 2, 1850 Absatz 1 und § 1851 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 befreien, wenn ein Wertpapierdepot des Betreuten häufige Wertpapiergeschäfte erfordert und der Betreuer über hinreichende Kapitalmarktkennntnis und Erfahrung verfügt.

(4) Eine Befreiung gemäß den Absätzen 1 bis 3 kann nur angeordnet werden, wenn eine Gefährdung des Vermögens des Betreuten nicht zu besorgen ist.

(5) Das Betreuungsgericht hat eine Befreiung zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Untertitel 3 Fürsorge und Aufsicht des Gerichts

§ 1863 (1837 BGB) Beratung und Aufsicht

(1) Das Betreuungsgericht berät den Betreuer. Es wirkt dabei mit, ihn in seine Aufgaben einzuführen.

(2) Das Betreuungsgericht hat über die gesamte Tätigkeit des Betreuers die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Es hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Betreuers zum Betreuten zu beaufsichtigen. Es kann dem Betreuer aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die er dem Betreuten zufügen kann, einzugehen.

(3) Das Betreuungsgericht kann den Betreuer zur Befolgung seiner Anordnungen durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten. Gegen die Betreuungsbehörde, einen Behördenbetreuer oder einen Verein wird kein Zwangsgeld festgesetzt.

(4) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass Vorschriften, welche die Aufsicht des Betreuungsgerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie beim Abschluss von Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverträgen betreffen, gegenüber der zuständigen Behörde außer Anwendung bleiben.

§ 1864 (1839 BGB) Auskunftspflicht des Betreuers

Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht auf Verlangen jederzeit über die Führung der Betreuung und über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten Auskunft zu erteilen.

§ 1865 (1840 Absatz 1 BGB) Bericht über die persönlichen Verhältnisse

Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten mindestens einmal jährlich zu berichten. Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Betreuers zu dem Betreuten zu enthalten. Daneben hat der Betreuer dem Betreuungsgericht wesentliche Änderungen der persönlichen Verhältnisse des Betreuten unverzüglich mitzuteilen.

§ 1866 (1840 Absatz 2 bis 3, 1841 BGB) Rechnungslegung, Mitteilungspflicht

(1) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über seine Vermögensverwaltung Rechnung zu legen. Daneben hat der Betreuer dem Betreuungsgericht wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird von dem Betreuungsgericht bestimmt.

(3) Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, mit Belegen versehen sein.

(4) Wird ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben, so genügt als Rechnung ein aus den Büchern gezogener Jahresabschluss. Das Betreuungsgericht kann jedoch Vorlage der Bücher und sonstigen Belege verlangen.

§ 1867 (1843 BGB) Prüfung durch das Betreuungsgericht

(1) Das Betreuungsgericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen.

(2) Die Möglichkeit der Geltendmachung streitig gebliebener Ansprüche zwischen Betreuer und Betreutem im Rechtsweg bleibt unberührt. Die Ansprüche können schon vor der Beendigung der Betreuung geltend gemacht werden.

§ 1868 Einstweilige Maßnahmen des Betreuungsgerichts (§ 1846 BGB)

Ist ein Betreuer noch nicht bestellt oder ist der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert, so hat das Betreuungsgericht die im Interesse des Betroffenen dringend erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Untertitel 4. Beendigung, Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt

§ 1869 (1908b BGB) Entlassung des Betreuers

(1) Das Betreuungsgericht hat den Betreuer zu entlassen, wenn seine Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Betreuer eine erforderliche Abrechnung vorsätzlich falsch erteilt oder den erforderlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten hat. Das Gericht soll den nach § 1816 Absatz 6 bestellten Betreuer entlassen, wenn der Betreute durch eine oder mehrere andere Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann.

(2) Der Betreuer kann seine Entlassung verlangen, wenn nach seiner Bestellung Umstände eintreten, auf Grund derer ihm die Betreuung nicht mehr zugemutet werden kann.

(3) Das Gericht kann den Betreuer entlassen, wenn der Betreute eine gleich geeignete Person, die zur Übernahme bereit ist, als neuen Betreuer vorschlägt.

(4) Der Vereinsbetreuer ist auch zu entlassen, wenn der Verein dies beantragt. Ist die Entlassung nicht zum Wohl des Betreuten erforderlich, so kann das Betreuungsgericht stattdessen mit Einverständnis des Betreuers aussprechen, dass dieser die Betreuung künftig als Privatperson weiterführt. Die Sätze 1 und 2 gelten für den Behördenbetreuer entsprechend.

(5) Der Verein oder die Behörde ist zu entlassen, sobald der Betreute durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann.

§ 1870 (1908 c BGB) Bestellung eines neuen Betreuers

Stirbt der Betreuer oder wird er entlassen, so ist ein neuer Betreuer zu bestellen.

§ 1871 (1908d BGB) Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt

(1) Die Betreuung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Fallen diese Voraussetzungen nur für einen Teil der Aufgaben des Betreuers weg, so ist dessen Aufgabenkreis einzuschränken.

(2) Ist der Betreuer auf Antrag des Betreuten bestellt, so ist die Betreuung auf dessen Antrag aufzuheben, es sei denn, dass eine Betreuung von Amts wegen erforderlich ist. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Einschränkung des Aufgabenkreises entsprechend.

(3) Der Aufgabenkreis des Betreuers ist zu erweitern, wenn dies erforderlich wird. Die Vorschriften über die Bestellung des Betreuers gelten hierfür entsprechend.

(4) Für den Einwilligungsvorbehalt gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

§ 1872 (1890 BGB) Vermögensherausgabe und Schlussrechnungslegung

Der Betreuer hat nach der Beendigung seines Amtes das verwaltete Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Soweit er dem Betreuungsgericht Rechnung gelegt hat, genügt die Bezugnahme auf diese Rechnung.

§ 1873 (1892 BGB -teilweise red. geändert) Rechnungsprüfung und Anerkennung

(1) Der Betreuer hat die Schlussrechnung dem Betreuungsgericht einzureichen.

(2) Das Betreuungsgericht hat die Schlussrechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und deren Abnahme durch Verhandlung mit den Beteiligten zu vermitteln. Soweit die Rechnung als richtig anerkannt wird, hat das Betreuungsgericht das Anerkenntnis zu beurkunden.

§ 1874 (1893 BGB) Fortführung der Geschäfte nach Beendigung der Betreuung²

Nach Beendigung der Betreuung gelten die §§ 1698a, 1698b entsprechend.

Untertitel 5. Aufwendungsersatz und Vergütung

§ 1875 (1835 Absatz 1 S. 1 und 2, Absatz 2 und Absatz 3 BGB) Aufwendungsersatz

(1) Macht der Betreuer zur Führung der Betreuung Aufwendungen, so kann er nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 669, 670 vom Betreuten Vorschuss oder Ersatz verlangen. Für den Ersatz von Fahrtkosten gilt die in § 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes für Sachverständige getroffene Regelung entsprechend.

(2) Aufwendungen sind auch die Kosten einer angemessenen Versicherung gegen Schäden, die dem Betreuten durch den Betreuer zugefügt werden können oder die dem Betreuer dadurch entstehen können, dass er einem Dritten zum Ersatz eines durch die Führung der Betreuung verursachten Schadens verpflichtet ist, mit Ausnahme der Kosten der Haftpflichtversicherung des Halters eines Kraftfahrzeugs.

(3) Als Aufwendungen gelten auch solche Dienste des Betreuers, die zu seinem Gewerbe oder Beruf gehören.

§ 1876 (1835a Absatz 1 und Absatz 2 BGB; *Absatz 2-E*: neu) Aufwandspauschale

² Rückgabepflicht der Bestellung bzw. der Urkunde wird im FamFG geregelt.

(1) Zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz kann der Betreuer als Aufwandspauschale für jede Betreuung, für die er keine Vergütung erhält, einen Geldbetrag vom Betreuten verlangen, der für ein Jahr dem Zwanzigfachen dessen entspricht, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit (§ 22 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes) gewährt werden kann (Aufwandspauschale). Hat der Betreuer für solche Aufwendungen bereits Vorschuss oder Ersatz erhalten, so verringert sich die Aufwandspauschale entsprechend.

(2) Sind mehrere Betreuer bestellt, kann jeder Betreuer den Anspruch auf Aufwandspauschale geltend machen. Ausgenommen sind Betreuer, die nach § 1817 Absatz 4 bestellt sind.

(3) Die Aufwandspauschale ist jährlich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach Bestellung des Betreuers. Endet das Amt des Betreuers, ist die Aufwandspauschale nach dem Ende des Amtes anteilig nach den Monaten des bis zur Beendigung des Amtes laufenden Betreuungsjahres zu zahlen; ein angebrochener Monat gilt als voller Monat.

§ 1877 (1835a Absatz 1 und Absatz 2 BGB; *Absatz 2-E*: neu) Zahlung aus der Staatskasse

Ist der Betreute mittellos im Sinne der §§ 1878, 1879, so kann der Betreuer Vorschuss oder Ersatz nach § 1875 oder die Aufwandspauschale nach § 1876 aus der Staatskasse verlangen.

§ 1878 (1836d BGB) Mittellosigkeit des Betreuten

Der Betreute gilt als mittellos, wenn er den Vorschuss, den Aufwendungsersatz oder die Aufwandspauschale aus seinem gemäß § 1879 einzusetzenden Einkommen oder Vermögen

1. nicht, nur zum Teil oder nur in Raten oder
2. nur im Wege gerichtlicher Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen aufbringen kann.

§ 1879 (1836c BGB) Einzusetzende Mittel des Betreuten

Der Betreute hat einzusetzen:

1. nach Maßgabe des § 87 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sein Einkommen, soweit es zusammen mit dem Einkommen seines nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners die nach den §§ 82, 85 Absatz 1 und § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgebende Einkommensgrenze für die Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch übersteigt. Wird im Einzelfall der Einsatz eines Teils des Einkommens zur Deckung eines bestimmten Bedarfs im Rahmen der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zugemutet oder verlangt, darf dieser Teil des Einkommens bei der Prüfung, inwieweit der Einsatz des Einkommens zur Deckung der Kosten der Betreuung einzusetzen ist, nicht mehr berücksichtigt werden. Als Einkommen gelten auch Unterhaltsansprüche sowie die wegen Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtenden Renten;
2. sein Vermögen nach Maßgabe des § 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Unterhaltsansprüche des Betreuten gegen den Betreuer sind bei der Bestimmung des Einkommens nach Nummer 1 nicht zu berücksichtigen.

§ 1880 (1836e BGB) Gesetzlicher Forderungsübergang

(1) Soweit die Staatskasse den Betreuer befriedigt, gehen Ansprüche des Betreuers gegen den Betreuten auf die Staatskasse über. Nach dem Tode des Betreuten haftet sein Erbe nur mit dem Wert des im Zeitpunkt des Erbfalls vorhandenen Nachlasses; § 102 Absatz 3 und 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend, § 1879 findet auf den Erben keine Anwendung.

(2) Soweit Ansprüche gemäß § 1879 Nummer 1 Satz 3 einzusetzen sind, findet zugunsten der Staatskasse § 850b der Zivilprozessordnung keine Anwendung.

§ 1881 (1835 Absatz 1 Satz 3, Absatz 1a, Absatz 4 Satz 2, 1835a Absatz 4 BGB) Erlöschen der Ansprüche, Geltendmachung

(1) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach §§ 1875, 1877 erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten nach seiner Entstehung gerichtlich geltend gemacht wird. Die Geltendmachung beim Betreuungsgericht gilt auch als Geltendmachung gegen den Betreuten. Die Geltendmachung gegen den Betreuten gilt auch als Geltendmachung gegen die Staatskasse.

(2) Das Betreuungsgericht kann eine von Absatz 1 Satz 1 abweichende kürzere oder längere Frist für das Erlöschen des Anspruchs bestimmen sowie die gesetzte Frist auf Antrag verlängern. Der Anspruch ist innerhalb der Frist zu beziffern. In der Fristbestimmung ist über das Erlöschen des Ersatzanspruchs bei Versäumung der Frist zu belehren.

(3) Für den Anspruch auf die Aufwandspauschale nach den §§ 1876, 1877 gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, gerichtlich geltend gemacht wird.

§ 1882 (1836 Absatz 1 und 2 BGB) Vergütung

(1) Die Betreuung wird grundsätzlich unentgeltlich geführt.

(2) Das Betreuungsgericht kann dem Betreuer gleichwohl eine angemessene Vergütung bewilligen, wenn

1. der Umfang oder die Schwierigkeit der betreuungsrechtlichen Geschäfte dies rechtfertigen und
2. der Betreute nicht mittellos ist.

(3) Die Betreuung wird ausnahmsweise berufsmäßig geführt. Die Berufsmäßigkeit sowie die Ansprüche des berufsmäßig tätigen Betreuers auf Vergütung und Aufwendungsersatz bestimmen sich nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.

Titel 4 Sonstige Pflegschaft

§ 1883 Pflegschaft für unbekannte Beteiligte

Ist unbekannt oder ungewiss, wer bei einer Angelegenheit der Beteiligte ist, so kann dem Beteiligten für diese Angelegenheit, soweit eine Fürsorge erforderlich ist, ein Pfleger bestellt werden. Insbesondere kann für einen Nacherben, der noch nicht gezeugt ist oder dessen Persönlichkeit erst durch ein künftiges Ereignis bestimmt wird, für die Zeit bis zum Eintritt der Nacherbfolge ein Pfleger bestellt werden.

§ 1884 Pflegschaft für gesammeltes Vermögen

Ist durch öffentliche Sammlung Vermögen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden, so kann zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt werden, wenn die zu der Verwaltung und Verwendung berufenen Personen weggefallen sind.

§ 1885 Abwesenheitspflegschaft

(1) Ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, erhält für seine Vermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger. Ein solcher Pfleger ist ihm insbesondere auch dann zu bestellen, wenn er durch Erteilung eines Auftrags oder einer Vollmacht Fürsorge getroffen hat, aber Umstände eingetreten sind, die zum Widerruf des Auftrags oder der Vollmacht Anlass geben.

(2) Das Gleiche gilt von einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt, der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist.

§ 1886 Bestellung des sonstigen Pflegers

Das Betreuungsgericht oder im Falle der Nachlasspflegschaft das Nachlassgericht ordnet die Pflegschaft von Amts wegen an, wählt einen geeigneten Pfleger aus und bestellt ihn.

§ 1887 Aufhebung der Pflegschaft

(1) Die Pflegschaft für einen Abwesenden ist aufzuheben

1. wenn der Abwesende an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten nicht mehr verhindert ist.
2. wenn der Abwesende stirbt.

(2) Im Übrigen ist eine Pflegschaft aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.

§ 1888 Ende der Pflegschaft kraft Gesetzes

(1) Wird der Abwesende für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so endet die Pflegschaft mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit.

(2) Im Übrigen endet die Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit mit deren Erledigung.

§ 1889 Anwendung des Betreuungsrechts

(1) Die Vorschriften des Betreuungsrechts sind auf die Pflegschaften dieses Titels entsprechend anwendbar, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

(2) Die Ansprüche des berufsmäßig tätigen Pflegers auf Vergütung und Aufwändungsersatz richten sich nach §§ 1 bis 3c des Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetzes. Sofern der Pflegling nicht mittellos ist, bestimmt sich die Höhe des Stundensatzes des Pflegers jedoch nach den für die Führung der Pflegschaftsgeschäfte nutzbaren Fachkenntnissen des Pflegers sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Pflegschaftsgeschäfte.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Feststellung der Berufsmäßigkeit, Vergütung und Aufwendungsersatz

(1) Das Gericht stellt die Berufsmäßigkeit im Sinne von §§ 1809 Absatz 3, 1882 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs fest, wenn dem Betreuer oder dem Vormund in einem solchen Umfang Betreuungen oder Vormundschaften übertragen sind, dass er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, oder wenn zu erwarten ist, dass ihm in absehbarer Zeit in einem solchen Umfang Betreuungen oder Vormundschaften übertragen sein werden. Berufsmäßigkeit liegt im Regelfall vor, wenn

1. der Betreuer mehr als zehn Betreuungen führt;
2. der Vormund mehr als 10 Vormundschaften führt oder für die Führung der Vormundschaft voraussichtlich mindestens 20 Wochenstunden erforderlich sind.

(2) Unabhängig von den Voraussetzungen nach Absatz 1 liegt Berufsmäßigkeit vor, wenn

1. ein Vereinsbetreuer, ein Betreuungsverein, ein Behördenbetreuer oder die Betreuungsbehörde als Betreuer oder
2. ein Vereinsvormund oder das Jugendamt als Vormund oder ein Vormundschaftsverein oder das Jugendamt als vorläufiger Vormund bestellt wird.

(3) Stellt das Gericht die Berufsmäßigkeit nach Absatz 1 fest oder liegt Berufsmäßigkeit gemäß Absatz 2 vor, kann der Betreuer vom Betreuten oder der Vormund vom Mündel Vergütung und Aufwendungsersatz nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen verlangen. Das Gericht hat die Zahlung zu bewilligen.

§ 2 Zahlung aus der Staatskasse und Rückgriff, Erlöschen und Geltendmachung der Ansprüche

(1) Ist der Betreute oder der Mündel mittellos im Sinne der §§ 1878, 1879 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so können der Betreuer oder der Vormund die Vergütung sowie Vorschuss oder Ersatz der Aufwendungen aus der Staatskasse verlangen.

(2) Soweit die Staatskasse den Betreuer befriedigt, gehen die Ansprüche des Betreuers nach Maßgabe des § 1880 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Staatskasse über.

(3) Die Ansprüche auf Vergütung und Aufwendungsersatz erlöschen, wenn sie nicht binnen 15 Monaten nach ihrer Entstehung gerichtlich geltend gemacht werden. § 1881 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

Abschnitt 2: Vergütung und Aufwendungsersatz des Vormunds

§ 3 Stundensatz des Vormunds

(1) Die dem Vormund nach § 1 Absatz 3 zu bewilligende Vergütung beträgt für jede Stunde der für die Führung der Vormundschaft aufgewandten und erforderlichen Zeit 19,50 Euro. Verfügt der Vormund über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Vormundschaft nutzbar sind, so erhöht sich der Stundensatz

1. auf 25 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind;
2. auf 33,50 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind.

Eine auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer wird, soweit sie nicht nach § 19 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt, zusätzlich ersetzt.

(2) Bestellt das Familiengericht einen Vormund, der über besondere Kenntnisse verfügt, die für die Führung der Vormundschaft allgemein nutzbar und durch eine Ausbildung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 erworben sind, so wird vermutet, dass diese Kenntnisse auch für die Führung der dem Vormund übertragenen Vormundschaft nutzbar sind. Dies gilt nicht, wenn das Familiengericht aus besonderen Gründen bei der Bestellung des Vormunds etwas anderes bestimmt.

(3) Soweit die besondere Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte dies ausnahmsweise rechtfertigt, kann das Familiengericht einen höheren als den in Absatz 1 vorgesehenen Stundensatz der Vergütung bewilligen. Dies gilt nicht, wenn der Mündel mittellos ist.

(4) Der Vormund kann Abschlagszahlungen verlangen.

§ 3a Aufwändungsersatz des Vormunds

(1) Für seine anlässlich der Führung der Vormundschaft erforderlichen Aufwendungen kann der Vormund Vorschuss oder Ersatz in entsprechender Anwendung von § 1875 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen.

(2) Für solche Dienste, die zu seinem Gewerbe oder seinem Beruf gehören, kann der Vormund anstelle der Vergütung nach § 3 als Aufwendung Ersatz in entsprechender Anwendung von § 1875 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen.

§ 3b Vergütung und Aufwändungsersatz für Vormundschaftsvereine

(1) Ist ein Vereinsvormund bestellt, so ist dem Verein eine Vergütung in entsprechender Anwendung von § 3 zu bewilligen. Ist der Verein als vorläufiger Vormund bestellt, ist ihm eine Vergütung nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 zu bewilligen. Zusätzlich zu der Vergütung nach Satz 1 oder Satz 2 kann der Verein Vorschuss oder Ersatz der Aufwendungen in entsprechender Anwendung von § 1875 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen; § 3a Absatz 2 ist nicht anwendbar. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(2) Der Vereinsvormund selbst kann keine Vergütung und keinen Aufwändungsersatz geltend machen.

§ 3c Vergütung und Aufwändungsersatz für das Jugendamt

(1) Dem Jugendamt als Vormund steht keine Vergütung zu.

(2) Für seine Aufwendungen kann das Jugendamt keinen Vorschuss und in entsprechender Anwendung von § 1875 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Ersatz nur insoweit verlangen, als der Mündel nicht mittellos im Sinne von §§ 1878, 1879 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

Abschnitt 3: Vergütung und Aufwendungsersatz des Betreuers

§ 4 Stundensatz und Aufwendungsersatz des Betreuers

(1) Die dem Betreuer nach § 1 Absatz 3 zu bewilligende Vergütung beträgt für jede nach § 5 anzusetzende Stunde 27 Euro. Verfügt der Betreuer über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind, so erhöht sich der Stundensatz

1. auf 33,50 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind;
2. auf 44 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind.

(2) Die Stundensätze nach Absatz 1 gelten auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Betreuung entstandener Aufwendungen sowie anfallende Umsatzsteuer ab. Die gesonderte Geltendmachung von Aufwendungen im Sinne des § 1875 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

(3) § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Stundenansatz des Betreuers

(1) Der dem Betreuer zu vergütende Zeitaufwand ist

1. in den ersten drei Monaten der Betreuung mit fünfeinhalb,
2. im vierten bis sechsten Monat mit viereinhalb,
3. im siebten bis zwölften Monat mit vier,

4. danach mit zweieinhalb

Stunden im Monat anzusetzen. Hat der Betreute seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Heim, beträgt der Stundenansatz

1. in den ersten drei Monaten der Betreuung achteinhalb,
2. im vierten bis sechsten Monat sieben,
3. im siebten bis zwölften Monat sechs,
4. danach viereinhalb

Stunden im Monat.

(2) Ist der Betreute mittellos, beträgt der Stundenansatz

1. in den ersten drei Monaten der Betreuung viereinhalb,
2. im vierten bis sechsten Monat dreieinhalb,
3. im siebten bis zwölften Monat drei,
4. danach zwei

Stunden im Monat. Hat der mittellose Betreute seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Heim, beträgt der Stundenansatz

1. in den ersten drei Monaten der Betreuung sieben,
2. im vierten bis sechsten Monat fünfeinhalb,
3. im siebten bis zwölften Monat fünf,
4. danach dreieinhalb

Stunden im Monat.

(3) Heime im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie tatsächliche Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden. § 1 Absatz 2 des Heimgesetzes gilt entsprechend.

(4) Für die Berechnung der Monate nach den Absätzen 1 und 2 gelten § 187 Absatz 1 und § 188 Absatz 2 erste Alternative des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Ändern sich Umstände, die sich auf die Vergütung auswirken, vor Ablauf eines vollen Monats, so ist der

Stundenansatz zeitanteilig nach Tagen zu berechnen; § 187 Absatz 1 und § 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Die sich dabei ergebenden Stundenansätze sind auf volle Zehntel aufzurunden.

(5) Findet ein Wechsel von einem beruflichen zu einem ehrenamtlichen Betreuer statt, sind dem beruflichen Betreuer der Monat, in den der Wechsel fällt, und der Folgemonat mit dem vollen Zeitaufwand nach den Absätzen 1 und 2 zu vergüten. Dies gilt auch dann, wenn zunächst neben dem beruflichen Betreuer ein ehrenamtlicher Betreuer bestellt war und dieser die Betreuung allein fortführt. Absatz 4 Satz 2 und 3 ist nicht anwendbar.

§ 6 Sonderfälle der Betreuung

(1) In den Fällen des § 1817 Absatz 2 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist dem Betreuer eine Vergütung nach § 3 zu bewilligen. Vorschuss oder Ersatz der Aufwendungen kann er in entsprechender Anwendung von § 1875 Absatz 1 BGB verlangen; § 3a Absatz 2 gilt entsprechend. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(2) Ist im Fall des § 1817 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Verhinderung tatsächlicher Art, sind die Vergütung und der Aufwändungsersatz nach § 4 und § 5 zu bewilligen und nach Tagen zu teilen; § 5 Absatz 4 Satz 3 sowie § 187 Absatz 1 und § 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 7 Vergütung und Aufwändungsersatz für Vereinsbetreuer und Betreuungsvereine

(1) Ist ein Vereinsbetreuer bestellt, so ist dem Verein eine Vergütung und Aufwändungsersatz nach § 4 und § 5 zu bewilligen. Aufwendungen im Sinne von § 1875 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Verein nicht geltend machen.

(2) Ist in den Fällen des § 1817 Absatz 2 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Vereinsbetreuer bestellt, ist dem Verein eine Vergütung nach § 3 zu bewilligen. Vorschuss oder Ersatz der Aufwendungen kann er in entsprechender Anwendung von § 1875 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen; allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt. Ist die Verhinderung tatsächlicher Art, gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Dem Vereinsbetreuer selbst stehen weder eine Vergütung noch Vorschuss oder Ersatz von Aufwendungen zu.

(4) Dem Verein als Betreuer steht keine Vergütung zu. Für seine Aufwendungen kann er keinen Vorschuss und in entsprechender Anwendung von § 1875 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Ersatz nur insoweit verlangen, als der Betreute nicht mittellos im Sinne der §§ 1878,1879 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

§ 8 Vergütung und Aufwendungsersatz für Behördenbetreuer und Betreuungsbehörde

(1) Ist ein Behördenbetreuer bestellt, so kann der zuständigen Behörde nur gemäß den in § 1882 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Voraussetzungen eine Vergütung bewilligt werden. Für ihre Aufwendungen kann die Betreuungsbehörde keinen Vorschuss und in entsprechender Anwendung von § 1875 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Ersatz nur insoweit verlangen, als der Betreute nicht mittellos im Sinne der §§ 1878,1879 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(2) Dem Behördenbetreuer selbst stehen weder eine Vergütung noch Vorschuss oder Ersatz von Aufwendungen zu.

(3) Ist die Betreuungsbehörde als Betreuer bestellt, steht ihr keine Vergütung zu. Für die Aufwendungen der Betreuungsbehörde gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) § 1881 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für die Ansprüche der Betreuungsbehörde nicht anwendbar.

§ 9 Abrechnungszeitraum für die Betreuungsvergütung

Die Vergütung kann nach Ablauf von jeweils drei Monaten für diesen Zeitraum geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für die Geltendmachung von Vergütung und Aufwendungersatz in den Fällen der §§ 6 und 7 Absatz 2.

§ 10 Mitteilung an die Betreuungsbehörde

(1) Wer Betreuungen entgeltlich führt, hat der Betreuungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz oder Wohnsitz hat, kalenderjährlich mitzuteilen

1. die Zahl der von ihm im Kalenderjahr geführten Betreuungen aufgeschlüsselt nach Betreuten in einem Heim oder außerhalb eines Heims und
2. den von ihm für die Führung von Betreuungen im Kalenderjahr erhaltenen Geldbetrag.

(2) Die Mitteilung erfolgt jeweils bis spätestens 31. März für den Schluss des vorangegangenen Kalenderjahrs. Die Betreuungsbehörde kann verlangen, dass der Betreuer die Richtigkeit der Mitteilung an Eides statt versichert.

(3) Die Betreuungsbehörde ist berechtigt und auf Verlangen des Betreuungsgerichts verpflichtet, dem Betreuungsgericht diese Mitteilung zu übermitteln.

Abschnitt 4: Schlussvorschriften

§ 11 Umschulung und Fortbildung von Berufsvormündern und Berufsbetreuern

(1) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass es einer abgeschlossenen Lehre im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gleichsteht, wenn der Vormund oder Betreuer besondere Kenntnisse im Sinne dieser Vorschrift durch eine dem Abschluss einer Lehre vergleichbare Prüfung vor einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle nachgewiesen hat. Zu einer solchen Prüfung darf nur zugelassen werden, wer

1. mindestens drei Jahre lang Vormundschaften oder Betreuungen berufsmäßig geführt und

2. an einer Umschulung oder Fortbildung teilgenommen hat, die besondere Kenntnisse im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 4 Absatz 1 Satz 2 vermittelt, welche nach Art und Umfang den durch eine abgeschlossene Lehre vermittelten vergleichbar sind.

(2) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass es einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 gleichsteht, wenn der Vormund oder Betreuer Kenntnisse im Sinne dieser Vorschrift durch eine Prüfung vor einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle nachgewiesen hat. Zu einer solchen Prüfung darf nur zugelassen werden, wer

1. mindestens fünf Jahre lang Vormundschaften oder Betreuungen berufsmäßig geführt und
2. an einer Umschulung oder Fortbildung teilgenommen hat, die besondere Kenntnisse im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 4 Absatz 1 Satz 2 vermittelt, welche nach Art und Umfang den durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule vermittelten vergleichbar sind.

(3) Das Landesrecht kann weitergehende Zulassungsvoraussetzungen aufstellen. Es regelt das Nähere über die an eine Umschulung oder Fortbildung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2, Absatzes 2 Satz 2 Nummer 2 zu stellenden Anforderungen, über Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über das Prüfungsverfahren und über die Zuständigkeiten. Das Landesrecht kann auch bestimmen, dass eine in einem anderen Land abgelegte Prüfung im Sinne dieser Vorschrift anerkannt wird.

Artikel 3 Änderung des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe –

...

Artikel 4 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

...

Artikel 5 Änderung des Namensänderungsgesetzes

...

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das in weiten Teilen noch aus der Entstehungszeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs stammende Vormundschaftsrecht ist insgesamt modernisierungsbedürftig. Es regelt die Vermögenssorge detailliert, die Personensorge dagegen nur rudimentär durch Verweisung auf das Recht der elterlichen Sorge. Die historisch begründete Überbetonung der Vermögenssorge soll im Interesse der betroffenen Kinder zurückgenommen und die Verantwortung des Vormunds für ihre Erziehung stärker hervorgehoben werden. Im Übrigen soll die Vermögenssorge den heutigen Verhältnissen angepasst und entbürokratisiert werden. Der Gesetzesaufbau soll vereinfacht werden und künftig die je unterschiedliche Bedeutung der Regelungen für das Kindschafts-, Vormundschafts- und Betreuungsrecht besser widerspiegeln.

1. Ausgangslage

Das Vormundschaftsrecht hat seit seiner Entstehung mehrfache Ergänzungen und weitreichende Änderungen erfahren, etwa durch die Einführung der Betreuung für volljährige Personen mit dem Betreuungsgesetz von 1990 (BtG) oder durch das Gesetz zur Reform der Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von 2008 (FamFG), mit dem das Vormundschaftsgericht abgeschafft und durch das Familiengericht bzw. das Betreuungsgericht ersetzt worden ist. Eine grundlegende Reform der aus dem Jahr 1896 stammenden Vorschriften ist bisher jedoch nicht erfolgt.

Die vormundschaftsrechtlichen Regelungen sind infolge der Ergänzungen und Änderungen unübersichtlich geworden und bilden die Praxis in der Vormundschaft nicht zutreffend ab. Zwar sind durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder von 1969 auch die Vereins- und die Amtsvormundschaft in das BGB eingefügt worden. Die an der Konzeption der Vormundschaft einer Privatperson orientierten Normen des Vormundschaftsrechts blieben jedoch unverändert. Dem gesetzlichen Leitbild entspricht dabei insbesondere der ehrenamtliche Einzelvormund, der die Vormundschaft in Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflicht unentgeltlich außerhalb einer Berufsausübung führt. In der Praxis stellt dagegen die Amtsvormundschaft mit einem Anteil von ca. 80 Prozent den Regelfall dar.

Heute ist das Vormundschaftsrecht geprägt von Fällen der Rechtsfürsorge für Kinder und Jugendliche, deren Eltern das Familiengericht zuvor wegen Kindeswohlgefährdung die elterliche Sorge entzogen hat und die ganz überwiegend in Pflegefamilien oder Einrichtungen leben. Die historische Konzeption ist dagegen an dem bei Verwandten lebenden Waisenkind ausgerichtet. Das Gesetz regelt die Personensorge des Vormunds daher nur ansatzweise unter Verweisung auf das elterliche Sorgerecht, während sich zahlreiche Vorschriften mit dem Stand von 1896 auch heute noch mit der Vermögenssorge des Vormunds befassen. Dies hat dem Vormundschaftsrecht den Vorwurf eingebracht, die Sorge für die Person des Mündels zu vernachlässigen. Fälle von Kindesmisshandlungen bis hin zum gewaltsamen Tod von Kindern, die auch der für sie bestellte Vormund nicht verhindert hat, haben den gesetzgeberischen Handlungsbedarf überdeutlich gemacht, den gesetzlichen Fokus von der Vermögenssorge auf die Personensorge des Vormunds zu verlagern.

Nach der vorgezogenen Reform mit dem Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306), durch das vorab der Vormund zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel verpflichtet und für den Amtsvormund die Fallzahl 50 als Obergrenze eingeführt worden ist, soll nun in einer zweiten Stufe eine Gesamtreform des Vormundschaftsrechts erfolgen.

2. Ausländisches Recht

...

3. Stand der öffentlichen Erörterung

...

4. Lösung

a) Modernisierung und neuer Gesetzesaufbau

Im Zuge der Reform wird das Vormundschaftsrecht, wo erforderlich, insgesamt modernisiert und der Gesetzesaufbau sowohl im Vormundschaftsrecht als auch im Betreuungs- und Pflegschaftsrecht überarbeitet. Die Regelungen zur Vermögenssorge werden mit den Regelungen zur Aufsicht des Gerichts und zu Aufwendungsersatz und Vergütung in das Betreuungsrecht eingegliedert. Der Abschnitt 3 Vormundschaft, Rechtliche Betreuung, Pflegschaft, §§ 1773 bis 1921 des Buches 4 Familienrecht des BGB, wird zu diesem Zweck insgesamt neu gefasst. Damit geht auch eine Anpassung des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) an die im BGB vorgenommenen Standortänderungen bei den Regelungen zu

Aufwendungsersatz und Vergütung von Vormund und Betreuer einher. Es werden jedoch nur die notwendigen Anpassungen bei der Vergütung der Berufsvormünder vorgenommen, die Betreuervergütung soll in einem gesonderten Verfahren geändert werden.

b) Stärkung der Personensorge

Mit der Reform wird die Stellung des Mündels als Subjekt der Vormundschaft sowie die Verantwortung des Vormunds für die Erziehung des Mündels deutlicher hervorgehoben. Die Personensorge soll im Gesetz die ihr zukommende Bedeutung erhalten und auch in der Praxis gestärkt werden. Die Rechte des Mündels auf Erziehung, Fürsorge und Förderung seiner Entwicklung werden ausdrücklich im Gesetz verankert. Außerdem wird das Verhältnis zwischen Vormund und der den Mündel im Alltag erziehenden Pflegeperson näher bestimmt. Zugleich wird sichergestellt, dass die Sorgeverantwortung beim Vormund liegt und auch da, wo die Sorgeverantwortung ausnahmsweise mehreren Personen übertragen ist, jedenfalls eine Mitverantwortung des Vormunds bestehen bleibt. Es soll vermieden werden, dass das Mündelwohl gefährdet wird, weil mehrere Sorgeverantwortliche davon ausgehen, der jeweils andere werde sich am Mündelwohl orientiert um die Angelegenheit kümmern.

c) Stärkung der personellen Ressourcen für eine persönlich geführte Vormundschaft

Begleitend soll der Ausbau der personellen Ressourcen für eine persönlich geführte Vormundschaft initiiert werden. Dazu werden die verschiedenen Vormundschaftstypen zu einem Gesamtsystem zusammengefügt und ihre Rangfolge untereinander (siehe zu 3.) neu justiert. Damit sollen die anderen Vormünder neben dem in der Praxis als Amtsvormund vorherrschenden Jugendamt gestärkt und die Bestellung natürlicher Personen gefördert werden. Andererseits wird auch dem Jugendamt als Amtsvormund im Gesetz nicht mehr eine der Rechtswirklichkeit nicht entsprechende nur subsidiäre Rolle zugewiesen, sondern es steht gleichrangig neben den anderen beruflichen Vormündern.

d) Auswahl des Vormunds

Von besonderer Bedeutung für das Gelingen der Vormundschaft ist die Auswahl des für den Mündel richtigen Vormunds. Das Familiengericht soll unter allen möglichen Vormündern den

Vormund aussuchen, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen. Im Gesetz werden hierzu differenzierte Voraussetzungen für die Eignung des Vormunds benannt. Bei vorhandener Eignung hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben hat die Bestellung eines ehrenamtlichen Vormunds Vorrang. Steht bei Anordnung der Vormundschaft noch nicht fest, welcher Vormund die Voraussetzungen in Bezug auf den Mündel am besten erfüllt, ist vorübergehend das Jugendamt oder ein Vormundschaftsverein als vorläufiger Vormund zu bestellen.

e) Entbürokratisierung der Vermögenssorge

Die zahlreichen Vorschriften zur Vermögenssorge des Vormunds werden von überflüssigem Verwaltungsaufwand befreit und auf den heute zum Schutz des Mündelvermögens notwendigen Kernbestand beschränkt. Dazu werden u. a. die Regelungen zur Verwaltung von Geld und Wertpapieren überarbeitet und dem heutigen Geschäftsverkehr angepasst. Da die Vorschriften vor allem im Rahmen der rechtlichen Betreuung zu berücksichtigen sind (vgl. § 1908i BGB), werden sie künftig ihren Standort im Betreuungsrecht haben und auf die Bedürfnisse der Betreuung, nicht mehr der Vormundschaft ausgerichtet sein. Das Vormundschaftsrecht erhält für den Vormund, das Kindschaftsrecht für die Eltern entsprechende Verweisungen.

5. Inhalt des Entwurfs

a) Neuordnung der Vormundschafts-, Betreuungs- und Pflegschaftsvorschriften

Nach geltendem Recht dient das Vormundschaftsrecht als Grundlage für das Betreuungsrecht. Eine Vielzahl der Regelungen für den Vormund gelten über die Verweisungen des § 1908i BGB auch für den Betreuer. Dies gilt für die Vorschriften zur Vermögenssorge und zur Aufsicht des Gerichts, aber auch für andere Bereiche, so etwa den Aufwendungsersatz und mit einer Differenzierung im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) für die Vergütung. Die Verweisungsnorm des § 1908i BGB ist für den Rechtsanwender hinsichtlich der betroffenen Regelungsbereiche unübersichtlich und bereitet nicht nur Nichtjuristen Schwierigkeiten bei der Feststellung, welche Regelungen im Betreuungsfall zu beachten sind. Die bisherige Regelungstechnik wird auch der Bedeutung der Regelungsbereiche für die Vormundschaft für Minderjährige einerseits und für die Betreuung für Volljährige anderer-

seits nicht gerecht, denn die Vermögenssorge ist im Rahmen der Betreuung von größerer Bedeutung. Die Betreuung Volljähriger steht unter dem Gebot, dass der Betreuer sein Amt so ausübt, dass dem Wohl und den Wünschen des Betreuten nach Maßgabe von § 1901 Absatz 2 und 3 BGB entsprochen wird. Die gegenüber dem Wohl vorrangige Beachtung der Wünsche und Vorstellungen des Betreuten im Betreuungsrecht ist bisher im Rahmen der „nur“ entsprechenden Anwendung der vormundschaftsrechtlichen Regelungen gemäß § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB zu berücksichtigen. Die mit der entsprechenden Anwendung verbundene „Flexibilität“ der Rechtsanwendung im Betreuungsrecht und damit ein gewisser Graubereich entfallen künftig. Die spezifisch betreuungsrechtlichen Fragen müssen nun benannt und gelöst werden, so etwa die Anwendung des Trennungsgebots bei gemeinsamen Vermögensgegenständen, wenn ein Ehegatte den anderen Ehegatten betreut. Damit erhält der Rechtsanwender mehr Rechtsklarheit und damit Rechtssicherheit. Da die Vorschriften zur Vermögenssorge aus ihrem vormundschaftsrechtlichen Zusammenhang gelöst und nunmehr als betreuungsrechtliche Normen zu lesen sind, stehen sie damit künftig unmittelbar und unzweifelhaft unter dem Gebot von § 1901 Absatz 2 und 3 BGB (künftig § 1822 Absatz 2 und 3 BGB – E). Durch den neuen Standort wird die derzeit in der Praxis nicht immer gewährleistetete Beachtung der Wünsche und Vorstellungen des Betreuten auch bei der Besorgung von Vermögensangelegenheiten durch einen Betreuer in der Praxis künftig gestärkt.

Der Entwurf sieht vor:

- Die Vorschriften zur Vermögenssorge, zur Aufsicht des Gerichts, zum Aufwendungersatz und zur Vergütungspflicht werden künftig unmittelbar im Betreuungsrecht eingeordnet und die Vorschriften soweit erforderlich an die Vorgaben des Betreuungsrechts angepasst. Die Vergütung selbst wird im VBVG geregelt, das in seiner Grundstruktur unverändert bleibt und auch die geltende Vergütung des Vormunds (mit Ausnahme der Neuregelungen zum Vereinsvormund) und des Betreuers nicht ändert.
- Für das Vormundschafts- und das Pflegschaftsrecht wird künftig im erforderlichen Umfang auf die Regelungen im Betreuungsrecht verwiesen werden. Soweit abweichende Vorschriften erforderlich sind, werden diese bei den Verweisungsnormen ergänzt.
- Die derzeitigen Titel 1. „Vormundschaftsrecht“ und Titel 2. „Betreuungsrecht“ werden zur besseren Übersichtlichkeit weitgehend einheitlich in sich entsprechende Untertitel und Kapitel sowie erforderlichenfalls Unterkapitel untergliedert, womit auch das Betreuungsrecht eine Untergliederung erhält.
- Der bisherige „Titel 3. Pflegschaft“ wird in zwei Titel, nämlich den künftigen „Titel 2. Pflegschaft für Minderjährige“ und den künftigen „Titel 4. Sonstige Pflegschaft“ aufge-

teilt. Die Ergänzungspflegschaft wird als Pflegschaft für Minderjährige wegen der inhaltlichen Nähe zum Vormundschaftsrecht künftig im Anschluss an das Vormundschaftsrecht eingefügt.

b) Stärkung der Personensorge im Vormundschaftsrecht

aa) Subjektstellung des Mündels

Das Recht des Mündels auf Erziehung und Pflege sowie die Pflichten und Rechte des Vormunds in der Personensorge ergeben sich bisher im Wesentlichen indirekt aus den Verweisungen auf das elterliche Sorgerecht (§ 1793 Absatz 1 Satz 2, § 1626 Absatz 2; § 1800 Satz 1, §§ 1631 bis 1633 BGB). Die im Gesetz enthaltenen Verweisungen sollen in eigenständige Regelungen für die Pflichten und Rechte des Vormunds bei der Wahrnehmung seiner Sorgerantwortung umgesetzt werden. Dadurch werden die allgemeinen Amtsführungspflichten des Vormunds wie auch der Inhalt der Personensorge des Vormunds besser abgebildet. Der Mündel soll im Mittelpunkt der Vormundschaft stehen.

Der Entwurf sieht vor:

- Den Vorschriften zur Führung der Vormundschaft wird mit § 1789 BGB – E ein Katalog von Mündelrechten vorangestellt, der in seiner Nummer 1 das Recht des Mündels auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit enthält (vgl. auch § 1 Absatz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)). Dazu gehört u. a. auch das Recht des Mündels auf Achtung seines Willens und Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten (Nummer 4 und 5).
- Spiegelbildlich zu den Rechten des Mündels werden die Pflichten des Vormunds bei der Amtsführung allgemein (§§ 1790, 1791 BGB – E) sowie seine Aufgaben in der Personensorge (§§ 1790, 1796 BGB – E) ausdrücklich benannt. Dazu gehören u. a. die Pflicht, die Vormundschaft unabhängig im Interesse des Mündels zu dessen Wohl zu führen, die Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge mit dem Mündel zu besprechen und ihn an Entscheidungen zu beteiligen, sowie die Pflicht, regelmäßig persönlichen Kontakt mit dem Mündel zu halten.

bb) Sorgeverantwortung des Vormunds

In der Vergangenheit war die Amtsführung des Vormunds – insbesondere des Amtsvormunds – häufig dadurch geprägt, dass er als gesetzlicher Vertreter die erforderlichen Willenserklärungen für den Mündel abgegeben und dessen Vermögen, so vorhanden, verwaltet hat. Die tatsächliche Sorgeverantwortung wurde dagegen in der Pflegefamilie und den diese kontrollierenden sozialen Diensten im Jugendamt verortet. Oftmals kannte der Vormund den Mündel nicht persönlich, sondern nur den Aktenvorgang. Hier hat inzwischen ein Umdenken eingesetzt, das die Verantwortung des Vormunds für die Erziehung und Entwicklung des Mündels in den Fokus rückt. Mit der Reform von 2011 wurde schließlich die Verantwortung des Vormunds durch die Pflicht zum regelmäßigen persönlichen Kontakt (§ 1793 Absatz 1a BGB) sowie die Pflicht, die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten, § 1800 Satz 2 BGB, im Gesetz verankert.

Dieser Ansatz soll mit der jetzigen Reform weitergeführt werden. Entgegen dem von Teilen der Wissenschaft³ geforderten Modell des Organisationsvormunds, der nur den äußeren Erziehungsrahmen zu organisieren und zu verantworten hat, wohingegen die Pflegeperson die Verantwortung für die Erziehung haben soll, verfolgt der Entwurf das Ziel, dem Vormund weiterhin die volle Sorgeverantwortung zu belassen. Der Mündel erfährt auch in der Auseinandersetzung mit dem Vormund über die für ihn zu treffenden Entscheidungen eine für ihn bedeutsame Erziehung. Ausgehend von dieser Prämisse soll das Verhältnis von Vormund und Pflegeperson bei Fremdunterbringung des Mündels ausdrücklich geregelt werden.

Der Entwurf sieht vor:

- Der Vormund ist auch dann für die Personensorge verantwortlich und hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten, wenn der Mündel bei einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung lebt (§ 1796 Absatz 1 Satz 2 BGB – E).
- Die Pflegeperson erhält die Entscheidungsbefugnis in den wiederkehrenden Angelegenheiten der Alltagssorge, wenn der Mündel für längere Zeit bei ihr lebt, und handelt insoweit als gesetzlicher Vertreter des Vormunds (§ 1798 Absatz 1 BGB – E), der verantwortlich bleibt.

³ vgl. *Schwab in Coester-Waltjen, Lipp, Schumann, Veit*, Neue Perspektiven im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht, 9. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2010, S. 33 ff.

- Dem Vormund wird das Gebot der Rücksichtnahme auf die Belange der Pflegeperson auferlegt, wie er auch gehalten ist, bei seinen Entscheidungen in Angelegenheiten der Personensorge die Auffassung der Pflegeperson zu berücksichtigen (§ 1797 Absatz 1 BGB – E).
- Sowohl Vormund als auch Pflegeperson sind zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels verpflichtet (§§ 1797 Absatz 2, 1793 Absatz 2 BGB – E).

cc) Sorgeverantwortung von Vormund und Pfleger

Vom Gebot der ungeteilten Sorgeverantwortung des Vormunds soll unter klar definierten Voraussetzungen abgewichen werden können, wenn dies im besonderen Interesse des Mündels liegt. Dabei soll der Vormund auch für die Sorgeangelegenheiten, die nicht in seiner Vertretungsmacht liegen, eine Mitverantwortung für das Wohl des Mündels behalten. Die beiden nachstehenden Konstellationen werden im Gesetz geregelt:

aaa) Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson

Wenn der Mündel seit längerer Zeit in Familienpflege lebt, kann es für ihn von Bedeutung sein, dass die Pflegeperson bestimmte Angelegenheiten in eigener Sorgekompetenz als gesetzlicher Vertreter für ihn regelt.

Der Entwurf sieht vor:

- In geeigneten Fällen können der Pflegeperson vom Familiengericht bestimmte Sorgeangelegenheiten übertragen werden, wenn über die Übertragung Einvernehmen zwischen Vormund und Pflegeperson besteht und sie dem Wohl des Mündels dient (§ 1778 BGB – E). Ein entgegenstehender Wille des Mündels ist zu berücksichtigen.
- Im Umfang der ihr übertragenen Angelegenheiten hat die Pflegeperson die Stellung eines Pflegers i. S. von §§ 1810 ff BGB – E.
- Vormund und Pflegeperson sind auch in diesem Fall zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels verpflichtet (§ 1793 Absatz 2 BGB – E).

- Sorgeangelegenheiten, deren Regelung für den Mündel von erheblicher Bedeutung ist, können der Pflegeperson nur mit dem Vormund gemeinsam übertragen werden (§ 1778 Absatz 2 BGB – E). Pflegeperson und Vormund tragen gemeinsam die volle Sorgeverantwortung und entscheiden im gegenseitigen Einvernehmen (§§ 1790 Absatz 1 Satz 2, 1793 Absatz 4 BGB – E).
- Können sich Vormund und Pflegeperson nicht einigen, so trifft auf Antrag das Familiengericht die Entscheidung (§ 1794 Absatz 1 Nummer 3 BGB - E).
- Unberührt bleibt die Möglichkeit des Familiengerichts, die Pflegeperson selbst zum Vormund zu bestellen.

bbb) Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf einen zusätzlichen Pfleger bei Einsatz eines ehrenamtlichen Vormunds

Zum anderen soll vom Grundsatz der ungeteilten Sorgeverantwortung des Vormunds abgewichen werden können, wenn eine Person, zu der der Mündel eine enge persönliche Bindung hat, ehrenamtlicher Vormund ist oder werden soll, aber zur Wahrnehmung bestimmter Sorgeangelegenheiten die Unterstützung des Mündels durch einen weiteren gesetzlichen Vertreter erforderlich ist. Das kann etwa der Fall sein, wenn der ehrenamtliche Vormund auf Schwierigkeiten stößt, das Umgangsrecht mit den leiblichen Eltern zu regeln oder Unterhaltsleistungen geltend zu machen.

Der Entwurf sieht vor:

- Bei Bestellung eines ehrenamtlichen Vormunds kann ein zusätzlicher Pfleger für bestimmte Angelegenheiten bestellt werden, wenn die Unterstützung des Mündels durch einen zusätzlichen gesetzlichen Vertreter erforderlich sein sollte (§ 1777 BGB – E).
- In diesem Fall hat der zusätzliche Pfleger bei seinen Entscheidungen die Auffassung des ehrenamtlichen Vormunds einzubeziehen (§ 1793 Absatz 3 BGB – E). Der Vormund hat auch bei Entscheidungen des zusätzlichen Pflegers eine Mitverantwortung für das Wohl des Mündels, indem er sich zu den Entscheidungen des Pflegers ein eigenes Urteil bilden und notfalls bei Gericht geltend machen muss (§ 1794 Absatz 1 Nummer 3 BGB – E), wenn er andernfalls das Wohl des Mündels für gefährdet hält.
- Auch der ehrenamtliche Vormund und der zusätzliche Pfleger sind zur Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels verpflichtet (§ 1793 Absatz 2 BGB – E).

Eine Mitverantwortung des Vormunds scheidet dagegen in den Fällen aus, in denen einem Ergänzungspfleger die Sorge für eine bestimmte Angelegenheit übertragen ist, da der Vormund tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung der Sorge verhindert ist (vgl. § 1909 Absatz 1 BGB, § 1810 Absatz 1 BGB – E). Auch in diesem Fall gilt allerdings, dass der Vormund und der Ergänzungspfleger zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit verpflichtet sind, soweit es im Interesse des Mündels erforderlich ist (§ 1793 Absatz 2 BGB – E).

c) Stärkung der personellen Ressourcen in der Vormundschaft

Derzeit können ein ehrenamtlicher oder ein berufsmäßig tätiger Einzelvormund, ein vom Landesjugendamt anerkannter Vormundschaftsverein (§ 1791a BGB) oder das Jugendamt als Amtsvormund (§ 1791b BGB) bestellt werden. Dem gesetzlichen Leitbild entspricht insbesondere der ehrenamtliche Einzelvormund, der die Vormundschaft gem. §§ 1785, 1836 Absatz 1 Satz 1 BGB in Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflicht unentgeltlich führt. Seine Bestellung hat Vorrang vor der Bestellung des Vormundschaftsvereins und des Jugendamtes als Vormund. Der Vormundschaftsverein und das Jugendamt als Vormund sind gegenüber dem ehrenamtlichen und dem berufsmäßigen Vormund subsidiär. Sie sollen abgelöst werden, wenn eine natürliche Person die Vormundschaft übernehmen kann (§ 1887 BGB). In der Praxis spielen die ehrenamtliche, aber auch die berufliche Einzelvormundschaft sowie die Vereinsvormundschaft im Verhältnis zur Amtsvormundschaft eine deutlich untergeordnete Rolle.

Der Entwurf zielt darauf ab, auch die anderen Vormünder neben dem Jugendamt zu stärken und dabei die Bestellung von natürlichen Personen zu fördern, aber auch die wichtige Rolle der Amtsvormundschaft angemessen zu berücksichtigen.

aa) Vormundschaftssystem

Die unterschiedlichen Vormundschaftstypen sollen im Gesetz klarer zum Ausdruck kommen und soweit möglich in Einklang gebracht werden. Das Subsidiaritätsprinzip soll mit Ausnahme des Vorrangs des Ehrenamtes aufgegeben werden.

Der Entwurf sieht vor:

- Die Vereins- und die Amtsvormundschaft werden mit der ehrenamtlichen und der beruflichen Einzelvormundschaft in einer Norm zusammengeführt und um den Vormundschaftsverein und das Jugendamt als vorläufigen Vormund erweitert (§ 1775 BGB – E).
- Die berufsmäßig tätigen Vormünder einschließlich des Jugendamts werden bei den Vorschriften zur Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht gleichrangig einbezogen (§ 1779 BGB – E).
- Die ehrenamtliche Amtsführung bleibt im Rahmen der Eignungsvoraussetzungen vorrangig (§ 1780 Absatz 2 BGB-E).
- Im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Auswahl des Vormunds soll es die Möglichkeit geben, einen vorläufigen Vormund zu bestellen (§ 1782 BGB – E).

bb) Vereinsvormund

Ein Vormundschaftsverein, der vom Landesjugendamt für geeignet erklärt worden ist, kann mit seiner Einwilligung zum Vormund bestellt werden, § 1791a Absatz 1 BGB. Zur Führung der Vormundschaft bedient er sich einzelner seiner Mitglieder oder Mitarbeiter. Durch die vom Vormundschaftsverein einzuhaltenden Qualitätsanforderungen ist grundsätzlich von einem hohen fachlichen Standard der Vereinsvormundschaften auszugehen. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht bereits seit 2011 die Möglichkeit, einen Vereinsmitarbeiter anstelle des Vormundschaftsvereins (mit der Folge eines Vergütungsanspruchs für den Vormundschaftsverein) als persönlichen Vereinsvormund zu bestellen. Dies soll nunmehr gesetzlich geregelt werden.

Der Entwurf sieht vor:

- Der Vereinsmitarbeiter soll anstelle des Vormundschaftsvereins als persönlicher Vereinsvormund bestellt werden (§ 1775 Absatz 1 Nummer 3 BGB – E). Dem Mündel wird damit eine natürliche Person und nicht – wie bisher – eine juristische Person zur Seite gestellt. Daraus folgt ein verfassungsrechtlich gebotener Vergütungsanspruch des Vormundschaftsvereins.

d) Auswahl des Vormunds

Die derzeitigen Regelungen sind geprägt von der Vorstellung, dass Eltern vor ihrem Tod für ihre Kinder einen Vormund – zumeist aus dem Verwandten- und Freundeskreis – benennen, der dann zur Vormundschaft berufen ist und zumeist auch den Mündel in seinen Haushalt aufnimmt. Dies entspricht nicht der Realität, da Vormundschaften heute vorrangig für Kinder und Jugendliche angeordnet werden, deren Eltern das Familiengericht zuvor wegen Kindeswohlgefährdung die elterliche Sorge nach § 1666 BGB entziehen musste und die fremduntergebracht sind. Umso größere Bedeutung hat daher die Auswahl eines geeigneten Vormunds durch das Familiengericht.

Bislang beziehen sich die Auswahlkriterien (§ 1779 Absatz 2 BGB) auf die Auswahl einer Privatperson als Einzelvormund; die Entscheidung des Familiengerichts, das Jugendamt oder einen Vormundschaftsverein als Vormund zu bestellen, soll sich nach dem gesetzlichen Subsidiaritätsprinzip richten (Vorrang des - ehrenamtlichen- Einzelvormunds vor Vereins- und Amtsvormundschaft, §§ 1791a Absatz 1 Satz 2, 1791b Absatz 1 Satz 1, 1887 BGB, Subsidiarität der Amtsvormundschaft gegenüber den anderen Vormundtypen, § 56 Absatz 4 SGB VIII).

Mit der Reform sollen geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden, um bei der Auswahl des Vormunds besser auf die Bedürfnisse des Mündels eingehen zu können und dadurch eine individuellere Ausgestaltung der Vertretungssituation und Förderung einer persönlichen Beziehung zwischen Mündel und Vormund zu erreichen.

aa) Auswahl des besten Vormunds

Das Gesetz umschreibt lediglich für natürliche Personen allgemeine Eignungsvoraussetzungen (§ 1779 Absatz 2 Satz 1 BGB). Sind nach geltendem Recht mehrere Personen geeignet, die Vormundschaft zu führen, kommt es für die Auswahl zudem auf den mutmaßlichen Willen der Eltern, die persönlichen und familiären Bindungen des Mündels sowie sein religiöses Bekenntnis an (§ 1779 Absatz 2 Satz 2 BGB).

Künftig soll dem Familiengericht vorgegeben werden, den für die Amtsführung am besten geeigneten Vormund auszuwählen, falls die Eltern nicht ausnahmsweise einen Vormund bestimmt haben. In die Auswahlentscheidung soll es außer den vorhandenen natürlichen Personen auch das Jugendamt einbeziehen. Bei der Auswahl soll das Familiengericht den Willen des Mündels und der Eltern sowie wesentliche die persönlichen Verhältnisse des Mündels betreffende Umstände berücksichtigen.

Auch für die Auswahl des Jugendamts sind Qualitätsgesichtspunkte maßgeblich. Die Amtsvormundschaft ist heute überwiegend in eigenständigen Abteilungen organisiert. Die Mitarbeiter sind von Weisungen der Amtsleitung im Einzelfall der Amtsführung unabhängig. Auf die vielerorts hochqualifizierten Amtsvormünder kann und soll in der Praxis nicht verzichtet werden.

Der Entwurf sieht vor:

- Ist die Vormundschaft nicht einem von den Eltern für den Fall ihres Todes benannten Vormund zu übertragen, soll das Familiengericht den Vormund auswählen, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen (§ 1779 BGB – E).
- Das kann je nach den vom Vormund zu bewältigenden Aufgaben auch das Jugendamt als Amtsvormund sein.
- Bei der Beurteilung, welcher Vormund am besten für den Mündel ist, sind der Wille des Mündels sowie der Wille der Eltern, seine familiären Beziehungen und persönlichen Bindungen, sein religiöses Bekenntnis und sein kultureller Hintergrund sowie allgemein seine Lebensumstände zu beachten (§ 1779 Absatz 2 BGB – E).
- Die bisherigen Regelungen zur Subsidiarität des Jugendamts sollen aufgegeben werden.

bb) Eignungsvoraussetzungen für den Einzelvormund und den Vereinsvormund

Bisher bestimmt das Gesetz zur Eignung der Person, die das Amt des Vormunds übernehmen soll, dass sie nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet sein muss (§ 1779 Absatz 2 Satz 1 BGB). Die Eignungsvoraussetzungen sollen konkretisiert und erweitert werden. Mit der Bestellung eines persönlichen Vereinsvormunds können persönliche Eignungskriterien jetzt auch auf diesen Vormund angewendet werden. Lediglich das Jugendamt nimmt noch eine Sonderstellung ein und ist generell als geeignet anzusehen.

Der Entwurf sieht vor:

- Für die Auswahl einer natürlichen Person, sei es als ehrenamtlicher Vormund, Berufsvormund oder Vereinsvormund, werden weitere Eignungsvoraussetzungen in das Gesetz aufgenommen. Die Person muss im Hinblick auf ihre Kenntnisse und Erfahrungen, ihre persönlichen Eigenschaften, ihre persönlichen Verhältnisse und ihre Vermögenslage sowie ihre Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen geeignet sein, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert (§ 1780 Absatz 1 BGB – E)

cc) Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds

Eine Person, die die Vormundschaft aus bürgerschaftlichem Engagement und nicht im Rahmen einer auf Einkommenserwerb gerichteten beruflichen Tätigkeit übernimmt, ist am ehesten in der Lage, Zeit und persönliche Zuwendung für den Mündel aufzubringen, und ist daher von besonderem Wert für ihn. Sie ist einem beruflichen Vormund vorzuziehen, auch wenn für bestimmte Angelegenheiten die Unterstützung durch einen weiteren gesetzlichen Vertreter erforderlich ist (§ 1777 BGB – E, siehe hierzu Punkt III. 1. Sorgeverantwortung des Vormunds).

Der Entwurf sieht vor:

- Bei vorhandener Eignung – auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, einen zusätzlichen Pfleger zu bestellen, § 1777 BGB – E – hat die Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt, bei der Auswahl Vorrang (§ 1780 Absatz 2 BGB – E).

dd) Vorläufiger Vormund

Die derzeitige Praxis ist häufig dadurch gekennzeichnet, dass die Familiengerichte die Auswahl des Vormunds für eine Angelegenheit des Jugendamts halten und dessen Empfehlung (vgl. Vorschlag gem. § 53 Absatz 1 SGB VIII, § 1779 Absatz 1 BGB) ohne weitere Prüfung folgen oder sogar das Jugendamt bestellen, ohne eine Empfehlung abzuwarten. Im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft ist nicht immer schon der richtige Vormund gefunden. Insbesondere bei den auf einem Sorgerechtsentzug nach § 1666 BGB beruhenden Vormundschaften, die überwiegend im Wege der einstweiligen Anordnung angeordnet werden, wird die mitunter der Eilbedürftigkeit geschuldete Bestellung des Jugendamtes im weiteren Verfahren meist nicht mehr überprüft und abgeändert.

Gemäß dem Gebot, den für den Mündel besten Vormund zu bestellen, soll für die Suche nach dem richtigen Vormund mehr Zeit eingeräumt werden.

Der Entwurf sieht vor:

- Damit für die im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft gegebenenfalls noch erforderlichen Nachforschungen nach einem geeigneten Vormund etwa aus dem Umfeld des Mündels genügend Zeit zur Verfügung steht, wird die Möglichkeit eingeführt, für drei Monate das Jugendamt oder einen Vormundschaftsverein als vorläufigen Vormund zu bestellen (§ 1782 BGB – E). Damit soll vermieden werden, dass das Jugendamt vorschnell zum endgültigen Vormund bestellt wird, obwohl auch eine besser geeignete Person als Vormund hätte gefunden werden können. Die Frist kann unter engen Voraussetzungen verlängert werden.

- e) Entbürokratisierung und Modernisierung der Vermögenssorge unter Eingliederung der Vorschriften in das Betreuungsrecht

Zur Vermögensverwaltung des Vormunds heißt es in den Motiven IV, S. 1108 zum Entwurf des BGB: „Die Bestimmungen des § 1664 (§§ 1806, 1807 BGB) gehen von der dem Entwurfe überhaupt zu Grunde liegenden Auffassung aus, daß die Verwaltung des Mündelvermögens an sich in der Hand des Vormunds liegt, nicht aber von der Obervormundschaft geführt und geleitet wird.“ Obwohl der Vormund und – gemäß der Verweisung in § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB – heute auch der Betreuer nach dem Willen des Gesetzgebers bei der Amtsführung im Prinzip selbständig sind, unterliegen sie in der Vermögensverwaltung gesetzlichen Verboten und Genehmigungsvorbehalten (etwa §§ 1804, 1805, 1810, 1811, 1812 BGB), und ihre Verwaltungsbefugnis ist durch zahlreiche Pflichten (z. B. Pflicht zur verzinslichen Anlage des Mündelgeldes mit Sperrvermerk, §§ 1806 – 1809 BGB, Hinterlegungspflicht bei Inhaberpapieren, § 1814 BGB) eingeschränkt. Die Vorschriften stammen aus der Entstehungszeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs und sind seit ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 1900 im Wortlaut im Wesentlichen unverändert. Sie sollen unter Beibehaltung des gebotenen Schutzes des Vermögens von Mündel und Betreutem nach Möglichkeit entbürokratisiert sowie modernisiert und – wo erforderlich – neu systematisiert werden.

Für die Vermögensverwaltung des Betreuers sollen folgende allgemeine Leitlinien gelten:

Der Betreuer hat bei der Verwaltung des Vermögens gemäß § 1822 Absatz 2 und 3 BGB – E (§ 1901 Absatz 2 und 3 BGB) die Wünsche und Vorstellungen des Betreuten zu beachten und diesen zu entsprechen, soweit dies nicht dessen Wohl zuwiderläuft. § 1822 Absatz 2 und 3 BGB – E bestimmt insbesondere auch den Prüfungsmaßstab einer gerichtlichen Genehmigungsentscheidung im Bereich der Vermögenssorge. Dies gilt, wenn der Betreute geschäftsfähig ist und kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet (§ 1826 BGB – E, § 1903 BGB) wurde. In diesen Fällen wird oftmals eine Betreuung für die Vermögensangelegenheiten nicht erforderlich sein. Es gilt aber auch, wenn der Betreute im Koma liegt. Auch in diesem Fall haben Betreuer wie auch das Betreuungsgericht bei ihren Entscheidungen die bisherigen Wünsche und Vorstellungen des Betreuten zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Gleichwohl gibt das Gesetz für die Vermögenssorge des Betreuers einzuhaltende Regelungen vor, die zum Schutz des Betreuten vor Vermögensschäden erforderlich sind und die dem Betreuer eine Richtschnur auch für den Fall vorgeben, dass Vorstellungen und Wünsche des Betreuten nicht ermittelt werden können.

Über Vermögen einschließlich der Einkünfte des Betreuten, das für dessen Ausgaben, insbesondere den laufenden Lebensunterhalt gebraucht wird, kann der Betreuer im Rahmen der ihm übertragenen Vermögensangelegenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen weisungs- und genehmigungsfrei verfügen. Er hat das Geld grundsätzlich über ein Girokonto zu verwalten. So können Einnahmen und Ausgaben über die Rechnungslegung hinaus besser nachvollzogen werden als bei Bargeschäften.

Vermögen des Betreuten, das nicht für dessen laufende Ausgaben benötigt wird, hat der Betreuer sicher zu verwahren. Für Geldanlagen, Wertpapiere und das bewegliche Vermögen gilt: Geld des Betreuten ist grundsätzlich mit einer die Verfügungsbefugnis des Betreuers ausschließenden Sperrvereinbarung und nach Möglichkeit verzinst auf einem Konto anzulegen. Eine andere Anlegung nach den Vorstellungen des Betreuten ist möglich. Wertpapiere und sonstige Anlagen des Betreuten gehören in ein versperrtes Depot oder sind gesperrt zu hinterlegen. Das kann auch für Kostbarkeiten des Betreuten gelten, wenn das Gericht die Hinterlegung anordnet.

Über Immobilienvermögen kann der Betreuer grundsätzlich nur mit gerichtlicher Genehmigung verfügen. Zu einer solchen Verfügung kann er sich nur mit gerichtlicher Genehmigung verpflichten.

Für die Vermögensverwaltung des Vormunds und des Pflegers finden die Vorschriften künftig entsprechende Anwendung, was die Anwendung von § 1822 Absatz 2 und 3 BGB – E (§ 1901 Absatz 2 und 3 BGB) ausschließt. Für den Vormund gilt, dass er den Mündel über seine Vermögensverwaltung informieren und Entscheidungen mit ihm besprechen muss,

soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist (§§ 1789 Nummer 5, 1791 Absatz 2 BGB – E).

Die Vorschriften zur Vermögenssorge, §§ 1802 – 1831 BGB, die sehr unterschiedliche Anordnungen treffen und unterschiedliche Vermögensgegenstände wie Geld, Forderungen, Wertpapiere, Kostbarkeiten oder Immobilien betreffen, werden im Übrigen mit der Eingliederung in das Betreuungsrecht neu gegliedert und in einen systematisch übersichtlicheren Aufbau gebracht. Genehmigungserfordernisse werden durch Anzeigepflichten ersetzt, wo ein etwa erforderliches Einschreiten des Gerichts zum Schutz des Vermögens ausreichend ist. Dabei orientiert sich der Aufbau nicht mehr allein an den Vermögensgegenständen wie bisher in §§ 1806 – 1822 BGB (Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten, Immobilienvermögen, sonstige Geschäfte von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung), sondern ordnet die Regelungen nach allgemeinen und besonderen Verwaltungspflichten und fasst die Genehmigungserfordernisse (§§ 1811, 1812, 1821, 1822 BGB) an einem Standort zusammen. Dazu werden die Vorschriften zur Vermögenssorge (des Betreuers) thematisch in Unterkapiteln zusammengefasst und überarbeitet.

Der Entwurf sieht vor:

- Unterkapitel 1: „Allgemeine Vorschriften“

Die allgemeinen Pflichten in der treuhänderischen Vermögensverwaltung von der Erstellung des Vermögensverzeichnisses über die Vermögensverwaltung bei Erbschaft und Schenkung und die Schenkung durch den Betreuer bis zum Verwendungsverbot für den Betreuer (§§ 1802 – 1805 BGB, künftig §§ 1837 – 1840 BGB – E) werden, wo erforderlich, an die Besonderheiten des Betreuungsrechts angepasst, so insbesondere das Trennungsgebot konkretisiert und Ausnahmen hiervon für den betreuenden Ehegatten vorgesehen (1840 BGB – E).

- Unterkapitel 2. „Vorschriften für die Verwaltung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten“

Das Unterkapitel fasst die Pflichten des Betreuers bei der Verwaltung von Geld und Wertpapieren zusammen:

- Die Regelungen zur Bereithaltung des für die Ausgaben benötigten Geldes (§ 1806 zweite Alternative BGB, „Verfügungsgeld“) werden konkretisiert. Der Betreuer hat es auf einem Girokonto des Beklagten zu verwahren (§ 1841 BGB – E) sowie den Zahlungsverkehr für den Betreuten bargeldlos abzuwickeln (§ 1842 BGB – E).
 - Der Betreuer hat das nicht für die Ausgaben benötigte Geldes (§§ 1806 erste Alternative, 1807 BGB, „Anlagegeld“) im Regelfall auf einem verzinslichen Anlagekonto des Betreuten bei einem Kreditinstitut anzulegen (§ 1843 Absatz 2 1. Halbsatz BGB – E); eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Der Katalog der sogenannten mündelsicheren Anlagen (§ 1807 Absatz 1 Nummer 1 – 4 BGB) entfällt.
 - Der Betreuer hat die depotfähigen Wertpapiere des Betreuten in einem Depot zu verwahren (§ 1844 Absatz 1 BGB – E). Die Depotpflicht ist neu und ersetzt die geltenden Vorschriften zur Hinterlegung, Umschreibung und Umwandlung von Inhaberpapieren (§§ 1814, 1815, 1818 BGB).
 - Der Betreuer hat die sonstigen Wertpapiere des Betreuten zu hinterlegen (§ 1844 Absatz 2 BGB – E). Kosten des Betreuten hat er nur auf Anordnung des Gerichts zu hinterlegen (§ 1845 BGB – E). Zu hinterlegen ist bei einem Kreditinstitut, die Hinterlegung bei einer Hinterlegungsstelle entfällt.
 - Das Kreditinstitut muss weiterhin einer für die Einlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören (§ 1807 Absatz 1 Nummer 5 BGB, jetzt § 1846 BGB – E).
 - Der Betreuer hat mit dem Kreditinstitut für Anlagegeld auf einem Anlagekonto und für depotverwahrte Wertpapiere eine Verfügungssperre sowie eine Herausgabesperre für bei einem Kreditinstitut hinterlegte Wertpapiere und Kosten zu vereinbaren. Anders als die bisher (vgl. §§ 1809, 1814 – 1816 BGB) sind die Regelungen künftig in einer zentralen Vorschrift zusammengefasst (§ 1847 BGB – E).
- Unterkapitel 3. „Anzeigepflichten“

In diesem Unterkapitel werden die Anzeigepflichten bei der Vermögensverwaltung zusammengefasst:

- Der Betreuer hat die Anlage von Geld und die Verwahrung und Hinterlegung von Wertpapieren dem Gericht anzuzeigen (§ 1848 BGB – E), um dem Gericht eine zeitnahe Aufsicht über die Vermögensverwaltung des Betreuers zu ermöglichen.
- Statt der Genehmigung für den Beginn und die Auflösung von Erwerbsgeschäften (§ 1823 BGB) hat der Betreuer diese dem Gericht nur anzuzeigen (§ 1849 BGB – E).
- Unterkapitel 4. „Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte“

Die das Vermögen betreffenden Genehmigungstatbestände werden in das Betreuungsrecht eingegliedert, das Vormundschafts- und Kindschaftsrecht erhalten entsprechende Verweisungen. Die im Zusammenhang mit der Sorge für die Person stehenden Genehmigungserfordernisse behalten je nach Bezug auf Mündel, Kinder oder Betreute ihren Standort im Vormundschafts-, Kindschafts- oder Betreuungsrecht.

- Die Alternativen des bisherigen § 1907 BGB werden auf die Bereiche Personen- und Vermögenssorge aufgeteilt und durch Trennung in ihrer Struktur besser verständlich gemacht.
- Neu in dieses Unterkapitel eingestellt wird die Genehmigungsbedürftigkeit einer abweichenden Anlegung (§ 1811 BGB, künftig § 1850 BGB – E), die nicht der Regelanlage bei einem Kreditinstitut gemäß § 1843 Absatz 2 1. Halbsatz BGB – E entspricht. Ein ohne die erforderliche Genehmigung abgeschlossenes Geschäft ist – abweichend von der geltenden Rechtslage gemäß § 1811 BGB auch im Außenverhältnis unwirksam.
- Anders als im geltenden Recht wird die Vorschrift zur Genehmigung bei Verfügungen über Forderungen und Wertpapiere (§ 1812 BGB) als Genehmigungstatbestand in dieses Unterkapitel eingeordnet (§ 1851 BGB – E). Zugleich wird die Vorschrift an die Neuregelungen in Unterkapitel 2. angepasst und das nach derzeitigem Wortlaut weite Genehmigungserfordernis bei der Verfügung über auf eine Leistung gerichtete Forderungen oder Rechte (§ 1812 Absatz 1 Satz 1 BGB) auf Rechte, kraft derer eine Geldleistung verlangt werden kann, beschränkt. Die Ausnahmen vom Genehmigungserfordernis sowie deren Rückausnahmen gemäß § 1813 BGB werden als Absatz 2 angefügt.
- Die Genehmigungstatbestände der §§ 1821, 1822 BGB (künftig §§ 1852 bis 1856 BGB – E: Genehmigung für Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Schiffe, für

handels- und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte (Verträge über wiederkehrende Leistungen, sonstige Rechtsgeschäfte) schließen sich daran an. Die Tatbestände werden soweit wie möglich nach Lebenssachverhalten geordnet, neu aufgegliedert und wo erforderlich überarbeitet und an das Betreuungsrecht angepasst.

- Alle Genehmigungstatbestände des Nachlassrechts werden zusammengeführt (§ 1853 BGB – E). Dies erlaubt es dem Rechtsanwender, auf einen Blick festzustellen, welche Pflichten er im Zusammenhang mit einem Erbfall beachten muss.

- Unterkapitel 5. „Genehmigungserklärung“

Die §§ 1857 bis 1860 BGB – E übernehmen die Regelungen zur Genehmigungserklärung (§§ 1828 – 1831 BGB) in das Betreuungsrecht. Eine Änderung des geltenden Rechts ist damit nur insoweit verbunden, als sich die Frist für die Mitteilung der nachträglichen Genehmigung auf acht Wochen verdoppelt (§ 1858 Absatz 2 BGB – E, § 1829 Absatz 2 BGB). Im neuen § 1860 Absatz 3 wird geregelt, dass eine amtsempfangsbedürftige Willenserklärung, insbesondere eine Erbausschlagung, schwebend unwirksam ist, bis die Genehmigung vorgelegt wird.

- Unterkapitel 6. „Befreiungen“

Die §§ 1861 und 1862 BGB – E übernehmen die Befreiungstatbestände des geltenden Rechts in das Betreuungsrecht und systematisieren sie neu. Das Vormundschaftsrecht erhält eine entsprechende Verweisung (§ 1802 BGB – E) auf die Befreiungsvorschriften im Betreuungsrecht.

- Gesetzlich befreit sind wie bisher der Behördenbetreuer, die Betreuungsbehörde, der Vereinsbetreuer und der Betreuungsverein als Betreuer ebenso wie Ehegatten. Der Kreis der befreiten nahen Verwandten wird auf alle Verwandten in gerader Linie erweitert (§ 1861 BGB – E, bisher §§ 1908i Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, 1857a, 1852 Absatz 2, 1853 und 1854 BGB). Sie sind insbesondere von der Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung und zum Abschluss einer Sperrvereinbarung befreit.

- Außerdem kann das Gericht Betreuer auf Antrag von bestimmten Pflichten und Genehmigungserfordernissen befreien (§ 1862 BGB – E, bisher §§ 1817, 1825 BGB)
 - Gegenvormund, (§ 1792 BGB) und Gegenbetreuer (§ 1792 in V. m. § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB) werden gestrichen. Der Gegenvormund wie auch der Gegenbetreuer, die die Vermögenssorge von Vormund und Betreuer kontrollieren sollen, bereiten dem Gericht zusätzlichen Aufsichtsaufwand und dem Mündel bzw. dem Betreuten zusätzliche Kosten. Sie haben in der Praxis keine nennenswerte Bedeutung erlangt.
- f) Durch die Eingliederung in das Betreuungsrecht bedingte Anpassungen bei Aufwendungsersatz, Aufwandsentschädigung und Vergütung des Vormunds und des Betreuers

Auch der Aufwendungsersatz und die Vergütung des Betreuers sind durch Verweisung in das Vormundschaftsrecht geregelt (§ 1908i Absatz 1 i. V. m. §§ 1835 bis 1836, 1836c bis 1836e BGB). Wie die Vermögenssorge so sind auch der Aufwendungsersatz und die Vergütung vor allem für den Betreuer von Bedeutung. Im Rahmen der Reform soll daher auch dieser für das Betreuungsrecht wichtige Normbereich im BGB nunmehr ebenfalls im Titel 2 „Rechtliche Betreuung“ aufgenommen werden. Dabei sollen die Regelungen zu Vorschuss, Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung übersichtlicher gegliedert werden. Für den Vormund soll im Titel 1 insoweit künftig auf das Betreuungsrecht verwiesen werden.

- aa) Standort der Regelungen zum Aufwendungsersatz für alle beruflich tätigen Vormünder und Betreuer einschließlich des Jugendamts und der Betreuungsbehörde im VBVG

Im BGB sollen künftig nur die Ansprüche des nicht berufsmäßig tätigen Vormunds und Betreuers auf Vorschuss, Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung (§§ 1835, 1835a, 1908i BGB) sowie die ihm gegebenenfalls zu bewilligende Ermessensvergütung (§§ 1836 Absatz 2, 1908i Absatz 1 BGB) geregelt werden. Die Ansprüche der beruflich tätigen Vormünder und Betreuer einschließlich des Jugendamts und der Betreuungsbehörde auf Aufwendungsersatz und Vergütung sollen sich künftig im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) finden. Eine inhaltlich Änderung ist nur insoweit vorgesehen, als für den Vormundschaftsverein ebenfalls eine Vergütung eingeführt und der Mündel vom Rückgriff

der Staatskasse, wenn diese Aufwendungsersatz und Vergütung des Vormunds gezahlt hat, freigestellt werden soll.

Die Überarbeitung der Betreuervergütung soll in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren erfolgen.

Der Entwurf sieht vor:

- Das VBVG ist gemäß § 1 VBVG – E künftig für alle berufsmäßig tätigen Betreuer und Vormünder einschließlich des Jugendamts als Amtsvormund und der Betreuungsbehörde als Betreuer anwendbar (§ 1 Absatz 2 VBVG – E). Die §§ 1882 Absatz 3 und 1809 Absatz 3 BGB – E enthalten für die Ansprüche der beruflich tätigen Betreuer und Vormünder eine entsprechende Generalverweisung auf das VBVG.
- Das VBVG, das bisher für den Berufsvormund nur die Vergütung regelt (§§ 1 – 3 VBVG), enthält künftig auch dessen Ansprüche auf Vorschuss und Ersatz seiner Aufwendungen und verweist hierzu auf die Regelungen für ehrenamtliche Betreuer im BGB, soweit sie nach § 1835 BGB für den Berufsvormund anwendbar sind (§ 3a VBVG – E).
- Gemäß der neuen Systematik wird das Vergütungsverbot für Jugendamt und Betreuungsbehörde (§§ 1836 Absatz 3, 1908i Absatz 1 BGB) in das VBVG (§§ 3c, 8 Absatz 3 VBVG – E) übernommen, ebenso der Anspruch der Betreuungsbehörde als Betreuer auf Aufwendungsersatz bei nicht mittellosen Betreuten (§ 8 Absatz 3 VBVG – E, derzeit §§ 1908i Absatz 1, 1835 Absatz 5 BGB).
- Für den Berufsbetreuer, dessen Pauschalvergütung (§§ 4, 5, VBVG) auch den Aufwendungsersatz abgilt, ändert sich nichts (vgl. §§ 4, 5 VBVG-E).

bb) Neufassung der Verweisung in § 1882 BGB – E auf das VBVG sowie von § 1 VBVG – E

Die neue Systematik spiegelt sich in der Neufassung von § 1836 BGB gemäß § 1882 BGB – E sowie in der Neufassung von § 1 VBVG – E wider.

Der Entwurf sieht vor:

- § 1882 Absatz 3 BGB – E stellt – nunmehr für den Betreuer – künftig nicht mehr darauf ab, ob das Amt entgeltlich (§ 1836 Absatz 1 Satz 2 BGB), sondern darauf, ob es be-

rufsmäßig geführt wird. Sowohl die Berufsmäßigkeit als auch die Ansprüche des berufsmäßig tätigen Betreuers auf Vergütung und Vorschuss oder Ersatz von Aufwendungen bestimmen sich gemäß der Verweisung in § 1882 Absatz 3 Satz 2 BGB – E nach dem VBVG. Für den Berufsvormund wird hinsichtlich seiner Ansprüche auf § 1882 Absatz 3 BGB – E verwiesen (§ 1809 BGB – E).

- Korrespondierend enthält § 1 Absatz 1 VBVG – E künftig die Voraussetzungen für die vom Gericht festzustellende Berufsmäßigkeit von Betreuer und Vormund, die nunmehr beide in den Wortlaut der Norm aufgenommen sind. Ein neu eingefügter Absatz 2 definiert die Berufsmäßigkeit der Betreuungs- bzw. Vormundschaftstätigkeit, soweit diese von einem Verein, einem Vereinsbetreuer oder Vereinsvormund, einem Behördenbetreuer oder der Betreuungsbehörde oder dem Jugendamt als Amtsvormund ausgeübt wird. Das Gericht hat wie bisher dem Betreuer und dem Vormund die nach dem VBVG vorgesehene Vergütung zu bewilligen. Ansprüche auf Vorschuss und Ersatz von Aufwendungen nach den Vorschriften des BGB kommen für berufsmäßig tätige Betreuer und Vormünder nur in Betracht, soweit das VBVG – E im Wege der Rückverweisung auf diese verweist.

cc) Aufbau des VBVG

Das VBVG, das entsprechend dem bisherigen Gesetzesaufbau für Aufwendungsersatz, Aufwandsentschädigung und Vergütung im BGB die Regelungen für den Vormund voranstellt, soll – zunächst – mit diesem Aufbau erhalten bleiben, aber an die neu sortierten Regelungen im BGB angepasst werden. Es bleibt einer gesonderten Reform des VBVG vorbehalten, den Aufbau des VBVG insgesamt an die Neuordnung im BGB anzupassen und die Regelungen zur Betreuervergütung voranzustellen. Für die Übergangszeit soll die bisherige Normenabfolge bei der Betreuervergütung (§§ 4 – 10 VBVG) erhalten bleiben, um der Praxis keinen unnötigen Umstellungsaufwand zu bereiten.

Der Entwurf sieht vor:

- Die Vorschriften im „Abschnitt 1 Allgemeines“ werden infolge des Wegfalls der Generalverweisung in § 1908i Absatz 1 BGB als gemeinsame Vorschriften für Betreuer und Vormund gefasst. Außerdem wird in den gemeinsamen Regelungen (§§ 1 und 2 VBVG – E) der Betreuer (Betreute) vor dem Vormund (Mündel) genannt, da die einschlägigen Vorschriften im BGB künftig im Betreuungsrecht angesiedelt sind. Da für die Ansprüche auf Vorschuss und Aufwendungsersatz des Berufsvormunds im VBVG – E auf die

anwendbaren Bestimmungen des BGB - E rückverwiesen wird, ergibt sich auch insoweit ein geringfügig abgeänderter Aufbau.

- Entsprechend unterteilt sich das VBVG - E nunmehr in „Abschnitt 1 „Gemeinsame Vorschriften“ (§§ 1- 2 VBVG – E), „Abschnitt 2 Vergütung und Aufwendungsersatz des Vormunds“ (§§ 3 – 3c VBVG – E) und „Abschnitt 3 Vergütung und Aufwendungsersatz des Betreuers“ (§§ 4- 10 VBVG – E). Der „Abschnitt 4 Schlussvorschriften“ (§ 11 VBVG) bleibt unverändert, allerdings wird in § 11 VBVG – E der Berufsbetreuer ergänzt.

dd) Vergütung für den Vormundschaftsverein

Eine wesentliche materiell-rechtliche Änderung erfolgt mit der beabsichtigten Einführung einer Vergütung für den Vormundschaftsverein, wenn ein Mitarbeiter des Vereins als Vereinsvormund (§ 1775 Absatz 1 Nummer 3 BGB – E) oder der Vormundschaftsverein als vorläufiger Vormund (§ 1775 Absatz 2 Nummer 2 BGB – E) bestellt wird. Damit wird das Verbot einer Vergütung für den Vormundschaftsverein (§ 1836 Absatz 3 BGB) aufgegeben.

Gemäß der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25. Mai 2011 (Az. XII ZB 625/10, FamRZ 2011, 1394 ff.) müssen dem Vormundschaftsverein in entsprechender Anwendung von § 7 VBVG (Vergütung und Aufwendungsersatz für den Betreuungsverein bei Bestellung des Vereinsbetreuers, § 1897 Absatz 2 BGB) eine Vergütung und Aufwendungsersatz bewilligt werden, wenn einer seiner Mitarbeiter zum Vormund bestellt wird, vorausgesetzt dieser ist dort ausschließlich oder teilweise als Vormund tätig.

Die Führung von Vormundschaften ist regelmäßig Teil der durch Art. 12 Absatz 1 GG geschützten Berufsausübung des Vormundschaftsvereins, wenn ein Verein nach § 1791a Absatz 3 BGB in großem Umfang zum Vormund bestellt wird und er sich zur Führung der Vormundschaft dann eines seiner hauptamtlichen Mitarbeiter bedient. Der Schutzbereich des Art. 12 Absatz 1 GG ist gemäß Art. 19 Absatz 3 GG auch für juristische Personen des Privatrechts auch für Vereine eröffnet, wenn sie eine auf Dauer angelegte und auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben und die Führung eines Geschäftsbetriebs zu ihren satzungsgemäßen Zwecken gehört. Ob die Vereine gemeinnützig wirken, ist für die Anwendung des Art. 12 Absatz 1 GG auf ihre erwerbsmäßige Tätigkeit, die eine Gewinnerzielung nicht voraussetzt, nicht maßgeblich (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7.11.2001, BVerfGE 97, 228, 253).

In einem solchen Fall stellt die Vorenthaltung einer angemessenen Entschädigung (§ 1836 Absatz 3 BGB) einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Vormundschaftsvereins dar. Er müsste durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt und verhältnismäßig

sein (vgl. nur BVerfGE 123, 186, 238 f.). Solche Gründe sind hier – insofern vergleichbar zur Situation von Betreuungsvereinen - nicht ersichtlich.

Danach kommt der Gesetzgeber im Rahmen der vorliegenden Reform nicht umhin, eine verfassungskonforme Regelung herbeizuführen. Dazu soll auch für den anerkannten Vormundschaftsverein eine Vergütungsregelung eingeführt werden. Dem Reformziel der persönlichen Vormundschaft ist am besten damit gedient, dem vom Bundesgerichtshof in der Entscheidung vom 25. Mai 2011 (FamRZ 2011, S. 1396 ff.) vorgezeichneten Weg zu folgen und die Rechtsfigur des Vereinsvormunds ausdrücklich gesetzlich zu verankern (§ 1775 Absatz 1 Nummer 3 BGB – E) und hierfür einen Vergütungsanspruch für den Vormundschaftsverein vorzusehen.

Der Entwurf sieht vor:

- Das Vergütungsverbot für den Verein gemäß § 1836 Absatz 3 BGB wird gestrichen.
 - Der Vormundschaftsverein hat einen Anspruch auf Vergütung und Aufwendungsersatz, wenn ein Vereinsvormund bestellt wird, § 3b Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 VBVG – E. Ausgenommen sind Dienste, die zum Beruf oder Gewerbe des Vormunds gehören (Satz 3 Halbsatz 2).
 - Der Vereinsvormund selbst kann keine Vergütung und keinen Aufwendungsersatz verlangen, § 3b Absatz 2 VBVG - E.
 - Dem Vormundschaftsverein ist, wenn er als vorläufiger Vormund (§ 1775 Absatz 2 BGB – E) bestellt wird, eine entsprechende Vergütung zu bewilligen (§ 3b Absatz 1 Satz 2 VBVG – E), wenn er sich hierfür seiner Mitarbeiter bedient, da er auch insoweit die Voraussetzungen einer berufsmäßigen und damit zu vergütenden Tätigkeit erfüllt.
- g) Ausschluss des Rückgriffs der Staatskasse beim Mündel für die Kosten der Vormundschaft

Abweichend vom geltenden Recht sollen künftig Ansprüche des Vormunds gegen den Mündel, soweit die Staatskasse den Vormund befriedigt, nicht auf die Staatskasse übergehen.

Auch den Mündel können Kosten der Vormundschaft treffen, wenn er einen ehrenamtlichen Vormund hat, der seine Aufwendungen oder die jährliche Aufwandspauschale geltend macht oder ein zu vergütender Vereinsvormund oder Berufsvormund bestellt ist. Diese Kosten, die

der Minderjährige in den Grenzen seines einzusetzenden Einkommens oder Vermögens selbst zu tragen hat (§ 1836d BGB, §§ 87, 82, 85 Absatz 1, 86, 90 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch – SGB XII), stellen für ihn angesichts seines Alters und seiner Entwicklungschancen eine besondere Belastung dar. Der vorliegende Entwurf nimmt gleichwohl davon Abstand, für den Mündel gesonderte höhere Verschönerungsgrenzen für den Einsatz von Einkommen und Vermögen festzulegen, um dem Minderjährigen dadurch einen besseren Start in das Erwachsenenleben zu ermöglichen. Tritt aber die Staatskasse für den mittellosen Mündel ein, soll ein Rückgriff beim Mündel sowohl während des weiteren Verlaufs der Vormundschaft als auch nach dem Ende der Vormundschaft nicht möglich sein. Der Mündel soll den Nachteil, dass er überhaupt eines der elterlichen Sorgepflichtigen übernehmenden Vormunds oder Ergänzungspflegers bedarf, nicht auch noch mit dem Aufkommen für die Kosten dieser Fürsorge bezahlen müssen, wenn – wie im Regelfall – seine einzusetzenden Mittel im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Fürsorge hierfür nicht ausgereicht haben.

Der Entwurf sieht vor:

- Die vormundschaftsrechtliche Verweisung gemäß § 1809 Absatz 1 BGB – E auf das Betreuungsrecht umfasst nicht die für das Betreuungsrecht geltende Vorschrift zum gesetzlichen Forderungsübergang (§ 1880 BGB – E). Ist der Mündel mittellos im Sinne der §§ 1878, 1879 i. V. m. § 1809 Absatz 1 BGB – E, richten sich die Ansprüche des Vormunds gegen die Staatskasse, ohne dass diese aufgrund eines übergegangenen Anspruchs Rückgriff beim Mündel nehmen kann. Dem entspricht für den beruflichen Vormund § 2 Absatz 2 VBVG, der den Rückgriff der Staatskasse nur beim Betreuten vorsieht.

h) Aufteilung der Vorschriften zur Pflegschaft

Derzeit sind sowohl die Ergänzungspflegschaft (§ 1909 Absatz 1 Satz 1 BGB), die Zuwendungspflegschaft (§ 1909 Absatz 1 Satz 2 BGB), die Pflegschaft für eine Leibesfrucht als auch die sonstigen Pflegschaften zusammenhängend in Titel 3 geregelt. Die Nachlasspflegschaft ist in §§ 1960 ff BGB geregelt. Künftig sollen die Pflegschaften für Minderjährige, nämlich die Ergänzungs- und der Unterfall der Zuwendungspflegschaft, systematisch zwischen Vormundschaft und Betreuung, die sonstigen Pflegschaften nach den Betreuungsvorschriften angeordnet werden. Die Nachlasspflegschaft bleibt im Erbrecht geregelt; ist aber eine sonstige Pflegschaft.

Damit wird deutlich gemacht, dass bei Pflegschaften für Minderjährige der Pfleger in dem ihm übertragenen Bereich dieselbe Stellung wie ein Vormund hat. Das Familiengericht hat mithin den für das Kind am besten geeigneten Pfleger auszuwählen und es gelten für diesen die Regeln des Vormundschaftsrechts.

Der Entwurf sieht vor:

- Es wird ein neuer „Titel 2. Pflegschaft für Minderjährige“ eingefügt, der die Regelungen zur Ergänzungspflegschaft (§ 1909 BGB) und zur Zuwendungspflegschaft (§§ 1909 Absatz 1, 1917 BGB) sowie die Vorschriften für die Pflegschaft für die Leibesfrucht (§ 1912 BGB) aufnimmt. Die Vorschriften zur Zuwendungspflegschaft werden im neuen § 1811 BGB-E zusammengefasst.
- Es wird ein neuer „Titel 4. Sonstige Pflegschaft“ eingefügt, der die Pflegschaften regelt, bei denen Vermögensinteressen im Vordergrund stehen (Pflegschaft für unbekannte Beteiligte, Abwesende sowie für ein gesammeltes Vermögen).
- Wegen der Verschiebung der Vorschriften über die Vermögenssorge in das Betreuungsrecht wird für diese sonstigen Pflegschaften jetzt direkt – ohne den Umweg über das Vormundschaftsrecht - in das Betreuungsrecht verwiesen.
- Für die Vergütung gelten die Pauschalen des Betreuungsrechts nicht, hier bleibt es grundsätzlich bei der Abrechnung nach Stunden.
- Die an vielen Stellen innerhalb und außerhalb des BGB vorhandenen Verweisungen auf „die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Pflegschaft“ sind auf „die Vorschriften des BGB über die sonstige Pflegschaft“ umzustellen.

Weiter mit Gliederungspunkten zu Änderungen im SGB VIII und FamFG (werden noch erstellt)

II. Alternativen

Keine.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes folgt für die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Bürgerliches Recht) und für die Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuches aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge).

Die Änderungen sind gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlich, um einheitliche Lebensverhältnisse sicherzustellen. Es ist im Interesse eines möglichst effektiven Kinderschutzes nicht hinzunehmen, wenn die Betreuungssituationen von Kindern so sehr voneinander abweichen könnten, dass sich die derzeitigen Unterschiede in der praktischen Handhabung verfestigen und dadurch das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigt wird. Dem kann nur durch Mindestanforderungen in der Amtsvormundschaft wirksam begegnet werden.

Die bundeseinheitliche Regelung der Führung von Amtsvormundschaften gewährleistet einen hinreichenden, in allen Ländern gleich wirksamen Kinderschutz. Zugleich wird eine Rechtszersplitterung hinsichtlich der Amtsvormundschaft vermieden, wobei allerdings die Befugnis der Länder, eigene Regelungen festzulegen, unberührt bleibt.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzesentwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand fallen nicht an.

3. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entsteht kein messbarer Erfüllungsaufwand. Es werden auch keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft. Die Vereinfachung der Vorschriften zur Vermögenssorge kann zur Verringerung des Aufwandes bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung führen.

Für die Verwaltung entstehen nicht messbare Mehrkosten für die eventuell verstärkte Bestellung von vergüteten Mitarbeitern der Vormundschaftsvereine.

4. Weitere Kosten

Auswirkungen dieses Gesetzes auf Einzelpreise, auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

5. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Der Gesetzesentwurf wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz geprüft. Die Änderungen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer.

B. Besonderer Teil

zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB)

zu Nummer 1: Neufassung der Inhaltsübersicht

...

zu Nummer 2: § 1596 Absatz 3 letzter Halbsatz BGB - E Anerkennung und Zustimmung bei fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit

Die Änderung ist eine Folge der Neugliederung des Betreuungsrechts. § 1903 BGB entspricht jetzt § 1826 BGB - E.

zu Nummer 3: § 1629 Absatz 2 BGB – E Vertretung des Kindes

Da die Vertretungsausschlüsse nunmehr im Betreuungsrecht, dort § 1824 BGB - E, geregelt sind, ist die Verweisung entsprechend anzupassen. Es bleibt bei der Befugnis des Familiengerichts, den Eltern die Vertretung für einzelne Angelegenheiten zu entziehen, wobei der Regelungsgehalt des § 1796 BGB nun in § 1825 BGB-E enthalten ist.

zu Nummer 4: § 1631c Satz 3 Verbot der Sterilisation

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die hier einschlägige (Ergänzungs)pflegschaft für Minderjährige ist jetzt in § 1810 BGB –E geregelt.

zu Nummer 5: § 1639 Absatz 2 Anordnungen des Erblassers oder Zuwendenden

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Regelungsgehalt des § 1803 BGB wird jetzt im Betreuungsrecht, dort § 1838 BGB- E, geregelt.

zu Nummer 6: Neufassung der §§ 1643 – 1645**Zu § 1643 BGB – E Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte:**

Entsprechend der neuen Systematik verweist die Regelung auf die Genehmigungstatbestände des Betreuungsrechts mit Ausnahme des § 1851 BGB – E. Insoweit bleiben wie bisher Verfügungen der Eltern über Forderungen und Wertpapiere ihrer Kinder (§ 1851, bisher § 1812 BGB) genehmigungsfrei.

Soweit es darüber hinaus aufgrund der Besonderheiten im Eltern-Kind-Verhältnis Abweichungen von den allgemeinen Regelungen des Betreuungsrechts gibt, werden diese nunmehr in den folgenden Absätzen geregelt. Diese enthalten Sonderregelungen zu einzelnen Genehmigungstatbeständen, die wie im Betreuungsrecht nach Lebenssachverhalten sortiert sind, und zwar in der Reihenfolge ihrer Erwähnung in Absatz 1. Diese Neuregelungen wurden notwendig, weil die im Betreuungsrecht geltenden Genehmigungspflichten nicht vollständig auf das Eltern-Kind-Verhältnis übertragen werden sollten.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 verweist auf die Genehmigungspflichten für Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Schiffe (§ 1852 BGB - E), nachlassrechtliche Rechtsgeschäfte (§ 1853 BGB - E), handels- und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte (§ 1854 BGB - E), Verträge über wiederkehrende Leistungen (§ 1855 BGB - E), und sonstige Rechtsgeschäfte (§ 1856 BGB - E). Wie bisher bleiben Verfügungen über Forderungen und Wertpapiere (bisher § 1812 BGB, jetzt § 1851 BGB - E) genehmigungsfrei, was sich aus der fehlenden Verweisung auf § 1851 BGB - E ergibt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt, dass Verfügungen über Grundpfandrechte und entsprechende Verpflichtungsgeschäfte vom Anwendungsbereich des § 1852 BGB - E ausgenommen sind. Dies ergab sich bisher aus § 1821 Absatz 2 BGB und der fehlenden Verweisung des Kindschaftsrechts auf § 1812 BGB.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt Ausnahmen im Eltern – Kind - Verhältnis für nachlassrechtliche Geschäfte (§ 1853 BGB – E). Satz 1 entspricht dem bisherigen § 1643 Absatz 2 Satz 2 BGB. Da § 1643 Absatz 2 Satz 1 BGB (Genehmigungsbedürftigkeit der Ausschlagung einer Erbschaft bzw. eines Vermächnisses sowie eines Pflichtteilsverzichts) nunmehr in der Verweisung des § 1643 Absatz 1 BGB - E auf § 1853 Nummer 1 BGB - E enthalten ist, enthält Absatz 3 Satz 2 BGB - E jetzt eine Rückausnahme - nach wie vor ist ein Erbteilungsvertrag nicht genehmigungsbedürftig.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt Ausnahmen vom Genehmigungserfordernis bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen im Eltern-Kind-Verhältnis, die bisher in §§ 1643 Absatz 1, 1822 Nummer 5 BGB geregelt waren. Die Regelung wird sprachlich präziser gefasst, statt „zu einem Miet- oder Pachtvertrag“ heißt es jetzt. „zum Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrages“. Damit wird klargestellt, dass der Eintritt des Minderjährigen in einem Miet- oder Pachtvertrag kraft Gesetzes (§ 566 BGB) nicht der Genehmigung bedarf (vgl. BGH, Urteil vom 27. Oktober 1982 – V ZR 177/81 –, juris). Nicht genehmigungsbedürftig sind wie bisher Berufsausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverträge (1643 Absatz 1 BGB verwies nicht auf § 1822 Nummer 6, 7 BGB).

Neu eingeführt wird die Ausnahme für Verträge, die der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des Kindes dienen. Solche sind – wie in § 1629 a BGB – Geschäfte des täglichen Lebens, deren Gegenwert dem Minderjährigen bereits zugekommen ist und die in seiner Altersstufe typisch sind oder jedenfalls nicht ganz ungewöhnlich sind (Palandt/Götz, 77. Auflage 2018, § 1629 Rdnr. 7), wie z.B. Mobilfunkverträge, Mitgliedschaften im Sportverein u.ä.

Satz 2 regelt, dass Pachtverträge über gewerbliche oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe wie bisher (§ 1822 Nummer 4 BGB) von der familiengerichtlichen Genehmigungspflicht ausgenommen sind.

Zu Absatz 5:

In Absatz 5 sind weitere Ausnahmen von der Verweisung des § 1643 Absatz 1 BGB - E geregelt. Wie bisher bleiben gerichtliche Vergleiche oder Schiedsvereinbarungen (§ 1856 Nummer 6 BGB - E, bisher 1822 Nummer 12 BGB) sowie die Aufhebung einer Sicherheit (§ 1856 Nummer 7 BGB - E, bisher 1822 Nummer 13 BGB) genehmigungsfrei.

Zu § 1644 BGB – E Ergänzende Vorschriften für genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte:

Die bisher in § 1644 BGB enthaltene Regelung, dass Eltern – ebenso wie der Vormund (§ 1824 BGB) Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich ist, nicht dem Mündel überlassen dürfen, auch nicht zur Erfüllung eines von diesem geschlossenen Vertrages, wird – ebenso wie die Parallelvorschrift des § 1824 - ersatzlos gestrichen.

Eine Rechtsänderung ist mit dieser Streichung nicht verbunden. Schon in den Motiven ist erwähnt, dass sich aus den Genehmigungspflichten indirekt von selbst ergäbe, dass die Eltern diese nicht dadurch umgehen können, dass sie dem Kind Vermögensgegenstände zu freier Verfügung überlassen, um damit die Wirkung des § 110 BGB herbeizuführen (vgl. Mot. IV 767). Die Vorschrift wurde nur deswegen aufgenommen, um einer aus § 110 herzuleitenden gegenteiligen Folgerung vorzubeugen (Soergel, 2. Auflage 1913, Anm. 1 zu § 1644).

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird die auch zum geltenden § 1643 BGB vertretene Ansicht, dass die Genehmigung grundsätzlich zu erteilen ist, sofern sie dem Wohl des Kindes nicht widerspricht, kodifiziert. Sofern nicht die begründete Besorgnis besteht, dass das Rechtsgeschäft dem Interesse des Kindes widerspricht, ist die Genehmigung grundsätzlich zu erteilen (vgl. Staudinger/Heilmann (2016) § 1643 Rn. 49). Absatz 1 betont mithin den Charakter der Regelung als Ausnahme vom Grundsatz der vollen elterlichen Autonomie und der daraus fließenden vollen elterlichen Entscheidungsgewalt (vgl. Staudinger/Heilmann a.a.O.). Bei der Prüfung, ob die Genehmigung zu erteilen ist, hat das Gericht im Rahmen der Kindeswohlprüfung auch den Willen des Kindes unter Berücksichtigung der Wertung des § 1626 Absatz 2 BGB zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt, dass für das Verfahren die Vorschriften über das Genehmigungsverfahren (§§ 1857 bis 1860 BGB - E, für die Befreiung § 1862 Absatz 2 BGB - E entsprechend gelten.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt § 1829 Absatz 3 BGB, der die Genehmigung des volljährigen Mündels regelt, nunmehr neben dem Vormundschaftsrecht (vgl. § 1796 Absatz 3 Satz 2 BGB – E) auch ins Kindschaftsrecht.

Zu § 1645 BGB- E Anzeigepflicht für Erwerbsgeschäfte:

Analog zu § 1849 BGB – E entfällt die im geltenden § 1645 BGB geregelte Innengenehmigung; die Neuaufnahme eines Erwerbsgeschäfts im Namen des Kindes ist dem Familiengericht lediglich anzuzeigen. Dieses kann dann entscheiden, ob etwaige Maßnahmen gem. §§ 1666, 1667 erforderlich sind. Anders als der Betreuer oder der Vormund (§§ 1849, 1799 Absatz 2 BGB - E) sind die Eltern nicht verpflichtet, die Aufgabe eines bestehenden Erwerbsgeschäfts des Minderjährigen dem Familiengericht anzuzeigen. Dies entspricht der geltenden Regelung des § 1645 BGB.

zu Nummer 7 § 1667 Absatz 2 BGB – E Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindesvermögens:

Die in § 1667 Absatz 2 Satz 2 BGB enthaltenen Verweisungen auf das Vormundschaftsrecht sind anzupassen.

Das Familiengericht kann anordnen, dass dem vertretungsberechtigten Elternteil die Beschränkungen auferlegt werden, denen der Vormund bei der Verwaltung von Wertpapieren, Kostbarkeiten und Buchforderungen gegen Bund und Land unterliegt, nämlich:

- Pflicht zur Depotverwahrung von Wertpapieren im Sinne des § 1 Absatz 1 Depotgesetz (§ 1844 Absatz 1 BGB - E , bisher § 1814 BGB)
- Pflicht zur Hinterlegung von Wertpapieren (§ 1844 Absatz 2 BGB – E, bisher § 1814 BGB)
- Pflicht zur Hinterlegung von Kostbarkeiten (§ 1845 BGB - E, bisher § 1818 BGB)

- Pflicht zur Vereinbarung einer Sperre (§ 1847 BGB - E , bisher 1816 BGB)
- Anlage nur bei einem Kreditinstitut mit ausreichender Sicherungseinrichtung (§ 1846 BGB - E)

Durch die Verweisung auf § 1851 Absatz 1 BGB - E wird klargestellt, dass die Eltern wie bisher im Falle einer Anordnung nach § 1667 Absatz 2 Satz 2 BGB - E für die Verfügung über danach hinterlegte Wertpapiere und Kostbarkeiten eine familiengerichtliche Genehmigung brauchen.

Zu Nummer 8: § 1713 Absatz 1 Satz 3 BGB - E Antragsberechtigte

Es handelt sich um eine Aktualisierung der Verweisung.

Zu Nummer 9: § 1716 Absatz 1 Satz 2 BGB- E Antragsberechtigte und Wirkung der Beistandschaft

Es handelt sich um eine Aktualisierung der Verweisung auf den neuen Standort der Ergänzungspflegschaft. Sofern bisher geregelt ist, dass §§ 1791, 1791 c BGB nicht anzuwenden sind, ist dieser Teil nicht übernommen worden, weil die Bestallungsurkunde und der Nachweis über den Eintritt der Vormundschaft nunmehr nicht mehr im BGB, sondern im FamFG geregelt werden.

Zu Nummer 10: Neufassung Buch 4 Abschnitt 3

Titel 1. Vormundschaft

Untertitel 1. Begründung der Vormundschaft

Kapitel 1. Bestellte Vormundschaft

Unterkapitel 1. Allgemeine Vorschriften

Zu § 1773 BGB – E Voraussetzungen:

§ 1773 BGB bleibt inhaltlich unverändert, erhält aber Änderungen im Aufbau der Norm.

Zu § 1774 BGB – E Anordnung der Vormundschaft und Bestellung von Amts wegen:

Es bleibt bei dem Grundsatz, dass das Familiengericht von Amts wegen die Vormundschaft anzuordnen hat.

Zu Absatz 1:

Mit der Ergänzung, dass das Familiengericht den Vormund bestellt, soll deutlich gemacht werden, dass neben der Anordnung der Vormundschaft diese vom Gericht entweder nach Vorgabe durch die Eltern (§ 1783 BGB– E) oder nach Auswahl durch das Familiengericht (§ 1779 BGB– E) auch auf einen bestimmten Vormund festgelegt werden muss. Die Bestellung des Vormunds soll ausschließlich durch den Beschluss des Gerichts, wer Vormund wird, erfolgen und entspricht damit auch für den Einzelvormund dem bisher geltenden Recht bei Bestellung eines Vereins oder des Jugendamts als Vormund (vgl. bisher §§ 1791a Absatz 2, 1791b Absatz 2 BGB). Die bisherige Verpflichtung des Einzelvormunds gem. § 1789 BGB entfällt dagegen als konstitutives Element seiner Bestellung. Die Bestellung des Vormunds soll künftig im FamFG geregelt werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht mit einer redaktionellen Änderung dem bisherigen § 1774 Satz 2 BGB.

Zu § 1775 BGB – E Vormund:

Die Regelung stellt klar, welche Typen von Vormündern bestellt werden können. Außerdem wird der Gesetzesaufbau dahin abgeändert, dass Einzelvormundschaft (§§ 1779 Absatz 2 Satz 1 BGB), Vereins- und Amtsvormundschaft (§§ 1791a, 1791b BGB) in einer Norm zusammengefasst werden. Der derzeitige Gesetzesaufbau ist durch die nachträgliche Einfügung der Amts- und Vereinsvormundschaft in das BGB durch das Nichtehechengesetz vom

19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) unübersichtlich. Auch materiell-rechtlich hat bislang keine Vermittlung zwischen den auf den privaten Einzelvormund zugeschnittenen Vorschriften des BGB und der aus dem öffentlichen Jugendhilferecht stammenden Amts- und Vereinsvormundschaft stattgefunden. Die private Einzelvormundschaft und die Amts- und Vereinsvormundschaft sollen mit der Reform besser in Einklang gebracht und zu einem praxisorientierten Gesamtgefüge ausgebaut werden. Hierbei ist § 1775 BGB - E ein wesentlicher Baustein. Künftig soll an Stelle des Vereins als Vormund ein Mitarbeiter des Vereins persönlich bestellt werden (Vereinsvormund, Absatz 1 Nummer 3). Die Bestellung des einzelnen Mitarbeiters des Jugendamts zum Vormund wird - nach gründlicher Prüfung – im Ergebnis nicht für zweckmäßig erachtet. Zum einen hat das Jugendamt im Falle des Ausfalls von anderen zur Wahrnehmung der Sorge geeigneten Personen die Aufgabe des staatlichen Wächteramts, wenn die elterliche Sorge für einen Minderjährigen entfällt. Zum anderen verbietet sich aus staatsorganisationsrechtlichen Gründen ein bundesrechtlicher Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung, da mit der gerichtlichen Bestellung des einzelnen Mitarbeiters des Jugendamts in dessen Personalhoheit eingegriffen würde.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 zählt die zur Vormundschaft generell tauglichen Vormünder auf. Das sind als natürliche Personen der ehrenamtliche Einzelvormund (Nummer 1), der berufliche Einzelvormund (Nummer 2) und der Mitarbeiter eines anerkannten Vormundschaftsvereins als Vereinsvormund (Nummer 3) sowie das Jugendamt als Amtsvormund (Nummer 4).

Mit der Einführung des persönlich zu bestellenden Mitarbeiters des vom Landesjugendamt anerkannten Vormundschaftsvereins (vgl. § 54 SGB VIII) als Vereinsvormund (vgl. den Vereinsbetreuer, § 1897 Absatz 2 Satz 1 BGB, dessen Einsatz in der Betreuung sich positiv auswirkt) soll die Vormundschaft auch in diesem Bereich personalisiert und die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25. Mai 2011 (FamRZ 2011, 1396 ff.) aufgegriffen werden. Hierdurch wird die bisherige Vormundschaft des Vereins gemäß § 1791a BGB ersetzt. Mit der Möglichkeit, einen Vereinsmitarbeiter persönlich als Vormund zu bestellen, ist verfassungsrechtlich zwingend eine Vergütung für den Vormundschaftsverein vorzusehen; das Vergütungsverbot gemäß § 1836 Absatz 3 BGB ist insoweit aufzuheben.

Zu Absatz 2

Zur besseren Übersichtlichkeit werden auch die vorläufigen Vormünder in die Aufzählung der unterschiedlichen Typen von Vormündern aufgenommen. Die Möglichkeit, das Jugendamt oder einen anerkannten Vormundschaftsverein als vorläufigen Vormund zu bestellen, wird neu eingeführt. Mit ihr soll dem Familiengericht mehr Zeit eingeräumt werden, einen geeigneten Vormund zu finden, wenn im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft die Ermittlungen hierzu noch nicht abgeschlossen sind. Das Nähere regelt § 1782 BGB– E.

Die Aufgaben des vorläufigen Vormunds soll neben dem Jugendamt auch der Vormundschaftsverein als juristische Person übernehmen können. In seinem Umfeld sind personelle Ressourcen vorhanden, anhand derer ein für den Mündel geeigneter Einzelvormund (ehrenamtlicher Vormund, Berufsvormund oder Vereinsvormund) gefunden werden könnte.

Zu § 1776 BGB – E Mehrere Vormünder:

Gemäß § 1776 Absatz 1 BGB - E soll es nur noch die gemeinschaftliche Vormundschaft von Ehegatten oder Lebenspartnern geben sowie die Möglichkeit, für Geschwister gemäß Absatz 2 nicht nur einen gemeinsamen, sondern in besonderen Fällen ausnahmsweise für einzelne Geschwister einen unterschiedlichen Vormund zu bestellen, etwa wenn diese weit voneinander entfernt leben. Die Möglichkeit, aus besonderen Gründen für einen Mündel mehrere Vormünder zu bestellen (§ 1775 Satz 2 BGB) soll künftig entfallen. Damit wird der Grundsatz bekräftigt, dass die Verantwortung für den Mündel grundsätzlich ungeteilt bei einem einzigen Vormund liegen soll.

Von diesem Grundsatz macht der Entwurf zwei Ausnahmen: Neben einem ehrenamtlichen Vormund kann gemäß § 1777 BGB-E ausnahmsweise für einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten ein Pfleger bestellt werden, wenn der ehrenamtliche Vormund diese Angelegenheiten nicht ausreichend wahrnehmen kann, er als Vormund aber von besonderer Bedeutung für das Wohl des Mündels ist. Außerdem soll künftig die Übertragung von einzelnen Sorgeangelegenheiten oder einer bestimmten Art von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger möglich sein, § 1778 BGB - E. Sowohl auf den Pfleger nach § 1777 BGB – E als auch die Pflegeperson, der Sorgeangelegenheiten als Pfleger übertragen werden, sind – soweit keine Sonderregelungen in den §§ 1777, 1778, 1793, 1794 BGB – E enthalten sind - die Vorschriften für die Pflegschaft über Minderjährige anwendbar. Diese werden in Zukunft in einem gesonderten Gliederungsteil enthalten sein (§§ 1810 ff BGB-E).

Nur in den gesetzlich eng begrenzten Fällen der §§ 1777, 1778 BGB – E ist für bestimmte Angelegenheiten eine Aufteilung der Verantwortung zwischen dem Vormund und dem zu-

sätzlichen Pfleger oder der Pflegeperson als Pfleger vorgesehen. Der Vormund ist im Umfang der Übertragung der Sorgeangelegenheiten nicht vertretungsbefugt, es sei denn, es handelt sich in den Fällen der Übertragung nach § 1778 BGB – E um Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für den Mündel. Diese können der Pflegeperson nur mit dem Vormund gemeinsam zur Sorge übertragen werden, §§ 1778 Absatz 2, 1790 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB – E. Die vom Gesetz vorgesehene Aufteilung der Verantwortung auf mehrere Verantwortliche soll in besonderem Maß dem Wohl des Mündels dienen und die Aufgabenwahrnehmung der beteiligten Verantwortungsträger in gegenseitiger Achtung und in entsprechender Zusammenarbeit erfolgen (§ 1793 Absatz 2 BGB – E). Eine Gängelei des zusätzlichen Pflegers oder der Pflegeperson als Pfleger durch den Vormund wäre dem Mündelwohl dagegen abträglich und müsste vom Familiengericht durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen, erforderlichenfalls auch durch die Entlassung des Vormunds abgestellt werden.

Zu § 1777 BGB – E Zusätzlicher Pfleger:

Zu Absatz 1:

§ 1777 Absatz 1 BGB - E bietet eine neue Möglichkeit für die Bestellung eines zusätzlichen Pflegers im Sinne von §§ 1810 ff BGB – E, wenn die Vormundschaft von einem nicht berufsmäßig tätigen ehrenamtlichen Vormund geführt wird und die Bestellung eines ergänzenden gesetzlichen Vertreters zum Wohl des Mündels erforderlich ist. Dies kann der Fall sein, wenn der ehrenamtliche Vormund seine Aufgaben bei bestimmten Sorgeangelegenheiten oder einem bestimmten Kreis von Sorgeangelegenheiten nicht selbst zum Wohl des Mündels wahrnehmen kann, seine Bestellung im Übrigen aber gerade dem Wohl des Mündels dient. Probleme könnten sich für einen ehrenamtlichen Vormund etwa bei der Beantragung von Sozialleistungen oder in sonstigen Verwaltungsverfahren ergeben. Auch können bestimmte Sorgeangelegenheiten für den Vormund im Verhältnis zu den leiblichen Eltern zu konfliktträchtig und belastend sein. So etwa dann, wenn die Großmutter als Vormund mit einem Rechtsanwalt gegen ihre Tochter vorgehen muss, um Unterhaltsansprüche des Enkels durchzusetzen. In solchen Fällen kann ein zusätzlicher Pfleger die Situation für die Beteiligten entlasten. Der ehrenamtliche Vormund, auch der familienfremde, der auf Probleme bei der Regelung bestimmter Sorgeangelegenheiten stößt, soll deshalb nicht schon als ungeeignet von der Vormundschaft ferngehalten werden. Voraussetzung ist, dass er im Übrigen für die Belange des Mündels - etwa wegen der familiären oder einer sonstigen persönlichen Verbundenheit mit dem Mündel in besonderem Maß geeignet ist und die Regelung der frag-

lichen Angelegenheiten durch einen zusätzlichen Pfleger - etwa einen professionellen Vereinspfleger oder einen Amtspfleger - sinnvoll übernommen werden können.

Der zusätzliche Pfleger gemäß § 1777 BGB - E besorgt die ihm übertragenen Angelegenheiten des Mündels und vertritt den Mündel, §§ 1777 Absatz 3 Satz 1, 1813 Absatz 1 in Verbindung mit § 1790 Absatz 1 und Absatz 2 BGB - E. Gleichwohl trägt der Vormund auch in diesem Fall weiterhin eine Mitverantwortung für das Wohl des Mündels. Das wird dadurch erreicht, dass der Pfleger bei seinen Entscheidungen die Auffassung des Vormunds einzubeziehen hat (§ 1793 Absatz 3 BGB – E). Das bedeutet, dass auch der Vormund im Rahmen der Kooperationspflicht über die Entscheidungen des Pflegers informiert sein (§ 1793 Absatz 2 BGB – E) und sich hierzu ein eigenes Urteil aus der Perspektive des Mündels bilden muss, welches der Pfleger seinerseits bei seiner Entscheidung mit abzuwägen hat. Damit wird der Vormund in die Lage versetzt, seine ihm verbleibende Verantwortung für den Mündel wahrzunehmen und bei aus seiner Sicht dem Mündelwohl abträglichen Entscheidungen des Pflegers eine gerichtliche Entscheidung nach § 1794 Absatz 1 Nummer 3 BGB – E herbeizuführen.

Das Gericht kann den Pfleger bereits bei Bestellung des ehrenamtlichen Vormunds mit dessen Einverständnis zusätzlich bestellen. Tritt das Bedürfnis für die Bestellung eines zusätzlichen Pflegers erst später auf, ist auch die nachträgliche Bestellung des Pflegers möglich, wenn der Vormund zustimmt (Satz 2). Seine Zustimmung ist erforderlich, da ihm im Umfang der auf den Pfleger zu übertragenden Angelegenheiten die Vertretungsmacht für den Mündel entzogen wird. Anders als bei der Bestellung eines Ergänzungspflegers gemäß § 1909 BGB / 1810 Absatz 1 BGB – E nach einem Teilentzug der elterlichen Sorge (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB) oder bei Vorliegen eines gesetzlichen Vertretungsausschlusses (§ 1790 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. §§ 1824,1825 BGB - E), soll der ehrenamtliche Vormund mit der Übertragung (entweder von Beginn an oder nachträglich) der fraglichen Angelegenheiten auf den Pfleger einverstanden sein. Ihr Verhältnis zueinander soll von einvernehmlichem Zusammenwirken im Interesse des Mündels geprägt sein, wobei die Gesamtverantwortung für den Mündel letztlich beim Vormund liegt (§ 1793 Absatz 3 S. 1 BGB - E).

Zu Absatz 2:

Die Übertragung auf den Pfleger kann das Gericht nach Maßgabe von Absatz 2 ganz oder teilweise aufheben.

Zu Nummer 1:

Treten nachträglich Umstände auf, denen zufolge die Übertragung der Sorgeangelegenheiten auf den Pfleger dem Wohl des Mündels widerspricht, hat das Familiengericht die Übertragung von Amts wegen aufzuheben. Ein solcher Fall wäre etwa gegeben, wenn sich die Aufteilung der Sorgeangelegenheiten zwischen Vormund und Pfleger aus tatsächlichen Gründen als nicht praktikabel erweist und dadurch zu Defiziten bei der Sorge für den Mündel führt oder aber der Pfleger die Regelung der Sorgeangelegenheiten des Mündels vernachlässigt, etwa als Pfleger für Behördenangelegenheiten vom Vormund für notwendig erachtete Anträge auf Leistungen nicht stellt.

Zu Nummer 2 und 3:

Die Aufhebung der Übertragung von Sorgeangelegenheiten soll auf Antrag im Einvernehmen von Vormund und Pfleger möglich sein, wenn sie dem Wohl des Mündels nicht widerspricht. Dies gilt entsprechend, wenn der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Aufhebung wünscht. Eine Zustimmung von Vormund oder Pfleger zur Aufhebung auf Antrag ist entbehrlich, wenn derjenige, der die Aufhebung beantragt, dafür einen wichtigen Grund hat. Wichtige Gründe, die Rückübertragung zu beantragen, können sich wiederholende Auseinandersetzungen zwischen Pfleger und Vormund oder dessen fehlende Kooperation sein, aber auch aus persönlichen Belangen des Pflegers, etwa bei einer ernsthaften Erkrankung oder einer sonstigen Änderung seiner Lebensverhältnisse, herrühren.

Zu Absatz 3:

Für den Pfleger nach § 1777 BGB - E gelten gemäß Satz 1 im Übrigen die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige. Als Standort für das Institut des zusätzlichen Pflegers wurde bewusst das Vormundschaftsrecht gewählt, um deutlich zu machen, dass es sich bei diesem Ausnahmefall nicht um die Bestellung eines Pflegers handelt, weil der Vormund tatsächlich oder rechtlich verhindert ist (§ 1810 BGB – E), sondern weil aus Gründen des Mündelwohls ein zusätzlicher Vertreter erforderlich ist. Diese Konstellation kann sich nur beim Einsatz eines Vormunds ergeben, der die Vormundschaft außerhalb einer Berufsausübung ehrenamtlich führt. Maßgebliche Erwägungen sind dabei, dass die Bestellung eines solchen Vormunds einerseits im besonderen Interesse des Mündels liegt, andererseits der Mündel aber bei bestimmten Angelegenheiten die Unterstützung durch einen weiteren Vertreter

braucht, weil der Vormund seine Interessen insoweit nicht ausreichend wahrnehmen kann. Mit dieser Lösung soll auch das ehrenamtliche Element in der Vormundschaft insgesamt gestärkt werden, da mithilfe der Unterstützung durch einen zusätzlichen Vertreter möglicherweise auch in anderen als den beispielhaft genannten Fallkonstellationen Hürden für die nicht berufsmäßige Vormundschaft abgebaut werden können.

Bei einem beruflichen Vormund ist dagegen davon auszugehen, dass er alle anstehenden Angelegenheiten zum Wohl des Mündels regeln kann, andernfalls er mangels Eignung nicht bestellt werden dürfte oder entlassen werden müsste. Die im geltenden Recht vorgesehene Mitvormundschaft, entweder gemeinschaftlich oder getrennt nach Wirkungskreisen (§§ 1775, 1797 BGB), soll mit Ausnahme der Mitvormundschaft von Ehegatten künftig dagegen entfallen, vgl. § 1776 BGB – E.

Dem zusätzlichen Pfleger stehen auch Vergütung und Aufwendungsersatz nach Maßgabe des anwendbaren Pflegschaftsrechts für Minderjährige zu.

Mit Satz 2 soll klargestellt werden, dass der zusätzliche Pfleger nicht eingesetzt werden darf, wenn die Eltern noch in Teilbereichen sorgeberechtigt sind, statt eines Vormundes also ein Ergänzungspfleger nach § 1810 BGB – E nur Teile der Sorge innehat. Eine Aufspaltung der Sorgebefugnisse auf mehr Personen als die Eltern und einen weiteren Verantwortlichen soll vermieden werden, da sich sonst die möglichen Differenzen zwischen den Beteiligten vervielfachen. Auch besteht die Gefahr, dass sich die nur teilweise Sorgeberechtigten jeweils auf den Anderen verlassen und in der Folge anstehende Angelegenheiten des Mündels nicht besorgt werden. Entsprechendes gilt für den Pfleger nach § 1777 BGB – E und den Pfleger nach § 1778 BGB – E. Diese beiden Pfleger sollen nicht zusammen neben dem Vormund eingesetzt werden, damit auch hier eine Verteilung der Verantwortung auf einen zu großen Personenkreis vermieden wird.

Zu § 1778 BGB – E Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson:

Gemäß § 1778 BGB - E soll im Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson, bei der der Mündel in der Regel lebt, die Möglichkeit eingeräumt werden, Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger zu übertragen. Bei als stabil einzuschätzenden Pflegeverhältnissen mit einer gefestigten persönlichen Bindung zwischen Mündel und Pflegeperson kann durch die neue Regelung die Stellung der Pflegeperson gestärkt werden. Der Mündel kann die Pflegeperson auch als Erziehungsperson mit rechtlicher Vertretungsbefugnis für seine Angelegenheiten erfahren. Die tatsächlichen Verhältnisse sollen mithin rechtlich abgebildet wer-

den. Auch hier wurde als Standort für diesen Pfleger unmittelbar das Vormundschaftsrecht gewählt, da die Bestellung nicht wegen einer Verhinderung des Vormunds (§ 1810 Absatz 1 BGB – E) erfolgt.

Die Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson auf Antrag und mit Zustimmung ist übernommen aus dem Verhältnis von Eltern und Pflegeperson (§ 1630 Absatz 3 BGB). Auch im Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson steht das Einvernehmen über die Verteilung der Sorgeangelegenheiten im Vordergrund.

Die Möglichkeit, die Pflegeperson oder die Pflegeeltern selbst zum Vormund zu bestellen, wird durch die vorgeschlagene Regelung ebenfalls nicht ausgeschlossen. Unabhängig von § 1778 BGB – E wird der Pflegeperson künftig ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Vormund in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten, wenn das Pflegeverhältnis für längere Zeit eingegangen wird, § 1798 Absatz 1 BGB – E.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 soll auch im Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson die Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson ermöglichen, wenn der Mündel seit längerer Zeit bei ihr in Familienpflege lebt und sich eine teilweise Übertragung von Sorgeangelegenheiten als seinem Wohl förderlich erweist (Nummer 1, erste Alternative). Zusätzlich soll die Übertragung auch schon zu Beginn des Pflegeverhältnisses möglich sein (Nummer 1, zweite Alternative), wenn bereits zu diesem Zeitpunkt eine persönliche Bindung zwischen dem Mündel und der Pflegeperson besteht. Dies soll insbesondere eine angemessene Lösung bieten, wenn ein Kind im Zusammenhang mit einem Sorgerechtsentzug aus der Familie herausgenommen werden muss und zu einer ihm vertrauten Person, etwa der Großmutter, dem Onkel oder auch einer vertrauten Person aus dem sozialen Umfeld, in Familienpflege kommt, ohne dass diese selbst die Vormundschaft übernehmen wollen oder können.

Die Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson soll nicht auf die Angelegenheiten der Personensorge begrenzt sein, wiewohl diese in der Praxis den hauptsächlichen Anteil bei einer Übertragung ausmachen dürften. Im Umfang der ihr übertragenen Sorgeangelegenheiten trägt die Pflegeperson die Sorgeverantwortung und sie vertritt den Mündel, § 1790 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1813 BGB – E. Zwar knüpft die Regelung an § 1630 Absatz 3 BGB an. Wenn es sich um Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für den Mündel handelt, kann der Pflegeperson das Sorgerecht gemäß Absatz 2 allerdings nur mit dem Vormund gemeinsam übertragen werden (vgl. auch § 1790 Absatz 1 Satz 2 zweiter

Halbsatz BGB – E). Bei der Beurteilung der Frage, ob die Übertragung dem Wohl des Mündels dient, ist auch der Wille des Mündels einzubeziehen (Nummer 3 und Satz 2).

Pflegeperson ist die Person, bei der das Kind für längere bzw. seit längerer Zeit lebt (vgl. §§ 1630 Absatz 3 BGB, 1632 Absatz 4 BGB) und bei der es in familienähnlicher Art außerhalb der Herkunftsfamilie gepflegt und erzogen wird, unabhängig von der Art des Pflegeverhältnisses und einer etwaigen Pflegerlaubnis. Der Begriff erfasst also auch Pflegeverhältnisse außerhalb der §§ 33, 44 SGB VIII, auf die Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses oder das Vorliegen einer Pflegerlaubnis kommt es nicht an. Der Entwurf verwendet den Begriff der Pflegeperson einheitlich (vgl. die zu § 1798 BGB-E und den dort enthaltenen Verweis auf die unterschiedlichen Begriffe im Sorgerecht). Die Übertragung soll nur auf Antrag eines der Beteiligten (Pflegeperson, Vormund, Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat) sowie mit Zustimmung der anderen Beteiligten möglich sein. Das Gelingen des Zusammenwirkens von Vormund und Pflegeperson bei aufgeteilter Vertretungsmacht für den Mündel hängt ganz wesentlich davon ab, dass zwischen Vormund und Pflegeperson grundsätzlich Einvernehmen besteht. Die Zustimmung ist daher schon für die Übertragung der Sorgeangelegenheiten nötig.

Zu Absatz 2:

Gemäß Absatz 2 kann das Familiengericht Angelegenheiten, deren Regelung für den Mündel von erheblicher Bedeutung ist, nur mit dem Vormund gemeinsam auf die Pflegeperson übertragen. Ob eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung vorliegt, bemisst sich entsprechend den §§ 1628 Satz 1, 1687 Absatz 1 Satz 1 BGB. In den zur gemeinsamen Sorge übertragenen Angelegenheiten entscheiden Vormund und Pflegeperson in gegenseitigem Einvernehmen, § 1793 Absatz 4 BGB – E. Können sich Vormund und Pflegeperson in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung nicht einigen, müssen sie die Entscheidung des Familiengerichts nach § 1794 Absatz 1 Nummer 3 BGB – E beantragen.

Diese Beschränkung der Rechte der Pflegeperson nach § 1778 BGB – E im Verhältnis zur Pflegeperson, der Sorgeangelegenheiten von den Eltern übertragen werden, ist gerechtfertigt. Im Unterschied zu der Konstellation des § 1630 Absatz 3 BGB hat an Stelle der Eltern der Vormund als ein vom Staat eingesetzt und durch das Familiengericht beaufsichtigter Amtsträger die Verantwortung. In Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für den Mündel muss die Verantwortung des Vormunds daher als gemeinsam mit der Pflegeperson ausübende Verantwortung erhalten bleiben.

Die Beschränkung der Pflegeperson als Pfleger im Verhältnis zu einem zusätzlichen Pfleger nach § 1777 BGB – E, der im übertragenen Bereich alleinsorgeberechtigt ist, auch wenn es sich um erhebliche Angelegenheiten handelt, ist ebenfalls gerechtfertigt: Der Pfleger nach § 1777 BGB – E wird eingesetzt, um den Vormund zu unterstützen, dessen Bestellung zwar von besonderer Bedeutung für den Mündel ist, der in dem dem zusätzlichen Pfleger übertragenen Bereich die Angelegenheiten des Mündels aber nicht zu dessen Wohl wahrnehmen kann. Mit der Möglichkeit des § 1778 BGB – E soll dagegen den tatsächlichen Lebensumständen des Mündels Rechnung getragen werden, indem die Pflegeperson, in deren Haushalt das Kind lebt, auch rechtlich in der Lage ist, für dieses zu handeln. Der Pflegeperson können daher auf Antrag und mit Zustimmung des Vormunds einzelne Sorgerechtsbereiche – bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zur gemeinsamen Sorge mit dem Vormund – übertragen werden, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Den unterschiedlichen Konstellationen ist bei der Ausgestaltung der Mitverantwortung des Vormunds Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 3:

Mit Absatz 3 wird der Wille des Mündels in den Mittelpunkt gestellt, dem ein eigenes Antragsrecht eingeräumt wird, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Da die Übertragung nur bei einem vertrauensvollen Zusammenwirken von Vormund und Pflegeperson sinnvoll ist, müssen beide der Übertragung zustimmen.

Zu Absatz 4:

Nach Satz 1 kann das Gericht die Übertragung auf den Pfleger ganz oder teilweise aufheben; § 1777 Absatz 2 BGB – E gilt insoweit entsprechend. Eine Rückübertragung kann insbesondere in Frage kommen, wenn sich die Aufteilung der Sorgeangelegenheiten zwischen Vormund und Pfleger aus tatsächlichen Gründen als nicht praktikabel erweist. Sie sollte auch dann möglich sein, wenn sich im Verlauf der Vormundschaft neue Probleme ergeben. So mag sich die Pflegeperson aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse nicht mehr in der Lage fühlen, weiterhin Sorgeverantwortung zu übernehmen. Auch können zum Beispiel Pubertätsprobleme des Mündels das Verhältnis zwischen ihm und der Pflegeperson nachhaltig beeinträchtigen. Hier kann auch ein Einschreiten des Familiengerichtes von Amts wegen geboten sein.

Satz 2 stellt klar, dass für die Pflegeperson als bestellter Pfleger im Übrigen grundsätzlich die Vorschriften für die Pflegschaft über Minderjährige gelten. Auch der Pflegeperson steht wie einem sonstigen ehrenamtlichen Pfleger für Minderjährige ein Anspruch auf Aufwenderersatz oder die Aufwandspauschale zu. Dagegen dürfte ein Vergütungsanspruch der Pflegeperson regelmäßig ausscheiden, da bei einer Pflegeperson die Voraussetzungen für eine berufsmäßige Übernahme der Pflegschaft nicht vorliegen dürften.

Um eine Aufspaltung der Sorgebefugnisse auf einen zu großen Personenkreis zu vermeiden legt Satz 3 fest, dass die Übertragung von Sorgebefugnissen auf die Pflegeperson als Pfleger nicht neben einem Ergänzungspfleger nach § 1810 BGB – E oder einem Zusatzpfleger nach § 1777 BGB – E in Betracht kommt. In erster Linie das Gericht, aber auch der Vormund wird in geeigneten Fällen zu prüfen haben, ob ein Pfleger nach § 1777 BGB – E oder die Bestellung der Pflegeperson zum Pfleger dem Wohl des Mündels besser dienen.

Unterkapitel 2. Auswahl des Vormunds

Zu § 1779 BGB – E Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht:

Ist die Vormundschaft nicht einem von den Eltern Benannten (§ 1783 BGB - E) zu übertragen, hat das Familiengericht den Vormund auszuwählen. Bislang beziehen sich die in § 1779 Absatz 2 BGB enthaltenen Auswahlkriterien auf die Auswahl einer natürlichen Person, die zum Einzelvormund bestellt werden soll. Die Entscheidung des Familiengerichts, das Jugendamt oder einen Vormundschaftsverein als Vormund zu bestellen, richtet sich dagegen nach dem gesetzlichen Subsidiaritätsprinzip. Sie sollen nur bestellt werden, wenn ein ehrenamtlicher Einzelvormund nicht zur Verfügung steht (§§ 1791a Absatz 1 Satz 2, 1791b Absatz 1 Satz 1, 1887 BGB: Vorrang des (ehrenamtlichen) Einzelvormunds vor Vereins- und Amtsvormundschaft, sowie - weitergehend – die Subsidiarität der Amtsvormundschaft gegenüber einem Einzelvormund und dem Vormundschaftsverein, § 56 Absatz 4 SGB VIII). In der Praxis herrscht entgegen ihrer Subsidiarität die Amtsvormundschaft mit etwa 80 Prozent vor.

Entsprechend dem Reformanliegen, das System der Einzelvormundschaft unter Einschluss des Vereinsvormunds und der institutionellen Amtsvormundschaft besser in Einklang zu bringen, soll künftig einerseits auch das Jugendamt von den Regelungen zur Auswahl des Vormunds erfasst sein. Andererseits soll der bei der Auswahl weiterhin zu berücksichtigende Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds ebenfalls bei den Auswahlregelungen eingefügt wer-

den. Hierzu sieht der Entwurf eine Aufteilung in zwei Normen vor. § 1779 BGB – E enthält den Grundsatz, dass das Familiengericht unter den vorhandenen möglichen natürlichen Personen einschließlich eines Berufs- oder Vereinsvormunds sowie unter Einschluss auch des Jugendamts als möglicher Amtsvormund denjenigen Vormund auswählt, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen (§ 1779 Absatz 1 BGB – E). Die Auswahl ist aus der Sicht der persönlichen Verhältnisse des Mündels zu treffen und soll den Willen des Mündels sowie den Willen seiner Eltern berücksichtigen, § 1779 Absatz 2 BGB – E. § 1780 Absatz 1 BGB – E konkretisiert die Eignungsvoraussetzungen, die eine natürliche Person für die Übernahme einer Vormundschaft erfüllen muss. Diese sollen über eine entsprechende Verweisung im SGB VIII auch bei der Auswahl des Mitarbeiters im Jugendamt, der mit den Aufgaben des Amtsvormunds betraut wird, Berücksichtigung finden. § 1780 Absatz 2 BGB – E enthält den gesetzlichen Vorrang einer natürlichen Person, die als Vormund geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen.

Die Benennung durch die Eltern bleibt vorrangig, wird jedoch – da in der Praxis selten – im Anschluss an die Auswahl durch das Gericht geregelt (§ 1779 Absatz 1 Satz 1 BGB i.V.m. 1783 Absatz 1 BGB – E).

Zu Absatz 1:

Das Familiengericht soll den Vormund aussuchen, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen. Sind neben dem Jugendamt – das grundsätzlich immer geeignet ist – mehrere natürliche Personen geeignet im Sinne von § 1780 Absatz 1 BGB – E, so hat das Familiengericht die Auswahl des am besten geeigneten Vormunds unter Abwägung der gemäß Absatz 2 zu berücksichtigenden Auswahlkriterien aus dem Blickwinkel des Mündels zu treffen. Im Einzelfall kann auch das Jugendamt gegenüber einem Vereins- oder beruflichen oder ehrenamtlichen Einzelvormund der bessere Vormund sein.

Ist ein geeigneter Einzelvormund vorhanden, der bereit ist, die Vormundschaft aus ehrenamtlichem Engagement zu übernehmen, ist das Familiengericht an dessen Vorrang gemäß § 1780 Absatz 2 BGB – E gebunden, es sei denn aus der Zusammenschau mit den Auswahlkriterien nach Absatz 2 ergäbe sich ein abweichendes Ergebnis. Das liegt indes nicht nahe, da ein geeigneter ehrenamtlicher Vormund am ehesten auch die Auswahlvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen dürfte. Der Vorrang des ehrenamtlichen Einzelvormunds hätte dagegen zurückzutreten, wenn der Mündel und seine Lebensverhältnisse eine professionelle Aufgabenwahrnehmung verlangen, damit die Vormundschaft so geführt wird, wie es das

Wohl des Mündels erfordert. In einem solchen Fall würde die Auswahl der als ehrenamtlicher Vormund bereitstehenden Person aber bereits an ihrer mangelnden Eignung nach § 1780 Absatz 1 BGB – E scheitern. Ist sie nicht geeignet, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert, entfällt auch ihr Vorrang gemäß § 1780 Absatz 2 BGB – E.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 gibt wie bisher § 1779 Absatz 2 Satz 2 BGB Auswahlkriterien aus Sicht des Mündels und seiner Familie vor, wenn mehrere zum Vormund geeignete Personen neben dem Jugendamt zur Verfügung stehen.

Bei den zu berücksichtigenden Umständen stehen an erster Stelle die persönlichen Belange des Mündels (Nummer 1). Auch hierdurch wird die Subjektstellung des Mündels hervorgehoben. Allem voran ist der Wille des Mündels bei der Auswahl des Vormunds zu berücksichtigen, den das Familiengericht gemäß dem Entwicklungsstand des Mündels zu ermitteln hat. Dies kann insbesondere dann Probleme bereiten, wenn der Mündel die Vormundschaft und die Bestellung eines Vormunds etwa nach dem Entzug der elterlichen Sorge und der Herausnahme aus der Familie grundsätzlich ablehnt. Gleichwohl ist hier eine behutsame Kommunikation mit dem Mündel erforderlich, die am Ende dem Mündel eine Möglichkeit zur Akzeptanz der Situation eröffnen soll. Ist dies nicht schon bei Anordnung der Vormundschaft möglich, bietet sich auch für diesen Fall die Bestellung des Jugendamts oder eines Vormundschaftsvereins als vorläufiger Vormund gemäß § 1782 BGB - E an, um mit mehr Zeit einen geeigneten Vormund zu finden. Die Bezugnahme auf die familiären Beziehungen, die persönlichen Bindungen und das religiöse Bekenntnis des Mündels entspricht dem geltenden § 1779 Absatz 2 BGB. Neu hinzugekommen ist die Bezugnahme auf den kulturellen Hintergrund. Bei Mündeln mit Migrationshintergrund soll bei der Auswahl des Vormunds nach Möglichkeit auch auf die im Zusammenhang mit dem kulturellen Hintergrund bestehenden Besonderheiten Rücksicht genommen werden.

Nummer 2 übernimmt in Bezug auf die Eltern § 1779 Absatz 2 BGB. Dabei wird entsprechend §§ 677, 678 BGB auf den wirklichen oder den mutmaßlichen Willen abgestellt. Auch der in einer Vorsorgevollmacht niedergelegte Wille der Eltern in Bezug auf einen Vormund ist zu berücksichtigen, falls der Vorsorgefall eingetreten sein sollte.

Nummer 3 stellt ergänzend allgemein auf die Lebensumstände des Mündels ab. Auch die sonstigen Lebensumstände des Mündels sollen bei der Auswahl bedacht werden, so etwa wo der Mündel untergebracht ist und seinen derzeitigen Lebensmittelpunkt hat.

Zu § 1780 BGB - E Eignung der Person, Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds:

§ 1780 BGB – E konkretisiert die Eignungsvoraussetzungen, die eine natürliche Person, die zum Vormund bestellt werden soll, erfüllen muss. Sie knüpfen an die Voraussetzungen nach § 1779 Absatz 2 Satz 1 BGB an, erweitern diese jedoch.

Für das Jugendamt gelten die Eignungsvoraussetzungen nur mittelbar. Das Jugendamt führt die Vormundschaft zwar aufgrund gerichtlicher Anordnung, nimmt diese Aufgabe aber zugleich als staatliche Pflichtaufgabe (§ 55 SGB VIII) wahr. Seine Eignung ist als gegeben zu erachten. Da es die Aufgaben der Vormundschaft einzelnen seiner Beamten oder Angestellten überträgt, sollen die Eignungskriterien § 1780 Absatz 1 – E für die Auswahl des Mitarbeiters, der im Einzelfall mit den Aufgaben des Amtsvormunds betraut wird (§ 55 Absatz 2 SGB VIII), entsprechend anwendbar sein. *Entsprechende Ergänzungen in § 56 SGB VIII sind geplant.*

Zu Absatz 1:

§ 1780 Absatz 1 BGB – E bindet die Auswahl des Familiengerichts ausdrücklich an die Eignung des Vormunds, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert. Damit steht der Mündel auch bei den persönlichen Eignungskriterien im Vordergrund der Prüfung.

Ob der Vormund geeignet ist, seine Aufgaben so wahrzunehmen, wie es das Wohl des Mündels erfordert, richtet sich zu allererst nach den nunmehr konkretisierten Vorschriften zur Führung der Vormundschaft, die unter der Maßgabe der ihnen vorangestellten Rechte des Mündels stehen. An erster Stelle steht das Recht des Mündels auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, § 1789 Nummer 1 BGB - E. Die Eignung des Vormunds ist daran zu messen, ob er diesem Recht des Mündels im Rahmen seiner vormundschaftlichen Sorge für die Person und das Vermögen des Mündels, §§ 1790 ff BGB - E, gerecht werden kann.

Die Sorge des Vormunds für die Pflege und die Erziehung des Mündels verlangt nicht, dass er sie im Alltag selbst erbringen muss, indem er den Mündel in seinen Haushalt aufnimmt (§ 1792 BGB - E). Ein solcher Vormund mag zwar in besonderem Maße für die Vormundschaft geeignet sein. In der Praxis ist er jedoch die Ausnahme. Im Regelfall sorgt der Vormund für den Aufenthalt des Mündels bei einer Pflegeperson oder in einer Einrichtung. Auch in diesem Fall ist der Vormund für die Personensorge verantwortlich und hat die Pflege und

die Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten (§ 1796 Absatz 1 BGB - E). Im Fall der Fremdunterbringung des Mündels muss der Vormund daher geeignet sein, dafür zu sorgen, dass der Mündel die tägliche Pflege und Erziehung von geeigneten Personen in einer ihm gemäßen Umgebung erfährt. Der Vormund muss geeignet sein, die für die Entwicklung des Mündels bedeutsamen Entscheidungen, darunter auch die Entscheidung über den Aufenthalt des Mündels, unabhängig in dessen Interesse zu treffen und den Mündel an diesen Entscheidungen im persönlichen Kontakt mit ihm zu beteiligen (§§ 1789, 1791 BGB - E). Diese allgemeinen Eignungsvoraussetzungen muss der Vormund auch aufweisen, soweit Vermögensangelegenheiten des Mündels zu besorgen sind.

Für die Wahrnehmung der vormundschaftlichen Aufgaben muss der Vormund sowohl nach seinen Kenntnissen und Erfahrungen (Nummer 1.) als auch nach seinen persönlichen Eigenschaften geeignet sein (Nummer 2).

Nummer 3 übernimmt § 1779 Absatz 1 BGB. Die persönlichen Verhältnisse und die Vermögenslage der Person, die zum Vormund bestellt werden soll, sind insbesondere bei einer als nicht berufsmäßig tätiger Vormund zu bestellenden Privatperson zu berücksichtigen (§ 1775 Absatz 1 Nummer 1 BGB - E). Aber auch der berufliche Einzelvormund und der Vereinsvormund sollen von ihren persönlichen Voraussetzungen her geeignet sein. Hinweise auf Insolvenz oder sexuellen Missbrauch sollten beispielsweise nicht vorliegen.

Schließlich gehört gemäß Nummer 4 zur Eignung des Vormunds, dass er fähig und bereit ist, mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen zusammenzuarbeiten. Er muss insbesondere in der Lage sein, einen dem Mündelwohl dienlichen Kontakt zu den die Erziehung im Alltag leistenden Pflegepersonen zu halten, der auch die Belange der Pflegeperson berücksichtigt (§ 1797 Absatz 1 BGB - E). Kooperationsfähigkeit ist schließlich auch dann erforderlich, wenn Sorgeangelegenheiten zwischen dem Vormund und einem zusätzlichen Pfleger oder zwischen dem Vormund und der Pflegeperson als Pfleger aufgeteilt sind (§§ 1777, 1778, 1793 Absatz 2 BGB - E).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält den Vorrang des ehrenamtlich tätigen Vormunds vor den beruflichen Vormündern, vorausgesetzt die auszuwählende Person ist zur Übernahme der Vormundschaft für den betroffenen Mündel gemäß Absatz 1 geeignet. Ihre Eignung ist auch dann zu bejahen, wenn ein zusätzlicher Pfleger nach § 1777 BGB – E bestellt werden muss. Unabhängig von der persönlichen Eignung im Einzelfall ist der nicht berufsmäßig tätige Vormund vorzugswürdig, da er gegenüber einem beruflichen Vormund mehr Zeit, Engagement und per-

sönliche Zuwendung für den Mündel aufbringen kann. Aufgrund seiner Motivationslage ist von einem solchen Vormund am ehesten eine familiär geprägte persönliche Beziehung zum Mündel zu erwarten. Bei dem Vorrang handelt es sich insoweit um eine von der Person und ihren Fähigkeiten zur Aufgabenwahrnehmung unabhängige Wertentscheidung des Gesetzgebers, wonach der nicht beruflichen Aufgabenwahrnehmung der Vorzug vor beruflicher Aufgabenwahrnehmung gegeben wird. Vor dem Hintergrund der nationalen Engagementstrategie der Bundesregierung soll die Vorschrift auch Appellfunktion haben: Die besondere Bedeutung der aus bürgerschaftlichem Engagement übernommenen Einzelvormundschaft soll hervorgehoben werden und Anlass zur institutionellen Unterstützung durch Jugendamt und Vereine geben. Für das Jugendamt und das Familiengericht folgt daraus, dass vor der Auswahl und Bestellung des Vormunds auch entsprechende Ermittlungen zu den Möglichkeiten, einen ehrenamtlichen Vormund einzusetzen, stattgefunden haben müssen.

Zu § 1781 BGB – E Berufs- und Vereinsvormund, Jugendamt als Vormund:

Die Vorschrift regelt Besonderheiten der beruflichen Vormundschaft und der Amtsvormundschaft.

Zu Absatz 1:

Bei Bestellung eines Berufsvormunds (§ 1775 Absatz 1 Nummer 2 BGB - E) oder eines Vereinsvormunds (§ 1775 Absatz 1 Nummer 3 BGB - E) hat das Familiengericht auch darauf zu achten, dass der Vormund ausreichend Zeit hat, sich um die Belange des Mündels angemessen zu kümmern. Die bestehende Inanspruchnahme des künftigen Vormunds durch schon übernommene Vormundschaften und Pflegschaften ist daher in die Eignungsprüfung einzubeziehen. Die in die Auswahl genommene Person ist dem Familiengericht hierüber zur Auskunft verpflichtet.

Zu Absatz 2:

Soll das Jugendamt zum Vormund bestellt werden, hat es den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin, dem oder der es die Aufgaben des Amtsvormunds übertragen wird, in entsprechender Anwendung von §§ 1779, 1780 BGB - E auszuwählen. Eine entsprechende Anpassung in §

55 Absatz 2 SGB VIII ist geplant.. Die getroffene Auswahl hat es vor seiner Bestellung dem Familiengericht mitzuteilen.

Zu § 1782 BGB – E Bestellung eines vorläufigen Vormunds:

Die Auswahl des geeigneten Vormunds ist Aufgabe des Familiengerichts. Hierbei ist das Gericht nicht auf sich allein gestellt, sondern wird vom Jugendamt unterstützt, das verpflichtet ist, dem Gericht nach geltendem Recht Personen und Vereine (nach dem Entwurf künftig Vereinsvormünder) vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Vormund eignen, § 53 Absatz 1 SGB VIII. Die derzeitige Praxis ist nicht selten dadurch gekennzeichnet, dass einerseits die Familiengerichte die Auswahl des Vormunds für eine Angelegenheit des Jugendamts halten und dessen Empfehlung ungeprüft folgen oder sogar das Jugendamt bestellen, ohne eine Empfehlung abzuwarten. Sie ist andererseits dadurch geprägt, dass Jugendämter häufig keine oder noch keine geeigneten Strukturen aufgebaut haben, um Einzelvormünder anzuwerben, auszubilden und zu begleiten, und infolgedessen der Amtsvormundschaft den Vorzug geben und sich selbst als Vormund vorschlagen. Das Ergebnis schlägt sich in einem Anteil von ca. 80 Prozent Amtsvormundschaften nieder. Es wird nicht verkannt, dass Einzelvormünder oder Vormundschaftsvereine sich nicht überall und nicht für jeden Einzelfall anbieten und Rekrutierung und Begleitung von ehrenamtlichen Vormündern mehr Personaleinsatz und die entsprechenden Finanzmittel erfordern. In vielen Fällen kann ein solcher Vormund gleichwohl aufgrund seiner anderen Motivationslage Vorteile für den Mündel mit sich bringen. Ein besonderer Vorteil ergibt sich beispielsweise, wenn er seinen Mündel über die Schwelle der Volljährigkeit hinaus auch nach dem Ende der Vormundschaft weiterbegleitet. Es lohnt sich daher, alle Ressourcen für die Vormundschaft nutzbar zu machen, seien es ehrenamtliche Vormünder, Berufsvormünder oder Vereinsvormünder. Die sorgfältige Auswahl des am besten geeigneten Vormundes kann sehr positive Folgen haben: Kann ein Vormund z.B. durch ein gemeinsames Hobby wie Fußball einen ansonsten schwer ansprechbaren Mündel erreichen, besteht eine bessere Chance, dass sich insgesamt eine positive Beziehung zwischen Mündel und Vormund entwickelt. Damit lassen sich auch negative Entwicklungen des Mündels erkennen und bekämpfen.

Mit der Bestellung des Jugendamts oder eines Vormundschaftsvereins als vorläufigem Vormund gemäß § 1782 BGB – E erhält das Familiengericht die Möglichkeit, die Suche nach einem für den Mündel geeigneten Vormund zu veranlassen oder fortsetzen zu lassen, wenn im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft entweder noch keine Gelegenheit bestanden hatte, etwa auch das persönliche Umfeld des Mündels zu ermitteln, oder wenn das Gericht die bisherigen Bemühungen des Jugendamts zur Ermittlung des geeigneten Vormunds nicht

für ausreichend hält. Flankierend erhält das Jugendamt die Pflicht, seine Empfehlung, wer zum Vormund bestellt werden sollte, mit einem Bericht zu versehen, welche Ermittlungen es hierzu angestellt hat, § 53 Absatz 1 SGB VIII – E. Mit § 1782 BGB – E und § 53 Absatz 1 SGB VIII – E soll für das Familiengericht wie für das Jugendamt der Blick für die Verantwortung geschärft werden, die mit der Auswahl des Vormunds verbunden ist. Der beobachtete Automatismus, wonach das Familiengericht mit der Anordnung der Vormundschaft ungeprüft das Jugendamt zum Amtsvormund bestellt, soll damit durchbrochen werden. Ziel ist, dass der Mündel auf Dauer den Vormund erhält, der unter den gegebenen Umständen seinem Wohl am besten dient. Nachteile eines vorgeschalteten vorläufigen Vormunds ergeben sich insbesondere aus dem damit möglicherweise für den Mündel verbundenen Kontinuitätsabbruch in einer ohnehin instabilen Lebensphase. Außerdem müssen gegebenenfalls schon wichtige Entscheidungen getroffen werden, die den späteren Vormund binden. Diese Nachteile überwiegen aber nicht die Vorteile, die mit der Auswahl des richtigen Vormunds für den Mündel verbunden sind.

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1 1. Alternative:

Sind im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft noch Ermittlungen erforderlich, wer als Vormund für den Mündel im Hinblick auf dessen Bedürfnisse im konkreten Einzelfall am besten geeignet ist (§ 1779 Absatz 1 BGB - E), bestellt das Gericht das Jugendamt oder einen Vormundschaftsverein, wenn dieser hierzu bereit ist, zum vorläufigen Vormund. Bei den Ermittlungen, die während der Amtszeit des vorläufigen Vormunds noch anzustellen sind, sind insbesondere auch das persönliche Umfeld des Mündels sowie die personellen Ressourcen für eine Einzelvormundschaft vor Ort zu berücksichtigen. Ferner ist der Mündel an der Auswahl zu beteiligen. Nicht nur das Jugendamt, sondern auch ein Vormundschaftsverein kann zum vorläufigen Vormund bestellt werden, wenn er sein Einverständnis erklärt. Die Bestellung des Vormundschaftsvereins wird sich insbesondere anbieten, wenn er Mitglieder hat, die als ehrenamtlicher Vormund bestellt werden können, oder er sonst Privatpersonen als Vormund anwirbt, schult und berät (§ 54 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII). Die Bestellung eines vorläufigen Vormunds kann sich unter Umständen selbst dann anbieten, wenn das Jugendamt oder ein Vereinsvormund bestellt werden sollen, aber noch nicht geklärt ist, welcher Mitarbeiter für die Übernahme der Vormundschaft geeignet ist. Dies dürfte beim Jugendamt dann der Fall sein, wenn die Amtsvormundschaftsabteilung aus der vorhergehenden Fallbe-

fassung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst noch keine oder nur eine rudimentäre Fallkenntnis erhalten hat. Entsprechend liegt der Fall, wenn ein Vormundschaftsverein erst bei Anordnung der Vormundschaft angefragt wird und noch keine Fallkenntnis hat.

Hat das Familiengericht bereits im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft die erforderlichen Erkenntnisse und konnte der Mündel zur Auswahl des Vormunds beteiligt werden, soll der Vormund sofort bestellt werden. Dieser Fall kann eintreten, wenn das Jugendamt im Rahmen seiner vorhergehenden Fallbefassung dem Gericht schon einen begründeten Vorschlag, wer für die Führung der Vormundschaft geeignet ist, unterbreiten kann und das Gericht dem folgen will. Auch kann das Gericht unter Umständen im Rahmen des Sorgerechtsentzugsverfahrens schon selbst Erkenntnisse über einen geeigneten Vormund erlangt haben. Die Bestellung des Jugendamts oder eines Vormundschaftsvereins als vorläufiger Vormund ist dann nicht erforderlich und entfällt. Es hängt von den tatsächlichen Umständen bei der Auswahl des Vormunds im jeweiligen Einzelfall ab, ob der geeignete Vormund bestellt werden kann oder zunächst ein vorläufiger Vormund zu bestellen ist. Eine gesetzliche Anordnung von Regel und Ausnahme bei der Frage der Bestellung eines vorläufigen oder endgültigen Vormunds ist daher nicht angezeigt. Eine verantwortliche Handhabung liegt vielmehr in den Händen der dem Wohl des Mündels verpflichteten Familiengerichte und den zur Unterstützung des Familiengerichts berufenen Jugendämtern und Vormundschaftsvereinen vor Ort.

Zu Satz 1 2. Alternative:

Ein vorläufiger Vormund kann auch bestellt werden, wenn der Bestellung des geeigneten Vormunds ein vorübergehendes Hindernis entgegensteht. Dies kann etwa der Fall sein, wenn eine als Vormund geeignete Person zum Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft noch nicht zur Verfügung steht oder erforderliche Papiere - etwa ein Führungszeugnis - noch fehlen. Bisher fand § 1790 BGB, wonach ein Vormund unter dem Vorbehalt seiner Entlassung bestellt werden kann, wenn ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht eintritt, für solche Fälle Anwendung. Diese Vorschrift soll künftig entfallen. Auch § 1909 Absatz 3 BGB, der die Anordnung der Pflegschaft vorsieht, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung der Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist, soll künftig ebenfalls entfallen. Die Vorschrift zielt darauf, dass eine Angelegenheit zu erledigen ist, noch bevor mit der Bestellung des Vormunds, der Hindernisse entgegenstehen können, zu rechnen ist. Sie hat zu keiner nennenswerten Anwendung in der Praxis geführt. Auch für diese Fälle bietet die Bestellung des vorläufigen Vormunds eine gute Lösung, zumal der vorläufige Vormund an-

ders als der sogenannte Überbrückungspfleger während der Überbrückungszeit die umfassende Sorge für den Mündel hat. § 1909 Absatz 3 BGB wird aufgehoben.

Zu Satz 2:

Jugendamt und Vormundschaftsverein haben dem Familiengericht mitzuteilen, welchem ihrer Mitarbeiter sie die Aufgaben des vorläufigen Vormunds übertragen haben, damit sichergestellt ist, dass auch in dieser Zeit eine bestimmte Person für den Mündel die Verantwortung trägt. Davon zu unterscheiden sind die Personen im Jugendamt oder im Verein, die im Weiteren die Suche nach dem geeigneten Vormund vornehmen. Dies ist grundsätzlich nicht Aufgabe des mit den Aufgaben des vorläufigen Vormunds betrauten Mitarbeiters. Eine entsprechende Klarstellung im SGB VIII ist geplant.

Für den vorläufigen Vormund gelten die Regeln des Vormundschaftsrechts. Satz 3 stellt klar, dass auch bei einer Bestellung des Vereins oder des Jugendamts zum vorläufigen Vormund § 1785 Absatz 2 BGB - E gilt, mithin insbesondere eine Person im Sinne des § 1785 Absatz 2 Nummer 4 BGB - E die Vormundschaft nicht führen soll.

Zu Absatz 2:

Die Bestellung als vorläufiger Vormund ist auf drei Monate befristet. Das Familiengericht soll in dieser Zeit mit Unterstützung des Jugendamts oder auch eines Vormundschaftsvereins nach dem geeigneten Vormund suchen und diesen innerhalb der Frist auch bestellen. Auch ein Mitarbeiter des Jugendamts oder eines Vormundschaftsvereins kann sich als der für den Mündel geeignete Vormund herausstellen.

Haben die eingeleiteten Ermittlungen nicht dazu geführt, dass der (endgültige) Vormund gefunden wird, so kann das Gericht die Frist nach Anhörung der Beteiligten von Amts wegen um weitere drei Monate verlängern. Ein Antrag ist nicht erforderlich, die Verlängerung kann aber von den Beteiligten angeregt werden. Die Frist kann z.B. verlängert werden, wenn sich abzeichnet, dass Hindernisse, die einer Bestellung des geeigneten Vormunds entgegenstehen, innerhalb der zu verlängernden Frist behoben werden können.

Zu Absatz 3:

Auch ein Mitarbeiter des Jugendamts oder eines Vormundschaftsvereins kann sich als der für den Mündel geeignete (endgültige) Vormund herausstellen. Waren das Jugendamt oder der Verein zuvor vorläufiger Vormund, sind das Jugendamt oder der Vereinsvormund dann ebenfalls im Wege eines weiteren gerichtlichen Beschlusses zum (endgültigen) Vormund zu bestellen, was Absatz 3 klarstellt. Der Vormundschaftsverein kann künftig nicht mehr als (endgültiger) Vormund bestellt werden. Hier soll das Gericht vielmehr den Vereinsmitarbeiter in Person als Vereinsvormund bestellen (vgl. § 1775 Absatz 1 Nummer 3 BGB – E).

Zu Absatz 4:

Das Amt des vorläufigen Vormunds endet von Gesetzes wegen mit der Bestellung des Vormunds.

Zu § 1783 BGB – E Benennung und Ausschluss als Vormund durch die Eltern:

§ 1783 BGB - E regelt das Benennungsrecht der Eltern. Er übernimmt §§ 1776, 1777 BGB und integriert zugleich § 1782 BGB. Das Jugendamt kann nicht benannt oder ausgeschlossen werden, da es keine natürliche Person ist. Die bisherige Rechtslage (vgl. § 1791b Absatz 1 Satz 2 BGB) bleibt erhalten. Ein Vereinsmitarbeiter kann künftig in Person als Vereinsvormund benannt werden, die Benennung des Vormundschaftsvereins als Vormund ist nicht mehr möglich, da dieser nur noch vorläufiger Vormund sein kann (§§ 1775, 1782 BGB - E). Dass die von den Eltern benannte Person zum Vormund berufen ist, § 1776 Absatz 1 BGB, wird nicht mehr ausdrücklich geregelt, sondern ergibt sich aus dem Zusammenhang mit § 1779 Absatz 1 Satz 1 BGB – E.

Die Vorschriften zur Benennung des Vormunds durch die Eltern werden anders als bisher hinter den Vorschriften zur Auswahl des Vormunds durch das Gericht eingefügt, da ihre Bedeutung in der Praxis nur gering ist. Das Benennungsrecht der Eltern durch letztwillige Verfügung soll aber als Ausfluss des Elternrechts gemäß Art. 6 des Grundgesetzes erhalten bleiben. Daneben besteht für Eltern aber auch die Möglichkeit, den von ihnen gewünschten Vormund schriftlich festzuhalten, etwa im Rahmen einer Vorsorgevollmacht für den Fall, dass sie selbst krankheitsbedingt die elterliche Sorge nicht mehr wahrnehmen können. Diese Festlegung bindet das Gericht zwar nicht so wie die Benennung in der letztwilligen Verfügung, der dort vorgeschlagene Vormund ist dann aber zumindest auf seine Eignung zu überprüfen und in die Auswahl einzubeziehen.

Zu Absatz 1:

Satz 1 erstreckt die Wahl auch auf Ehegatten oder Lebenspartner als gemeinschaftliche Vormünder. Satz 2 entspricht § 1777 Absatz 2 BGB und erstreckt das vorgeburtliche Benennungsrecht auch auf die werdende Mutter. Denkbar ist der seltene Fall, dass die Mutter vor der Geburt verstirbt, das Kind aber noch lebend zur Welt kommt und der Vater ebenfalls entweder zeitnah oder später verstirbt. Auch die werdende Mutter soll für diesen Fall testamentarisch regeln können, wer Vormund werden soll.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt § 1776 Absatz 2 BGB.

Zu § 1784 BGB – E Übergehen der benannten Person:

§ 1784 BGB - E regelt das Übergehen der von den Eltern benannten Person und führt dazu mit Modifikationen § 1779 Absatz 1 und § 1778 BGB zusammen. Wie bisher ist die von den Eltern benannte Person zum Vormund zu bestellen, wenn nicht insbesondere Gründe des Mündelwohls gegen ihre Eignung als Vormund sprechen. Einzelne Tatbestandsvoraussetzungen werden vereinfacht und die Nummerierung der geltenden Fassung des § 1778 Absatz 1 BGB umgestellt. § 1778 Absatz 4 BGB entfällt, da die bisherige Mitvormundschaft durch den zusätzlichen Pfleger mit Einverständnis des ehrenamtlichen Vormunds, § 1777 BGB – E, ersetzt wird

Zu Absatz 1:

Zu Nummer 1 (bisher § 1778 Absatz 1 Nummer 1 BGB):

Nummer 1 entspricht § 1778 Absatz 1 Nummer 1 BGB. Eine Änderung ist dadurch bedingt, dass § 1781 Nummer 2 BGB („Zum Vormund soll nicht bestellt werden, für den ein Betreuer

bestellt ist“) gemäß § 1785 Absatz 2 Nummer 2 BGB – E (nur bei Betreuung für alle Aufgabenkreise oder Einwilligungsvorbehalt) eingeschränkt wird.

Zu Nummer 2 (bisher § 1778 Absatz 1 Nummer 4 BGB):

Die benannte Person soll dann nicht zum Vormund bestellt werden, wenn ihre Bestellung dem Mündelwohl widersprechen würde. Die Schwelle der bisher erforderlichen Gefährdung des Mündelwohls soll damit abgesenkt werden, um den Mündel besser zu schützen.

Zu Nummer 3 (bisher § 1778 Absatz 1 Nummer 5 BGB)

Der ausdrückliche Hinweis auf die Unbeachtlichkeit des Widerspruchs bei Geschäftsunfähigkeit des Mündels, der das 14. Lebensjahr vollendet hat (§ 1778 Absatz 1 Nummer 5 BGB), ist entbehrlich (§ 104 BGB).

Zu Nummer 4 (bisher § 1778 Absatz 1 Nummer 2 BGB):

Es wird klargestellt, dass die Verhinderung rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein kann. Sollte ein Mitarbeiter eines Vormundschaftsvereins Benannter sein, würde eine fehlende Einwilligung des Vereins ein rechtliches Hindernis für seine Bestellung als Vereinsvormund darstellen.

Zu Nummer 5 (bisher § 1778 Absatz 1 Nummer 3 BGB):

Die bisherige Tatbestandsvoraussetzung der Verzögerung der Übernahme durch den Benannten wird nunmehr durch die Mitteilung der Bereitschaft zur Übernahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen ersetzt. Hierdurch soll der Tatbestand vereinfacht werden.

Zu Absatz 2:

Die Tatbestandsvoraussetzung der vorübergehenden Verhinderung wird durch eine Frist von sechs Monaten ersetzt, in der die benannte Person beantragen kann, anstelle des bereits bestellten Vormunds zum Vormund bestellt zu werden. Dies soll eine problemlose Rechtsanwendung ermöglichen, die dem, was nach der geltenden Regelung als vorübergehend zu erachten ist, einen klaren zeitlichen Rahmen gibt. Voraussetzung ist weiter, dass ihre Bestellung anstelle des bisherigen Vormunds nicht dem Wohl des Mündels widerspricht und der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Entlassung nicht widerspricht.

Zu § 1785 BGB – E Ausschlussgründe

§ 1785 BGB - E übernimmt im Wesentlichen §§ 1780, 1781, 1782 Absatz 1 Satz 1 BGB und entspricht mit einer Änderung der bisherigen Rechtslage.

Zu Absatz 1:

Geschäftsunfähigkeit des Vormunds führt zur Unwirksamkeit der Bestellung und entspricht § 1780 BGB. Wird der Vormund nach wirksamer Bestellung geschäftsunfähig, ist er zu entlassen (§ 1805 Absatz 1 Nummer 4 - E).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält als Soll-Bestimmung lediglich Entlassungsgründe.

Zu Nummer 1:

Nummer 1 entspricht § 1781 Nummer 1 BGB.

Zu Nummer 2:

Nicht jeder Fall einer Betreuerbestellung soll dazu führen, dass der Betreute von der Übernahme einer Vormundschaft ausgeschlossen wird. Vielmehr soll dies künftig nur dann gel-

ten, wenn die Betreuung alle Angelegenheiten umfasst oder aber ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist, da er dann als gesetzlicher Vertreter nicht mehr in Betracht kommt. In allen anderen Fällen wird das Familiengericht im Einzelfall zu prüfen haben, inwieweit der Betreute zur Übernahme der Vormundschaft geeignet ist.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 entspricht § 1782 BGB.

Zu Nummer 4:

§ 1791a Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 BGB wird ebenfalls in § 1785 BGB - E integriert und der Ausschluss wegen Interessenkollision, der sich bisher nur auf Mitarbeiter von Vormundschaftsvereinen bezieht, in Anlehnung an die Formulierung in § 1897 Absatz 3 BGB verallgemeinert. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich daraus, dass - abgesehen von der vorläufigen Vormundschaft des Vormundschaftsvereins - der Mitarbeiter des Vormundschaftsvereins und nicht der Verein selbst künftig als Vormund bestellt wird. War § 1791a Absatz 3 Satz 1 BGB bisher eine bei der Auswahl des Mitarbeiters, dem die Aufgaben der Vormundschaft übertragen werden sollen, zu beachtende Pflichtvorschrift für den Verein, gilt § 1785 Absatz 2 Nummer 4 BGB - E künftig unmittelbar für die Bestellung des Vereinsmitarbeiters als Vormund. Die Nichtbeachtung soll ebenfalls kein Nichtigkeitsgrund, sondern lediglich ein Entlassungsgrund sein, auch wenn die entsprechende Anwendung von § 1791a Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 im Betreuungsrecht (§ 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB) bisher einen absoluten Ausschlussgrund bildet, der in der Rechtsprechung jedoch nicht unumstritten ist.

Zu § 1786 BGB – E Pflicht zur Übernahme der Vormundschaft:

§ 1786 BGB - E behält die Pflicht zur Übernahme des Ehrenamtes „Vormund“ bei. Sie richtet sich wie bisher an den vom Familiengericht ausgewählten Einzelvormund. Im Vordergrund soll künftig aber die Bereitschaft des Vormunds zur Übernahme des Amtes stehen, da nur so von einer Amtsführung zum Wohl des Mündels ausgegangen werden kann. Auf die bisherigen Vorschriften zu Ablehnungsrechten (§ 1786 BGB) und den Folgen der unberechtigten Ablehnung der Übernahme des Vormundschaftsamts einschließlich der Festsetzung von Zwangsgeld (§§ 1787, 1788 BGB) soll daher künftig verzichtet werden. In der Praxis haben sie insgesamt keine Bedeutung erlangt.

Auch § 1784 BGB wird damit entbehrlich. Soweit Beamte oder Bedienstete der Religionsgemeinschaften für die Übernahme des Vormundschaftsamts eine besondere Erlaubnis ihres Dienstherrn benötigen, können sie dies vorab klären und dies bei der Erklärung ihrer Bereitschaft berücksichtigen. Dies gilt z.B. für Soldaten, die die Genehmigung ihres Disziplinarvorgesetzten gemäß der differenzierten Regelung des § 21 Soldatengesetz benötigen.

Kapitel 2. Gesetzliche Amtsvormundschaft

Zu § 1787 BGB – E Amtsvormundschaft bei Ruhen der elterlichen Sorge:

§ 1787 BGB - E übernimmt § 1791c Absatz 1 BGB mit geringfügigen redaktionellen Änderungen. § 1791c Absatz 2 BGB entfällt, da er auf dem am 1. Juli 1998 außer Kraft getretenen § 1709 BGB beruhte und durch die Einführung der Beistandschaft nach § 1712 BGB überflüssig geworden ist. § 1791c Absatz 3 BGB erhält einen neuen Standort in § ...[1] FamFG.

Zu § 1788 BGB – E Amtsvormundschaft bei vertraulicher Geburt:

Gemäß § 1788 BGB - E soll das Jugendamt auch in Fällen der vertraulichen Geburt mit der Geburt des Kindes gesetzlicher Amtsvormund werden. Damit hat das Kind bereits einen Vormund, soweit es um die Auswahl von Adoptiveltern geht.

Untertitel 2. Führung der Vormundschaft

Kapitel 1. Allgemeine Vorschriften

Zu § 1789 BGB – E Rechte des Mündels:

Die Regelung konkretisiert die Rechte des Mündels in der Vormundschaft.

Bisher ergibt sich das Erziehungsrecht des Mündels nur mittelbar aus der Verweisung auf das elterliche Sorgerecht (§ 1800 Satz 1, §§ 1631 bis 1632 BGB). Im Eltern – Kind – Verhältnis ist dem Kind das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung eingeräumt, das Gesetz ent-

hält sich mit Blick auf das verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht aber sonstiger Vorgaben. Im Vormundschaftsrecht, wo ein gerichtlich bestellter Dritter die Sorge für den Mündel trägt, ist es angebracht, im Interesse des Mündels das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung unter Übernahme der Erziehungsziele gemäß § 1 Absatz 1 SGB VIII, nämlich der Ausformung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, näher zu bestimmen, Nummer 1. Hierin spiegelt sich zugleich die Erziehungspflicht gemäß § 1626 Absatz 2 Satz 1 BGB wider.

Nummer 2 überträgt § 1631 Absatz 2 BGB in das Vormundschaftsrecht und erweitert das Gebot der Gewaltfreiheit ausdrücklich auch auf den Bereich der Pflege. Für das Gebot der Gewaltfreiheit gilt ein strengerer Maßstab als im Kindschaftsrecht, da Mündel im Verhältnis zu Kindern in der Herkunftsfamilie einen besonderen Schutzbedarf haben. Dieser besteht auch in der Pflege.

Außerdem werden spezifisch vormundschaftsbezogene Rechte des Mündels benannt, nämlich das Recht auf persönlichen Kontakt mit dem Vormund (Nummer 3) und das Recht des Mündels auf Achtung seines Willens, seiner persönlichen Bindungen, seines religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrunds (Nummer 4). Der Begriff „Achtung“ ist dabei nicht im Sinne eines obersten Gebotes, sondern im Sinne von „beachten“ und „respektieren“ zu verstehen. Dass einem Kind eine solche Achtung entgegengebracht wird, ist im Prinzip selbstverständlich. Doch gerade Kinder, die aufgrund eines Sorgerechtsentzugs der Eltern einen Vormund erhalten, haben bisher nicht im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit ihrer Eltern gestanden. Aufgrund ihrer oftmals negativen Erfahrungen im sozialen Umgang bedürfen sie daher des besonderen „Hinhörens“ und „Ernstnehmens“, wenn es um die Äußerung ihrer Wünsche und ihres Willens geht, was mit der Vorschrift nochmals hervorgehoben werden soll.

Das Recht auf Beteiligung des Mündels an den ihn betreffenden Angelegenheiten (Nummer 5) ist an aus dem Gebot gemäß § 1626 Absatz 2 Satz 2 BGB abgeleitet, wonach die Eltern Fragen der elterlichen Sorge mit dem Kind besprechen und Einvernehmen anstreben sollen. Das Recht auf Beteiligung korrespondiert mit der Pflicht des Vormunds gemäß § 1791 Absatz 2 Satz 2 BGB – E. Über die allgemeine Besprechungspflicht hinaus soll der Vormund den Mündel auch in die Entscheidungssituation einbeziehen, soweit dies nach seiner Entwicklung angezeigt ist. Damit soll vermieden werden, dass „über seinen Kopf hinweg“ entschieden wird.

Mit den Regelungen soll die Subjektstellung des Mündels in der Vormundschaft hervorgehoben und besser zur Geltung gebracht werden. Darüber hinaus ergibt sich die Subjektstellung des Mündels indirekt aus den zu konkretisierenden Pflichten des Vormunds in der

Amtsführung allgemein und in der Personensorge. Auch bei der Auswahl des Vormunds und im Rahmen seiner Aufsicht soll das Familiengericht den Willen des Mündels einbeziehen.

Zu § 1790 BGB – E Sorge des Vormunds:

Zu Absatz 1:

Satz 1 entspricht § 1793 Absatz 1 Satz 1 BGB. Satz 2 und integriert die Regelung des § 1794 BGB. Auch in den Fällen von § 1777 BGB – E (Sorgeangelegenheiten werden auf einen zusätzlichen Pfleger übertragen) und § 1778 BGB – E (Sorgeangelegenheiten werden auf die Pflegeperson als Pfleger übertragen) geht im Umfang der Übertragung die Zuständigkeit für Sorgeangelegenheiten auf den zusätzlichen Pfleger bzw. die Pflegeperson über. Eine Rückausnahme gilt gemäß Satz 2 für den Fall, dass Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson gemeinsam mit dem Vormund übertragen sind. Eine Übertragung zur gemeinsamen Sorge von Vormund und Pflegeperson als Pfleger sieht § 1778 Absatz 2 BGB – E für Angelegenheiten vor, deren Regelung für den Mündel von erheblicher Bedeutung ist.

Zu Absatz 2:

Der Vormund ist gemäß Satz 1 gesetzlicher Vertreter des Mündels (bisher § 1793 Absatz 1 Satz 1 BGB), ausgenommen sind Sorgeangelegenheiten, die auf einen Pfleger übertragen sind, es sei denn es besteht die gemeinsame Sorge von Vormund und Pflegeperson (§ 1778 Absatz 2 BGB – E). Da die Regelungen zum Ausschluss der Vertretungsmacht des Vormunds (bisher § 1795 BGB) sowie zur Entziehung der Vertretungsmacht (bisher § 1796 BGB), die, wenn ihre Voraussetzungen vorliegen, zur Bestellung eines Ergänzungspflegers (§ 1810 BGB – E) führen, künftig ihren Standort im Betreuungsrecht haben, verweist Satz 2 auf die entsprechende Anwendung von § 1824 BGB – E (§ 1795 BGB) und § 1825 BGB – E (§ 1795 BGB). Hinsichtlich der sich aus der Gesamtverantwortung des Vormunds ergebenden Besonderheiten im Verhältnis zu einem nach § 1777 oder § 1778 BGB – E bestellten Pfleger wird auf die Begründung zu §§ 1776 bis 1778 BGB – E Bezug genommen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht § 1793 Absatz 2 BGB.

Zu § 1791 BGB– E Amtsführung des Vormunds:

§ 1791 BGB - E enthält Grundsätze für die Amtsführung des Vormunds, die an den Rechten des Mündels gemäß § 1789 BGB - E ausgerichtet sind. Damit werden die allgemeinen Pflichten des Vormunds, die er bei Ausübung der Sorge in allen Angelegenheiten zu beobachten hat, konkretisiert.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt die Pflicht des Vormunds zur unabhängigen Amtsführung allein im Interesse des Mündels heraus. Damit soll über das allgemeine gesetzliche Verbot des In-sich-Geschäfts gemäß § 181 BGB hinaus verdeutlicht werden, dass der Vormund unabhängig von anderen Interessen die Interessen des Mündels wahrzunehmen hat und allein dessen Wohl verpflichtet ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht § 1789 Nummer 1, 4 und 5 BGB – E und konkretisiert die bisherige Verweisung auf das Kindschaftsrecht gemäß §§ 1793 Absatz 1 Satz 2, 1626 Absatz 2 BGB. Soweit der Vormund den Mündel an seinen Entscheidungen zu beteiligen hat (Satz 2), wird auf die Erläuterung zu § 1789 Nummer 5 BGB – E, verwiesen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 korrespondiert mit dem Recht des Mündels auf persönlichen Umgang mit dem Vormund gemäß § 1789 Nummer 3 BGB - E. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 1793 Absatz 1a BGB. Diese Vorschrift gilt für den Regelfall, dass der Mündel bei Dritten, nämlich entweder bei einer Pflegeperson oder in einer Einrichtung, lebt. Hat der Vormund den Mündel gemäß § 1792 BGB – E in seinen Haushalt aufgenommen, ist Satz 2 gegenstandslos. In diesem Fall begegnen sich Vormund und Mündel im familiären Kontakt.

Zu § 1792 BGB – E Aufnahme des Mündels in den Haushalt des Vormunds:

Die Aufnahme in den Haushalt gemäß § 1792 BGB – E entspricht dem ursprünglichen gesetzlichen Leitbild der Vormundschaft, ist in der Praxis aber ein seltener Ausnahmefall, der etwa eintritt, wenn Verwandte als Vormund ein verwaistes Kind aufnehmen oder wenn Pflegeeltern die Vormundschaft übernehmen. Im Regelfall wird der Vormund den Mündel entweder bei einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung unterbringen. Dennoch soll die Aufnahme in den Haushalt zum Zweck der Pflege und Erziehung ausdrücklich im Gesetz geregelt werden und nicht mehr wie bisher nur in einem Nebensatz Erwähnung finden. Soweit § 1793 Absatz 1 Satz 3 BGB davon ausgeht, dass der Vormund den Mündel auf längere Dauer in seinen Haushalt aufnimmt, ist dies auch nach dem jetzigen Wortlaut des § 1792 BGB - E vorausgesetzt, da der Zweck der Pflege und Erziehung auf längere Dauer angelegt ist und nicht nur eine gastweise Unterbringung beinhaltet. Satz 2 entspricht der Verweisung auf §§ 1618a, 1619 BGB in § 1793 Absatz 1 Satz 3 BGB. Die Haftungsbeschränkung des Vormunds gemäß §§ 1793 Absatz 1 Satz 3, § 1664 BGB findet sich für den Fall der Aufnahme in den Haushalt des Vormunds nunmehr in § 1795 BGB - E.

Zu § 1793 BGB – E Gemeinschaftliche Führung der Vormundschaft, Zusammenarbeit von Vormund und Pfleger:

§ 1793 BGB – E übernimmt mit wesentlichen Änderungen § 1797 BGB. Da für Eltern künftig die Möglichkeit entfällt, mehrere Vormünder zu benennen, ist § 1797 Absatz 3 BGB zu streichen. Die Behandlung von Meinungsverschiedenheiten der gemeinschaftlichen Vormünder und von Vormund und Pfleger wird aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in § 1794 BGB - E geregelt. Außerdem regelt § 1793 Absatz 3 BGB – E das Verhältnis zwischen Vormund und zusätzlichem Pfleger sowie zwischen Vormund und sorgeberechtigter Pflegeperson.

Zu Absatz 1:

Mitvormundschaft soll es nur noch geben, wenn Ehegatten gemeinsam zum Vormund bestellt werden, § 1776 Absatz 1 BGB - E. Hierfür soll wie bisher der Grundsatz der gemein-

schaftlichen Amtsführung (bisher § 1797 Absatz 1 BGB) gelten, ohne dass bei der Bestellung andere Regelungen bestimmt werden können.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 postuliert für Vormund und Pfleger die Pflicht zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels. Die Kooperationspflicht betrifft dabei insbesondere die Fälle, in denen ein zusätzlicher Pfleger bestellt ist, § 1777 BGB - E. Die Vorschrift soll aber auch die Pflegeperson, der nach § 1778 BGB – E Sorgeangelegenheiten übertragen sind, einbeziehen, soweit eine gegenseitige Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels liegt. Auch in den Fällen, in denen z.B. mehrere Ergänzungspfleger bestellt sind, sind diese gemäß §§ 1813 Absatz 1, 1793 Absatz 2 BGB - E zur gegenseitigen Zusammenarbeit zum Wohle des Mündels verpflichtet. Ebenso sollen Vormund und Zuwendungspfleger zusammenarbeiten, soweit dies möglich und zum Wohle des Mündels erforderlich ist.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 gibt dem nach § 1777 BGB – E bestellten zusätzlichem Pfleger auf, bei Entscheidungen in seinem Sorgebereich die Auffassung des ehrenamtlichen Vormunds einzubeziehen, da den Vormund auch im Sorgebereich des zusätzlichen Pflegers eine Mitverantwortung für das Wohl des Mündels trifft. Der Vormund seinerseits soll sich in Kenntnis der vom zusätzlichen Pfleger beabsichtigten Entscheidungen eine eigene Meinung aus der Sicht des Mündels bilden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet auf Antrag das Familiengericht (§ 1794 Absatz 1 Nummer 3 BGB – E). Erforderlichenfalls kann der Vormund auch Aufsichtsmaßnahmen des Familiengerichts anregen, etwa wenn der zusätzliche Pfleger zum Wohl des Mündels gebotene Anträge nicht stellt oder sonstige Maßnahmen unterlässt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 ist § 1687 Absatz 1 Satz 1 BGB nachgebildet. Er ordnet für den Sonderfall, dass dem Vormund und der Pflegeperson Angelegenheiten zur gemeinsamen Sorge übertragen sind (§ 1778 Absatz 2 BGB – E), an, dass die Angelegenheiten im gegenseitigen Einver-

nehmen entschieden werden müssen. Hierbei wird es sich nach der Vorgabe von § 1778 Absatz 2 BGB – E nur um Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für den Mündel handeln. Dagegen kann die Pflegeperson die sonstigen ihr zur Alleinsorge übertragenen Angelegenheiten – etwa Angelegenheiten des täglichen Lebens (vgl. § 1687 Absatz 1 Satz 3 BGB) – grundsätzlich allein entscheiden. Können Vormund und die Pflegeperson sich nicht einigen, so können sie die Entscheidung durch das Gericht beantragen (§ 1794 Absatz 1 Nummer 3 BGB – E).

Zu Absatz 5:

Hinsichtlich der gemeinschaftlichen Vertretung des Mündels in Absatz 1 und Absatz 4 wird in Absatz 5 zur Klarstellung eine Verweisung auf § 1629 Absatz 1 Satz 2 und 4 BGB (Willenserklärung gegenüber einem Vertreter; Notvertretungsrecht) ergänzt.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu §§ 1776 bis 1778 und § 1790 Absatz 1 BGB – E verwiesen.

Zu § 1794 BGB – E Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten:

Bei Meinungsverschiedenheiten in einer Sorgeangelegenheit entscheidet das Familiengericht. Dies entspricht hinsichtlich der Entscheidung durch das Gericht den §§ 1630 Absatz 2, 1797 Absatz 1 Satz 2 und § 1798 BGB. Die Entscheidung erfolgt auf Antrag.

Zu Absatz 1:

Meinungsverschiedenheiten können sich in den verschiedenen Konstellationen von mehreren Vormündern oder von Vormund und zusätzlichem Pfleger sowie Vormund und Pflegeperson, der Sorgeangelegenheiten als Pfleger übertragen sind, ergeben. Das Gericht soll in der Sache entscheiden und die Entscheidungsbefugnis nicht etwa einem Beteiligten übertragen.

Zu Nummer 1:

Meinungsverschiedenheiten können zwischen Ehegatten/Lebenspartnern bei der gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft (§§ 1776 Absatz 1, 1793 Absatz 1 BGB - E) auftreten.

Zu Nummer 2:

Ferner kann es zu Meinungsverschiedenheiten bei mehreren für Geschwister bestellten Vormündern kommen (§ 1776 Absatz 2 BGB - E). Diese sind zur Kooperation und mithin gemeinschaftlicher Amtswaltung gezwungen, wenn sie Angelegenheiten zu besorgen haben, die die Geschwister gemeinsam betreffen.

Zu Nummer 3:

Schließlich können sich Meinungsverschiedenheiten zwischen Vormund und Pfleger im Fall der neuen Regelungen gemäß §§ 1777, 1778 BGB – E ergeben. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn sich die Sorgebereiche überlappen und die Angelegenheit sowohl die Sorge des Pflegers als auch die Sorge des Vormunds betrifft. Die Vorschrift findet aber auch Anwendung, wenn der Vormund im Rahmen seiner Mitverantwortung eine nicht dem Mündelwohl entsprechende Amtswahrnehmung durch den zusätzlichen Pfleger feststellt, der dieses Verhalten nicht abstellt. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Vormund und sorgeberechtigter Pflegeperson ist die Anrufung des Familiengerichts auf Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den Mündel beschränkt, in denen das erforderliche Einvernehmen mit dem Vormund nicht hergestellt werden kann (§ 1793 Absatz 4 BGB – E). Der Begriff „Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung“ ist wie in §§ 1628 Satz 1, 1687 Absatz 1 Satz 1 BGB zu verstehen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 benennt die Antragsberechtigten, darunter den Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Zu § 1795 BGB – E Haftung des Vormunds:

§ 1795 BGB - E verweist auf die nunmehr am neuen Standort geregelte Haftung des Betreuers, § 1827 BGB – E, der § 1833 BGB entspricht. Die Verweisung beinhaltet auch die Haftung des Vereins für seinen Mitarbeiter, dem die Aufgaben des vorläufigen Vormunds übertragen sind. Der Vereinsvormund haftet wie jeder andere Einzelvormund persönlich, ist aber über den Verein zu versichern (§ 54 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII).

Im Fall von auf den zusätzlichen Pfleger oder die Pflegeperson übertragenen Angelegenheiten beschränkt sich die Haftung des Vormunds auf pflichtwidriges Verhalten im Rahmen seiner jeweiligen Mitverantwortung nach Maßgabe von § 1793 Absatz 3 und 4 BGB – E. Das kann auch gegeben sein, wenn er nicht die Entscheidung des Gerichts gemäß § 1794 Absatz 3 BGB – E beantragt oder erforderliche gerichtliche Aufsichtsmaßnahmen nicht anregt und dem Mündel hieraus ein Schaden erwächst. Entsprechendes gilt, wenn der Vormund seine Kooperationspflicht gemäß § 1793 Absatz 2 – E verletzt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält die Haftungsbeschränkung für den Vormund, der den Mündel in seinen Haushalt aufgenommen hat und entspricht der Verweisung des § 1793 Absatz 1 Satz 3 BGB. Auch für die Pflegeperson, der Sorgeangelegenheiten gemäß § 1778 BGB – E übertragen sind, kommt im Umfang der Übertragung die Haftungsbeschränkung gemäß Absatz 2 zur Anwendung (§§ 1778 Absatz 3 Satz 2, 1813 Absatz 1 BGB - E).

Kapitel 2. Personensorge

Zu § 1796 BGB– E Gegenstand der Personensorge; Genehmigungspflichten:

§ 1796 BGB – E umschreibt den Inhalt der Personensorge unter besonderer Berücksichtigung des Umstands, dass der Mündel in der Regel nicht im Haushalt des Vormunds lebt.

Zu Absatz 1:

§ 1796 BGB - E konkretisiert den Gegenstand der Personensorge des Vormunds unter Bezugnahme auf die Rechte des Mündels gemäß § 1789 BGB – E. Dabei wird ausdrücklich auch die Pflicht und das Recht der Aufenthaltsbestimmung hervorgehoben, da der Vormund mit der Entscheidung, bei wem der Mündel leben soll, ganz wesentlich Einfluss auf dessen weitere Entwicklung nimmt. Diese Entscheidung darf er nicht anderen, etwa dem Pflegekinderdienst im Jugendamt, überlassen, sondern muss dessen Vorschläge selbst überprüfen und erforderlichenfalls besser geeignete Unterbringungsmöglichkeiten suchen. Dies gilt auch dann, wenn der Mündel sich bereits in einer Pflegefamilie befindet, die sich als nicht geeignet herausstellt. Zusätzlich zur Orientierung der Pflichten und Rechte des Vormunds am Erziehungsrecht des Mündels soll gemäß Satz 2 die Erziehungsverantwortung des Vormunds auch für den Regelfall, dass der Mündel nicht bei ihm lebt, deutlicher hervorgehoben werden. Bisher spricht § 1800 BGB nur allgemein von der persönlichen Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels durch den Vormund und verweist im Übrigen auf die elterliche Sorge. Der Vollständigkeit halber enthält Satz 3 eine Verweisung auf die §§ 1631a bis 1632 BGB zur elterlichen Sorge.

Zu Absatz 2:

Entsprechend der neuen Systematik (Genehmigungserfordernisse, die in der Hauptsache Rechtsgeschäfte der Vermögenssorge betreffen, werden im Betreuungsrecht geregelt) enthält Absatz 2 die Genehmigungserfordernisse, denen der Vormund im Rahmen der Personensorge unterliegt. Dabei handelt es sich um den Abschluss von Ausbildungs- oder Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen, die den Mündel länger als ein Jahr binden. Bisher waren diese Genehmigungen im Zusammenhang mit der Vermögenssorge des Vormunds geregelt (§ 1822 Nummer 6 und 7 BGB).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt das Verfahren der Genehmigungserteilung unter Verweisung auf das Betreuungsrecht. Der volljährig gewordene Mündel kann die Genehmigung selbst erteilen.

Zu § 1797 BGB – E Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson:

Mit § 1797 BGB – E soll das Verhältnis von Vormund und Pflegeperson besser abgebildet und in seinen Grundzügen geregelt werden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, bei Pflegeverhältnissen von längerer Dauer künftig auch Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson zu übertragen (vgl. § 1778 BGB- E). Der Begriff der Pflegeperson entspricht dem in §§ 1778, 1798 BGB- E verwendeten Begriff.

Zu Absatz 1:

Die umfangreiche persönliche Erziehungsverantwortung des Vormunds beinhaltet eigene Erziehungsentscheidungen und setzt seinen persönlichen Umgang mit dem Mündel voraus, auch wenn der Mündel bei Dritten lebt. Da dies auch die Belange der Pflegeperson tangiert, soll dem Vormund gemäß Satz 1 ausdrücklich ein Gebot angemessener Rücksichtnahme auf die Belange der Pflegeperson auferlegt werden, das seine Grenze in der erforderlichen Interessenwahrnehmung für den Mündel hat. Die im Erziehungsalltag gesammelten Erfahrungen der Pflegeperson sollen auch für den Vormund nutzbar sein. Er soll daher bei seinen Entscheidungen in Angelegenheiten der Personensorge die Auffassung der Pflegeperson berücksichtigen (Satz 2), was zumindest bedeutet, dass er die Pflegeperson zu ihrer Auffassung zu befragen hat.

Zu Absatz 2:

Wie für Vormund und (zusätzlichen) Pfleger soll auch für Vormund und Pflegeperson das Gebot der gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels gelten, auch wenn ihr keine Sorgeangelegenheiten gem. § 1778 BGB– E übertragen sind.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt der Pflegeperson die Person gleich, die den Mündel in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder einer sonstigen Wohnform im Sinne der §§ 34, 35a SGB VIII erzieht und betreut oder für ihn die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung im Sinne von § 35 SGB VIII übernommen hat. Die Regelung entspricht § 1688 Absatz 2 BGB.

Zu § 1798 – E Entscheidungsbefugnis der Pflegeperson:

§ 1798 BGB – E regelt die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson in Angelegenheiten der Alltagsorge.

Zu Absatz 1:

Die Pflegeperson soll, wenn der Mündel für längere Zeit bei ihr lebt, in Angelegenheiten der Alltagsorge entscheiden und den Vormund vertreten können, damit der Erziehungsalltag praktikabel und unbürokratisch organisiert werden kann. Dies entspricht der Regelung des § 1688 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse der Pflegeperson im Verhältnis zu den sorgeberechtigten Eltern bei Dauerpflege. Es ist sinnvoll, die Befugnisse der Pflegeperson im Verhältnis zum Vormund nicht nur im Rahmen von Pflegeverträgen zu vereinbaren, sondern sie als gesetzliche Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse auszugestalten, so dass sie auch in den Fällen gewährleistet sind, in denen die Pflege ohne die Grundlage eines ausdrücklichen Pflegevertrags stattfindet. Die Verwaltung des Arbeitsverdienstes des Mündels sowie die Geltendmachung von Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstigen Sozialleistungen für den Mündel (vgl. § 1688 Absatz 1 Satz 2 BGB) gehören dagegen in die Verantwortung des Vormunds. Er ist für die Vermögenssorge verantwortlich und muss hierüber dem Gericht Rechnung legen können. Im Einzelfall kann eine Übertragung solcher Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger gemäß § 1778 BGB- E sinnvoll sein. Mit der Verweisung auf § 1629 Absatz 1 Satz 4 BGB gilt für die Pflegeperson auch im Verhältnis zum Vormund das Notvertretungsrecht.

Zu Absatz 2:

Auch in Bezug auf die Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse gemäß Absatz 1 ist die für die Erziehung und Betreuung des Mündels in einer Einrichtung oder einer sonstigen Wohnform ist die zuständige Person der Pflegeperson gleichgestellt. Entsprechendes gilt für die Person, die die intensive sozialpädagogische Betreuung des Mündels übernommen hat.

Zu Absatz 3:

Die Vertretungsbefugnisse der Pflegeperson und der gleichgestellten Erziehungspersonen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Vormund diese nicht einschränkt oder ausschließt, wenn dies zum Wohl des Mündels erforderlich ist. Ist der Eingriff des Vormunds in die im Rahmen der Alltagsorge bestehenden Befugnisse der Pflegeperson nicht gerechtfertigt, kommt ein Einschreiten des Familiengerichts im Rahmen der Aufsicht über den Vormund in Betracht. Dies gilt auch, wenn der Vormund bei bestehendem Anlass die Befugnisse der Pflegeperson nicht einschränkt. Der Vorbehalt einer anderen Erklärung des Gerichts im Hinblick auf die Befugnisse der Pflegeperson (§ 1688 Absatz 3 Satz 2 BGB) wird nicht in das Vormundschaftsrecht übernommen. Insoweit sollten die Aufsichtsbefugnisse des Gerichts ausreichen.

Ebenfalls nicht in das Vormundschaftsrecht übernommen wird § 1688 Absatz 4 BGB. In diesen Fällen (der Vormund möchte den Mündel aus der Pflegefamilie herausnehmen, der Mündel verbleibt nur aufgrund einer Verbleibensanordnung nach § 1800 Satz 1 BGB i.V.m. § 1632 Absatz 4 BGB in der Pflegefamilie) reichen die Aufsichtsbefugnisse des Gerichts aus, um eine dem Wohl des Kindes am besten entsprechende Entscheidung zu treffen.

Kapitel 3. Vermögenssorge

Entsprechend der Systematik des Entwurfs verweisen die §§ 1799 -1802 BGB - E im Wesentlichen auf die Vorschriften über die Vermögenssorge im Betreuungsrecht (§§ 1837-1862 BGB - E). Im Vormundschaftsrecht werden nur die hier geltenden Besonderheiten geregelt. Für die Einzelheiten der Regelungen wird daher auf die Erläuterungen zu den Vorschriften im Betreuungsrecht verwiesen.

Zu § 1799 BGB - E Pflichten des Vormunds in der Vermögenssorge, Schenkungen durch den Vormund:

Absatz 1 verweist auf die anwendbaren Vorschriften des Betreuungsrechts für die allgemeine Vermögenssorge, Absatz 2 regelt Schenkungen durch den Vormund.

Zu Absatz 1:

Grundsätzlich unterliegt der Vormund den gleichen Anforderungen wie der Betreuer.

Im Einzelnen unterliegt der Vormund bei der allgemeinen Vermögenssorge folgenden Anforderungen:

- § 1799 Absatz 1 i.V.m. § 1837 BGB- E: Pflicht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses

Der Vormund hat ebenso wie der Betreuer ein Vermögensverzeichnis über das von ihm verwaltete Vermögen zu erstellen und zwar - insoweit anders als der Betreuer - nicht zum Zeitpunkt seiner Bestellung, sondern zum Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft. Damit bleibt für den Vormund die Rechtslage gleich: Er hat auch das Vermögen in das Verzeichnis mit aufzunehmen, dass im Zeitraum zwischen der Anordnung der Vormundschaft und der Zustellung des Beschlusses an ihn vorhanden war.

Die bisher vertretende Ansicht, es käme trotz des klaren Wortlauts von § 1802 Absatz 1 S. 1 BGB für den Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensverzeichnisses auf die Bestellung des Vormunds oder auf die Bekanntmachung der Anordnung der Vormundschaft an (vgl. die Nachweise in Staudinger/Veit (2014) BGB § 1802 Rn. 24) ist damit nicht mehr vertretbar. Bei der Vormundschaft kommt es auf den Zeitpunkt der Anordnung (nicht des Wirksamwerdens dieser Anordnung), bei der Betreuung auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Bestellungsbeschlusses an.

Dies ist auch gerechtfertigt. Die Vorschrift soll vermeiden, dass es einen Zeitraum gibt, in denen die Sorgeberechtigten wegen der Anordnung der Vormundschaft das Vermögen nicht mehr verwalten und das aufsichtsführende Gericht dann nicht nachvollziehen kann, ob es zwischen der Anordnung der Vormundschaft und der Bestellung des Vormunds Vermögensverfügungen gegeben hat. Die Interessenlage ist auch anders als bei der Betreuung, denn der Mündel kann über sein Vermögen – anders als der Betreute - in der Regel nicht wirksam verfügen, sodass das Argument, dem Betreuer könne nicht zugemutet werden, über einen Zeitraum zu berichten, in dem er rechtlich noch gar nicht zur Vermögensverwaltung befugt ist, hier nicht zutrifft. Es kommt nicht darauf an, ob der Vormund im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft schon die Vermögenssorge innehatte. Er ist dennoch in der Lage, ein Vermögensverzeichnis zu erstellen (vgl. Staudinger/Veit (2014), § 1802 Rn.24 f).

Ansonsten trifft den Vormund die Inventarisierungspflicht im gleichen Umfang wie den Betreuer. Er hat also – anders als die Eltern nach § 1640 BGB - das gesamte Vermögen des Mündels- auch dasjenige, dass nicht seiner Verwaltung unterliegt zu verzeichnen, später hinzuerworbenes Vermögen zu ergänzen (insoweit trifft ihn u.U. bereits die Mitteilungspflicht

der §§ 1803 Absatz 1 i.V.m. § 1866 Absatz 1 Satz 2 BGB - E) und es mit der Versicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit an das Familiengericht zu übersenden.

Dabei kann er sich der Hilfe der in § 1837 Absatz 2 BGB – E genannten Institutionen bedienen.

Das Familiengericht kann gem. §§ 1799 Absatz 1, 1837 Absatz 3 BGB - E anordnen, dass das Verzeichnis durch die zuständige Behörde, einen zuständigen Beamten oder einen Notar aufgenommen wird. Gegenüber dem Jugendamt als Amtsvormund ist das aber wegen § 56 Absatz 2 SGB VIII ⁴nicht möglich

Die nach § 1837 Absatz 3 BGB - E zuständige Behörde und der nach Absatz 2 zuständige Beamte bestimmen sich nach Landesrecht (vgl. § 486 FamFG, § 61 Absatz 1 Nummer 2 BeurkG).

- § 1799 Absatz 1 i.V.m. § 1838 BGB - E: Vermögensverwaltung bei Erbschaft und Schenkung

Ebenso wie im Betreuungsrecht hat der Vormund Vermögen, dass von einem Dritten mit entsprechenden Anordnungen zugewendet wird, nach diesen Anordnungen zu verwalten und kann von diesen nur unter den Voraussetzungen des 1838 Absatz 2 BGB - E abweichen. Gegenüber dem Jugendamt als Amtsvormund findet § 1838 Absatz 2 BGB - E gemäß § 56 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII⁵ keine Anwendung- wenn der Zuwendende verstorben oder zur Abgabe einer Erklärung außerstande ist, kann das Jugendamt als Amtsvormund ohne Genehmigung des Familiengerichts von dessen Anordnungen abweichen, wenn deren Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde, d.h. es bleibt bei der bisherigen Rechtslage, dass der Amtsvormund eine solche Gefährdung selbst feststellen kann.

- § 1799 Absatz 1 i.V.m. § 1840 BGB – E: Trennungsgebot, Verwendung für den Vormund

Der Vormund ist ebenso wie der Betreuer verpflichtet, das Vermögen des Mündels strikt von seinem eigenen Vermögen getrennt zu halten und es nicht für sich zu verwenden. Ausnahmen gelten für den (nach Abschaffung der Minderjährigenehe) kaum denkbaren Fall der Ehe zwischen Vormund und Mündel für den Fall eines gemeinsamen Girokontos (§ 1840 Absatz

⁴ Die Vorschrift muss noch auf evtl. Änderungsbedarf überprüft werden.

⁵ Die Vorschrift muss noch auf evtl. Änderungsbedarf überprüft werden

1 Satz 2 BGB - E) sowie hinsichtlich der Verwendung des Vermögens hinsichtlich der dem Mündel gehörenden Haushaltsgegenstände, wenn der Mündel mit dem Vormund einen gemeinsamen Haushalt führt.

Der ehrenamtliche Vormund kann - ebenso wie der ehrenamtliche Betreuer - Vermögen des Mündels für sich verwenden, wenn darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen wird - bei der der Mündel sich durch einen Ergänzungspfleger vertreten lassen muss. Auf die Erläuterungen zu § 1840 Absatz 4 BGB – E wird verwiesen.

- § 1799 Absatz 1 i.V.m. §§ 1841 - 1849 BGB - E: Vermögensverwaltung

Überdies sind die Vorschriften des Betreuungsrechts bei der Verwaltung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten (§§ 1841-1847 BGB - E) sowie die Anzeigepflichten der §§ 1848,1849 BGB - E für den Vormund entsprechend anwendbar. Hier gelten für den Vormund ebenfalls keine Besonderheiten. Er hat das nicht für den nicht alltäglichen Zahlungsverkehr benötigte Geld des Mündels anzulegen und etwaigen andere Vermögensgegenstände sicher zu verwahren, und zwar nach den Grundsätzen der §§ 1843-1844 BGB-E, wobei das Familiengericht eine bestimmte Art der Verwahrung anordnen kann, § 1845 BGB- E.

Im Einzelnen:

- § 1799 Absatz 1 i.V.m. § 1841 BGB - E: Bereithaltung von Verfügungsgeld
- § 1799 Absatz 1 i.V.m. § 1842 BGB - E: Bargeldloser Zahlungsverkehr: Auch der Vormund ist – wie der Betreuer – verpflichtet, den alltäglichen Zahlungsverkehr für den Mündel bargeldlos über ein für diesen zu führendes Girokonto ohne Kreditfunktion (vgl. §§ 1800 Absatz 1 i.V.m. § 1856 Nummer 2 BGB - E) abzuwickeln. Taschengeldzahlungen an den Mündel oder Barzahlung (z.B. im Kino/Restaurant/Frisör) sind davon gemäß § 1842 Absatz 2 BGB - E ausgenommen.
- § 1799 Absatz 1 i.V.m. § 1843 BGB – E: Anlagepflicht.
- § 1799 Absatz 1 i.V.m. § 1844 BGB – E : Depotpflicht.
- § 1799 Absatz 1 i.V.m. § 1845 BGB - E: Hinterlegung von Kostbarkeiten auf Anordnung des Gerichts.

- § 1799 Absatz 1 i.V.m. § 1846 BGB - E: Voraussetzungen für das Kreditinstitut. Das Kreditinstitut, bei dem der Vormund Geld anlegt, muss einer ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören.
- § 1799 Absatz 1 i.V.m. § 1847 BGB - E: Sperrvereinbarung: Ebenso wie der Betreuer muss auch der Vormund bei der Anlage von Geld mit dem Kreditinstitut einen Sperrvermerk vereinbaren und vorgefundene unversperrte Anlagen nachträglich mit einem solchen versehen; das gilt gemäß §§ 1799 Absatz 1 i.Vm. § 1847 Absatz 2 BGB - E auch für Wertpapiere und gemäß § 1847 Absatz 3 BGB - E auch für Einzelschuldbuchforderungen. Ein Sperrvermerk bzw. eine Sperrvereinbarung bedeuten, dass der Vormund mit dem Kreditinstitut vereinbart, dass er nur mit der Genehmigung des Familiengerichts darüber verfügen kann.
- § 1799 Absatz 1 i.V.m. § 1848 BGB - E: Anzeigepflichten bei der Geld- und Vermögensverwaltung: Schließlich unterliegt der Vormund - ebenso wie der Betreuer - den in § 1847 Absatz 1 BGB - E beschriebenen Anzeigepflichten, deren konkrete Ausformung in § 1847 Absatz 2 BGB - E geregelt ist.
- § 1799 Absatz 1 i.V.m. § 1849 BGB - E: Anzeigepflicht für Erwerbsgeschäfte: Der Vormund soll - ebenso wie der Betreuer, aber anders als die Eltern (§ 1645 BGB - E) - den Beginn eines neuen Erwerbsgeschäftes und die Aufgabe eines bestehenden Erwerbsgeschäftes des Mündels anzeigen.

Zu Absatz 2:

Im Absatz 2 sind die Schenkungen des Vormunds (bisher § 1804 BGB) geregelt. Wie bisher sind solche grundsätzlich ausgeschlossen. Die Vermögenssorge des Vormunds hat nämlich – insoweit anders als die des Betreuers - vor allem zum Ziel, das Vermögen für den Mündel und dessen Ausbildung zu bewahren und zu vermehren. Folgerichtig sind Schenkungen durch den Vormund in Vertretung des Mündels nur in einem viel engeren Rahmen möglich als Schenkungen des Betreuers für den Betreuten. Dem Vormund sind solche Schenkungen nur dann gestattet, wenn damit einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird und die Schenkungen nach den Lebensverhältnissen von dem Mündel sozial gleichgestellten Personen angemessen erscheinen - insoweit entspricht der Begriff der Pflicht- und Anstandsschenkung dem des § 534 BGB.

Der Vormund darf – anders als der Betreuer- grundsätzlich auch dann nicht in Vertretung des Mündels schenken, wenn solche Schenkungen dem Wunsch des Mündels entsprechen.

Unberührt bleibt die Möglichkeit des Mündels, im Rahmen des § 110 BGB selbst Schenkungen zu bewirken.

Zu § 1800 BGB - E Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Zu Absatz 1:

Die Genehmigungstatbestände der Vermögenssorge werden soweit wie möglich im Betreuungsrecht geregelt. Für das Vormundschaftsrecht ist daher eine Generalverweisung auf die Genehmigungs- und Anzeigepflichten des Betreuungsrechts (analog § 1643 BGB - E für das Kindschaftsrecht) erforderlich. Besonderheiten im Vormundschaftsrecht werden sodann (analog zu § 1643 Absatz 2 bis 5 BGB - E) in Absatz 2 geregelt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt – analog zu § 1643 Absatz 2-5 BGB – E - im Kindschaftsrecht - Abweichungen von den Genehmigungspflichten des Betreuungsrechts, die durch die Minderjährigkeit bedingt sind.

Besonderheiten im Vormundschaftsrecht ergeben sich bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen (§ 1855 Nummer 1 BGB - E). Wie bisher (§ 1822 Nummer 5 BGB) sind Miet- und Pachtverträge sowie andere Verträge, durch die der Mündel länger als ein Jahr (im Betreuungsrecht: länger als vier Jahre) nach dem Eintritt der Volljährigkeit gebunden wird, genehmigungspflichtig.

Berufsausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverträge sind jedoch nicht wie im Kindschaftsrecht (§ 1643 Absatz 4 BGB - E) von der Genehmigungspflicht ausgenommen, sondern in § 1796 Absatz 2 BGB - E, geregelt, der insoweit die speziellere Norm ist.

Wie bisher sind – anders als im Kindschaftsrecht (§ 1643 Absatz 4 BGB - E) Pachtverträge über gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche Betriebe genehmigungspflichtig (§ 1855 Nummer 2 BGB - E).

Neu eingeführt wird auch hier – wie in § 1643 Absatz 4 BGB - E - die Ausnahme für Verträge, die der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des Mündels dienen. Insoweit wird auf die Erläuterungen zu § 1643 BGB – E verwiesen.

Zu § 1801 BGB - E Erteilung der Genehmigung:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält den Genehmigungsmaßstab, der demjenigen des § 1644 Absatz 1 BGB - E entspricht. Es wird daher auf die dortigen Erläuterungen verwiesen.

Zu Absatz 2:

Bezüglich der Erteilung der Genehmigung, dem Widerrufsrecht des anderen Vertragspartners bis zur (nachträglichen) Genehmigung, sowie den Rechtsfolgen eines ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommenen einseitigen Rechtsgeschäftes verweist Satz 2 analog zu § 1644 Absatz 2 BGB - E auf die entsprechenden Vorschriften des Betreuungsrechts (§§ 1857- 1860 BGB - E).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1829 Absatz 3 BGB und dem nunmehrigen § 1644 Absatz 3 BGB - E. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf eine Verweisung verzichtet.

Zu § 1802 BGB - E Befreite Vormundschaft:

Die Vorschrift regelt, wann ein Vormund von den Pflichten und Beschränkungen bei der Vermögenssorge (§§ 1837-1856 BGB -E) befreit ist bzw. befreit werden kann. Absatz 1 regelt die Befreiungsmöglichkeiten durch gerichtliche Entscheidung, Absatz 2 regelt die Befreiung kraft Gesetzes beim Jugendamt, dem Vereinsvormund und dem Vormundschaftsverein als Vormund, Absatz 3 regelt die Befreiungsmöglichkeiten der Eltern für einen von ihnen benannten Vormund.

Zu Absatz 1:

Auf Antrag können Vormünder vom Familiengericht von den in § 1862 BGB - E genannten Pflichten und Beschränkungen bei der Vermögenssorge befreit werden.

Die Befreiungsmöglichkeit erfasst mithin folgende Fälle:

- die grundsätzliche Anlagepflicht des Anlagegeldes nach § 1843 BGB - E (§ 1862 Absatz 1 1. Alternative BGB - E)
- die Befreiung von den Genehmigungserfordernissen des § 1856 Nummer 2-5 BGB - E in den Fällen, in denen ein Erwerbsbetrieb betrieben wird oder besondere Gründe der Vermögensverwaltung eine solche Befreiung erfordern (§ 1862 Absatz 2 Alternative 2 BGB - E)
- der grundsätzlichen Genehmigungsbedürftigkeit einer anderen Anlegung von Anlagegeld nach § 1850 Absatz 1 BGB - E (§ 1862 Absatz 3 2. Alternative BGB - E).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt – insoweit der derzeitigen Rechtslage entsprechend (§ 1857a BGB), dass das Jugendamt und der Verein als Vormund kraft Gesetzes von den in § 1861 BGB genannten Pflichten befreit ist. Neu ist, dass auch der Vereinsvormund – insoweit parallel zu einem Vereinsbetreuer - kraft Gesetzes befreit ist.

Diese Vormünder können also:

- Anlagegeld auch ohne Sperrvereinbarung anlegen (§ 1861 Absatz 1 i.V.m. § 1847 BGB - E)
- über Wertpapiere oder Forderungen auch ohne Genehmigung des Familiengerichts verfügen (1861 Absatz 1 i.V.m. § 1851 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie Satz 2 BGB - E) bzw. die diesbezüglichen Verpflichtungsgeschäfte tätigen.

Anders als bisher (§§1908i Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2,1857a, 1853, 1814 BGB) müssen sie etwaige Inhaberpapiere aber gleichwohl hinterlegen (§§ 1799 Absatz 2 BGB - E i.V.m. § 1844 BGB - E). Ebenso wie bisher (§§ 1857a i.V.m. § 1854 BGB) sind Jugendamt, Verein und jetzt eben auch der Vereinsvormund von den Pflicht zur Rechnungslegung nach § 1866 BGB - E befreit (1861 Absatz 2 BGB - E), sie müssen aber dennoch dem Familiengericht jährlich eine Vermögensübersicht übersenden.

Diese Befreiungen kann das Familiengericht allerdings aufheben, wenn deren Fortgeltung das Wohl des Mündels gefährden würde (§ 1861 Absatz 3 BGB – E). Diese Regelung ist neu

– bisher kann das Familiengericht lediglich die Anordnungen der Eltern hinsichtlich der von ihnen benannten Vormünder aufheben (§ 1857 BGB). Die Regelung ist im Interesse des Mündels auch i bei befreiten Vormündern sinnvoll.

Von weiteren Pflichten, die den in Absatz 1 genannten Vormündern ebenso wie den sonstigen Vormündern obliegen, kann das Familiengericht auf Antrag befreien, was sich aus Absatz 1 und der dort enthaltenen Verweisung auf § 1862 BGB - E ergibt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Möglichkeiten der Eltern, einen von ihnen nach § 1783 BGB - E benannten Vormund zu befreien und übernimmt – mit den durch die Strukturänderungen in der Vermögenssorge erforderlichen Anpassungen - den Regelungsgehalt der §§ 1852-1857 BGB.

Eltern können einen von ihnen nach § 1783 BGB - E benannten Vormund also von den folgenden Pflichten und Beschränkungen befreien:

- der Pflicht zur Sperrvereinbarung (§ 1847 BGB - E)
- der Pflicht zur Rechnungslegung (§ 1866 Absatz 1 Satz 1 BGB - E), nicht aber von der Pflicht, wesentliche Änderungen der Vermögenslage des Mündels dem Familiengericht unverzüglich mitzuteilen (§§ 1803 Absatz 1 i.V.m. § 1866 Absatz 1 Satz 2 BGB - E). Es bleibt aber bei der aus § 1861 Absatz 2 Satz 2 BGB – E herrührenden Verpflichtung des benannten Vormunds zur Vorlage einer jährlichen Vermögensübersicht, sofern das Familiengericht keinen längeren Zeitraum anordnet.
- der Genehmigungspflicht einer anderen Anlegung von Geld (§ 1850 Absatz 1 BGB - E).
- dem Genehmigungserfordernis der § 1851 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie Satz 2 BGB - E (Genehmigung von Verfügungen über Wertpapiere oder Forderungen sowie entsprechende Verpflichtungsgeschäfte).

Genau wie nach geltendem Recht (§ 1857 BGB) kann das Familiengericht die Anordnung der Eltern aufheben. Die neue Terminologie („Gefährdung des Mündelvermögens ist zu besorgen“ statt derzeit: „Interesse des Mündels gefährdet“) ist keine Rechtsänderung - auch bisher ist das Interesse des Mündels dann gefährdet, wenn durch die Anordnung seine Vermögensinteressen gefährdet werden.

Untertitel 3. Fürsorge und Aufsicht des Familiengerichts

Im geltenden Recht ist die Fürsorge und Aufsicht des Familiengerichts im Vormundschaftsrecht in den §§ 1837 bis 1847 BGB geregelt. Gemäß § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB wird derzeit für das Betreuungsrecht auf die Vorschriften zur Fürsorge und Aufsicht des Familiengerichts verwiesen. Nach der Systematik des Entwurfs erfolgt nunmehr umgekehrt die Verweisung aus dem Vormundschaftsrecht ins Betreuungsrecht (§ 1803 BGB - E). Verschiedene Normen sind jedoch derzeit ausschließlich im Vormundschaftsrecht anwendbar (z.B. § 1837 Absatz 4, § 1847 BGB), insoweit werden für das Vormundschaftsrecht in § 1804 BGB – E Ausnahmen geregelt.

Zu § 1803 BGB - E Allgemeine Vorschriften:

§ 1803 Satz 1 Halbsatz 1 BGB – E verweist auf die §§ 1863 bis 1868 BGB - E im Betreuungsrecht, die die Fürsorge und Aufsicht des Betreuungsgerichts regeln. Der daneben bestehende Anspruch der Vormünder und Pfleger auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt (§ 53 Absatz 2 SGB VIII) bleibt unberührt. Grundsätzlich wird der Vormund wie ein Betreuer durch das Gericht – hier das Familiengericht beaufsichtigt und beraten, weshalb die entsprechenden Normen des Betreuungsrechts hier ebenfalls anwendbar sind.

Im Einzelnen:

- § 1863 BGB - E (Beratung und Aufsicht)

§ 1863 Absatz 1 BGB - E regelt neben der Beratungsfunktion des Betreuungsgerichts dessen Verpflichtung, den Betreuer in sein Amt einzuführen. Die Vormundschaft wird - ebenso wie die Betreuung durch den Betreuer - von dem Vormund selbständig geführt. Daher wird auch dem Familiengericht eine Beratungs- und Unterstützungsfunktion zugewiesen.

Nach § 1863 Absatz 2 Satz 1 BGB - E hat das Gericht über die gesamte Tätigkeit des Vormunds die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Der Begriff der Pflichtwidrigkeit ist in diesem Zusammenhang nicht näher definiert. Die Pflichten des Vormunds sind in § 1791 BGB - E konkret formuliert. Sie korrespondieren mit den in § 1789 BGB - E normierten Rechten des Mündels. Eine Pflichtwidrigkeit liegt ohne weiteres bei einem Verstoß gegen die in § 1791 BGB - E normierten Pflichten vor. Darüber hinaus ist die Beurteilung der Frage, ob dem Vormund eine Pflichtwidrigkeit anzulasten ist, im Rahmen einer am Kindeswohl

orientierten Einzelfallbetrachtung vorzunehmen, was durch die Verweisung auf den nicht im Einzelnen definierten Pflichtwidrigkeitsbegriff des § 1863 Absatz 2 Satz 1 BGB - E ermöglicht wird.

Das Familiengericht hat nach § 1863 Absatz 2 Satz 2 BGB - E die Einhaltung der erforderlichen Kontakte des Vormunds zum Mündel zu beaufsichtigen, die im Vormundschaftsrecht in § 1791 Absatz 3 Satz 2 BGB - E geregelt sind - der Vormund soll den Mündel in der Regel einmal monatlich in dessen üblicher Umgebung aufsuchen.

Das Familiengericht kann dem Vormund gem. § 1803 Absatz 1 i.V.m. § 1863 Absatz 2 Satz 3 BGB - E aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die er dem Mündel zufügen kann, einzugehen. Für die Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 1863 BGB - E verwiesen.

Unverändert ist auch der Regelungsgehalt des § 1837 Absatz 3 BGB durch die Verweisung des § 1803 Absatz 1 -E auf § 1863 Absatz 3 BGB - E übernommen worden. Nach wie vor kann gegen das Jugendamt oder einen Vormundschaftsverein kein Zwangsgeld festgesetzt werden. Die Privilegierung des Jugendamts und des Vereins wird aber im Gleichklang mit dem Betreuungsrecht ausdrücklich nicht auf den neu eingeführten Vereinsvormund erweitert. Gegen diesen ist wie gegen den Vereinsbetreuer ein Zwangsgeld möglich.

- §§ 1864 - 1868 BGB - E

Im Übrigen enthält § 1803 Satz 1 Halbsatz 1 BGB - E eine Verweisung auch auf die §§ 1864 bis 1868 BGB - E. Insbesondere wird mit dem Verweis auf § 1867 Absatz 2 -E klargestellt, dass streitig gebliebene Ansprüche zwischen Vormund und Mündel im Rechtsweg geltend gemacht werden können. Zuständig für derartige Streitigkeiten ist das Familiengericht. Ebenso ist das Familiengericht nach wie vor berechtigt, im Eilfall selbst die für das Wohl des Mündels erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn der Vormund noch nicht bestellt oder verhindert ist (§ 1868 BGB - E, derzeit § 1846 BGB).

Der allein im Vormundschaftsrecht geltende § 1837 Absatz 4 BGB wird in § 1803 Halbsatz 2 BGB - E eingefügt. Danach kann das Familiengericht unter den in §§ 1666, 1666a, 1696 BGB genannten Voraussetzungen weitergehende Maßnahmen gegen den Vormund anordnen und auch abändern. Solche Maßnahmen gegen den Vormund werden im Wesentlichen dann in Betracht kommen, wenn die vom Familiengericht ausgesprochenen Ge- und Verbote im Sinne von § 1803 Absatz 1 i.V.m § 1863 Absatz 2 Satz 1 BGB - E ergebnislos waren. Ein vollständiger „Entzug“ der vormundschaftlichen Sorgebefugnis nach § 1803 Absatz 2 BGB - E i.V.m. § 1666 BGB entsprechend dem Entzug der elterlichen Sorge kommt nicht in Be-

tracht. Liegen die Voraussetzungen für einen solchen vollständigen Entzug nach § 1666 BGB vor, wird der Vormund gemäß § 1805 BGB - E zu entlassen sein.

Zu § 1804 BGB – E Besprechung mit dem Mündel:

Mit der Reform soll insgesamt die Subjektstellung des Mündels hervorgehoben werden. § 1804 BGB - E regelt deshalb, dass der Mündel auch zu den Berichten und ggf. zu den Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse angehört werden soll.

Zu Absatz 1:

Das Familiengericht soll sich auch bei der jährlichen Berichterstattung des Vormunds nicht auf die Prüfung des Berichts beschränken, sondern es soll sich durch Anhörung des Mündels – soweit dies nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist - ein eigenes Bild über die Zufriedenheit des Mündels mit der Amtsführung des Vormunds verschaffen. Der Mündel soll auch ohne eigene Initiative die Gelegenheit erhalten mitzuteilen, ob das Verhältnis zum Vormund ggf. von Konflikten geprägt ist, über deren Vorliegen sich aus dem Bericht des Vormunds keine Anhaltspunkte ergeben. Eine solche Anhörung vermittelt dem Gericht einen unmittelbaren Eindruck über die Ansicht des Mündels, der sich möglicherweise scheut, das Gericht von sich aus auf Unzuträglichkeiten oder Missstände hinzuweisen.

Der Entwurf sieht vor, die Anhörung des Mündels grundsätzlich in das Ermessen des Gerichts zu stellen. Um eine übermäßige Belastung der Gerichte zu vermeiden, soll die Anhörung nach dem Entwurf daher nicht obligatorisch sein. Als Richtwert sieht der Entwurf jedoch eine jährliche Anhörung des Mündels vor.

Zu Absatz 2:

Sofern sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mündels wesentlich ändern, ist der Vormund gemäß § 1803 Absatz 1 i.V.m. § 1865 Satz 3, 1866 Absatz 1 Satz 2 BGB - E verpflichtet, diese anzuzeigen. Eine solche Anzeige soll das Familiengericht auch dazu veranlassen, diese Änderung mit dem Mündel zu besprechen, soweit dies nach dessen Entwicklungsstand sinnvoll ist. Hält das Gericht die angezeigte Änderung nicht für erheblich, ist eine Anhörung nicht erforderlich.

Untertitel 4. Ende der Vormundschaft

Zu § 1805 BGB – E Entlassung des Vormunds:

Künftig soll die Entlassung des Vormunds vor dem gesetzlichen Ende der Vormundschaft geregelt werden, da sie den Fortbestand der Vormundschaft nur hinsichtlich der amtsführenden Person berührt. § 1805 BGB - E führt - ähnlich wie im Betreuungsrecht § 1908b BGB für den Betreuer - die Gründe für die Entlassung des Vormunds in einer Vorschrift zusammen. Im Unterschied zum geltenden Recht sind dabei Besonderheiten aufgrund der bisherigen Subsidiarität von Jugendamt und Vormundschaftsverein entsprechend der vom Entwurf vorgesehenen Änderungen bei der Rangfolge der Vormundschaftstypen beseitigt. Lediglich der beibehaltene Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds vor den beruflichen Vormündern (§ 1780 Absatz 2 BGB – E) findet bei den Entlassungsvorschriften noch Berücksichtigung. Ferner ist eine Änderung der Entlassungsvorschriften dadurch bedingt, dass anstelle des Vormundschaftsvereins künftig dessen Mitarbeiter unmittelbar als Vereinsvormund bestellt werden soll.

Die Norm enthält in Absatz 1 die Entlassung des Vormunds von Amts wegen aus wichtigem Grund. Absätze 2 und 3 enthalten Fallvarianten zur Entlassung auf Antrag des Vormunds und des Vereins, des Mündels sowie auch Dritter, die ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend machen.

Zu Absatz 1:

Zu Nummer 1:

Nummer 1 entspricht im Wesentlichen der Entlassung aus wichtigem Grund gemäß dem bisherigen § 1886 BGB, soweit dieser als Grund für die Entlassung beispielhaft das pflichtwidrige Verhalten des Vormunds nennt, das die Interessen des Mündels gefährdet. Anders als bisher gilt dieser Entlassungsgrund nunmehr jedoch für alle Vormünder, mithin auch für den Vereinsvormund und das Jugendamt. Maßgeblich für Pflichtverletzungen des Vormunds sind die in §§ 1790 ff BGB – E konkretisierten Amts- und Amtsführungspflichten, die der Vormund in der Personen- und Vermögenssorge zu beachten hat.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 knüpft mit entscheidenden Änderungen an § 1889 Absatz 2 Satz 1 BGB an, demzufolge nach bisher geltendem Recht das Jugendamt oder der Vormundschaftsverein auf ihren Antrag hin als Vormund entlassen werden können, wenn eine andere als Vormund geeignete natürliche Person vorhanden ist und die Maßnahme dem Wohl des Mündels nicht entgegensteht. Zur Stärkung des Vorrangs nunmehr nur des ehrenamtlichen Vormunds soll das Familiengericht künftig den berufsmäßig tätigen Einzelvormund, den Vereinsvormund oder das Jugendamt als Vormund von Amts wegen entlassen, wenn sich eine geeignete Person findet, die zur ehrenamtlichen Übernahme der Vormundschaft geeignet und bereit ist. Voraussetzung ist, dass einer Entlassung des bisherigen Vormunds nicht das Wohl des Mündels - etwa im Hinblick auf dessen Interesse an der Kontinuität der Bezugsperson Vormund - entgegensteht.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 regelt die Entlassung des Vereinsvormunds von Amts wegen, wenn er aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Vormundschaftsverein ausscheidet. In diesem Fall besteht schon im Hinblick auf den Vergütungsanspruch des Vereins, dessen Mitarbeiter er bisher war, das Interesse an einer Entlassung als Vereinsvormund. Das Gericht kann dann prüfen, ob eine neue Bestellung derselben Person als ehrenamtlicher Vormund oder selbständiger Berufsvormund (vgl. § 1775 Absatz 1 BGB - E) in Betracht kommt.

Zu Nummer 4:

Nummer 4 stellt eine Auffangregelung für die aus einem sonstigen wichtigen Grund erforderliche Entlassung von Amts wegen dar.

Zu Absatz 2:

Zu Nummer 1:

Nummer 1 übernimmt § 1889 Absatz 1 BGB und passt die Gründe der Entlassung des Vormunds auf eigenen Antrag an die Neuregelung zur Übernahmepflicht gemäß § 1786 BGB - E an. Es kommt für seine Entlassung nunmehr allgemein darauf an, dass die Fortführung des Amtes für ihn infolge von nach seiner Bestellung eingetretenen Umständen nicht zumutbar ist, ohne dass im Einzelnen ein Katalog von Zumutbarkeitsgründen (vgl. die bisherige Bezugnahme auf die Ablehnungsrechte gemäß § 1786 Absatz 1 Nummer 2 bis 7 BGB) maßgeblich ist. Unzumutbar ist die Fortsetzung des Amtes für den Vormund auch, wenn eine - etwa dienstrechtlich erforderliche - Genehmigung (z. B. § 21 Soldatengesetz) nachträglich zurückgenommen bzw. widerrufen oder erforderlich wird. Auf die Vorschrift des § 1888 BGB kann daher - entsprechend zu § 1784 BGB verzichtet werden.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 regelt die Entlassung des Vereinsvormunds in Anlehnung an die Entlassung des Vormundschaftsvereins auf eigenen Antrag nach § 1889 Absatz 2 Satz 2 BGB. Nach der neuen Regelung hat das Familiengericht den Vereinsvormund auf Antrag des Vereins zu entlassen. Einen Grund, z. B. ein eingetretener Personalengpass, muss der Verein nicht angeben, da dies in seine Personalhoheit eingreifen würde. Allerdings sollte der Vormundschaftsverein nicht ohne ernsthafte Veranlassung die Entlassung des Vereinsvormunds beantragen, da er andernfalls Zweifel an seiner Zuverlässigkeit als Vormundschaftsverein aufkommen ließe.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 folgt dem Grundgedanken des bisherigen § 1887 BGB, ohne diesen jedoch aus der Subsidiarität der Amts- und Vereinsvormundschaft abzuleiten und auf diese zu begrenzen. Die Regelung ergänzt die spezielle Regelung in Absatz 1 Nummer 2 BGB - E und geht über diese wie über § 1887 BGB hinaus. Es soll nunmehr nicht nur das Jugendamt oder der Vereinsvormund entlassen werden können, wenn mit der Bestellung eines anderen Vormunds dem Wohl des Mündels besser gedient ist. Vielmehr soll auch der ehrenamtliche oder der berufliche Einzelvormund entlassen werden können, wenn die Bestellung eines anderen Vormunds - auch des Jugendamtes oder ein Vereinsvormund dem Wohl des Mündels besser dient. Für die Entlassung des bisherigen Vormunds sind Mängel in seiner Eignung im engeren Sinn (vgl. Absatz 1 BGB - E) nicht Voraussetzung. Es ist ausreichend, dass mit der Fortführung der Vormundschaft durch einen anderen Vormund dem Wohl des Mündels unter

Abwägung des generellen Interesses des Mündels an der Kontinuität in der Person des Vormunds besser gedient wird. Umgekehrt ist auch das Jugendamt, von dessen grundsätzlicher Eignung zur Vormundschaft auszugehen ist, daher gemäß Absatz 3 zu entlassen, wenn sich die Bestellung eines für den Mündel besser geeigneten Vormunds anbietet. Damit kann das Familiengericht auch während der laufenden Vormundschaft sicherstellen, dass der für den Mündel am besten geeignete Vormund die Sorgeverantwortung hat. Antragsberechtigt ist der bestellte Vormund, der neu zu bestellende Vormund, der Mündel und jeder, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht.

Zu § 1806 BGB – E Bestellung eines neuen Vormunds:

Die Bestellung eines neuen Vormunds, wenn ein Wechsel nötig ist, wird wie im Betreuungsrecht (vgl. § 1908c BGB) in einer eigenen Norm geregelt.

Zu Absatz 1:

Mit der Entlassung des Vormunds hat das Familiengericht zugleich einen neuen Vormund zu bestellen. Sind hierzu noch Ermittlungen erforderlich, kommt wegen der Verweisung in Satz 2 auch in diesem Fall die Bestellung des Jugendamts oder eines Vormundschaftsvereins als vorläufiger Vormund in Betracht. Auch der neue Vormund muss gemäß §§ 1779, 1780 ff BGB – E ausgewählt werden, wobei etwa durch die Eltern benannte (Ersatz)vormünder auch in diesem Fall Vorrang haben (§ 1783 BGB - E). § 1894 BGB wird ersatzlos gestrichen. Das Familiengericht erfährt im Regelfall auf anderen Wegen vom Tod des Vormunds. Einer besonderen gesetzlichen Anzeigepflicht des Erben bedarf es hierzu nicht.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 betrifft den Sonderfall, dass sich ein als Vereinsvormund bestellter Vereinsmitarbeiter vom Verein trennt und selbständig macht. Hier soll im Kontinuitätsinteresse des Mündels die Möglichkeit bestehen, dass er die Vormundschaft als nunmehr selbständiger Berufsvormund für den Mündel fortführen kann, wenn dies dem Wohl des Mündels dient. Es soll auch möglich sein, dass er die Vormundschaft ehrenamtlich übernimmt.

Zu § 1807 BGB – E Wegfall der Voraussetzungen für die Vormundschaft:

§ 1807 BGB – E übernimmt § 1882 BGB. Die Vormundschaft ist von Gesetzes wegen beendet, wenn ihre Voraussetzungen nach § 1773 BGB – E entfallen. Dies kann sein: bei Eintritt der Volljährigkeit des Mündels bzw. Eintritt oder Wiederaufleben der elterlichen Sorge. Die Vormundschaft endet auch bei Tod des Mündels.

Zu § 1808 BGB – Vermögensherausgabe, Schlussrechnungslegung und Fortführung der Geschäfte:

§ 1808 BGB – E regelt die Folgen der Beendigung der Vormundschaft. Diese entsprechen den Folgen der beendeten Betreuung, daher wird auf die entsprechenden Regelungen des Betreuungsrechts (§§ 1872 - 1874 BGB - E) verwiesen. Der Vormund hat das Vermögen an den Mündel herauszugeben und diesem gegenüber Rechenschaft abzulegen, was er auch durch Bezugnahme auf eine dem Familiengericht gegenüber gelegte Rechnung tun kann. Diesem gegenüber hat der Vormund die Verpflichtung, eine Schlussrechnung einzureichen; das Familiengericht prüft diese und vermittelt deren Anerkennung durch die Beteiligten.

Auch der Vormund kann - ebenso wie der Betreuer - die Geschäfte nach dem Ende des Amtes beziehungsweise der Vormundschaft fortführen (§ 1874 BGB- E i.V.m. §§ 1698a, 1698b BGB). Die Pflicht zur Rückgabe von Bestellungsnachweisen an das Familiengericht, bisher § 1893 Absatz 2 BGB, soll künftig im FamFG geregelt werden.

§ 1884 BGB wird nicht in das Vormundschaftsrecht übernommen. Eine tatsächliche Verschollenheit des Mündels beendet die Vormundschaft nämlich nicht und eine Todeserklärung kommt erst in Betracht, wenn der Verschollene das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hätte.

Untertitel 5. Aufwändungersatz und Vergütung des Vormunds

Zu § 1809 BGB – E Aufwändungersatz, Aufwandspauschale und Vergütung:

§ 1809 BGB – E enthält die notwendigen Verweisungen für den Vormund, nachdem die Ansprüche auf Aufwändungersatz und Vergütung künftig ihren Standort im Betreuungsrecht haben sollen.

Zu Absatz 1:

§ 1809 Absatz 1 BGB - E enthält die erforderlichen Verweisungen auf das Betreuungsrecht, soweit Ansprüche des Vormunds auf Vorschuss und Ersatz der Aufwendungen (§ 1875 BGB - E) sowie die Aufwandspauschale (§ 1876 BGB - E) und die näheren Bestimmungen zur Zahlung aus der Staatskasse bei Mittellosigkeit des Mündels sowie zu Erlöschen und Geltendmachung der Ansprüche gem. §§ 1877 – 1879 und § 1881 BGB - E betroffen sind. Lediglich der Rückgriffsanspruch gem. § 1880 BGB - E ist ausgenommen, da ein Rückgriff der Staatskasse beim Mündel, soweit sie die Ansprüche des Vormunds befriedigt, nicht mehr stattfinden soll. Der Mündel soll nicht nachträglich mit Rückforderungsansprüchen der Staatskasse belastet werden, wenn er die Kosten der Vormundschaft im Zeitpunkt der Inanspruchnahme nicht aus eigenen Mitteln tragen konnte.

Der Rückgriffsanspruch der Staatskasse gem. § 1836e BGB wurde zusammen mit der Definition der Mittellosigkeit in §§ 1836c, 1836d BGB mit dem Betreuungsrechtsänderungsgesetz von 1998 (BtÄndG) eingeführt. Dabei ging es dem Gesetzgeber, der die Bestimmungen zwar bewusst einheitlich für Mündel und Betreute gefasst hatte (BT-Drs.13/7158, S. 14: „Der Entwurf schlägt vor, auch künftig die Vergütung für Vormünder und Betreuer einheitlich zu regeln.“) in erster Linie um die Eindämmung der bei den Justizhaushalten anfallenden Kosten im Betreuungsrecht. Minderjährige, für die auch heute noch ganz überwiegend das Jugendamt als Amtsvormund oder Ergänzungspfleger ohne Kostenfolge für die Staatskasse bestellt wird, standen dagegen nicht im Fokus der Regelung.

Mit dem Verzicht auf die Rückgriffsmöglichkeit der Staatskasse wird außerdem ein Gleichlauf mit den Wertungen des SGB XII herbeigeführt, wonach ein Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ohnehin nur bei schuldhaftem Verhalten oder bei zu Unrecht erbrachten Leistungen möglich ist, vorausgesetzt außerdem, dass derjenige, der die Leistungen herbeigeführt hat, das 18. Lebensjahr vollendet hat, §§ 103, 104 SGB XII.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 wiederholt zur besseren Verständlichkeit den auch für die Vormundschaft geltenden Grundsatz der Unentgeltlichkeit (vgl. § 1882 Absatz 1 BGB - E) und verweist im Übrigen auf die einem nicht beruflich tätigen Betreuer im Einzelfall zu bewilligende angemessene Vergütung gemäß § 1882 Absatz 2 BGB - E für den Fall, dass der Betreute nicht mittellos ist.

Diese Regelung entspricht § 1836 Absatz 2 BGB und gilt entsprechend auch für den Vormund.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Satz 1 sieht vor, dass die Vormundschaft ausnahmsweise berufsmäßig geführt wird. Die Voraussetzungen der Berufsmäßigkeit sowie die für den Aufwendungsersatz und die Vergütung anwendbaren Vorschriften bestimmen sich gemäß Satz 2 nach den Vorschriften des VBVG. Die Regelung entspricht § 1882 Absatz 3 BGB - E, der mit Modifikationen § 1836 BGB übernimmt. Neu für den Vormund ist, dass nicht nur seine Ansprüche auf Bewilligung einer Vergütung, sondern auch seine Ansprüche hinsichtlich seiner Aufwendungen bei Berufsmäßigkeit künftig im VBVG – E mit Rückverweisungen auf das BGB – E geregelt sind. Dies gilt auch für die Ansprüche auf Aufwendungsersatz bei bemittelten Mündeln und das Vergütungsverbot des Jugendamts als Amtsvormund (§§ 1 Absatz 2 Nummer 2, 3c – VBVG – E). Der Vormundschaftsverein, für den bisher §§ 1835 Absatz 5 und § 1836 Absatz 3 BGB gelten, soll Aufwendungsersatz und entgegen § 1836 Absatz 3 BGB eine Vergütung gem. § 3b VBVG – E erhalten.

Titel 2. Pflegschaft für Minderjährige

Die Vorschriften, die die Pflegschaften für Minderjährige betreffen, sind nunmehr direkt nach der Vormundschaft angeordnet, um die systematische Nähe zur Vormundschaft zu betonen.

Zu § 1810 BGB - E Ergänzungspflegschaft:

§ 1810 BGB-E regelt die Voraussetzungen der Ergänzungspflegschaft.

Die bisher in § 1909 Absatz 3 BGB vorgesehene Möglichkeit der Ersatzpflegschaft entfällt. Durch die Einführung des vorläufigen Vormunds gibt es keinen Anwendungsbereich für den Ersatzpfleger mehr. Die bisher erfassten Fälle, nämlich die Fälle, in denen zwar die Voraussetzungen der Vormundschaft vorliegen, jedoch die Angelegenheit nicht aufgeschoben werden kann, bis der Vormund bestellt ist, können durch die Bestellung des Jugendamtes oder des Vereins als vorläufigen Vormund gelöst werden.

Die bisher in § 1909 Absatz 1 Satz 2 BGB enthaltene Zuwendungspflegschaft wird nun in § 1811 BGB – E insgesamt geregelt.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 ist unverändert. Für einen Minderjährigen ist ein Pfleger zu bestellen, wenn seine Eltern oder sein Vormund aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten verhindert sind.

Die durch die Reform neu eingeführten Pfleger nach §§ 1777, 1778 BGB - E sind dagegen keine Ergänzungspfleger, denn der Vormund ist nicht verhindert, sondern diese Pfleger werden bestellt, weil ihre Bestellung dem Wohl des Mündels dient. Der Standort der neuen Regelungen ist daher unmittelbar im Vormundschaftsrecht vorgesehen. Entsprechend ordnen die §§ 1777 Absatz 3 Satz 1 und 1778 Absatz 4 Satz 2 BGB – E an, dass die Vorschriften über Pflegschaften für Minderjährige für diese beiden neuen Rechtsfiguren nur entsprechend gelten.

Satz 2 wird neu eingefügt und definiert, welche Aufgaben der Pfleger hat. Dies kann zwar über die Verweisung in § 1813 Absatz 1 Satz 1 BGB – E auch aus § 1790 Absatz 1 BGB – E entnommen werden, dem Rechtsanwender soll aber an dieser Stelle schon vor Augen geführt werden, dass der Ergänzungspfleger in seinem Aufgabenkreis Sorgeberechtigter für den Pflegling ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 (Anzeigepflicht der Eltern bzw. des Vormunds) entspricht § 1909 Absatz 2 BGB und bleibt unverändert.

Zu § 1810 a BGB- E: Pflegschaft für ein ungeborenes Kind

Zu Absatz 1:

Die bisher in § 1912 BGB enthaltene Pflegschaft für eine Leibesfrucht wird nunmehr in Absatz 1 geregelt. Der überkommene Begriff „Leibesfrucht“ wird durch den Begriff „bereits

Gezeugten“ ersetzt. Damit ist aber keine Rechtsänderung verbunden; es muss eine Schwangerschaft bestehen. Satz 2 entspricht 1918 Absatz 2 BGB.

Zu Absatz 2:

Grundsätzlich erfolgen die Vergütung und der Aufwendungsersatz des (berufsmäßigen) Ergänzungspflegers nach § 1813 Absatz 1 i.V.m. §§ 1809 Absatz 3 BGB - E, §§ 3 -3 c VBVG – E nach dem Vormundschaftsrecht. Für den Pfleger für ein ungeborenes Kind und für den Zuwendungspfleger (§ 1811 Absatz 4 BGB - E verweist auf § 1810a Absatz 2 BGB - E) sieht Absatz 2 die bisher in § 1915 Absatz 1 Satz 2 BGB für alle Pfleger enthaltene Sonderregel vor, dass im Falle eines vermögenden Pfleglings sich der Stundensatz des Pflegers einzelfallabhängig nach Umfang und Schwierigkeit der Pflegschaft bestimmt.

Anders als bisher ist diese Ausnahme bei der Pflegschaft für Minderjährige nur für den Pfleger für den bereits Gezeugten und den Zuwendungspfleger vorgesehen. Der Ergänzungspfleger, aber auch der zusätzliche Pfleger und die sorgeberechtigte Pflegeperson entspricht in seiner Stellung dem Vormund (sog. „kleine Vormundschaft“), daher soll auch die Vergütung parallel laufen.

Die Tätigkeit des Pflegers für den bereits Gezeugten und des Zuwendungspflegers kann, z.B. bei der Verwaltung eines umfangreichen Vermögens, sehr aufwändig sein. Daher soll es für diesen bei der bisherigen Möglichkeit der Vergütung nach Aufwand bleiben.

Soweit die genannten Pfleger wegen ihrer Ansprüche auf Aufwendungsersatz oder Vergütung (in seltenen Fällen) zunächst aus der Staatskasse befriedigt werden, kann die Staatskasse – wie bei einem Betreuer oder einem sonstigen Pfleger - Rückgriff bei dem Pflegling nehmen. Dieser Rückgriff ist jedoch im Vormundschaftsrecht ausgeschlossen, denn nach § 1809 Absatz 1 BGB – E ist § 1880 BGB - E im Vormundschaftsrecht – auf das wiederum § 1813 BGB - E verweist - gerade nicht anwendbar. Daher ist die Anordnung der Geltung dieser Regelung im Bereich der Zuwendungspflegschaft erforderlich. Für die anderen Ergänzungspflegschaften bleibt es wegen deren Ähnlichkeit zu den Vormundschaften bei dem Ausschluss des Rückgriffs. Insoweit wird auf die Begründung zu § 1809 BGB - E verwiesen.

Zu § 1811 BGB - E Zuwendungspflegschaft

Die bisher in den §§ 1909 Absatz 1 Satz 2, 1917 BGB enthaltenen Vorschriften über den Zuwendungspfleger werden in einer eigenen Norm zusammengeführt.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 1909 Absatz 1 Satz 2 BGB. Die Voraussetzungen der Zuwendungspflegschaft, einem besonderen Fall der Ergänzungspflegschaft, bleiben gleich. Sofern der Erblasser bzw. der Zuwendende in der letztwilligen Verfügung oder bei der Zuwendung bestimmt hat, dass die Eltern oder der Vormund das zugewendete Vermögen nicht verwalten sollen, liegt ein besonderer Fall der rechtlichen Verhinderung vor, in dem die Eltern bereits kraft Gesetzes von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen sind, § 1638 BGB. Für den Mündel ist in diesem Fall ein Pfleger zu bestellen. Der Vormund und die Eltern haben dem Familiengericht unverzüglich anzuzeigen, dass ein Pfleger erforderlich ist (§ 1810 Absatz 2 BGB - E).

Dieser besondere Ergänzungspfleger wird nunmehr als Zuwendungspfleger legal definiert. Der Begriff Zuwendungspfleger ist bisher vom Gesetz nicht verwandt worden; er stammt aus der Kommentarliteratur sowie der Rechtsprechung und ist ein eingeführter und eindeutiger Begriff (vgl. Locher in: Herberger/Martinek/Rüssmann, juris-PK-BGB, 8. Auflage 2017, § 1909 Rn.72 ff, Staudinger/Bienwald (2017), § 1909 Rn.127, OLG Hamm, Beschluss vom 13.04.2010, I -15 Wx-263/09 bei juris). Anders als in § 1909 Absatz 1 Satz 2 BGB wird nicht mehr ausdrücklich normiert, dass der Pfleger zur Verwaltung des zugewendeten Vermögens bestellt wird. Dass dies aber nach wie vor sein Aufgabenkreis ist, ergibt sich aus dem Sachzusammenhang - eine Rechtsänderung ist damit nicht verbunden.

Neu eingefügt wird - ebenso wie im Betreuungsrecht (§ 1838 Absatz 1 BGB - E) - der Vermögenserwerb durch Zuwendung auf den Todesfall, um klarzustellen, dass dieser ebenfalls einen Anwendungsfall für die Zuwendungspflegschaft darstellen kann.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt in Nummer 1 die bisher in § 1917 Absatz 1 BGB geregelten Voraussetzungen der Benennung des Zuwendungspflegers. Nummer 2 übernimmt die in § 1917 Absatz 2 BGB vorgesehene Möglichkeit zur Anordnung von Befreiungen für den Zuwendungspfleger und passt die diesbezügliche Verweisung auf §§ 1852 bis 1854 BGB an die im Entwurf vorgenommene Überarbeitung der Vorschriften zur Vermögenssorge des Vormunds (§§ 1799 BGB - E i.V.m. §§ 1837, 1838 und 1840 bis 1849 - BGB - E) an.

Zu Nummer 1:

Wie nach geltendem Recht können der Erblasser durch Verfügung von Todes wegen und der Zuwendende bei der Zuwendung einen Zuwendungspfleger benennen. Das Familiengericht ist grundsätzlich an die Benennung des Zuwendungspflegers gebunden - Ausnahmen sind in Absatz 3 geregelt. Die Rechtsfolgen des Übergehens des benannten Vormundes sind jetzt in § 1784 BGB - E geregelt, weshalb auch die bisher in § 1917 Absatz 1 letzter Halbsatz BGB enthaltene Verweisung auf § 1778 BGB entsprechend anzupassen ist.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 regelt wie im geltenden Recht, dass der Erblasser und der Zuwendende den Zuwendungspfleger bei der Vermögenssorge von bestimmten Beschränkungen befreien können. Zum einen bedingt der im Entwurf vorgesehene neue Gesetzesaufbau, dass für den Zuwendungspfleger über die Doppelverweisung gemäß § 1813 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 1799, 1800 BGB – E künftig die Vermögenssorgevorschriften für den Betreuer gelten. Für die Befreiungsanordnungen soll daher unmittelbar auf die überarbeiteten Regelungen im Betreuungsrecht verwiesen werden. Zum anderen werden die Verweisungen an die geänderten Vermögenssorgevorschriften angepasst. Da der Entwurf nur noch die verzinsliche Anlegung bei einem Kreditinstitut (§ 1843 BGB – E) als gemäß § 1848 Absatz 1 BGB – E anzeigepflichtige Regelanlegung vorsieht, entfällt künftig das Genehmigungserfordernis gemäß § 1810 BGB, von dem gemäß §§ 1917 Absatz 2, 1852 Absatz 2 BGB Befreiung erteilt werden kann. Der Zuwendungspfleger soll daher nunmehr von den an Stelle der Genehmigung neu eingeführten Anzeigepflichten befreit werden können. Soweit der Entwurf die bisherigen Anlagen gemäß § 1807 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BGB künftig als andere Anlegung unter den Vorbehalt der gerichtlichen Genehmigung nach § 1850 Absatz 1 BGB – E stellt, soll der Zuwendungspfleger hiervon ebenfalls befreit werden können. Der Erblasser und der Zuwendende sollen den Zuwendungspfleger im Ergebnis in vergleichbarem Umfang wie nach geltendem Recht frei stellen können.

Im Einzelnen können durch den Zuwendenden folgende Befreiungen angeordnet werden:

- Befreiung von der Pflicht gemäß § 1847 Absatz 1 BGB – E, das bei einem Kreditinstitut verzinslich angelegte Geld zu versperren (vgl. §§ 1852 Absatz 2, 1809 BGB i. V. m. § 1917 Absatz 2 BGB).

- Befreiung von der gemäß §§ 1844, 1847 Absatz 2 BGB – E bestehenden Pflicht, Wertpapiere in einem Depot zu verwahren oder zu hinterlegen und zu versperren (vgl. §§ 1853, 1814, 1816 i. V. mit § 1917 Absatz 2 BGB).
- Befreiung von der gemäß § 1848 BGB-E bestehenden Pflicht, die Anlegung von Geld und die Verwahrung von Wertpapieren dem Gericht mitzuteilen.
- Befreiung von der gemäß § 1850 BGB – E bestehenden Genehmigungspflicht für eine andere Anlegung von Geld.
- Befreiung von der gemäß § 1851 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 BGB – E bestehenden Pflicht zur Genehmigung einer Verfügung über Geldforderungen und Wertpapiere (vgl. §§ 1852 Absatz 2, 1812 i. V. mit 1917 Absatz 2 BGB).
- Befreiung von der Rechnungslegungs- und Berichtspflicht gemäß § 1866 Absatz 1 BGB- E (vgl. § 1854 Absatz 1 BGB).

Die in Nummer 2 Halbsatz 2 enthaltene Verweisung auf § 1861 Absatz 2 Satz 2 und 3 BGB - E entspricht § 1854 Absatz 2 BGB. Auch wenn der Zuwendungspfleger von der Pflicht zur Rechnungslegung befreit wird, hat er alle zwei Jahre eine Übersicht über den Bestand des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens einzureichen - auf Anordnung des Familiengerichts kann dieser Zeitraum auf fünf Jahre verlängert werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt, unter welchen Umständen von den Anordnungen des Zuwendenden abgesehen werden kann. Er fasst mithin § 1917 Absatz 2 S. 2, Absatz 3 BGB zusammen.

Durch den Verweis auf „Anordnungen des Zuwendenden nach Absatz 2“ wird klargestellt, dass sich Absatz 3 nur auf Absatz 2, nicht auch auf die Anordnung nach Absatz 1 bezieht (so bisher schon herrschende Meinung, vgl. statt aller Palandt/Götz 77. Auflage, § 1917 Rn. 2 m.w.N.).

Der noch lebende Zuwendende muss einer Änderung seiner Anordnungen zustimmen. Tut er dies, so kann von der Anordnung abgewichen werden, auch wenn das Interesse des Pfleglings nicht gefährdet ist.

Die erforderliche Zustimmung kann durch Entscheidung des Familiengerichts nur ersetzt werden, wenn der Zuwendende unbekanntes Aufenthaltsort hat oder

- zur Abgabe einer Erklärung, etwa wegen einer Erkrankung, dauernd außerstande oder

- verstorben ist und
- wenn die Befolgung der Anweisung das Interesse des Pfleglings gefährden würde.

Diese Regelung entspricht § 1838 Absatz 2 Satz 2 BGB - E sowie § 1803 Absatz 3 BGB.

Zu Absatz 4:

Auch für den Zuwendungspfleger besteht die Möglichkeit der Stundensatzerhöhung nach § 1810a Absatz 2 BGB - E. Auf die dortigen Erläuterungen wird verwiesen.

Zu § 1812 BGB - E Aufhebung und Ende der Pflegschaft:

Die Vorschrift regelt die Aufhebung und das Ende der Pflegschaft kraft Gesetzes. Grundsätzlich endet die Pflegschaft erst mit der Aufhebung, in bestimmten Ausnahmefällen tritt das Ende der Pflegschaft jedoch ohne Aufhebung kraft Gesetzes ein. Eine gleichwohl erfolgende Aufhebung wirkt in diesen Fällen nicht konstitutiv, sondern deklaratorisch.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht § 1919 BGB. Die Pflegschaft ist aufzuheben, wenn der Grund für die Anordnung der Pflegschaft weggefallen ist und sie nicht bereits nach Absatz 2 geendet hat.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 sind nunmehr die bisher in § 1918 Absatz 1 und 3 BGB enthaltenden Beendigungstatbestände geregelt. Pflegschaften für Minderjährige enden, wenn die Vormundschaft aufgehoben wird oder wenn das Kind volljährig wird.

Auch bei Pflegschaften für Minderjährige kann eine Pflegschaft nur zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit eingerichtet werden (z.B. die Vertretung des Kindes in einem gerichtlichen Verfahren); diese Pflegschaft endet wie derzeit kraft Gesetzes dann, wenn die Angelegenheit erledigt ist.

Eine förmliche Aufhebung der Anordnung ist in den Fällen des Absatzes 2 mithin nicht erforderlich, aber (deklaratorisch) möglich und oft auch sinnvoll.

Zu § 1813 BGB - E Anwendung des Vormundschaftsrechtes:

Die Vorschrift regelt die Verweisung auf das Vormundschaftsrecht sowie Ausnahmen hierzu. Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz des Absatzes 1 stellt § 1811 Absatz 4 BGB – E für den Zuwendungspfleger dar, der aber wegen des Sachzusammenhangs in der speziellen Vorschrift geregelt ist.

Zu Absatz 1:

Satz 1 verweist wie § 1915 BGB auf die Vorschriften über die Vormundschaft. Mithin gelten die Regelungen über die Auswahl und Bestellung des Vormunds für die Pflegschaften nach diesem Titel entsprechend, ebenso die Vorschriften über die Führung, die Fürsorge und Aufsicht sowie den Beginn und das Ende der Vormundschaft und über den Aufwendungsersatz und die Vergütung (Ausnahme hierzu: § 1811 Absatz 4 BGB - E).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass für Ergänzungspflegschaften nach § 1810 BGB - E die Vorschriften über das Benennungsrecht der Eltern nicht gelten.

Die Regelung entspricht § 1916 BGB, der sprachlich vereinfacht und konkretisiert wird. Zwar erfasst § 1916 BGB nach seinem Wortlaut die „nach § 1909 anzuordnenden Pflegschaft“, aber auch bisher waren Zuwendungspflegschaften nach § 1909 Absatz 1 Satz 2 BGB nicht erfasst, denn für diese galt die Sonderregel des § 1917 BGB (im Entwurf: § 1811 Absatz 2, 3 BGB - E). Wie bisher sollen die Eltern für den Bereich, in dem sie selbst das Kind nicht vertreten können, keinen Ergänzungspfleger bestimmen können - ihr mutmaßlicher Wille ist aber gem. § 1779 Absatz 2 Nummer 2 BGB - E zu beachten. Nicht anwendbar sind mithin die das Benennungsrecht regelnden §§ 1783, 1784 BGB - E.

Die in der Kommentarliteratur streitige Frage, ob § 1916 auch die Anwendbarkeit von § 1782 BGB (jetzt: § 1783 BGB - E) ausschließt (dafür: Staudinger/Bienwald (2013), § 1916 Rn. 7, Soergel/Zimmermann § 1916 Rn. 1, Erman/Saar, 15. Auflage, § 1782 Rn. 2, 5, dagegen:

MüKo/Schwab, 7. A. 2017, § 1916 Rn.2, Staudinger/Veit (2014), § 1782 Rn.14) wird mit der herrschenden Meinung dahingehend gelöst, dass § 1782 BGB (jetzt: § 1783 BGB - E) ebenfalls ausgeschlossen ist.

Titel 3. Rechtliche Betreuung

Das Betreuungsrecht wird insgesamt übersichtlicher gegliedert - der Aufbau folgt dem Vormundschaftsrecht und ist wie dieses in die Untertitel Betreuerbestellung, Führung der Betreuung, Fürsorge und Aufsicht des Gerichts, Beendigung, Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt und Aufwendungsersatz- und Vergütung gegliedert. Damit sind Verschiebungen einzelner Regelungen in den thematisch passenden Kontext verbunden.

Untertitel 1: Betreuerbestellung

Zu § 1814 BGB - E Voraussetzungen:

§ 1814 - E übernimmt § 1896 BGB mit einigen redaktionellen Änderungen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht § 1896 Absatz 1 BGB.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht § 1896 Absatz 1a BGB.

Zu den Absätzen 3, 4 und 5:

§ 1896 Absätze 2, 3 und 4 BGB sind unverändert übernommen worden. In Absatz 3 ist die Verweisung auf § 1897 Absatz 3 BGB (jetzt § 1816 Absatz 3 BGB - E) aktualisiert.

Zu § 1815 BGB - E Vorsorgliche Betreuerbestellung für Minderjährige:

§ 1815 BGB - E entspricht § 1908a BGB.

Zu § 1816 BGB - E Bestellung einer natürlichen Person:

§ 1816 BGB - E übernimmt § 1897 Absatz 1 bis 6 und Absatz 8 (jetzt § 1816 Absatz 7 BGB - E). Im neuen § 1816 Absatz 7 BGB – E wird klargestellt, dass die Erklärung über die Zahl der Betreuungen gegenüber dem Gericht abzugeben ist. § 1897 Absatz 7 BGB wird in das BtBG und in das FamFG verschoben.

Zu § 1817 BGB - E Mehrere Betreuer:

§ 1817 BGB - E übernimmt mit einigen redaktionellen Änderungen § 1899 BGB. In Absatz 1 Satz 3 wurde der Verweis auf die in §§ 1908i BGB in Verbindung mit 1792 BGB geregelten Fälle gestrichen, weil der Entwurf den Gegenvormund und mithin auch den Gegenbetreuer abschafft.

Zu § 1818 BGB - E Betreuung durch Verein oder Behörde:

§ 1818 BGB- E entspricht § 1900 BGB.

Zu § 1819 BGB - E Übernahmepflicht

§ 1819 BGB - E entspricht § 1898 BGB. Im Vormundschaftsrecht findet sich die parallele Regelung des § 1786 BGB - E.

Zu § 1820 BGB - E Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht

§ 1820 BGB - E entspricht § 1901c BGB.

Zu § 1821 BGB - E Anerkennung als Betreuungsverein:

§ 1821 BGB - E entspricht § 1908f BGB.

Untertitel 2. Führung der Betreuung

Kapitel 1. Allgemeine Vorschriften

Zu § 1822 BGB - E Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

§ 1822 BGB - E entspricht § 1901 BGB. Die Verweisung in Absatz 5 wird aktualisiert.

Zu § 1823 BGB - E Vertretung des Betreuten

§ 1823 BGB - E entspricht § 1902 BGB.

Zu § 1824 BGB - E Ausschluss der Vertretungsmacht:

Der bisher im Vormundschaftsrecht in § 1795 BGB geregelte gesetzliche Vertretungsausschluss wird ins Betreuungsrecht verschoben und bleibt inhaltlich unverändert. Für das Vormundschaftsrecht wird in § 1790 Absatz 2 Satz 2 BGB - E auf § 1824 BGB - E verwiesen.

Zu § 1825 BGB - E Entziehung der Vertretungsmacht:

Die bisher im Vormundschaftsrecht in § 1796 BGB geregelte Möglichkeit des Gerichts, dem Vormund bzw. Betreuer die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Aufgabenkreis zu entziehen, wird - inhaltlich unverändert - ins Betreuungsrecht verschoben. Für das Vormundschaftsrecht wird in § 1790 Absatz 2 Satz 2 BGB - E auf § 1825 BGB - E verwiesen.

Zu § 1826 BGB – E Einwilligungsvorbehalt:

Der derzeit in § 1903 BGB geregelte Einwilligungsvorbehalt wird - inhaltlich unverändert- in § 1826 BGB - E geregelt. Die in § 1903 Absatz 5 BGB enthaltene Verweisung wird aktualisiert- die bisher in § 1901 BGB geregelten allgemeinen Pflichten des Betreuers sind jetzt in § 1822 BGB - E geregelt.

Zu § 1826a BGB – E Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten:

Die bisher in § 1908i Absatz 1 Satz1 i.V.m. § 1797 Absatz 1 Satz 2 BGB geregelte Möglichkeit der Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten wird nunmehr für das Vormundschaftsrecht in § 1794 BGB - E unter Berücksichtigung der vormundschaftsrechtlichen Besonderheiten geregelt. Für das Betreuungsrecht ist daher eine eigene Regelung notwendig. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Betreuern entscheidet auf Antrag das Betreuungsgericht.

Zu § 1827 BGB – E Haftung des Betreuers:

In § 1827 BGB - E ist die Haftung des Betreuers, auch des Betreuungsvereins als Betreuer, geregelt.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht § 1833 Absatz 1 Satz 1 BGB und enthält wie bisher die Anspruchsgrundlage für Ansprüche des Betreuten gegen den Betreuer. Er gilt über die Verweisung des § 1795 Absatz 1 BGB – E auch für die Ansprüche des Mündels gegen den Vormund.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 enthält die Regelung des § 1833 Absatz 2 BGB, wonach mehrere verantwortliche Betreuer dem Betreuten gegenüber grundsätzlich als Gesamtschuldner haften. Die bisher in § 1833 Absatz 2 Satz 2 BGB enthaltene Regel, dass der Mitvormund / Gegenvormund, der nur wegen der Verletzung seiner Aufsichtspflicht haftet, im Innenverhältnis der Vormünder nicht haftet, wird wegen der Streichung der Mitvormundschaft / Gegenvormundschaft aufgehoben. Im Betreuungsrecht besteht nach Abschaffung des Gegenbetreuers insoweit auch kein Regelungsbedarf mehr.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt § 1791a Absatz 2 Satz 3 BGB, der über § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB auch für die Betreuungsvereine gilt, ins Betreuungsrecht. Da die bei einem Betreuungsverein angestellten Betreuer in der Regel weder Organe des Vereins (§ 31 BGB) noch Erfüllungsgehilfen des Vereins sind, bedarf es einer Regelung, dass der Verein für ein Verschulden seiner Mitglieder und Angestellten haftet. Die streitige Frage, ob der Verein für seinen Angestellten auch dann haftet, wenn nicht der Verein, sondern dieser selbst als Vereinsbetreuer zum Betreuer bestellt ist (dafür: Palandt/Götz, 77. Aufl. 2018, Einf. 18 vor § 1896, LG Stade FamRZ 08,2232, dagegen die wohl herrschende Meinung, siehe OLG Koblenz FamRZ 2010,755 unter Verweis auf BTDRs. 11/4528, S. 158: „Diese Haftung des Vereins kommt nicht zum Zuge, wenn im Einzelfall nicht der Verein als solcher, sondern der einzelne Vereinsmitarbeiter zum Vormund oder Pfleger bestellt wird“) wird mit der herrschenden Meinung entschieden: nur wenn der Betreuungsverein selbst Betreuer ist, kommt eine Haftung für seine Angestellten in Betracht. Ist der Angestellte als persönlicher Betreuer bestellt, bleibt es bei seiner Haftung nach Absatz 1.

Die bisher in § 1834 BGB geregelte Pflicht des Vormunds/Betreuers, bei Verwendung von Geld des Mündels/des Betreuten für sich selbst dieses von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen, entfällt. Nachdem eine solche Verwendung nur noch für den ehrenamtlichen Betreuer und bei Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung (§ 1840 Absatz 3 Satz 2 BGB - E) zulässig ist und gemäß § 1850 Absatz 1 BGB - E als andere Anlage genehmigungsbedürftig ist, dürfte es bei einer fehlenden Verzinsung in der Regel an der Genehmigungsfähigkeit fehlen.

Kapitel 2 Personenangelegenheiten

Zu § 1828 BGB - E Patientenverfügung:

§ 1828 BGB - E entspricht § 1901a BGB.

Zu § 1829 - E Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens:

§ 1829 BGB - E entspricht § 1901b BGB.

Zu § 1830 - E Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen:

§ 1830 BGB - E entspricht § 1904 BGB.

Zu § 1831 BGB – E Sterilisation:

§ 1831 BGB - E entspricht § 1905 BGB.

Zu § 1832 BGB - E Genehmigung des Betreuungsgerichts bei freiheitsentziehender Unterbringung und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen:

§ 1832 BGB – E entspricht § 1906 BGB.

Zu § 1833 BGB – E Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen:

§ 1833 BGB - E entspricht § 1906a BGB.

Zu § 1834 BGB – E Genehmigung des Betreuungsgerichts bei Wohnraum des Betreuten:

§ 1834 BGB – E (vgl. § 1907 BGB) regelt im personensorgerechtlichen Zusammenhang die Genehmigungspflicht, wenn Wohnraum, den der Betreute -sei es als Mieter, sei es als Eigentümer - selbst nutzt, durch rechtsgeschäftliche Erklärung, etwa Kündigung des Mietvertrages, aufgegeben werden soll. Hier geht es vorrangig um die Erhaltung der Wohnung des Betreuten als räumlicher Mittelpunkt seines Lebens und seiner sozialen Bezüge (vgl. BT-Drs. 11/4528, S. 83 ff.), erst in zweiter Linie um vermögenssorgerechtliche Aspekte. Der Tatbestand wird daher aus seinem bisherigen Standort herausgelöst und in den Kontext der die Person des Betreuten betreffenden Genehmigungspflichten gestellt.

Die Alternativen des bisherigen § 1907 BGB werden auf die Bereiche Personen- und Vermögenssorge aufgeteilt und durch Trennung in ihrer Struktur besser verständlich gemacht. Absatz 1 enthält die bisher in § 1907 Absatz 1 und Absatz 3 2. Alt. BGB geregelten Sachverhalte. Der Regelungsgehalt des § 1907 Absatz 3, 1. Alt. BGB findet sich jetzt in § 1855 Nummer 1 BGB - E und der Regelungsgehalt von § 1907 Absatz 2 BGB in § 1835 BGB - E.

Die Formulierung „Wohnraum des Betreuten“ stellt gegenüber der geltenden Fassung („Wohnraum, den der Betreuer gemietet hat“) ebenso wie bei § 1835 BGB - E klar, dass es nur um den vom Betreuten eigengenutzten Wohnraum und den Verlust seines Lebensumfeldes geht, nicht um vermietete Anlageobjekte.

Nummer 3 bezieht sich auf die Vermietung von Wohnraum, den der Betreute nutzt. Unerheblich ist dabei, ob der Wohnraum im Eigentum des Betreuten steht. Die Vermietung kann sowohl die Weitervermietung des gemieteten, selbst genutzten Wohnraums sowie die Vermietung des selbst genutzten Eigentums oder Wohnungseigentums des Betreuten betreffen. Die Veräußerung des selbst genutzten Wohnungseigentums ist dagegen – wie das nicht selbst genutzte Wohnungseigentum – über § 1852 Nummer 1 BGB - E geschützt.

Hier wird im Sinne der in der Literatur vertretenen h. M. (Staudinger/Bienwald (2013) § 1907 BGB Rn. 86; Palandt/Götz 77. Auflage 2018, § 1907 Rn 8; Erman/Roth, 14. Auflage, § 1907 BGB Rn. 7, auch LG Münster, Beschluss vom 07. Dezember 1993 – 5 T 908/93 –, juris) durch Einfügung von „des Betreuten“ klargestellt, dass nur solcher Wohnraum erfasst ist, den der Betreute angemietet hat, um selbst darin zu wohnen, nicht aber das zu vermietende Anlageobjekt (anders wohl LG Berlin, Urteil vom 20. Dezember 1999 – 34 O 433/99 –, juris, insoweit bestätigt durch KG Berlin, Urteil vom 31. August 2001 – 25 U 1018/00 –, juris) . Sinn und Zweck der Norm liegt darin, dem Betreuten sein gewohntes Lebensumfeld zu erhalten, nicht die Kontrolle der Vermögensverwaltung.

Absatz 2 stellt klar, dass die Regelungen über die Genehmigung in den §§ 1857 – 1860 BGB – E auch für Absatz 1 gelten.

Zu § 1835 BGB – E Anzeigepflicht bei Mietwohnung:

§ 1835 BGB – E enthält nun die bisher in § 1907 Absatz 2 BGB geregelten Anzeigepflichten des Betreuers, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses in anderer Weise als durch Kündigung durch den Betreuer, Aufhebung oder Vermietung in Betracht kommt. Die Neugliederung in zwei Absätze macht deutlich, dass eine Anzeigepflicht des Betreuers, sofern sein Aufgabenkreis die entsprechenden Angelegenheiten umfasst, sowohl dann besteht, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses durch einen Dritten, insbesondere dem Vermieter droht (Absatz 1), als auch wenn der Betreuer auf andere Art und Weise, z.B. durch faktische Wohnungsaufgabe, das Mietverhältnis beendet.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 1907 Absatz 2 Satz 1 BGB. Hauptanwendungsfall ist die Kündigung oder die Erhebung einer Räumungsklage durch den Vermieter, die der Betreuer, wenn sein Aufgabenkreis diese Angelegenheiten umfasst, dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen hat. Jedenfalls wenn dem Betreuer der Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung oder Regelung des Mietverhältnisses zugewiesen ist, obliegt ihm die entsprechende Anzeigepflicht. Die Regelung ist nun allgemeiner gefasst („wenn sein Aufgabenkreis die entsprechenden Angelegenheiten umfasst“ als § 1907 Absatz 2 Satz 1 BGB („wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst“), damit ist jedoch eine Rechtsänderung nicht verbunden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht § 1907 Absatz 2 Satz 2 BGB.

Zu § 1836 BGB - E Bestimmung des Umgangs und des Aufenthalts des Betreuten:

§ 1836 BGB - E regelt durch Verweisung auf § 1632 Absatz 1 bis 3 BGB neu, dass der Betreuer, sofern ihm der entsprechende Aufgabenkreis, also insbesondere der Aufgabenkreis der Aufenthaltsbestimmung zugewiesen ist, auch berechtigt ist, die Herausgabe des Betreuten von jedem, der diesen dem Betreuer widerrechtlich vorenthält, zu fordern und insbesondere auch den Umgang des Betreuten zu bestimmen.

Kapitel 3. Vermögensangelegenheiten

Unterkapitel 1. Allgemeine Vorschriften

Zu § 1837 BGB - E Vermögensverzeichnis:

Die Bestimmung regelt die Verpflichtung des Betreuers zur Erstellung des Verzeichnisses über das Vermögen des Betreuten. Das Vermögensverzeichnis bildet die Grundlage für die Aufsicht des Betreuungsgerichts über die Führung der Vermögenssorge durch den Betreuer.

Zu Absatz 1:

Die Regelung übernimmt im Wesentlichen § 1802 BGB ins Betreuungsrecht. Der Betreuer muss nur dann ein Vermögensverzeichnis erstellen, wenn ihm die Vermögensangelegenheiten als Aufgabenkreis zugewiesen wurden.

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses gilt wie derzeit auch in den Fällen, in denen ein Ehegatte oder Lebenspartner Betreuer des anderen wird, auch wenn die Betroffenen weiter gemeinsam in einer Wohnung leben. Es besteht kein Anlass, im Fall der Übernahme der Betreuung durch den Ehegatten oder durch den Lebenspartner von dieser Verpflichtung abzusehen, denn auch in diesem Fall muss das Betreuungsgericht in die Lage versetzt werden, seiner Aufsichtspflicht nachzukommen.

1837 Absatz 1 Satz 1 BGB - E legt den Stichtag fest, zu welchem das Inventar zu erstellen ist. Anders als derzeit („bei der Anordnung der Vormundschaft“) und anders als in § 1799 Absatz 1 BGB - E wird nunmehr – entsprechend einer bisher schon vertretenden Ansicht (vgl. LG Berlin DAVorm 1981, 311) der Zeitpunkt der Bestellung des Betreuers zugrunde gelegt. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang nicht der Erlass des Bestellungsbeschlusses, sondern der Zeitpunkt seiner Wirksamkeit nach § 287 Absatz 1, Absatz 2 FamFG. Da-

nach kommt es grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe an den Betreuer, mithin auf den Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses an den Betreuer an, sofern nicht nach § 287 Absatz 2 FamFG die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses angeordnet wurde.

Auf die Bestimmung einer Frist, binnen welcher der Betreuer das Verzeichnis bei Gericht einzureichen hat, wird verzichtet. Eine solche zusätzliche Frist ist nicht geboten, denn das Betreuungsgericht kann bereits im Rahmen der Aufsicht gem. § 1863 Absatz 2 BGB - E nach pflichtgemäßem Ermessen eine Frist bestimmen. Darüber hinaus kann die Inventarerrichtung wie derzeit) ggf. mittels einer Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 1863 Absatz 3 BGB - E durchgesetzt werden.

Aus der Formulierung von § 1837 Absatz 1 Satz 1 BGB - E, wonach den Betreuer mit seiner Bestellung eine Inventarisierungsverpflichtung trifft, ergibt sich, dass bei einem Wechsel des Betreuers der neue Betreuer nicht von der Inventarisierungsverpflichtung entbunden ist. Ihn trifft ebenfalls eine Verzeichnispflicht, um Lücken im Verzeichnis zu vermeiden. Der neue Betreuer braucht indes kein neues Gesamtverzeichnis zu erstellen, sofern das ursprünglich bei Gericht eingereichte Verzeichnis lückenlos erstellt wurde. Vielmehr ist es ausreichend, wenn der neue Betreuer das alte Verzeichnis auf Aktualität prüft und ggf. ergänzt. Der neue Betreuer hat ebenfalls eine Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit abzugeben.

Aus der sprachlich gegenüber § 1908i Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 1802 Absatz 1 Satz 1 BGB präzisierten Regelung des § 1837 Absatz 1 Satz 2 BGB - E folgt, dass auch das Vermögen, das der Betreute nach Erstellung des Ausgangsverzeichnisses erwirbt, aufzunehmen ist.

Mit der Bestimmung des § 1837 Absatz 1 Satz 3 BGB - E soll sichergestellt werden, dass mehrere Betreuer das Vermögen gemeinsam zu erfassen haben, soweit sie mit der Vermögensverwaltung betraut sind. Hiermit soll gewährleistet werden, dass ein einheitliches Gesamtverzeichnis ohne doppelte Erfassungen einerseits oder Unvollständigkeiten andererseits erstellt wird. Die Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit ist von allen Betreuern abzugeben.

Das Vermögen im Sinne dieser Vorschrift ist umfassend zu verstehen, um dem Betreuungsgericht eine zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu ermöglichen. Der Betreuer hat zum einen das gesamte seiner Verwaltung unterliegende Vermögen zu verzeichnen. Zum anderen ist auch das Vermögen zu verzeichnen, das nicht der Verwaltung des Betreuers unterliegt, sondern von einem Dritten verwaltet wird, wie etwa einem Testamentsvollstrecker. Die Verpflichtung zur Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit erstreckt sich aber in diesem Fall nur auf das der Verwaltung des Betreuers unterstehende Vermögen. Damit unterscheidet sich die Verzeichnispflicht des Betreuers von derjenigen der Eltern, die nach § 1640 Absatz 1 Satz 1 BGB lediglich das ihrer Verwaltung unterliegende Vermögen zu verzeichnen haben.

Aufgrund des umfassenden Verständnisses des Vermögens ist wie nach bisheriger Rechtslage eine gesetzliche Differenzierung nach den jeweiligen Vermögensbestandteilen nicht erforderlich. Auf diese Weise wird dem Betreuer auch künftig eine gewisse Flexibilität bei der Erfassung und Verzeichnung des Vermögens eingeräumt. So sieht der Entwurf insbesondere davon ab, das Sachvermögen im Gesetzeswortlaut gesondert zu erwähnen; der Betreuer kann sich daher bei Hausrat oder den sonstigen zum persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenständen von geringem Wert auf zusammenfassende Angaben beschränken.

Demgegenüber ist Sachvermögen von erheblichem Wert schon im Interesse der eigenen Absicherung des Betreuers von diesem detailliert anzugeben.

Der Betreuer ist – wie derzeit - nicht verpflichtet, die einzelnen Vermögensgegenstände zu bewerten - auf die Ausführungen zu Absatz 2 wird verwiesen.

Zu Absatz 2:

Nach § 1837 Absatz 2 BGB - E zieht der Betreuer eine zuständige Behörde, einen zuständigen Beamten, Notar, Sachverständigen oder Zeugen hinzu, soweit dies für eine ordnungsgemäße Erstellung des Verzeichnisses erforderlich und mit Rücksicht auf das Vermögen des Betreuten angemessen ist oder wenn das Betreuungsgericht dies anordnet.

Klar gestellt wird durch die gegenüber § 1802 Absatz 2 BGB sprachlich präzisere Regelung, dass Beamte und Notare keine Sachverständigen sind. Der Entwurf ergänzt darüber hinaus den Kreis derer, die von dem Betreuer bei der Verzeichniserstellung hinzugezogen werden können bzw. bei entsprechender Anordnung des Betreuungsgerichts hinzugezogen werden müssen.

Im Normtext wird klargestellt, dass der Betreuer bei der Verzeichniserstellung eine zuständige Behörde hinzuziehen kann. Gemäß § 1 BtBG bestimmt sich - unbeschadet des § 3 BtBG - nach Landesrecht, welche Behörde auf örtlicher Ebene in Betreuungsangelegenheiten zuständig ist. Daneben kann das Landesrecht weitere Behörden für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses im privaten Auftrag vorsehen.

Unter den Begriff des Beamten im Sinne von § 1837 Absatz 2 BGB fallen die Personen, die aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen im Sinne des § 66 Absatz 1 Nummer 2 BeurkG hierzu ernannt sind, zumeist Gerichtsvollzieher.

In bestimmten Konstellationen kann es zur Absicherung des Betreuers erforderlich sein, bei der Erstellung des Verzeichnisses einen Zeugen hinzuzuziehen, um sich etwa vor dem Vorwurf zu schützen, der Betreuer habe Vermögenswerte an sich genommen oder beiseite geschafft. Im Kosteninteresse wird die Hinzuziehung eines Zeugen gegenüber der Hinzuzie-

hung eines Notars in solchen Fällen zu bevorzugen sein, was § 1837 Absatz 2 BGB - E nunmehr vorsieht.

Der Betreuer ist nicht verpflichtet, einzelne Vermögensgegenstände gegenüber dem Gericht zu bewerten. Eine solche Pflicht wäre zu aufwendig und würde vermeidbare Sachverständigenkosten nach sich ziehen. Da jedoch der Betreuer sämtliche Güter und Rechte zu verzeichnen hat, denen ein wirtschaftlicher Wert beizumessen ist, hat er automatisch eine gewisse Bewertung bei der Entscheidung vorzunehmen, welche Vermögensbestandteile in das Verzeichnis aufgenommen werden und ob bestimmte Sachgesamtheiten zusammengefasst werden können. Oft sind dem Betreuer Wertschätzungen, z.B. bei Kunstgegenständen, nur schwer möglich. In derartigen Fällen muss der Betreuer Sachverständige hinzuziehen, wenn die Hinzuziehung erforderlich und mit Rücksicht auf das Vermögen des Betreuten angemessen ist oder wenn das Betreuungsgericht dies bei der Bestellung anordnet. Anders als bisher besteht also bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des Absatzes 2 die Pflicht des Betreuers, einen Sachverständigen – oder die anderen in Absatz 2 genannten Personen - hinzuzuziehen. Außerhalb der gerichtlichen Anordnung steht dem Betreuer ein Beurteilungsspielraum bei der Prüfung der Voraussetzungen für das Hinzuziehen der genannten dritten Personen zu, wobei er insbesondere die Kosten zu bedenken hat.

Eine Anordnung des Gerichts, eine dritte Person bei der Erstellung des Verzeichnisses hinzuzuziehen, wird in erster Linie dann erfolgen, wenn das Betreuungsgericht bereits bei Bestellung des Betreuers Kenntnis vom Vorhandensein erheblicher Vermögenswerte hat oder wenn es aufgrund der äußeren Umstände auf das Vorhandensein bestimmter Vermögenswerte schließen kann.

Die entsprechende Anordnung des Gerichts erfolgt - sofern sie bei der Bestellung der Betreuung erfolgt - durch den Richter. Für spätere Anordnungen ist der Rechtspfleger zuständig.

Zu Absatz 3:

§ 1837 Absatz 3 BGB - E entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 1802 Absatz 3 BGB.

Zu § 1838 BGB - E Vermögensverwaltung bei Erbschaft oder Schenkung:

Der Regelungsgehalt des § 1803 BGB wurde in § 1838 BGB - E übernommen.

Zu Absatz 1

In § 1838 Absatz 1 BGB - E wird nunmehr ausdrücklich der Fall der Anordnung, die im Zusammenhang mit einer unentgeltlichen Zuwendung auf den Todesfall getroffen wurde, einbezogen. Eine solche stellt einen Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 BGB dar, bei dem der Dritte gemäß § 331 BGB erst mit dem Tod des Versprechensempfängers ein Recht auf die Leistung erwirbt. Zwar handelt es sich im Valutaverhältnis um ein Schenkungsversprechen auf den Todesfall und mithin um ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, dennoch unterfällt die Konstellation nicht dem Schenkungsbegriff des bisherigen § 1803 BGB, da das Recht nicht sogleich erworben wird, sondern nur dann, wenn der Versprechensempfänger verstirbt. Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung ist damit der Fall, dass der Gläubiger des Versprechens (Promissars) im Valutaverhältnis zum Dritten (Destinär) bestimmte Anordnungen trifft, von denen der Betreuer nach Eintritt des Todesfalls abweichen will, nicht erfasst. Dies soll mit der gesetzlichen Neuregelung geändert werden.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die bisherigen §§ 1803 Absätze 2 und 3 im Grundsatz unverändert übernommen. Die Norm entspricht § 1811 Absatz 3 BGB - E- auf die dortigen Erörterungen wird daher verwiesen.

Zu § 1839 BGB – E Schenkungen durch den Betreuer:

Die Norm hat derzeit mit § 1804 BGB ihren Standort im Vormundschaftsrecht. § 1908i Absatz 2 Satz 1 BGB verweist für das Betreuungsrecht auf die Norm und enthält eine Erweiterung ihres Regelungsgehalts. Danach ist es dem Betreuer bislang in weiterem Umfang als dem Vormund gestattet, in Vertretung des Betreuten Schenkungen zu machen. Nach § 1908i Absatz 2 Satz 1 BGB kann der Betreuer Gelegenheitsgeschenke auch dann machen, wenn dies dem Wunsch des Betreuten entspricht und nach dessen Lebensverhältnissen üblich ist. Die Regelungen über die Zulässigkeit von Schenkungen durch den Betreuer werden nunmehr im Betreuungsrecht platziert.

Der Entwurf sieht auch künftig eine gegenüber dem Vormund erweiterte Befugnis des Betreuers vor, in Vertretung des Betreuten Schenkungen zu machen.

Es sind danach solche Schenkungen möglich, die dem Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entsprechen und die nach seinen Lebensverhältnissen als Gelegenheitsgeschenke üblich oder angemessen sind.

Maßgebliches Kriterium für die Zulässigkeit einer in Vertretung durch den Betreuer gemachten Schenkung ist damit der Wunsch oder der mutmaßliche Wille des Betreuten. Die Vorschrift ist dabei im Lichte der Bestimmung des § 1822 BGB - E (§ 1901 BGB) zu sehen: Gemäß § 1822 Absatz 3 Satz 1 BGBG – E (§ 1901 Absatz 3 Satz 1 BGB) hat der Betreuer Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft. Der Begriff des Wohls des Betreuten kann dabei nicht losgelöst von seinen subjektiven Vorstellungen und Wünschen bestimmt werden, sondern ist vielmehr subjektiv aus Sicht des Betreuten zu verstehen. Der Wunsch des Betreuten ist daher nach ständiger Rechtsprechung des BGH beachtlich, sofern nicht höherrangige Rechtsgüter des Betreuten gefährdet sind oder seine gesamte Lebens- und Versorgungssituation erheblich verschlechtert wird. Entsprechend erfordert es das verfassungsrechtlich geschützte Selbstbestimmungsrecht des Betreuten, dass der Betreuer einen Wunsch des Betreuten nicht wegen Vermögensgefährdung ablehnen darf, solange dieser sich von seinen Einkünften und aus seinem Vermögen voraussichtlich bis zu seinem Tod wird unterhalten können. Der Betreute kann danach grundsätzlich auch wirtschaftlich unvernünftige Entscheidungen treffen. Selbst wenn also durch die Erfüllung der Wünsche des Betreuten dessen Vermögen erheblich geschmälert wird, ist der Wunsch in diesem Fall zunächst zu respektieren.

Der Vorrang des Willens des Betreuten gilt jedoch nur für solche Wünsche, die Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts des Betreuten sind. Der Wille des Betreuten ist daher dann unbeachtlich, wenn er infolge seiner Erkrankung entweder nicht mehr in der Lage ist, eigene Wünsche und Vorstellungen zu bilden und zur Grundlage und Orientierung seiner Lebensgestaltung zu machen oder wenn er die der Willensbildung zugrunde liegenden Tatsachen infolge seiner Erkrankung verkennt (vgl. grundlegend BGH, Urteil vom 22. Juli 2009 – XII ZR 77/06, FamRZ 2009, 1656 ff. 1659 m.w.N.). Wünsche des Betreuten sind auch dann maßgeblich, wenn sie zu einem früheren Zeitpunkt geäußert worden sind und gelten auch bei fortschreitendem geistigen Verfall als fortdauernd. Liegt ein auf die konkrete Situation feststellbarer Wunsch des Betreuten nicht vor, so kann auch sein mutmaßlicher Wille zur Prüfung herangezogen werden, ob die Schenkung vorgenommen werden kann. Damit können auch Schenkungen gemacht werden, die einer sittlichen Pflicht oder Anstandspflichten entsprechen und nicht auf einen konkreten aktuell geäußerten Wunsch des Betreuten zurückgehen.

Da der Betreuer die genannten Schenkungen in Vertretung des Betreuten macht, kann dessen Wunsch aber nicht alleiniger Beurteilungsmaßstab für die Zulässigkeit einer Schenkung sein. Hiermit wäre eine nicht unbeträchtliche Missbrauchsgefahr verbunden. Es bedarf vielmehr der zusätzlichen Begrenzung der Vertretungsbefugnis des Betreuers bei Schenkungen, indem auf die Umstände, insbesondere auf den Umfang der Schenkung abgestellt wird. Eine übermäßige Einschränkung des Willens des Betreuten ist hiermit nicht verbunden. Denn der Betreute kann selbst ohne Mitwirkung des Betreuers Schenkungen nach Belieben vornehmen, sofern kein Einwilligungsvorbehalt besteht oder Geschäftsunfähigkeit vorliegt.

Von der Einführung eines Genehmigungsvorbehalts sieht der Entwurf ab. Die Einführung eines Genehmigungsvorbehalts wäre zwangsläufig mit einer betragsmäßigen Begrenzung verbunden, ab welcher Summe eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich ist. Dies erscheint mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Vermögensverhältnisse von Betreuten und der erheblichen Unterschiede ihrer Gewohnheiten nicht zweckmäßig.

Das Gesetz begrenzt Schenkungen durch den Betreuer vielmehr auch künftig über das Kriterium der Üblichkeit der Schenkung.

Indes erscheint ein alleiniges Abstellen darauf, ob Schenkungen üblich sind, als zu eng. Der Begriff setzt eine entsprechende Übung des Betreuten voraus, so dass der Betreuer nach dem Wortlaut der Norm keine Schenkung vornehmen dürfte, wenn der Betreute zuvor keine vergleichbaren Schenkungen vorgenommen hat; Schenkungen aus einem einmaligen Anlass, z.B. anlässlich eines bestandenen Abiturs des einzigen Enkels, wären daher nicht möglich, sofern sie durch den Betreuer vorgenommen werden sollen.

Daher werden auch solche Schenkungen durch den Betreuer als zulässig qualifiziert, die mit Rücksicht auf die Lebensverhältnisse des Betreuten angemessen sind. Zwar unterscheiden sich beide Kriterien dadurch, dass im einen Fall auf ein subjektives Moment abzustellen ist, während im anderen Fall objektive Beurteilungskriterien heranzuziehen sind, jedoch würde ohne die Erweiterung des Gesetzes um den Begriff der Angemessenheit der Wunsch des Betreuten in unzulässiger Weise eingeschränkt.

Ein Rangverhältnis zwischen beiden Prüfungskriterien sieht der Entwurf nicht vor.

Zu § 1840 BGB - E: Trennungsgebot, Verwendung für den Betreuer

Die Vorschrift übernimmt § 1805 BGB in konkretisierter und modifizierter Form.

Die sprachliche Formulierung von § 1805 BGB erscheint etwas missglückt, da der Begriff der Verwendung im eigentlichen Sinne den Gebrauch von Sachen oder den Einsatz von Vermö-

gen durch den Betreuer nahelegt. Im Schrifttum besteht in diesem Zusammenhang indes Einigkeit, dass mit dem Begriff der Verwendung im Sinne von § 1805 BGB jede Vermischung von Vermögenswerten gemeint ist, d.h. § 1805 BGB umfasst das Verbot einer faktischen Überführung von Gegenständen des Vermögens des Betreuten in das Vermögen des Betreuers und ist mithin ein Trennungsgebot. Der Betreuer hat damit bereits nach gegenwärtiger Rechtslage das Vermögen des Betreuten streng von seinem Vermögen zu trennen.

Nunmehr wird die bisherige Regelung sprachlich dahin differenziert, dass ein ausdrückliches Trennungsgebot (Absatz 1) neben einem Verwendungsverbot (Absatz 3) normiert wird. Mit dieser Differenzierung der Begrifflichkeiten „Trennung“ und „Verwendung“ wird der Verwendungsbegriff auf seine herkömmliche Bedeutung zurückgeführt.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt zunächst klar, dass der Betreuer das Vermögen des Betreuten strikt von seinem Vermögen zu trennen hat. Auf diese Weise soll zum einen ein Zugriff des Betreuers auf das Vermögen des Betreuten verhindert und zum anderen soll der Betreute vor etwaigen gegen den Betreuer gerichteten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder einer Insolvenz des Betreuers geschützt werden. Eine Trennung des Vermögens des Betreuten vom Vermögen des Betreuers findet bereits mit der Erstellung des Vermögensverzeichnisses statt. Insoweit dient gerade die Inventarisierungspflicht der Verwirklichung des Trennungsprinzips (vgl. Palandt/Götz, 77. Auflage § 1805, Rn. 1).

Das Vermögensverzeichnis stellt die tatsächliche Trennung der Vermögensmassen jedoch nicht allein sicher. Der Betreuer darf Vermögenswerte des Betreuten über die Inventarisierungspflicht hinaus nicht zusammen mit seinem Vermögen aufbewahren, sondern er hat für Dritte klar erkennbar jegliche Vermischung zu vermeiden und Vermögenswerte entweder bei dem Betreuten zu belassen oder in gesonderte Verwahrung, beispielsweise in ein Bankschließfach, zu geben. Dies gilt zur Vermeidung von Missbrauch grundsätzlich auch dann, wenn Betreuer und Betreuter in einem Haushalt leben.

§ 1840 Absatz 1 Satz 2 BGB - E sieht eine Ausnahme vom Trennungsgebot im Falle eines bestehenden gemeinsamen Girokontos vor, wenn ein Ehegatte oder Lebenspartner zum Betreuer des anderen Partners bestellt wird. Gemeint ist das gemeinsame Girokonto, also das Konto, das zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs genutzt wird, nicht das gemeinsame Anlagekonto.

Da der Betreuer gemäß § 1822 Absatz 3 Satz 1 BGB - E (§ 1901 BGB) grundsätzlich den Wünschen des Betreuten zu entsprechen hat, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft,

wird bislang in der Literatur die Ansicht vertreten, dass gemeinschaftliche Konten von Ehegatten fortgeführt werden können, wenn dies dem (mutmaßlichen) Willen des betreuten Ehegatten entspricht (vgl. Harm, Rechtspfleger 2012, 185; a.A. Juris-PK- Lafontaine, § 1805, Rn.19).

In der Praxis wird die Problematik der gemeinsamen Konten bei Ehegatten, wenn ein Ehegatte Betreuer des anderen wird, unterschiedlich gehandhabt, was durch die lediglich „sinn-gemäße“ Verweisung auf § 1805 in § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB ermöglicht wird. Nachdem nunmehr der Regelungsgehalt des § 1805 Absatz 1 BGB im Betreuungsrecht und nicht mehr im Vormundschaftsrecht platziert wird, bedarf es der Regelung, ob und inwieweit gemeinsame Ehegattenkonten zulässig sind.

Um dem oftmals bestehenden Bedürfnis des Betreuten und dessen Ehegatten bzw. Lebenspartners an der Fortführung eines gemeinsamen Girokontos Rechnung zu tragen, wird in § 1840 Absatz 1 Satz 2 BGB - E eine Ausnahmeregelung geschaffen. Ein bei der Bestellung des Betreuers bestehendes gemeinschaftliches Girokonto darf weiter geführt werden, wenn und soweit ein Ehegatte zum Betreuer des anderen bestellt wird und der Betreuer mit dem Betreuten in ehelicher Gemeinschaft lebt, die nicht im Sinne des § 1567 BGB aufgehoben ist. Danach ist die eheliche Gemeinschaft auch dann nicht beendet, wenn der Betreute in einem Heim lebt und die Ehegatten die Ehe fortsetzen möchten.

Eine solche Ausnahmeregelung erscheint zum einen mit Rücksicht auf den Normgehalt des § 1822 BGB - E und zum anderen in Ansehung des Umstands geboten, dass bei Kontentrennung in den Fällen, in denen ein Ehegatte einkommens- und vermögenslos ist, dieser gegen den anderen Partner seinen Unterhaltsanspruch nach § 1360 BGB geltend machen müsste.

Die Fortführung gemeinsamer Girokonten im Falle einer Betreuung durch den Ehegatten steht gemäß § 1840 Absatz 1 Satz 2 BGB - E jedoch unter dem weiteren Vorbehalt, dass das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet. Dieses kann im Einzelfall im Rahmen seiner Aufsicht über den Betreuer eine getrennte Kontoführung anordnen.

Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 1840 Absatz 1 Satz 2 BGB - E sind gemeinsame Konten von Betreuer und Betreutem unzulässig und aufzulösen.

Zu Absatz 2:

§ 1840 Absatz 2 BGB - E entspricht den Regelungen des § 1908g Absatz 2 BGB und des § 1805 Satz 2 i.V.m. § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB. Danach kann der Behördenbetreuer Geld

des Betreuten bei der Körperschaft anlegen, bei der er beschäftigt ist. Mithin kann die zum Betreuer bestellte zuständige Behörde Geld des Betreuten bei der örtlichen Sparkasse anlegen, auch wenn die Sparkasse bei derselben Körperschaft wie die Behörde errichtet ist. Ungeachtet ihrer geringen praktischen Relevanz wird die Regelung des § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 1805 Satz 2 BGB beibehalten, denn eine grundsätzliche Verpflichtung der zum Betreuer bestellten Betreuungsbehörde, Geld des Betreuten bei anderen Geldinstituten außerhalb der örtlichen Sparkasse anzulegen, erscheint insoweit nicht geboten.

Zu Absatz 3:

§ 1840 Absatz 3 BGB - E ordnet wie die bisherige Regelung des § 1805 BGB an, dass der Betreuer Vermögen des Betreuten nicht für sich verwenden darf. Nach bisherigem Verständnis des Verwendungsbegriffs in § 1805 BGB umfasste dies - wie erwähnt - zum einen die Verpflichtung zur Trennung der Vermögensmassen. Zum anderen ist hiervon das Verbot umfasst, Vermögen des Betreuten für sich zu verbrauchen oder zu nutzen.

Im Schrifttum ist bislang umstritten, ob und inwieweit von dem Verwendungsverbot auch die entgeltliche Inanspruchnahme des Vermögens des Betreuten erfasst ist, wie beispielsweise die Nutzung von Mündelgeld in Form eines verzinslichen Darlehens.

Der Entwurf regelt, unter welchen Voraussetzungen der Betreuer das Vermögen des Betreuten verwenden darf. Nach § 1840 Absatz 3 BGB - E ist es dem Berufsbetreuer nunmehr ausnahmslos verboten, Vermögen des Betreuten zu verwenden. Dies gilt auch für solche Verwendungen, für die eine Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Betreuung ehrenamtlich ausgeübt wird kann es jedoch durchaus dem Wunsch des Betreuten entsprechen, dass der Betreuer als nahestehende Person Vermögenswerte des Betreuten nutzt. Für den genannten Fall sieht der Entwurf eine Ausnahme von dem Verwendungsverbot vor, wenn eine schriftliche (§ 126 BGB) vertragliche Regelung getroffen wird oder vor der Betreuerbestellung getroffen wurde. Danach ist künftig etwa ein Darlehensvertrag zwischen Betreuer und Betreutem außerhalb der Berufsbetreuung möglich. Indes bedarf es für eine derartige vertragliche Regelung der Bestellung eines Ergänzungsbetreuers, wenn der Betreute sie nicht in eigener Person abschließen kann. Der zwischen dem Betreuten, vertreten durch den Ergänzungsbetreuer, und dem Betreuer geschlossene Darlehensvertrag ist nach § 1850 Absatz 1 Satz BGB - E als andere Anlage genehmigungsbedürftig.

Zu Absatz 4:

§ 1840 Absatz 4 BGB - E sieht Ausnahmen von dem in Absatz 1 Satz 1 normierten Trennungsgrundsatz sowie von dem in Absatz 3 Satz 1 vorgesehenen Verwendungsverbot vor.

Eine strikte Trennung des Vermögens erscheint weder zweckmäßig noch möglich, soweit gemeinsame Haushaltsgegenstände von Betreuer und Betreutem betroffen sind und diese in einer ehelichen Gemeinschaft leben oder einen gemeinsamen Haushalt führen. In diesen Fällen besteht mithin keine über die Inventarisierungspflicht hinausgehende Pflicht zur physischen Trennung der Haushaltsgegenstände.

Der Begriff der Haushaltsgegenstände entspricht insoweit dem des § 1361a BGB mit der Maßgabe, dass etwa ein PKW, der für den Haushalt genutzt wird, dem Begriff unterfällt.

Von der Ausnahme werden zum einen eheliche oder lebenspartnerschaftliche Lebensgemeinschaften erfasst, wobei es - wie zu § 1840 Absatz 1 BGB - E erläutert - nicht darauf ankommt, ob die Ehegatten räumlich zusammenwohnen oder einer der Ehegatten beispielsweise in einer Pflegeeinrichtung untergebracht ist. Bei Ehegatten mit verschiedenen Haushalten ist der Trennungsgrundsatz im Übrigen in Bezug auf die Haushaltsgegenstände ohnehin faktisch verwirklicht.

Von § 1840 Absatz 4 BGB - E werden darüber hinaus auch nichteheliche Lebensgemeinschaften oder Wohngemeinschaften von Betreuer und Betreutem umfasst, sofern eine gemeinsame Haushaltsführung besteht. Wird diese aufgegeben, gilt der Trennungsgrundsatz allerdings dann - im Gegensatz zu den Ehegatten - uneingeschränkt.

Nach § 1840 Absatz 4 BGB - E gilt § 1840 Absatz 3 Satz 1 BGB - E nicht. Der Betreuer, der mit dem Betreuten in einer ehelichen Gemeinschaft lebt, kann daher Haushaltsgegenstände verwenden, mithin gebrauchen.

Das Gleiche gilt, wenn der Betreuer und der Betreute einen gemeinsamen Haushalt führen. Das Recht zur Nutzung wird für nichteheliche Lebensgemeinschaften oder für Wohngemeinschaften von Betreuer und Betreutem also - anders als bei Ehegatten - an den Fortbestand der gemeinsamen Haushaltsführung geknüpft. Wird diese aufgehoben, weil etwa der von seinem Enkel betreute Großvater in eine Pflegeeinrichtung umzieht, erlischt das Recht zur Nutzung der Haushaltsgegenstände vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung nach § 1840 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 BGB - E.

Unterkapitel 2. Vorschriften für die Verwaltung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten

Vor §§ 1841 bis 1843 BGB – E:

a) Verfügungsgeld

Bisher enthält § 1806 BGB sowohl die Regelung zum sogenannten „Verfügungsgeld“ (es ist zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten, § 1806 zweiter Halbsatz BGB) als auch zum sogenannten „Anlagegeld“ (nicht benötigtes Geld ist verzinslich anzulegen, § 1806 erster Halbsatz BGB). Künftig sollen die Vorschriften zum Verfügungs- und zum Anlagegeld im Gesetz voneinander getrennt geregelt werden.

Wie der Vormund das bereit zu haltende Geld verwalten soll, ergibt sich nicht aus dem Gesetz. In den Motiven (IV, S. 1108) heißt es hierzu lediglich: „Demgemäß ist es Sache des Vormunds, selbständig zu ermitteln, wieviel er als Betriebsfonds für Verwaltungskosten und Unterhalt des Mündels in Händen behalten muß, ...“. Verfügungsgeld war zur Zeit des Inkrafttretens der Regelung Bargeld des Mündels in den Händen des Vormunds. Heute werden Zahlungen im Geschäftsverkehr üblicherweise bargeldlos über Girokonten abgewickelt. Dies soll grundsätzlich auch für die Geldverwaltung des Betreuers gelten, der Geld des Betreuten nicht als Bargeld aufbewahren und den Zahlungsverkehr bargeldlos abwickeln (§ 1842 Absatz 1 BGB – E) soll. Anders als bei der Bereithaltung von Bargeld kann bei der Bereithaltung des Verfügungsgeldes als Giralgeld einem Verlust, aber auch einer Veruntreuung des Geldes besser vorgebeugt werden. Bei einem online geführten Konto kommen dem Betreuer zudem auch die Erleichterungen zugute, die mit der elektronischen Kontoführung verbunden sind. Insbesondere kann er auch die Kontobelege elektronisch abrufen und es stehen ihm diese als Ausdruck – etwa für die Vorlage bei Gericht – zur Verfügung.

Außerdem soll der Betreuer das Verfügungsgeld auch auf einem von den anderen Anlagenkonten getrennten von ihm eigens für das Verfügungsgeld eröffneten Anlagekonto anlegen können, etwa auf einem Spar- oder Tagesgeldkonto, ohne hierfür mit der Bank einen Sperrvermerk vereinbaren zu müssen. Aus der Praxis wird berichtet, dass die Kreditinstitute im Fall der Betreuung eine Geldeinlage auf Anlagekonten oftmals nur mit Vereinbarung eines die Verfügungsbefugnis des Betreuers ausschließenden Sperrvermerks zulassen. Beim Verfügungsgeld soll der Betreuer aber in der Verwaltung insbesondere auch frei von Genehmigungserfordernissen sein.

b) Anlagegeld

Gemäß § 1806 erster Halbsatz BGB hat der Vormund nicht für Ausgaben benötigtes Geld des Mündels verzinslich anzulegen. § 1807 Absatz 1 BGB sieht dazu einen Katalog der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen sogenannten „mündelsicheren“ Anlagearten für die Geldanlage vor. Nummern 1 bis 4 des Katalogs (hypothekarisch gesicherte Forderungen, verbrieft Forderungen gegen den Bund oder ein Land sowie ins Bundes- oder Landesschuldbuch eingetragene Forderungen, verbrieft Forderungen, deren Verzinsung vom Bund oder einem Land garantiert ist, Wertpapiere und verbrieft Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft) sind in der Praxis des Betreuungsrechts und insbesondere des Vormundschaftsrechts wenig gebräuchlich und bereiten mitunter einen hohen Verwaltungsaufwand (vgl. § 1807 Absatz 1 Nummer 1 BGB: Anlage in einer Forderung, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück bestellt ist). Im Regelfall der Betreuung verfügt der Betreute nur über begrenzte Ersparnisse. Dies gilt umso mehr für den Mündel, wenn er überhaupt über Ersparnisse oder sonstiges Vermögen verfügt. Dem Betreuer – wie dem Vormund – soll daher eine einfach zu handhabende Art der Kapitalanlage zur Verfügung gestellt werden, mit der er im Regelfall seine Pflicht zur Verwaltung des Anlagegeldes erfüllt und die zugleich keinen Genehmigungsaufwand bei Gericht bereitet (vgl. § 1810 BGB). Etwas anderes gilt, wenn nach den Vorstellungen und Wünschen des Betreuten und seinen wirtschaftlichen Verhältnissen eine andere Anlageform geboten ist.

Zu § 1841 BGB – E Bereithaltung von Verfügungsgeld:

Satz 1 stellt klar, dass der Betreuer Geld, das er für die laufenden Ausgaben des Betreuten benötigt (Verfügungsgeld gem. § 1806 2. Alt. BGB), zur Verfügung haben soll, und verpflichtet ihn, das Geld auf ein Girokonto einzuzahlen. Das Konto kann ein bereits bestehendes oder ein neu für den Betreuten zu eröffnendes Girokonto sein. Ein für den Betreuten eingerichtetes Anderkonto des Betreuers ist danach nicht zulässig. Durch den Kontenzwang soll vermieden werden, dass der Betreuer Bargeld des Betreuten beispielweise bei sich zu Hause aufbewahrt. Bargeld kann einfacher veruntreut werden oder verloren gehen als Giralgeld, dessen Abflüsse über die Kontobewegungen für das Gericht einfach nachzuvollziehen sind. Der Betreuer hat das Girokonto als Guthabenhabenkonto zu führen, es sei denn, das Betreuungsgericht hat die Einräumung eines Überziehungskredits nach § 1856 Nummer 2 BGB – E genehmigt. Aus dem Genehmigungsvorbehalt für die Aufnahme von Kredit auf den Namen des Betreuten folgt auch, dass dem Betreuer für das Konto keine Kreditkarte ausgestellt werden darf. Unbenommen bleibt aber die Möglichkeit, das Konto mittels einer auf das Gut-

haben begrenzten Girocard am Automaten zu verwalten. Das Konto kann online – auch bei einer Direktbank – geführt werden.

Satz 2 stellt klar, dass der Betreuer auch Verfügungsgeld nicht nur als Einlage auf dem Girokonto bereithalten, sondern auch bei einem Kreditinstitut vorübergehend und schnell verfügbar auf einem von ihm neu zu eröffnenden unversperrten Anlagekonto anlegen kann, das von den zu versperrenden Anlagekonten für das Anlagegeld getrennt ist. Gedacht ist in erster Linie an die Anlage auf einem Tagesgeldkonto, aber auch auf einem Sparkonto, die eine Verzinsung und eine schnelle Verfügbarkeit des Geldes ermöglichen. Auch wenn heute infolge der Niedrigzinsphase kaum ein Zinsertrag erwirtschaftet werden kann, ist davon auszugehen, dass sich dies in Zukunft wieder ändert und die Anlage von Verfügungsgeld auf einem solchen Konto wieder eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zur Bereithaltung von Verfügungsgeld auf dem Girokonto bieten kann. Eine unbürokratische kurzfristige Anlegung von Mündelgeld ist heute kaum möglich, da die Kreditinstitute aus Gründen der eigenen Absicherung von einem Betreuer für den Betreuten getätigte verzinsliche Anlagen in der Regel nur mit der Bestimmung des Sperrvermerks gemäß § 1809 BGB vornehmen. Der Betreuer soll aber bei Verfügungsgeld gerade nicht verpflichtet sein, für die Anlage einen Sperrvermerk zu vereinbaren. Der Betreuer soll über das vorübergehend angelegte Geld, das er auf diese Weise für die laufenden Ausgaben des Betreuten bereithält, frei verfügen können, weshalb in § 1847 Absatz 1 Satz 2 – BGB E ausdrücklich klargestellt wird, dass angelegtes Verfügungsgeld von der Pflicht, mit dem Kreditinstitut eine Sperrvereinbarung abzuschließen, ausgenommen ist.

Außerdem liegt es im Ermessen des Betreuers, welche Summen an Verfügungsgeld er benötigt und ob er sie auf einem Giro- oder einem Anlagekonto zur Verfügung hält. Lediglich bei einem Ermessenfehlgebrauch ist das Betreuungsgericht berufen, im Rahmen seiner Aufsicht mit den erforderlichen Geboten (etwa Geld vom Girokonto zu nehmen und versperrt anzulegen) einzuschreiten. Hierzu hat der Betreuer die Eröffnung eines Girokontos für den Betreuten anzuzeigen und das Anfangsguthaben mitzuteilen, ebenso die Anlage von Verfügungsgeld auf einem Anlagekonto, § 1848 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2, Absatz 2 Nummer 1 und 2 BGB – E.

Zu § 1842 BGB – E Bargeldloser Zahlungsverkehr:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 führt die Pflicht zum bargeldlosen Zahlungsverkehr ein: der Betreuer hat Zahlungen des Betreuten an Dritte sowie Zahlungen an den Betreuten von Dritten über ein Girokonto des Betreuten zu bewirken bzw. entgegenzunehmen. Dies entspricht den heutigen Gepflogenheiten im Geschäftsverkehr und stellt sicher, dass die Geldgeschäfte des Betreuers im Bereich der Lebenshaltung des Betreuten anhand der Kontobewegungen vom Betreuungsgericht nachvollzogen und überprüft werden können. Hierzu kann der Betreuer sich auch der elektronischen Kontoführung bedienen, was den Vorteil bietet, dass er dann über elektronische Belege verfügt, die er als Ausdruck beim Gericht vorlegen kann. Anderer Zahlungsmittel kann sich der Betreuer dagegen nicht bedienen. Dies gilt für das E-Geld (z.B. „amazon pay“ und „Pay Pal“), insbesondere aber auch für die von einem Emittenten im klassischen Sinn losgelösten im Internet generierten Zahlungsmittel wie zum Beispiel „Bitcoin“ oder „Ripple“. Im Fall der Betreuung bzw. der Vormundschaft hat die Sicherheit der gesetzlichen Zahlungsmittel (für Deutschland der Euro gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 Gesetz über die Deutsche Bundesbank - BBankG) und ihre sichere Verwahrung bei einem Kreditinstitut Vorrang vor etwa gegebenen praktischen Zahlungserleichterungen oder sonstigen Vorteilen. Dies gilt auch bei einem Auslandsbezug des Betreuten für die bankkontenmäßige Verwaltung von Geld des Betreuten in Fremdwährungen.

Zu Absatz 2:

Gemäß Absatz 2 gilt die Pflicht zum bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht, soweit Barzahlung im Geschäftsverkehr üblich ist, z. B. die Bezahlung von Friseur oder Fußpflege im Heim oder sonstige Bargeschäfte des täglichen Lebens. Auch die Auszahlung von Bargeld an den Betreuten, so etwa das Taschengeld, soll möglich sein.

Zu § 1843 – E Anlagepflicht:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält die grundsätzliche Pflicht des Betreuers, Geld des Betreuten, das nicht für die Ausgaben benötigt wird, anzulegen, also nicht auf dem Girokonto oder an sonstigen Stellen (z. B. als Bargeld in einer Spardose) zu belassen. Zweck der Anlegung ist zum einen, mit der Anlage Vermögen für den Betreuten unter Berücksichtigung von dessen Wünschen und Vorstellungen zu bilden, zu erhalten und nach Möglichkeit einen Vermögensertrag zu erwirt-

schaften. Zum anderen soll die Anlegung der sicheren und auch vor unberechtigten Verfügungen des Betreuers oder Dritten geschützten Verwahrung des Vermögens dienen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Halbsatz 1 sieht die verzinsliche Anlage auf einem Anlagekonto bei einem Kreditinstitut (§ 1807 Absatz 1 Nummer 5 BGB) als Regelanlage vor. Andere Formen der Kapitalanlage schreibt das Gesetz nicht vor. Die Anlage nach § 1843 Absatz 2 Halbsatz 1 BGB – E soll künftig eine für den Betreuer ohne größeren Verwaltungsaufwand handhabbare Anlageart darstellen, die nicht mehr der Mitwirkung des Gerichts oder eines Gegenbetreuers (vgl. §§ 1810, 1908i Absatz 1 BGB) bedarf, sondern lediglich eine Anzeige an das Gericht erfordern soll (§ 1848 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 2 und 5 BGB – E).

Je nach den Umständen des Einzelfalls kann aber auch eine andere Anlegung nach Absatz 2 Halbsatz 2 geboten sein. So kann es sich um ein großes Vermögen handeln, bei dem die zwar sichere, aber niedrigverzinsten Anlage bei einem Kreditinstitut keine einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung entsprechende Anlage mehr darstellt. Zu berücksichtigen sind auch die Wünsche und Vorstellungen des Betreuten wie etwa der Wunsch einer Anlage in erneuerbaren Energien oder unter Ausschluss der Chemie- oder Rüstungsindustrie, sofern Berücksichtigung der Wünsche nicht zu einer Vermögensgefährdung führt, die seinem Wohl zuwiderläuft. Schließlich bleibt auch die weitere Zinsentwicklung abzuwarten, die es gebieten könnte, nach vergleichbar sicheren, aber besseren Ertrag bietenden Anlagearten Ausschau zu halten. Nur in diesen besonderen Fällen hat der Betreuer die Wirtschaftlichkeit der zu wählenden Anlageart zu prüfen. Die andere Anlegung bedarf – anders als die Geldanlage bei einem Kreditinstitut – der Genehmigung des Betreuungsgerichts, § 1850 BGB – E. Sie muss auch genehmigungsfähig sein. Das ist nur dann der Fall, wenn sie eine ausreichende Sicherheit bietet und ausreichend vor Veruntreuung geschützt werden kann. Ob dies bei einer Anlage in „Kryptogeld“, etwa „Bitcoins“, der Fall sein könnte, bleibt abzuwarten. Nach heutigem Sachstand ist fraglich, ob „Bitcoins“ eine ausreichend sichere Vermögensanlage bieten. Auch ist zweifelhaft, ob im anonymisierten System von Blockchains, das auch dem Austausch von „Bitcoins“ zugrunde liegt, mit dem Leistungsverpflichteten etwa eine Sperrvereinbarung hinsichtlich der von einer gerichtlichen Genehmigung abhängigen Verfügungsbefugnis des Betreuers getroffen werden kann.

Zu § 1844 BGB – E Depotverwahrung und Hinterlegung von Wertpapieren:

Für die Verwaltung von Wertpapieren stellt das geltende Recht auf die auf den Inhaber ausgestellten Wertpapiere ab. Inhaberpapiere sind in besonderem Maß verkehrsfähig, denn sie werden durch Übergabe und Übereignung nach § 929 BGB übertragen. Da ein gutgläubiger Erwerb gemäß § 935 Absatz 2 BGB selbst bei abhanden gekommenen Papieren stattfindet, sind sie der Gefahr des Missbrauchs durch nicht berechtigte Dritte, in deren Hände sie gelangen, damit auch durch einen gesetzlichen Vertreter wie einen Vormund oder Betreuer, ausgesetzt. § 1814 BGB sieht daher vor, dass Inhaberpapiere bei einer Hinterlegungsstelle oder – seit Einführung des Betreuungsgesetzes – bei einem Kreditinstitut mit der Bestimmung zu hinterlegen sind, dass der Vormund bzw. Betreuer (§ 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB) die Herausgabe der Papiere nur mit Genehmigung des Gerichts verlangen kann. Eine Verfügung über die Papiere oder die Verpflichtung zu einer Verfügung bedarf während der Hinterlegung zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Genehmigung des Gerichts, § 1819 BGB, anstelle der Genehmigung des Gegenvormunds (§ 1812 Absatz 1 BGB). Auch für nicht versperrt hinterlegte Wertpapiere sieht § 1812 Absatz 1 Satz 2 BGB vor, dass das Verpflichtungsgeschäft zu einer Verfügung zu seiner Wirksamkeit jedenfalls der Genehmigung des Gegenvormunds bzw. Gegenbetreuers bedarf. Ist kein Gegenvormund oder Gegenbetreuer bestellt, wird dessen Genehmigung durch die Genehmigung des Gerichts ersetzt.

Es kann zwar noch vorkommen, dass der Betreute Wertpapiere bei sich zu Hause oder in einem Bankschließfach aufbewahrt. Dies dürfte aber eher selten der Fall sein. Üblicherweise besitzen Anleger gar keine effektiven Stücke, sondern Miteigentumsanteile an bei der deutschen Wertpapiersammelbank verwahrten Globalurkunden. Diese Miteigentumsanteile werden durch die Depotbank des Anlegers depotmäßig verwahrt und verwaltet. Aber auch effektive Stücke können gemäß § 1 Absatz 1 DepotG einem Kreditinstitut, das über die Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäfts verfügt (Depotinstitut i.S.d. § 1 Absatz 1 Nummer 5 KWG), zur Depotverwahrung anvertraut werden. Depotfähig sind dabei alle Wertpapiere, die nach § 1 Absatz 1 DepotG depotverwahrt werden können. Der Betreuer kann sich dabei auf die Einschätzung der Depotinstitute verlassen.

Mit dem Entwurf sollen die Pflichten des Betreuers hinsichtlich der Wertpapiere und den diesen nach § 1 Absatz 1 DepotG gleichgestellten sonstigen Anlagen des Betreuten an die wirtschaftliche Realität angepasst und die depotrechtliche Verwahrung in das Zentrum der möglichen Verwaltung von Wertpapiervermögen des Betreuten gestellt werden. Anders als im geltenden Recht soll für die Verwahr- und Hinterlegungspflichten des Betreuers nicht mehr an die Eigenschaft des Wertpapiers als Inhaberpapier angeknüpft werden. Vielmehr soll für alle Wertpapiere, die nach § 1 Absatz 1 DepotG depotfähig sind, die Pflicht zur Depotverwahrung eingeführt werden. Für nicht depotfähige Wertpapiere soll ungeachtet ihrer wertpapierrechtlichen Einordnung die Pflicht zur Hinterlegung bei einem Kreditinstitut bestehen

(Verwahrung gemäß § 688 BGB). Damit ist eine Verschärfung im Verhältnis zum geltenden Recht verbunden, dem zufolge nur Inhaberpapiere hinterlegungspflichtig sind, andere Wertpapiere dagegen nur auf Anordnung des Gerichts, § 1818 BGB. Zugleich wird aber die in der Praxis bestehende Unsicherheit, ob die im Sammeldepot enthaltenen Papiere im Falle einer Betreuung des Inhabers aus dem Depot herausgenommen und gem. §§ 1814, 1815 BGB hinterlegt oder umgewandelt werden müssen (vgl. Staudinger/Veit (2014) § 1814, Rn. 12 ff., insbes. 13), beseitigt.

Künftig soll gelten, dass der Betreuer alle Wertpapiere und alle ihnen gleichgestellte Anlagen im Sinne von § 1 Absatz 1 DepotG, etwa Sammelschuldbuchforderungen des Bundes gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 und 6 des BSchuWG, nach Absatz 1 mit Sperrvereinbarung (§ 1847 Absatz 2 Satz 1 BGB – E) im Depot zu verwahren und alle sonstigen Wertpapiere unabhängig von ihrer wertpapierrechtlichen Qualifizierung bei einem Kreditinstitut nach Absatz 2 mit Herausgabesperre (§ 1847 Absatz 2 Satz 2 BGB – E) zu hinterlegen hat. Für den Betreuer gilt dann die einfache Richtschnur, dass er alle Wertpapiere des Betreuten bei einem Kreditinstitut in Verwahrung zu geben hat, wenn sie nicht ohnehin schon dort verwahrt sind. Der Betreuer muss nicht mehr die Frage beantworten, um welche Art von Wertpapier es sich handelt. Das Kreditinstitut weiß, welche Papiere depotfähig sind, wie sie gemäß den Vorschriften des Depotgesetzes zu verwahren und verwalten sind und welche Papiere lediglich verwahrt werden können (Hinterlegung). Es erstellt regelmäßig Depotauszüge, die über den Bestand der Wertpapiere im Depot und in der Verwahrung Auskunft geben. Mit der Ausweitung der Hinterlegungspflicht auch auf Namenspapiere wird zugleich dem Verlust und dem Untergang der Papiere vorgebeugt.

In der Regel werden sich Wertpapiere des Betreuten schon im Depot befinden, so dass der Betreuer mit dem das Depot führenden Kreditinstitut nur noch die seine Verfügungsberechtigung ausschließende Sperrvereinbarung zu treffen hat (§ 1847 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 BGB – E). Befinden sich die Papiere des Betreuten noch nicht bei der Bank, hat der Betreuer sie dort einzuliefern, ohne dass er dabei prüfen muss, um welche Art Wertpapier es sich handelt. Die Hinterlegung bei einer Hinterlegungsstelle ist dagegen nicht mehr vorgesehen.

Zu Absatz 1:

Im Depot zu verwahren sind die in § 1 Absatz 1 DepotG ausdrücklich genannten Wertpapiere. Die Neuregelung bedeutet zwar eine Erweiterung des Anwendungsbereichs im Vergleich zur Hinterlegungspflicht für Inhaberpapiere nach § 1814 BGB. Insbesondere ist nach geltendem Recht eine Hinterlegung von Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen nicht erforderlich

(§ 1814 Absatz 1 Satz 2 BGB). Dies entspricht dem Grundsatz, dass der Vormund/Betreuer gemäß § 1813 Absatz 1 Nummer 4 BGB genehmigungsfrei über die Nutzungen des Vermögens verfügen können soll. Das soll dem Betreuer auch künftig auf der Grundlage der Neuregelung möglich sein. Die Verwaltung der Wertpapiere im Depot unterliegt den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Danach sorgt die Depotbank für die Einlösung von Zinsen, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei Fälligkeit von im Inland verwahrten Wertpapieren (Nummer 14 Absatz 1 Sonderbedingungen der Kreditwirtschaft für Wertpapiergeschäfte). Eine die Einlösung veranlassende Verfügung des Betreuers ist hierfür nach den depotrechtlichen Vorgaben nicht vorgesehen. Es ist lediglich an ihm, mit der Depotbank zu vereinbaren, dass die Auszahlung der eingelösten Zinsen, Gewinne und Veräußerungserlöse auf ein Girokonto oder ein zu versperrendes Anlagekonto (§ 1847 Absatz 2 Satz 1 BGB – E) erfolgt, je nachdem ob es sich um Verfügungsgeld (etwa Zinsen) oder Anlagegeld (Einlösung eines fälligen Wertpapiers) handelt. Gemäß § 1848 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Nummer 3 BGB – E hat der Betreuer dem Betreuungsgericht die erstmalige Verwahrung im Depot unter Angabe von Art, Umfang und Wert der Papiere sowie die sich daraus ergebenden Aufwendungen und Nutzungen anzuzeigen, damit dieses über den Verbleib und die Verwaltung der Wertpapiere informiert ist.

Eine Ausnahme von der Depotpflicht sieht Absatz 3 vor.

Zu Absatz 2:

Nicht depotfähige Wertpapiere hat der Betreuer bei einem Kreditinstitut mit der Bestimmung zu hinterlegen, dass er die Herausgabe nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verlangen kann (§ 1847 Absatz 2 Satz 2 – E). Die Verwahrung erfolgt dann nach § 688 BGB. Für die Pflicht, sie zu hinterlegen, soll es künftig nicht mehr darauf ankommen, dass die Papiere auf den Inhaber ausgestellt sind. Unter anderem sollen künftig auch Namenspapiere vom Grundsatz her hinterlegungspflichtig sein und damit vor allem vor Verlust geschützt werden. Die Hinterlegung dieser Papiere hat der Betreuer ebenfalls gemäß § 1848 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Nummer 3 BGB – E dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

§ 1819 BGB, der die Genehmigung des Gerichts für die Verfügung des Vormunds über die hinterlegten Wertpapiere (anstelle des Gegenvormunds, vgl. § 1812 Absatz 1 BGB) und die hinterlegten Kostbarkeiten (§ 1818 zweite Alternative BGB) sowie die zugrundeliegenden Forderungen und die auf eine solche Verfügung gerichteten Verpflichtungsgeschäfte des Vormunds als Wirkung der Hinterlegung anordnet (vgl. Motive IV, S. 1134), ist künftig nicht mehr erforderlich, da der Gegenvormund entfallen soll und die beabsichtigte Genehmigung

durch das Gericht bereits unmittelbar aus § 1851 Absatz 1 BGB – E (bisher § 1812 Absatz 1 BGB) folgt.

Ausnahmen von der Hinterlegungspflicht sieht Absatz 3 vor.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 macht von der Pflicht zur Depotverwahrung und zur Hinterlegung für den Fall eine Ausnahme, dass diese nach der Art der Wertpapiere und den Umständen des Einzelfalls zur Sicherung des Vermögens des Betreuten nicht geboten sind. Eine Depotverwahrung ist nach der Art des Wertpapiers etwa dann nicht geboten, wenn der Betreuer die Wertpapiere in Schuldbuchforderungen umwandeln oder auf den Namen des Betreuten umschreiben lassen kann und dies beabsichtigt. Die Depotverwahrung ist im Einzelfall zur Sicherung des Vermögens des Betreuten auch nicht erforderlich, wenn der Betreute sie nicht wünscht, soweit dies seinem Wohl nicht zuwiderläuft. So müssen bestimmte effektive Liebhaberstücke wie etwa Aktien und Anleihen von Fußballvereinen oder dem (ehemaligen) Arbeitgeber des Betreuten nicht verwahrt werden. Weiterhin wird eine Depotverwahrung auch dann nicht geboten sein, wenn die Depotführungskosten die zu erwartenden Erträge der Wertpapiere erreichen oder gar überschreiten.

Die Hinterlegung ist aufgrund der Art des Wertpapiers zum Beispiel nicht geboten bei Wertpapieren, die demnächst verbraucht werden, etwa einem Sparbuch, auf dem Verfügungsgeld angelegt ist, oder bei einem dem Unterhalt dienenden Scheck. § 1851 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a BGB – E stellt darüber hinaus klar, dass der Betreuer keiner gerichtlichen Genehmigung bedarf, wenn die Verfügung über das Wertpapier zu den Nutzungen des Vermögens zählt. Sie wird in der Regel auch nicht erforderlich sein bei einem Sparbuch mit Sperrvermerk, das anderweit zuverlässig verwahrt und damit vor Verlust geschützt ist. Schließlich ist nach den Umständen des Einzelfalls immer zu prüfen, ob die Hinterlegung wirtschaftlich sinnvoll ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der wirtschaftliche Wert der in den Wertpapieren verkörperten Rechte im Verhältnis zu den Kosten der Hinterlegung diese Sicherung gegen den Untergang der Papiere rechtfertigt. Dies gilt insbesondere für auf den Namen umgeschriebene Papiere.

Zusammenfassend gilt, dass der Betreuer sich bei der Wertpapierverwaltung grundsätzlich von den Wünschen des Betreuten, dem Wert der Papiere, ihrer Funktion für den Unterhalt des Betreuten und den zu erwartenden Kosten einer Depotverwahrung oder Hinterlegung leiten zu lassen hat. Für die Ausnahme von der Hinterlegungspflicht ist weiter der Umstand maßgeblich, wie die fraglichen Papiere anderweitig so aufbewahrt werden können, dass sie

gegen zufälligen Verlust gesichert sind. Für die Aufsicht des Gerichts ist – neben der Art der Wertpapiere – insbesondere die zu erwartende Zuverlässigkeit des Betreuers maßgeblich. Der Betreuer hat dem Gericht anzuzeigen, wenn er eine Umschreibung oder Umwandlung von Wertpapieren vornimmt und eine Depotverwahrung oder Hinterlegung unterlässt und Angaben zu den Gründen hierfür sowie zu der anderweitigen Aufbewahrung zu machen, § 1848 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Nummer 4 BGB – E.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 stellt klar, dass eine Umschreibung von Inhaberpapieren auf den Namen des Betreuten und eine Umwandlung von Schuldverschreibungen des Bundes oder eines Landes in Einzelschuldbuchforderungen (bisher § 1815 BGB) nach wie vor möglich sind, auch wenn diese der Zustimmung des Ausstellers bedürfen. Das Gericht soll aber eine Umwandlung in Schuldbuchforderungen nicht mehr anordnen können (§ 1815 Absatz 2 BGB). Es steht im Ermessen des Betreuers, ob er es im Einzelfall als den Vorstellungen des Betreuten gemäß und sinnvoll erachtet, eine Umschreibung oder Umwandlung vornehmen zu lassen. Die Umschreibung und die Umwandlung sind gemäß § 1851 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b bis d BGB – E keine genehmigungspflichtigen Verfügungen. Es genügt die unverzügliche Anzeige gegenüber dem Betreuungsgericht (§ 1848 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Nummer 4 BGB – E).

Soweit § 1820 BGB ergänzend zu § 1815 BGB die Genehmigung des Gerichts anstelle des Gegenvormunds auch für die Eingehung der Verpflichtung zu einer Verfügung über die sich aus der Umschreibung oder Umwandlung ergebenden Stammforderungen anordnet, wird diese Regelung künftig insgesamt durch die Pflicht der gerichtlichen Genehmigung nach § 1851 Absatz 1 Satz 2 BGB – E ersetzt.

Zu § 1845 BGB – E (Hinterlegung von Kostbarkeiten auf Anordnung des Gerichts):

Wie nach geltender Rechtslage (§ 1818 Halbsatz 1 zweite Alternative BGB) sieht § 1845 BGB – E vor, dass das Gericht die Hinterlegung von Kostbarkeiten anordnen kann, wenn diese geboten ist. Die Anordnungsmöglichkeit wird dahin ergänzt, dass die Hinterlegung nicht nur bei einem Kreditinstitut, sondern auch bei einem anderen geeigneten Verwahrer erfolgen soll, wenn dies etwa zur Substanzerhaltung der Kostbarkeit erforderlich ist. Die Pflicht zur Vereinbarung einer Herausgabesperre mit dem Hinterleger für die hinterlegten

Kostbarkeiten ergibt sich aus § 1847 Absatz 2 Satz 3 i. V. m. Satz 2 BGB – E. Die Hinterlegung von Wertpapieren auf Anordnung des Gerichts (§ 1818 Halbsatz 1 erste Alternative) entfällt dagegen, da diese Möglichkeit die nach geltender Rechtslage nicht hinterlegungspflichtigen Wertpapiere, nämlich solche, die keine Inhaberpapiere sind (§ 1814 BGB), betrifft. Diese Unterscheidung wird nach der vom Entwurf vorgeschlagenen Verwahrpflicht für alle Wertpapiere künftig nicht mehr getroffen. Eine Pflicht zur Verwahrung entfällt nur, wenn diese gemäß § 1844 Absatz 3 BGB – E nicht geboten ist. Das Gericht hat die Bewertung der Erforderlichkeit einer Verwahrung im Depot oder Hinterlegung durch den Betreuer im Rahmen seiner Aufsicht zu kontrollieren und erforderlichenfalls dem Betreuer die Verwahrung im Wege eines Gebots aufzuerlegen. Diese Kontrolle wird durch die Anzeigepflicht gemäß § 1848 Absatz 1 Nummer 4 BGB – E ermöglicht.

Zu § 1846 BGB – E Voraussetzungen für das Kreditinstitut:

§ 1846 BGB – E übernimmt die in § 1807 Absatz 1 Nummer 5 BGB enthaltene Voraussetzung, dass das Kreditinstitut einer für die Geldeinlagen auf dem Giro- oder Anlagekonto ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören muss (Satz 1). Ein besonderer Hinweis, dass die Anlage bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse (§ 1807 Absatz 1 Nummer 5 BGB) erfolgen kann, ist nicht mehr erforderlich. Auch die Sparkasse ist vom jetzigen Wortlaut der Regelung erfasst. Nachdem die Gewährträgerhaftung der Trägereinrichtung nicht mehr zulässig ist, gilt auch für die Sparkasse, dass sie wie die anderen Kreditinstitute einer entsprechenden Sicherungseinrichtung anzugehören hat.

Zu § 1847 BGB – E Sperrvereinbarung:

§ 1847 BGB – E überträgt die Regelungen zum Sperrvermerk in ihrer unterschiedlichen Ausgestaltung gemäß §§ 1809, 1814, 1815 Absatz 1, 1816 BGB in das neue System und fasst sie in einer Norm zusammen. Zugleich soll künftig auf die vom Betreuer mit dem Verwahrer oder Hinterleger zu treffende Sperrvereinbarung abgestellt werden.

Zu Absatz 1:

Nach Satz 1 hat der Betreuer bei einer Geldanlage im Sinne von § 1843 Absatz 2 Halbsatz 1 BGB – E mit dem Kreditinstitut zu vereinbaren, dass er über die Anlage nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen darf (Sperrvermerk im Sinne von § 1809 BGB). Von der Pflicht zur Vereinbarung eines Sperrvermerks bleibt ein Anlagekonto unberührt, das der Betreuer zum Zweck der Bereithaltung von Verfügungsgeld eröffnet hat, Satz 2. Hierüber soll er genehmigungsfrei verfügen können, was sich schon aus § 1841 Satz 2 BGB – E ergibt, hier aber nochmals klargestellt werden soll, da Kreditinstitute bisher Geld von Betreuten in der Regel nur mit Sperrvermerk anlegen.

Die Sperrvereinbarung enthält ein rechtsgeschäftliches Verfügungsverbot für das Kreditinstitut (§ 137 Satz 2 BGB) und stellt ihm gegenüber klar, dass es sich um Anlagegeld handelt, für das der Betreuer der Genehmigung des Gerichts bedarf, wenn er darüber verfügen will. Dem entspricht der gesetzliche Genehmigungsvorbehalt gemäß § 1851 Absatz 1 Nummer 1 Alternative 1 in Verbindung mit Absatz 3 BGB – E (§ 1812 Absatz 1 i. V. mit § 1813 Absatz 2 BGB). Eine Verfügung des Betreuers über die Geldanlage ohne Genehmigung des Gerichts ist unwirksam, die Bank kann also nicht mit befreiender Wirkung leisten. Dagegen sind Zinsen, wenn sie nach den Anlagebedingungen nicht dem Anlageguthaben anwachsen sollen, nicht von der Sperrvereinbarung umfasst und können als Nutzungen des Vermögens gemäß § 1851 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d BGB – E genehmigungsfrei an den Betreuer ausbezahlt werden (vgl. für das geltende Recht: Staudinger/Veit (2014), § 1813 Rn. 26: Eine Genehmigung ist auch dann nicht erforderlich, wenn das Kapital nach § 1809 BGB angelegt ist). Im Fall der Verbriefung der Forderung in einem Sparbuch beinhaltet die zu treffende Sperrvereinbarung zugleich die Pflicht des Kreditinstituts, einen entsprechenden Sperrvermerk in die Urkunde einzutragen. Bei einer abredewidrigen Auszahlung an den Betreuer ohne gerichtliche Genehmigung hat diese nicht nur keine leistungsbefreiende Wirkung, sondern macht das Kreditinstitut gegenüber dem Betreuten auch schadensersatzpflichtig.

Zu Absatz 2:

Gemäß Satz 1 hat der Betreuer für die nach § 1844 Absatz 1 BGB – E in einem Depot verwahrten Wertpapiere mit dem Verwahrer zu vereinbaren, dass er über die depotverwahrten Wertpapiere und die Rechte aus dem Depotvertrag – insbesondere über den Depotvertrag insgesamt – nicht ohne gerichtliche Genehmigung verfügen darf. Wie bei der Sperrvereinbarung für ein Anlagekonto handelt es sich um ein rechtsgeschäftliches Verfügungsverbot, das das verwahrende Kreditinstitut zu beachten hat. Zusätzlich gilt ein gesetzlicher Genehmigungsvorbehalt für Verfügungen des Betreuers über Wertpapiere des Betreuten gemäß § 1851 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB – E sowie über Forderungen aus der Einlösung von

Wertpapieren gemäß § 1851 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. Absatz 3 BGB – E (§§ 1812 Absatz 1 Satz 1, 1813 Absatz 2 Satz 2 BGB). Ergänzend sieht § 1851 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative BGB – E vor, dass die Genehmigung des Gerichts auch erforderlich ist, wenn der Betreuer über ein Recht verfügt, kraft dessen der Betreute die Leistung eines Wertpapiers verlangen kann (etwa infolge der Kündigung des Depotvertrages). Ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts kann der Betreuer daher nicht rechtswirksam die im Depot gehaltenen Papiere bewirtschaften oder den Depotvertrag mit der Folge ändern, dass ihm Wertpapiere aus dem Depot auszuliefern sind. Damit wird auch der gutgläubige Erwerb Dritter im Wege der treuwidrigen Abtretung der Ansprüche aus dem Depotvertrag verhindert.

Die vom Kreditinstitut gemäß Nummer 14 Absatz 1 Sonderbedingungen der Kreditwirtschaft für Wertpapiergeschäfte vorzunehmenden Geschäftsbesorgungen wie Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei Fälligkeit sind von der Sperrvereinbarung nicht erfasst, denn sie sind integraler Bestandteil der gewünschten wirtschaftlichen Vermögensverwaltung von Wertpapieren in der Depotverwahrung und stellen keine Verfügung des Betreuers dar. Bei der Rückzahlung fälligen Kapitals ist dieses jedoch als Guthaben auf einem von der Sperrvereinbarung umfassten Anlagekonto zu verbuchen, es sei denn, das Betreuungsgericht hat eine andere Anlageart genehmigt. Das sich aus der Einlösung von Zinsen und Dividenden ergebende Guthaben kann auch auf ein unversperrtes Zahlungskonto gebucht werden. Da es sich um Nutzungen des Wertpapiervermögens handelt, kann der Betreuer hierüber genehmigungsfrei verfügen, § 1851 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d BGB – E).

Ist die Bank aufgrund eines Depotvertrages zur Bewirtschaftung des Depots beauftragt, den der Depotinhaber vor der Bestellung eines Betreuers geschlossen hat, kann sie den Depotvertrag fortsetzen. Die vom Betreuer gleichwohl mit der Bank für das Depot zu treffende Sperrvereinbarung beinhaltet in diesem Fall, dass der Betreuer zu einer Änderung des Depotverhältnisses ohne gerichtliche Genehmigung nicht berechtigt ist (§ 1851 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 2. Alternative BGB – E) und die Rückzahlung fälliger Wertpapiere auf ein versperrtes Anlagekonto (§ 1851 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative BGB – E) zu erfolgen hat, es sei denn, das Betreuungsgericht genehmigt eine andere Anlageart. Die Auszahlung der Nutzungen an den Betreuer wird von der Sperrvereinbarung auch in diesem Fall nicht erfasst.

Da bei einer Hinterlegung nach § 1844 Absatz 2 Satz 1 BGB – E Verfügungsgeschäfte des Betreuers mit dem Hinterleger nur im Hinblick auf die Herausgabe der hinterlegten Wertpapiere und Kostbarkeiten in Betracht kommen, nicht aber Verfügungen im Rahmen der Verwaltung, beschränkt sich die mit dem Hinterleger zu treffende Sperrabrede nach Satz 2 auf das Herausgabeverlangen. Auch hier gilt, dass sich der Hinterleger bei einer Herausgabe

ohne gerichtliche Genehmigung schadensersatzpflichtig macht. Zusätzlich gilt gemäß § 1851 Absatz 1 BGB – E eine umfassende gesetzliche Verfügungs- und Verpflichtungsbeschränkung des Betreuers, wonach er für Verfügungen über ein Recht, kraft dessen der Betreute die Leistung eines Wertpapiers (Satz 1 Nummer 1 2. Alternative) verlangen kann, und für Verfügungen über ein Wertpapier des Betreuten der gerichtlichen Genehmigung bedarf.

Im Fall einer nach § 1845 BGB – E hinterlegten Kostbarkeit hat der Betreuer mit dem Verwahrer eine entsprechende Sperrabrede zu treffen, wonach er die Herausgabe nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verlangen kann, § 1847 Absatz 2 Satz 2 und 3 BGB - E. Darüber hinaus gilt gemäß § 1851 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BGB – E ein umfassendes gesetzliches gerichtliches Genehmigungserfordernis für Verfügungen des Betreuers über die hinterlegte Kostbarkeit. § 1851 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BGB – E ersetzt damit die in Bezug auf hinterlegte Kostbarkeiten geltende Regelung des § 1819 BGB. Auf die Ausführungen zu § 1844 Absatz 2 BGB – E wird insoweit verwiesen.

Die Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den Verwahrer oder Hinterleger (§ 931 BGB) ist als Verfügung über das Wertpapier gemäß § 1851 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB – E ohne gerichtliche Genehmigung unwirksam. Entsprechend ergibt sich die Unwirksamkeit der Abtretung des Herausgabeanspruchs bei hinterlegten Kostbarkeiten aus § 1851 Absatz 1 Nummer 3 BGB – E, wenn sie ohne gerichtliche Genehmigung erfolgt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt § 1815 Absatz 1 Satz 2 BGB.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 stellt klar, dass der Betreuer nicht nur für von ihm getätigte Geld- und Wertpapieranlagen, sondern auch für bei seiner Bestellung vorgefundene Anlagekonten, Depots und Schuldbuchforderungen den Absätzen 1 bis 3 entsprechende Sperrabreden vereinbaren muss.

Unterkapitel 3. Anzeigepflichten

Zu § 1848 BGB – E Anzeigepflichten bei der Geld- und Vermögensverwaltung:

§ 1848 BGB – E führt für die Vermögensverwaltung Anzeigepflichten ein, die dem Gericht eine zeitnahe Aufsicht über die Geld- und Vermögensgeschäfte des Betreuers ermöglichen sollen und den Mitwirkungsvorbehalt des Gerichts bei der Geldanlage (§ 1810 BGB) ersetzen.

Zu Absatz 1:

Gemäß Nummer 1 hat der Betreuer die Eröffnung eines Girokontos (§ 1841 Absatz 1 BGB – E) unverzüglich dem Gericht mitzuteilen. Ferner ist nach Nummer 2 jede erstmalige Geldeinlage auf einem Anlagekonto anzuzeigen. Das Betreuungsgericht soll zeitnah Kenntnis von der Anlegung erhalten und erforderlichenfalls mit Aufsichtsmitteln eingreifen können, etwa wenn der Betreuer eine hohe Summe Geld unzutreffend als Verfügungsgeld unversperrt anlegt. Nummer 3 und Nummer 4 betreffen die Anzeigepflicht bei erstmaliger Depotverwahrung und Hinterlegung von Wertpapieren des Betreuten oder deren Unterlassung. Über die bei Übernahme der Betreuung bestehende Depotverwahrung oder Hinterlegung (falls die Betreuung von einem Vortreuer übernommen wird) gibt das Vermögensverzeichnis Auskunft. Mit der Anzeigepflicht sollen die vom Betreuer getroffenen Verwahrungentscheidungen dem Gericht zur Kenntnis gebracht werden, damit dieses über den Verbleib der Wertpapiere informiert ist und erforderlichenfalls mit Anordnungen zur pflichtgemäßen Verwahrung gemäß § 1844 BGB – E eingreifen kann.

Zu Absatz 2:

Nummer 1 bis 4 enthalten Vorgaben für weitere Angaben zu den gemäß Absatz 1 anzeigepflichtigen Verwaltungsmaßnahmen des Betreuers, so nach Nummer 1 das Anfangsguthaben auf einem neu eröffneten Girokonto, nach Nummer 2 Höhe der Anlage und Verzinsung sowie Bestimmung als Anlage- oder Verfügungsgeld, nach Nummer 3 nähere Angaben zu den depotverwahrten oder hinterlegten Wertpapieren und nach Nummer 4 nähere Angaben zu den Gründen, aus denen der Betreuer in Anwendung von § 1844 Absatz 3 BGB – E von den Vorgaben gemäß § 1844 Absatz 1 und 2 BGB – E abgewichen ist. Die Angaben sollen das Gericht in die Lage versetzen, das nicht gerichtlich genehmigte Verwaltungshandeln des Betreuers in diesem Bereich der Vermögensverwaltung zutreffend zu würdigen und zu be-

aufsichtigen. Dazu gehört es auch, dass der Betreuer mitteilt, ob er den erforderlichen Sperrvermerk vereinbart hat (Nummer 5).

Der Geldeingang auf einem laufenden Girokonto wird über die periodische Rechnungslegung kontrolliert, so dass die fortlaufende Anzeige von Geldeingängen auf einem einmal eröffneten Konto überflüssigen Aufwand verursachen würde. Der Saldo eines bei Beginn der Betreuung vorhandenen Girokontos wird über das Vermögensverzeichnis erfasst. Entsprechendes gilt für die Entwicklung von sei es durch den Betreuten oder den Betreuer einmal eröffneten Anlagekonten.

Zu § 1849 BGB - E Anzeigepflicht für Erwerbsgeschäfte:

§ 1849 BGB - E ersetzt die Regelung des § 1823 BGB. Die Neuaufnahme eines Erwerbsgeschäfts und die Aufgabe eines bestehenden Erwerbsgeschäfts müssen lediglich angezeigt, nicht mehr genehmigt werden. Damit ist im Ergebnis keine Änderung verbunden, weil die nach § 1823 BGB erforderliche Genehmigung eine reine Innengenehmigung darstellte, d.h. das ohne Einholung einer Genehmigung begonnene Erwerbsgeschäft führt nicht zur Unwirksamkeit der im Rahmen des Erwerbsgeschäfts geschlossenen Geschäfte. Entspricht die Neuaufnahme bzw. die Aufgabe des Erwerbsgeschäfts nicht dem Wohl des Betreuten, können Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden (§ 1837 Absatz 2 Satz 1 BGB bzw. 1863 Absatz 3 BGB - E.)

Unterkapitel 2. Vorschriften für die Verwaltung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten

Unterkapitel 3. Anzeigepflichten bei der Geld- und Vermögensverwaltung

Unterkapitel 4. Genehmigungsbefürftige Rechtsgeschäfte

Vor §§ 1850 bis 1851 BGB – E:

Gemäß der beabsichtigten Neuordnung der Regelungen zur Vermögenssorge sollen die Genehmigungserfordernisse für Rechtsgeschäfte an einem Standort zusammengefasst werden. Daher werden auch §§ 1811 bis 1813 BGB in überarbeiteter Fassung in das Unterkapitel 4.

„Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte“ eingeordnet. Eine bedeutsame Änderung ist damit insbesondere für die derzeit als Sollvorschrift gefasste Genehmigung der anderen Anlegung nach § 1811 BGB verbunden, die bei Unterbleiben der Genehmigung keine Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts vorsieht. Künftig gilt auch für dieses nunmehr als Mussvorschrift gefasste Genehmigungserfordernis, dass es Außenwirkung entfaltet. Das Unterbleiben der Genehmigung hat also die Nichtigkeit der vereinbarten anderen Anlegung zur Folge.

Zu § 1850 BGB- E Genehmigung einer anderen Anlegung von Geld:

Zu Absatz 1:

Wählt der Betreuer für das Anlagegeld eine andere Art der Anlegung als die in § 1843 Absatz 2 Halbsatz 1 BGB – E vorgeschriebene Regelanlage auf einem Anlagekonto, bedarf es zur Wirksamkeit der Anlegung der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Dies betrifft die Anlage in den gemäß § 1807 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BGB vorgeschriebenen sog. mündelsicheren Anlagen, wie auch in sonstigen Wertpapieren und anderen Anlagen wie etwa Investmentfonds einschließlich ausländischer Werte (Finanzinstrumente nach § 1 Absatz 1a Nummer 1 KWG) und der Anlage bei einem Finanzdienstleistungsinstitut. Dies betrifft ferner die Anlage in Sachwerten einschließlich Kostbarkeiten, wobei der Kauf von Immobilien ein gemäß § 1852 Absatz 1 BGB – E (1821 Absatz 1 BGB) genehmigungsbedürftiges Rechtsgeschäft darstellt. Auch die Geldanlage bei einem Kreditinstitut, das keiner § 1846 BGB – E entsprechenden Sicherungseinrichtung angehört, ist genehmigungsbedürftig.

Der von § 1811 BGB beabsichtigte Regelungszweck soll nach dem Willen des historischen Gesetzgebers insbesondere sicherstellen, in Fällen, in denen der Mündel etwa infolge einer Erbschaft Kapitalvermögen in ausländischen Werten besitzt, die weitere Anlegung von Mündelgeldern in diesen Werten zu ermöglichen, um sonst drohende Verluste durch Ausübung eines Bezugsrechts oder Nachzahlungen zu vermeiden (Motive IV, S. 1120). Diese Anlegung soll das Gericht gestatten und damit mit zu verantworten haben. Bei einer Anlegung ohne Gestattung des Gerichts macht sich der Vormund nach § 1833 BGB haftbar. Die Neuregelung sieht jetzt für jede von § 1843 Absatz 2 Halbsatz 1 BGB – E abweichende Anlegung die Genehmigung des Gerichts als Wirksamkeitsvoraussetzung vor. Durch das Rechtskraftefordernis der Genehmigung (§ 40 FamFG) sind insbesondere Geschäfte am Finanzmarkt zuweilen nicht in der wünschenswerten Schnelligkeit durchführbar. Dies soll jedoch in Kauf genommen werden. Insoweit wird der Sicherheit der Anlage und der gerichtlichen Kontrolle Vorrang vor möglichen kurzfristigen Kursgewinnen gegeben. Im Einzelfall

kann das Gericht dem Betreuer eine Befreiung von der Genehmigungspflicht für bestimmte Anlagegeschäfte erteilen (§ 1862 Absatz 3 BGB – E).

Vorgefundene andere Anlegungen des Betreuten hat der Betreuer umzuwandeln, wenn sie dem Wohl des Betreuten zuwiderlaufen. Dies kann im Einzelfall etwa auch dann gegeben sein, wenn die Anlegung einer Sperrvereinbarung nicht zugänglich ist, obwohl diese nach dem Gesetz erforderlich wäre. Das Betreuungsgericht hat im Rahmen seiner Aufsicht den Betreuer zu überwachen und ihn erforderlichenfalls mit entsprechenden Geboten zur pflichtgemäßen Verwaltung anzuhalten. Fallen für fortbestehende andere Anlegungen des Betreuten neue Anlageentscheidungen an, die durch den Betreuer getroffen werden müssen, bedarf der Betreuer hierfür der Genehmigung des Gerichts.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht § 1811 Satz 2 BGB. Danach hat das Betreuungsgericht die Genehmigung grundsätzlich zu erteilen, wenn die beabsichtigte andere Anlegung von Geld – etwa in Finanzinstrumenten – den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung nicht zuwiderläuft. Dies gilt auch für die Anlage in Sachwerten. Zusätzlich können die Wünsche des Betreuten von Belang sein, wenn diese nicht seinem Wohl zuwiderlaufen.

Zu § 1851 BGB – E Genehmigung bei Verfügung über Rechte und Wertpapiere:

§ 1851 BGB – E übernimmt mit inhaltlichen Änderungen die Regelungen der §§ 1812, 1813 BGB. § 1812 BGB ist die zentrale Auffangvorschrift zum Schutz des Mündels bzw. des Betreuten (i.V.m. § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB) vor Veruntreuung von Geld und Wertpapieren durch den Vormund/Betreuer mit den hierzu bestimmten Ausnahmeregelungen in § 1813 BGB.

Die §§ 1812 Absatz 1, 1813 BGB bereiten dogmatische und systematische Probleme im Hinblick auf:

- den (heute) weiten Verfügungsbegriff des § 1812 Absatz 1 BGB (Übertragung, Belastung, Aufhebung, Inhalts- oder Rangänderung eines Rechts sowie Annahme der Leistung, § 1813 Absatz 1 BGB). Der historische Gesetzgeber wollte nur Veräußerung und Belastung eines Leistungsrechts unter Einbeziehung von Kündigung und Aufgabe des Rechts sowie die Annahme der Leistung (§ 362 BGB) erfassen (Motive IV, S. 1124 f.);

- die weite Tatbestandsfassung: „... über eine Forderung oder ein anderes Recht, kraft dessen der Vormund eine Leistung verlangen kann, ...“ (§ 1812 Absatz 1 BGB); historisch sollten nur Geld und Wertpapiere als Leistungsgegenstand erfasst werden (Motive IV, S. 1125), was sich auch aus dem Standort der Vorschrift zwischen den Regelungen zur Geld- und Wertpapierverwaltung ergibt. Nach dem Wortlaut gilt die Vorschrift aber für alle Leistungsgegenstände, so etwa den Anspruch auf Stromlieferung oder für Mitgliedschaftsrechte;
- die komplizierte Systematik von §§ 1812, 1813 BGB, wobei § 1813 BGB durch Bestimmung von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht nach § 1812 BGB und Rückausnahmen von der Befreiung die tatbestandliche Weite des § 1812 Absatz 1 BGB einzugrenzen sucht;
- die Sonderstellung der Grundpfandrechte und Rentenschulden in § 1821 Absatz 2 BGB, die nicht von § 1821 BGB, sondern nur von § 1812 BGB erfasst werden sollen.

In der Praxis ist der Normenkomplex schwer verständlich. Es besteht die Gefahr, dass Genehmigungen nur eingeholt werden, wo sie der Rechtsverkehr – etwa Kreditinstitute und Versicherungen – verlangen (vgl. Damrau, Das Ärgernis um §§ 1812, 1813 BGB, FamRZ 1984, S. 842). Andererseits können nach dem Wortlaut auch Rechtsgeschäfte für genehmigungsbedürftig gehalten werden, obwohl sie zum Schutz vor einer Untreue des Betreuers nicht erforderlich sind, z. B. für die Kündigung einer Vereinsmitgliedschaft oder etwa eines Stromlieferungsvertrages.

Ziel der Überarbeitung von §§ 1812, 1813 BGB ist es, die Regelungen entsprechend dem Willen des historischen Gesetzgebers auf den Schutz des Mündels /des Betreuten vor Veruntreuung von Geld oder Wertpapieren durch den Vormund zurückzuführen, die in die selbständige Amtsführung des Vormunds nur in dem zur Sicherung des Mündelvermögens erforderlichen Umfang eingreift. Die Vorschriften werden unter Verzicht auf das Institut des Gegenvormunds in einer Norm neu gefasst und an die überarbeiteten Vorschriften zur Geld- und Vermögensverwaltung angepasst. Dabei entfällt § 1812 Absatz 2 BGB (Gegenvormund) künftig. Die in §§ 1812, 1813 BGB enthaltene Regel-Ausnahme-Systematik bleibt beibehalten.

§ 1812 Absatz 3 BGB, der eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht für den Fall, dass mehrere Vormünder/Betreuer das Amt gemeinschaftlich führen, vorsieht, wird ebenfalls nicht beibehalten. Im Vormundschaftsrecht kommt diese Konstellation nach dem Entwurf nur bei Eheleuten als Vormund und – wohl nur äußerst selten – bei der Bestellung der Pflegeperson als Pfleger gemeinsam mit dem Vormund in Betracht (§ 1775 BGB, §§ 1776, 1778 Absatz 2 BGB – E). Auch für diese Fälle soll künftig die gerichtliche Genehmigung für Verfügungen über auf Geldleistung oder Lieferung eines Wertpapiers gerichtete Rechte und über Wert-

papiere des Mündels eingeholt werden. Im Betreuungsrecht können mehrere Betreuer ausnahmsweise für denselben Aufgabenkreis bestellt werden, in welchem Fall sie die Aufgaben grundsätzlich gemeinschaftlich zu besorgen haben (Gesamtvertretung, § 1899 Absatz 3 BGB, künftig § 1817 BGB – E). Eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht soll auch in diesem Fall nicht greifen, zumal der Fall nur geringe praktische Relevanz hat.

Zu Absatz 1:

Satz 1 Nummer 1 erste Alternative („Recht, kraft dessen der Betreute eine Geldleistung verlangen kann“) nimmt – abgesehen vom Wegfall des Gegenvormunds/-betreuers – beim Gegenstand der Verfügung eine Einschränkung auf Geldleistungen vor. Auf den Begriff der Forderung soll verzichtet werden. Die neue Formulierung „Recht, kraft dessen der Betreute eine Geldleistung ...verlangen kann“ umfasst insbesondere auch Forderungen. Damit soll ausgeschlossen werden, dass Ansprüche, die auf eine Sach-, Dienst- oder sonstige Leistung außer Geld und Wertpapiere gerichtet sind, von der gerichtlichen Genehmigung abhängen, wenn ein Betreuer/Vormund über sie verfügt. Es soll künftig zum Beispiel unzweifelhaft sein, dass es keiner gerichtlichen Genehmigung bedarf, wenn der Betreuer ein teures Bett, das der Betreute braucht, als Lieferung entgegennimmt. Zwar mag mit einer solchen Verfügung u. U. ebenfalls eine Gefährdung des Betreuten/Mündels verbunden sein, diese ist jedoch nicht mit der Gefahr der Veruntreuung von Geld oder Wertpapieren gleichzusetzen, der mit § 1812 BGB begegnet werden soll.

Der Begriff der Verfügung bleibt in dem bisherigen weiten Verständnis beibehalten, ohne ihn im Gesetz näher zu konkretisieren. Er ist durch die Rechtsprechung hinreichend geklärt. Vom Verfügungsbegriff umfasst sind insbesondere Veräußerung, Erlass, Verzicht, Abtretung, Belastung, Kündigung und, wie derzeit in § 1813 Absatz 1 BGB klargestellt, die Annahme einer geschuldeten (Geld- oder Wertpapier-)Leistung.

Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative (Recht, kraft dessen der Betreute „die Leistung eines Wertpapiers verlangen kann“) ergänzt das gerichtliche Genehmigungserfordernis für die Verfügung über Rechte, deren Geltendmachung zu einem Anspruch auf Leistung eines Wertpapiers führen. Damit soll in erster Linie die Kündigung eines Depotvertrages durch den Betreuer, wenn dieser bei Übernahme der Betreuung ein unversperrtes Depot vorfindet und die Übertragung der Rechte aus dem Depotvertrag auf einen Dritten erfasst werden. Damit ist vom Begriff Leistung auch eine Leistung erfasst, die dogmatisch nur eine vertragliche Nebenleistung darstellt (Rückgabepflicht aus dem Verwahrvertrag). Die Kündigung eines De-

pot- oder Verwahrvertrages stellt dagegen keine Verfügung über das jeweilige Wertpapier selbst dar, so dass die Verfügungsbeschränkung nach Satz 1 Nummer 2 nicht greift.

Satz 1 Nummer 2 entspricht § 1812 Absatz 1 Satz 1 3. Variante BGB (Genehmigung bei Verfügung über ein Wertpapier). Trotz der gemäß § 1847 Absatz 2 BGB – E vorgesehenen Pflicht des Betreuers, eine seine Verfügungsbefugnis beschränkende Sperrvereinbarung mit dem Verwahrer zu treffen, kann – wie bisher – nicht auf die gesetzliche Verfügungs- und Verpflichtungsbeschränkung gemäß § 1812 BGB verzichtet werden, die ein absolutes Verfügungsverbot mit unbeschränkter Außenwirkung beinhaltet. Sie gewährleistet insbesondere den notwendigen Schutz vor einer Veruntreuung für die bei Übernahme der Betreuung vorhandenen Wertpapiere des Betreuten, die noch nicht in einem versperrten Depot verwahrt oder hinterlegt sind, sowie für vorhandene Wertpapierdepots des Betreuten, für die noch keine Sperrvereinbarung getroffen worden ist.

Satz 1 Nummer 3 ist einzufügen, weil für die Verfügung über bewegliche Sachen kein genereller Genehmigungsvorbehalt besteht. Ein Genehmigungsvorbehalt soll wie bisher aufgrund der Anordnung in § 1819 BGB allerdings auch weiterhin dann gelten, wenn es sich um auf gerichtliche Anordnung hinterlegte Kostbarkeiten (§ 1845 BGB – E) handelt. Von einem generellen Genehmigungsvorbehalt für Verfügungen über Kostbarkeiten soll dagegen auch weiterhin abgesehen werden, zumal die Grenzen hier fließend und für den Rechtsverkehr nicht eindeutig bestimmbar sind. Die Annahme des Erlöses aus der Veräußerung einer – nicht in der Hinterlegung befindlichen – Kostbarkeit durch den Betreuer bleibt nach Satz 1 Nummer 1 erste Alternative BGB – E genehmigungsbedürftig.

Für eine Verfügung über Grundpfandrechte und Rentenschulden reicht nach geltendem Recht die Genehmigung durch den Gegenvormund/Gegenbetreuer gem. § 1812 Absatz 1 BGB aus, was durch die Ausnahme dieser Rechte von dem gerichtlichen Genehmigungserfordernis nach § 1821 Nummer 1 BGB gemäß § 1821 Absatz 2 BGB erreicht wird. Da der Gegenvormund/ Gegenbetreuer künftig entfällt, wird auch diese Sonderstellung gegenstandslos. Für eine Verfügung über Grundpfandrechte und Rentenschulden gilt künftig ebenfalls das gerichtliche Genehmigungserfordernis nach § 1852 Nummer 1 BGB – E. Die Ausnahmeregelung des § 1821 Absatz 2 BGB wird gestrichen. Da Eltern auch künftig insoweit nicht der Genehmigungspflicht unterliegen sollen, wird dies durch eine entsprechende Ausnahmebestimmung in § 1644 Absatz 1 BGB – E geregelt.

Gemäß Satz 2 besteht wie bisher die gesetzliche Genehmigungsbedürftigkeit auch für alle Verpflichtungsgeschäfte zu einer genehmigungspflichtigen Verfügung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt die in § 1813 BGB enthaltenen Befreiungen von dem Genehmigungserfordernis, kann aber in Anbetracht der gegenüber § 1812 Absatz 1 Satz 1 BGB engeren Neufassung von Absatz 1 auf die dort genannten Rechte Bezug nehmen und auf die Regelung in § 1813 Absatz 1 Nummer 1 BGB (wenn der Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Wertpapieren besteht) verzichten. Anders als § 1813 BGB wird Absatz 2 nach Verfügungen über Zahlungsansprüche (Satz 1 Nummer 1) und nach Verfügungen über Wertpapiere (Satz 1 Nummer 2) gegliedert. Abweichend vom geltenden Recht werden nunmehr nicht nur die Annahme der Leistung, sondern alle Verfügungen über das den Zahlungsanspruch begründende Recht vom Genehmigungserfordernis ausgenommen.

Zu Nummer 1:

Buchstabe a entspricht § 1813 Absatz 1 Nummer 2 BGB für genehmigungsfreie Verfügungen und erweitert diesen auf alle Verfügungen über Zahlungsansprüche bis zu der Betragsgrenze von 3.000 Euro. Für die Einhaltung der Betragsgrenze ist die Höhe des Gesamtanspruchs maßgeblich, nicht die Höhe einer geltend gemachten Teilforderung.

Buchstabe b entspricht – abgesehen von der Erweiterung auf alle Verfügungen – inhaltlich § 1813 Absatz 1 Nummer 3 erste Alternative BGB. Über das Guthaben auf dem Girokonto soll der Betreuer genehmigungsfrei verfügen können. Die Kündigung des Girovertrages ist ebenfalls genehmigungsfrei, da diese Verfügung, wenn das Guthaben bereits ausgezahlt ist, nicht mehr auf eine Geldleistung (Absatz 1 Nummer 1) oder andernfalls auf eine genehmigungsbefreite Geldleistung (Absatz 2 Nummer 1 b) gerichtet ist.

Buchstabe c ist neu und nimmt Verfügungen über das Guthaben auf einem Anlagekonto, das der Betreuer für den Betreuten zur Bereithaltung von Verfügungsgeld ohne Sperrvereinbarung eröffnet hat (§§ 1841 Satz 2, 1847 Absatz 1 Satz 2 BGB – E), ohne Begrenzung in der Höhe von der gerichtlichen Genehmigung aus. Da es sich um Verfügungsgeld handelt, soll das angelegte Geld für den Betreuer ebenfalls frei verfügbar sein. Andere Anlagekonten des Betreuten sind davon getrennt zu halten und zu versperren. Was Verfügungsgeld ist, hat der Betreuer nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Es ist Aufgabe des Gerichts, die Geldverwaltung des Betreuers zu beaufsichtigen, weshalb § 1848 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 BGB – E dem Betreuer eine unverzügliche Mitteilungspflicht hinsichtlich der von ihm getätigten Geldanlagen auferlegt. Dabei hat der Betreuer auch Angaben zur Frage der Sperrvereinbarung zu machen (§ 1848 Absatz 2 Nummer 5 BGB – E).

Buchstabe d und e übernimmt § 1813 Absatz 1 Nummer 4 und 5 BGB. Nach Buchstabe d kann der Betreuer ohne gerichtliche Genehmigung über Zahlungsansprüche verfügen, wenn sie zu den Nutzungen des Vermögens des Betreuten zählen, also etwa Mieten oder Zinsen. In Buchstabe e wird nur noch auf den Begriff „Nebenleistungen“ abgestellt, der aber wie bisher die in § 1813 Absatz 1 Nummer 5 BGB aufgezählten Beispiele umfasst.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 nimmt Verfügungen über Wertpapiere von der Genehmigungsbedürftigkeit aus, wenn sie zu den Nutzungen des Vermögens gehören (Buchstabe a) oder die Umschreibung oder Umwandlung von Wertpapieren betreffen (Buchstabe b bis d). Nach Buchstabe a kann der Betreuer ohne gerichtliche Genehmigung wirksam beispielsweise die Einlösung von Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen verfügen, wenn die Papiere nicht ohnehin im Depot gehalten und vom Kreditinstitut verwaltet werden (§ 1844 Absatz 2 Satz 1 BGB – E). Die Umschreibung und Umwandlung von Wertpapieren soll künftig nur der Mitteilungspflicht nach § 1848 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Nummer 4 BGB – E unterliegen.

Nach Satz 2 ist die Ausnahme vom Genehmigungserfordernis auch auf Verpflichtungsgeschäfte zu erstrecken, die auf die befreiten Verfügungen nach Satz 1 Nummer 2 gerichtet sind. Andernfalls würden diese gemäß § 1851 Absatz 1 Satz 2 BGB – E genehmigungsbedürftig bleiben, was dem Zweck der Regelungen in Nummer 2 widerspräche.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt § 1813 Absatz 2 BGB und passt dessen Regelungszweck, Anlagegeld vor einem unkontrollierten Zugriff des Vormunds/Betreuers zu schützen, an die Neufassung von § 1851 Absatz 1 und 2 BGB – E an.

Satz 1 enthält Rückausnahmen von der Befreiung nach § 1851 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a BGB – E. Eine Verfügung des Betreuers über Anlagegeld ist auch dann nicht ohne Genehmigung möglich, wenn der aus einer Geldanlage nach § 1843 Absatz 2 BGB – E resultierende Rückzahlungsanspruch insgesamt weniger als 3.000 Euro beträgt, aber eine Sperrvereinbarung (§ 1847 Absatz 1 BGB – E) getroffen wurde. Auch eine Auszahlung von Zinsen ist nicht genehmigungsfrei möglich, wenn sie von der Sperrvereinbarung erfasst werden – was nicht notwendig ist, vgl. § 1847 Absatz 2 Satz 1 BGB – E. Entsprechendes gilt für

die Verfügung über ein Guthaben aus der Einlösung fälliger Wertpapiere. Zwar sind Guthaben aus der Einlösung von depotverwahrten Wertpapieren und gegebenenfalls Zinsen oder Ausschüttungen bereits aufgrund der Sperrvereinbarung nach § 1847 Absatz 2 Satz 1 versperert (dann Satz 1 erste Alternative). Gemäß Satz 1 zweite Alternative ist auch das Guthaben aus der Einlösung der nicht von einer Sperrvereinbarung betroffenen Wertpapiere (z. B. nicht hinterlegte Namenspapiere) vor einer ungenehmigten Verfügung durch den Betreuer geschützt. Es darf auch bei geringeren Beträgen als 3.000 Euro nur auf einem verspererten Konto verbucht oder mit gerichtlicher Genehmigung ausgezahlt werden.

Verfügungen über Kapitalerträge wie Zinsen, Dividenden oder Renten, sind als Nutzungen des Vermögens grundsätzlich vom gerichtlichen Genehmigungserfordernis befreit, § 1851 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d BGB – E. Eine Rückausnahme sieht Satz 2 vor, wenn auch sie einer Sperrvereinbarung unterliegen.

Vor §§ 1852 bis 1855 BGB – E:

Das bisherige Konzept der Genehmigungstatbestände als solches hat sich bewährt. Weder eine abstrakte Generalklausel noch eine noch feiner ausdifferenzierte Einzelaufzählung von für das Vermögen des Betreuten gefährlichen Sachverhalten würden es dem Betreuer und der gerichtlichen Praxis erlauben, die Grenze zwischen genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Vorgängen klar zu ziehen. Die gesetzliche Regelung muss sicherstellen, dass die genehmigungsbedürftigen Entscheidungen dem Wohl und den Wünschen des Betreuten gemäß §1901 Absatz 2 und 3 BGB entsprechen, insbesondere dass im Bereich der Vermögenssorge keine Vermögenswerte in Verlust geraten, gleichzeitig darf sie aber auch den Geschäftsverkehr nicht in einer Art und Weise behindern, dass ein Vertragsschluss mit einem Betreuten unattraktiv wird.

Der Reformentwurf konzentriert sich daher auf eine Vereinfachung und Modernisierung der Genehmigungserfordernisse des geltenden Rechts (§§ 1821 bis 1824 BGB). Sie werden nach Lebenssachverhalten neu geordnet. Die Struktur einer Einzelaufzählung von für das Vermögen besonders gefährlichen Umständen bleibt beibehalten.

Zu § 1852 BGB – E Genehmigung für Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Schiffe:

§ 1852 BGB - E übernimmt die bisher in § 1821 BGB verorteten Genehmigungspflichten für Geschäfte mit Immobilien und Schiffen. Die Vereinfachung der Überschrift deutet dabei nicht auf eine inhaltliche Änderung hin.

Zu Nummern 1 - 5:

Die Genehmigungspflichten des § 1821 Nummer 1 bis 5 BGB werden übernommen. Durch die neue Formulierung in Nummer 5 „zu einem Rechtsgeschäft, durch das der Betreute zum entgeltlichen Erwerb verpflichtet wird“ wird verdeutlicht, dass es hier im Gegensatz zu Nummer 1-3 um das Verpflichtungsgeschäft geht. Eine parallele Formulierung findet sich in § 1853 Nummer 2 BGB - E.

Zu Nummer 6:

Neu geregelt wird in Nummer 6, ergänzend zu Nummer 5, ein Sonderfall des Erwerbs, der aufgrund seiner Haftungsfolgen für das Vermögen des Betreuten langfristig trotz Vermögenszuwaches gefährlich sein kann. Künftig soll auch ein Rechtsgeschäft, durch das der Betreute Wohnungs- oder Teileigentum erwirbt, genehmigungspflichtig sein. Abgestellt wird auf das Verfügungsgeschäft, also die Auflassung, durch die der Rechtserwerb eintritt. Umfasst sind Verfügungsgeschäfte, die aufgrund eines entgeltlichen oder unentgeltlichen Grundgeschäfts eintreten.

Zwar ist der unentgeltliche Erwerb von Eigentum an einem Grundstück genehmigungsfrei; die besondere Gefährlichkeit des unentgeltlichen Erwerbs von Wohnungs- und Teileigentum liegt aber darin, dass u. U. umfangreiche Haftungsfolgen (§ 10 Absatz 8 WEG) eintreten und gleichzeitig im Gegensatz zu Grundstücken keine Möglichkeit der Eigentumsaufgabe besteht (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 15. Juli 2010 – 1 W 312/10 –, juris; OLG München, Beschluss vom 22. August 2012 – 34 Wx 200/12 –, juris). Die Haftungsfolge tritt durch die Rechtsinhaberschaft des Betreuten ein, also durch das Verfügungsgeschäft, das hier der Genehmigungspflicht unterstellt wird.

Aber auch bei entgeltlichem Erwerb von Wohnungs- und Teileigentum treten dieselben gefährlichen Rechtsfolgen für den Betreuten ein. Zusätzlich zu der bereits bestehenden Genehmigungspflicht für das Verpflichtungsgeschäft nach Nummer 5 (entgeltlicher Erwerb eines Grundstücks) soll deshalb auch dieses Verfügungsgeschäft von der Genehmigungspflicht erfasst werden. Die doppelte Sicherung beim Erwerb bedeutet angesichts häufig ein-

heitlicher Urkunden keinen unverhältnismäßigen zusätzlichen Prüfaufwand für die Gerichte, zumal über Nummer 4 auch für den Betreuten als Eigentümer eine doppelte Sicherung für Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte stattfindet.

Durch diese Neuregelung bleiben die übrigen Ziffern unberührt, Wohnungs- und Teileigentum fallen also weiterhin unter die Nummern 1, 2, 4 und 5.

Nicht übernommen ist der bisherige § 1821 Absatz 2 BGB. Bisher wurde hier die Verfügung über Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden von der Genehmigungspflicht für gesetzliche Vertreter (im Ergebnis nur für Eltern) ausgenommen, für Vormünder, Pfleger und Betreuer über § 1812 aber wieder erfasst. Nunmehr soll das komplizierte Regel-Ausnahme-Verhältnis aufgelöst und die Verfügung über Grundpfandrechte im grundbuchrechtlichen Zusammenhang insgesamt in § 1852 BGB - E geregelt werden. Aufgrund der Beschränkung auf Geldforderungen wird die Verfügung über Grundpfandrechte von der Nachfolgeregelung des § 1812 (jetzt § 1851 BGB - E) nicht mehr erfasst. Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Grundpfandrechten fallen damit künftig als Verfügung über das Grundstück unter § 1852 Nummer 1, 1. Alt. (im Falle der Bestellung eines Grundpfandrechts) bzw. unter § 1852 Nummer 1, 2. Alt. als Verfügung über das Recht am Grundstück (im Falle einer Inhaltsänderung, Übertragung oder Aufhebung des Grundpfandrechts).

Im Kindschaftsrecht (§ 1643 Absatz 2 BGB - E) wird – wie bisher - geregelt, dass die Genehmigungspflicht für Eltern nicht gilt, Eltern somit frei über Grundpfandrechte des Kindes verfügen können.

Zu § 1853 BGB – E Genehmigung für nachlassrechtliche Rechtsgeschäfte:

§ 1853 BGB -E fasst nunmehr alle im Zusammenhang mit nachlassrechtlichen Rechtsgeschäften geregelten Tatbestände zusammen. Diese waren bisher in § 1822 Nummer 1 und 2 BGB geregelt, aber auch weit verstreut im Buch 5, was die Auffindbarkeit wesentlich erschwerte. Zukünftig kann der Rechtsanwender auf einen Blick feststellen, welche Besonderheiten bei einem Erbfall zu beachten sind und wann das Betreuungsgericht einzuschalten ist. Im Einzelnen:

Zu Nummer 1:

Nummer 1 nimmt die bisher in § 1822 Nummer 2 BGB enthaltene Regelung zu den in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fällen auf, nämlich die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, den Verzicht auf einen Pflichtteil und den Erbteilungsvertrag.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 enthält die bisher in § 1822 Nummer 1, 2. bis 4. Variante BGB aufgelisteten Rechtsgeschäfte, durch die der Betreute zu einer Verfügung über eine ihm angefallene Erbschaft, seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder seinen künftigen Pflichtteil verpflichtet wird. Hier werden somit Verpflichtungsgeschäfte zusammengefasst.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 gibt die bisherige Regelung in § 1822 Nummer 1, 5. Variante BGB wieder.

Zu Nummern 4-9:

Die folgenden Ziffern nehmen ursprünglich im Erbrecht verortete Genehmigungstatbestände auf, nämlich die bisherigen Regelungen in § 2282 Absatz 2 S. 1, 2. HS BGB (jetzt Nummer 4), § 2290 Absatz 3 BGB (jetzt Nummer 5), § 2291 Absatz 1 S. 2 BGB (Nummer 6), § 2300 Absatz 2 S. 2 BGB (jetzt Nummer 7), §§ 2347 Absatz 1 und Absatz 2, 2352 BGB (jetzt Nummer 8) und § 2292 BGB (jetzt Nummer 9), der nur für Betreuer und Vormund gilt.

Zu § 1854 BGB – E Genehmigung für handels- und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte

§ 1854 BGB – E fasst zukünftig alle Fälle genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfts des Handels- und Gesellschaftsrechts zusammen.

Zu Nummer 1:

Die Neuregelung entspricht den bisherigen §§ 1822 Nummer 3 1. Alternative BGB. Es wird klargestellt, dass sich die Genehmigungspflicht auf das Verpflichtungsgeschäft bezieht.

Zu Nummer 2:

Die Regelung enthält - inhaltlich unverändert - § 1822 Nummer 3 2. Alternative BGB.

Zu Nummer 3:

Nummer 3, die Erteilung einer Prokura, war bisher in § 1822 Nummer 11 BGB enthalten.

Zu § 1855 BGB – E Genehmigung bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen:

Die Vorschrift fasst nunmehr die bisher in § 1907 Absatz 3 und in § 1822 Nummer 4 BGB geregelten genehmigungspflichtigen Vertragsverhältnisse aufgrund ihres systematischen Kontextes zusammen.

Zu Nummer 1:

Der Tatbestand der Nummer 1 fand sich bisher für den Betreuer in § 1907 Absatz 3, 1. Alternative BGB.

Zu Nummer 2:

Die Regelung der Nummer 2 war bisher in § 1822 Nummer 4 BGB enthalten, der Begriff „Landgut“ wird durch den heute gebräuchlichen Ausdruck „landwirtschaftlicher Betrieb“ ersetzt. Der gewerbliche Betrieb wird als wohl häufigster praktischer Anwendungsfall vorgezogen.

Zu § 1856 BGB - E Genehmigung für sonstige Rechtsgeschäfte:

Die Neuregelung in § 1856 BGB – E nimmt in Form eines Auffangtatbestandes all diejenigen Rechtsgeschäfte und Sachverhalte auf, die sich nicht unter einem Oberbegriff zusammenfassen lassen. Sie entstammen der bisherigen Regelung in § 1822 Nummer 1, 1. Alternative, und Nummern 8 bis 10, 12 und 13 BGB und schließen damit den Katalog der Genehmigungspflichten für den Betreuer ab.

Die bisherigen Regelungen in §§ 1822 Nummer 6 und 7 i.V.m. § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB, wonach Lehr- Dienst- und Arbeitsverträge, die für länger als ein Jahr abgeschlossen werden genehmigungspflichtig sind, sind für das Vormundschaftsrecht nunmehr in § 1796 BGB - E geregelt. In das Betreuungsrecht wurden diese Genehmigungspflichten nicht übernommen, da der Betreute in den in Frage kommenden Fällen insoweit noch geschäftsfähig sein dürfte.

Die bisherige Regelung in § 1824 BGB, wonach der Vormund Gegenstände, zu deren Veräußerung er der Genehmigung des Familiengerichts bedarf, dem Mündel nicht ohne eine entsprechende Genehmigung überlassen darf, wird - ebenso wie die parallele Regelung in § 1644 BGB - ersatzlos gestrichen, da sie keine praktische Relevanz hat.

Die bisherige Regelung des § 1908 BGB, wonach der Betreuer eine Ausstattung im Sinne des § 1624 BGB aus dem Vermögen des Betreuten nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts versprechen oder gewähren konnte, ist nicht übernommen worden. Aus § 1624 BGB ergibt sich bereits, dass eine Ausstattung, die das nach den Umständen zu bestimmende Maß überschreitet, als Schenkung gilt, die durch § 1839 BGB – E für den Betreuer gesondert gelt ist. Entspricht sie Wunsch und Wille sowie den Verhältnissen des Betreuten, so kann sie durch den Betreuer ohne Genehmigungspflicht gewährt oder versprochen werden. Das gleiche gilt – insoweit wie bisher – für Eltern oder Vormünder.

Zu Nummer 1:

Der bisherige § 1822 Nummer 1, 1. Alt BGB wird inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Nummer 2:

Der bisherige § 1822 Nummer 8 BGB wird inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Nummer 3:

Ebenso wird der bisherige § 1822 Nummer 9 BGB inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Nummer 4:

Nummer 4 enthält in modifizierter Form § 1822 Nummer 10, 1. Alt. BGB. Ausgenommen wird nunmehr die Haftung des Betreuten für eine Verbindlichkeit, die sich lediglich als Nebenfolge eines anderen Rechtsgeschäfts ergibt. Dies dient der Klarstellung, da der Tatbestand sonst weit über seinen Zweck hinaus alle möglichen gesetzlichen Folgen erfasst. Gerade in den alltäglichen Fällen der gesamtschuldnerischen Verpflichtung liegt kein besonders großes Schutzbedürfnis vor. Verfügungen über besonders wertvolle Vermögensgegenstände wie z. B. Grundstücke sind bereits anderweitig geschützt. Der Sonderfall des unentgeltlichen Erwerbs von Wohnungseigentum wird nunmehr neu in § 1852 Nummer 6 BGB – E geregelt.

Zu Nummer 5:

Nummer 5 enthält den bisherigen § 1822 Nummer 10, 2. Alt BGB. Der Unterschied zwischen der Übernahme einer fremden Verbindlichkeit und der Begründung einer eigenen Verbindlichkeit durch Bürgschaft wird durch Trennung der beiden Tatbestände in die Nummern 5 und 6 deutlich gemacht. Die bisherige Unschärfe durch die Formulierung „insbesondere“, die suggeriert, bei der Bürgschaft handle es sich um einen Unterfall der fremden Verbindlichkeit, wird damit beseitigt.

Zu Nummer 6:

Nummer 6 enthält den bisherigen § 1822 Nummer 12 BGB. Dieser Tatbestand gilt nur für den Betreuer und den Vormund/Pfleger. Die Wertgrenze von 3.000 Euro wird angemessen auf 6.000 Euro erhöht, um Preisentwicklungen zu entsprechen und Vergleichsverhandlungen nicht über Gebühr zu beeinträchtigen. Erfasst werden nunmehr auch auf ein Schiedsverfahren gerichtete Vereinbarungen. Damit sind außer der Schiedsvereinbarung selbst (vgl. § 1029 Absatz 1 ZPO) auch Vereinbarungen über die Besetzung des Schiedsgerichts (Konstituierungsvereinbarungen) als auch solche über das Schiedsverfahren als solches

(Schiedsverfahrensvereinbarungen) erfasst, die größere Gefahren bergen können als die Schiedsvereinbarung selbst.

Zu Nummer 7:

Der bisherige § 1822 Nummer 13 BGB wird inhaltlich unverändert übernommen.

Unterkapitel 5 Genehmigungserklärung

Zu § 1857 BGB - E Erklärung der Genehmigung:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1828 BGB und regelt, dass das Betreuungsgericht die Genehmigung nur dem Betreuer gegenüber erklären kann.

Zu § 1858 BGB – E Nachträgliche Genehmigung:

§ 1858 BGB -E regelt die Folgen eines ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts durch den Betreuer für den Betreuten abgeschlossenen Vertrages; § 1860 BGB- E regelt die Folgen eines ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts vorgenommenen einseitigen Rechtsgeschäfts.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht – mit sprachlichen Anpassungen - dem bisherigen § 1829 Absatz 1 BGB.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1829 Absatz 2 BGB. Die Frist zur Mitteilung der Genehmigung des Betreuungsgerichts wird wegen der Dauer des Genehmigungsverfahrens von vier auf acht Wochen verlängert, um dem Betreuer eine realistische Chance zu geben,

die Genehmigung auch beizubringen, ohne den Vertragspartner unangemessen lange zu binden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt neu, dass in dem Fall, in dem die Betreuung endet oder hinsichtlich des betroffenen Aufgabenkreises aufgehoben wird, dem Betreuten die Entscheidung darüber zusteht, den vom Betreuer abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen. Bereits zu § 1829 Absatz 3 BGB, der nur für den Mündel vorgesehene Möglichkeit der Genehmigung, wurde vertreten, dass die Vorschriften analog auf die Betreuung anzuwenden seien (statt aller: Dodegge/Roth, Betreuungsrecht, 4. Aufl. 2014, E Rn. 154): Dies wird jetzt entsprechend kodifiziert.

Zu § 1859 BGB - E Widerrufsrecht des Vertragspartners:

§ 1859 BGB – E entspricht dem geltenden § 1830 BGB. Die Überschrift wurde terminologisch angepasst (Vertragspartner statt Geschäftspartner).

Zu § 1860 BGB – E Einseitiges Rechtsgeschäft:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1831 Satz 1 BGB.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1831 Satz 2 BGB.

Zu Absatz 3:

Im neuen Absatz 3 wird die bisher in Rechtsprechung und Literatur (vgl. statt aller: Staudinger/Veit (2014) § 1831 Rn. 18) diskutierte Frage, ob § 1831 Satz 2 BGB auf amtsempfangsbedürftige Willenserklärungen (z.B. Erbausschlagungen, Antrag auf Teilungsversteigerungen) bzw. genehmigungsbedürftige Klagen/Anträge (z.B. Antrag auf Aufhebung der Ehe) anzuwenden ist, geregelt.

In diesen Fällen ist das vom Betreuer ohne Vorlage der erforderlichen Genehmigung des Betreuungsgerichts vorgenommene einseitige Rechtsgeschäft ausnahmsweise schwebend unwirksam, bis die Genehmigung vorgelegt wird. Während der Dauer des Genehmigungsverfahrens vor dem Betreuungsgericht ist der Fristablauf der gesetzlichen Frist (z.B. der Frist des § 1944 Absatz 1 BGB) gehemmt. Es genügt daher, wenn die erforderliche Genehmigung vor dem Ablauf der Frist beantragt wird (so auch zum bisherigen Recht: Lafontaine aaO, Rdnr. 15). Entgegen Absatz 2 reicht es in den Fällen des Absatzes 3 aus, wenn dem Gericht oder der Behörde durch das Betreuungsgericht die Mitteilung übersandt wird, dass eine (rechtskräftige) Genehmigung erteilt wurde.

Erteilt das Betreuungsgericht eine solche Genehmigung, ist dies gemäß der (noch zu entwerfenden) neuen Nummer der MiZi der mit der Hauptsache befassten Stelle mitzuteilen.

Da jedoch lediglich gesetzliche, nicht auch vom Gericht gesetzte Fristen gehemmt werden können, ist der Lauf solcher Fristen (z.B. die vom Rechtspfleger eines Grundbuchamtes gesetzte Frist) nicht kraft Gesetzes gehemmt. In diesem Fall muss der Betreuer notfalls Fristverlängerung beantragen und ggf. gegen deren Ablehnung vorgehen.

Unterkapitel 6. Befreiungen

Die im geltenden Recht bestehenden gesetzlichen Befreiungen des Vormunds und Betreuers von Beschränkungen in der Vermögensverwaltung ergeben sich aus einer schwer zu lesenden Verweisungskette auf die Befreiungen durch den Vater (§§ 1857a, 1852 Absatz 2, 1853, 1854, 1857a, 1908i Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 BGB). Die gerichtlichen Befreiungsmöglichkeiten nach § 1817 BGB und die Allgemeine Ermächtigung durch das Gericht gemäß § 1825 BGB, die gemäß § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB auch im Betreuungsrecht gelten und vor allem dort von Bedeutung sein könnten, werden in der Praxis kaum angewendet. Die fraglichen Regelungen sollen daher künftig ebenfalls in das Betreuungsrecht eingestellt, neu geordnet und vereinfacht werden.

Zu § 1861 BGB – E Gesetzliche Befreiungen:

§ 1861 BGB – E übernimmt die gesetzlichen Befreiungstatbestände, die gemäß § 1857a BGB für das Jugendamt und den Verein als Vormund und über die Verweisungen in § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB für die Betreuungsbehörde und den Betreuungsverein als Betreuer gelten. Gemäß der Verweisung in § 1908i Absatz 2 Satz 2 BGB gelten sie außerdem für Ehegatten und bestimmte Verwandte als Betreuer sowie den Behörden- und Vereinsbetreuer. Künftig sollen die Regelungen unmittelbar in das Betreuungsrecht eingestellt werden. Dabei werden die Befreiungen an die überarbeiteten Vorschriften für die Geld- und Vermögensverwaltung sowie die genehmigungsbedürftigen Geschäfte angepasst und hinsichtlich des befreiten Personenkreises aus der Verwandtschaft erweitert. Im Vormundschaftsrecht wird die Möglichkeit der Befreiung durch den Vater und die Mutter (§§ 1852, 1855 BGB) neu gefasst und für den durch die Eltern befreiten Vormund (§ 1802 Absatz 3 BGB – E) sowie für die gesetzlich befreiten Vormünder (§ 1802 Absatz 1 BGB – E) hinsichtlich der Befreiungstatbestände auf das Betreuungsrecht verwiesen. Die im geltenden Recht schwer zu lesende Verweisungskette auf die Befreiungen durch den Vater (§§ 1857a, 1852 Absatz 2, 1853, 1854, 1857a, 1908i Absatz 2 Satz 2 BGB) soll damit deutlich vereinfacht werden.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht hinsichtlich der von Gesetzes wegen befreiten Betreuer weitgehend §§ 1857a, 1908i Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BGB. Nach Nummer 1 werden die gemäß §§ 1857a, 1908i Absatz 2 Satz 2 BGB erfassten Personen (Vater, Mutter, Abkömmlinge) erweitert auf die Verwandten in gerader Linie, so dass auch Großeltern befreite Betreuer sind. Zusätzlich werden die Geschwister des Betreuten befreit. Damit werden allerdings lediglich die Vollgeschwister, nicht die Halb- und Stiefgeschwister erfasst, vgl. zur Differenzierung § 1307 Satz 1 BGB. Nummer 2 erfasst wie bisher Ehegatten als Betreuer. Die Befreiung der über die Verweisungen in § 1908i Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 BGB erfassten beruflichen Betreuer findet sich nunmehr in Nummer 3. (Betreuungsbehörde und Behördenbetreuer) und Nummer 4 (Betreuungsverein und Vereinsbetreuer).

Hinsichtlich der Befreiungstatbestände ergeben sich folgende Änderungen: Sind die befreiten Betreuer bisher vom Genehmigungserfordernis und vom Sperrvermerk für die Anlegung befreit (§§ 1908i Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2, 1857a, 1852 Absatz 2, §§ 1809, 1810 BGB), besteht künftig für die Anlegung gemäß § 1843 BGB – E kein Genehmigungserfordernis mehr. Von den Pflichten zur Sperrvereinbarung nach § 1847 BGB – E sind sie auch weiterhin befreit. Das betrifft sowohl Geldanlagen (§ 1847 Absatz 1 BGB – E), im Depot ver-

wahrte oder hinterlegte Wertpapiere (§ 1847 Absatz 2 Satz 1 BGB – E) als auch Schuldbuchforderungen gegen den Bund oder ein Land (§ 1847 Absatz 3 BGB – E, bisher §§ 1857a, 1853, 1816 BGB). Wie bisher (§§ 1908i Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, 1857a, 1852 Absatz 2, 1812 BGB) sollen sie ohne Genehmigung über die nunmehr von § 1851 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BGB – E erfassten Forderungen und Wertpapiere verfügen und diesbezügliche Verpflichtungsgeschäfte tätigen können. Anders als im geltenden Recht (§§ 1908i Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, 1857a, 1853, 1814 BGB) sind sie nicht mehr von der Hinterlegung der Inhaberpapiere (gem. § 1814 BGB mit Sperrvermerk) befreit, sondern nur noch von der Pflicht zur Sperrvereinbarung nach § 1847 Absatz 2 BGB – E. Die Verwahrungspflichten nach § 1844 BGB – E gelten auch für die befreiten Betreuer, ebenso die Mitteilungspflichten nach § 1848 BGB – E. Gerade auch im Fall eines befreiten Betreuers soll das Gericht die erforderliche Kenntnis über die Vermögensverwaltung des Betreuers erhalten, um diesen beaufsichtigen zu können und erforderlichenfalls gemäß Absatz 3 die Befreiungen aufzuheben.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht den §§ 1908i, 1857a, 1854, § 1840 Absatz 2 BGB und behält die Befreiung von der Pflicht zur Rechnungslegung mit der in § 1854 Absatz 2 BGB enthaltenen Auflage, in jährlichen Abständen eine Übersicht über den Bestand des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens beim Betreuungsgericht einzureichen, bei.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 ist an § 1857 BGB angelehnt, der für Anordnungen der Eltern zur Befreiung des Vormunds gilt, nicht aber für die Vormünder nach § 1857a BGB. Für die nach § 1908i Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. mit § 1857a BGB befreiten Betreuer (Vater, Mutter, Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling) kann das Betreuungsgericht die Aufhebung der Befreiung anordnen (§ 1908i Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BGB). Das Gericht soll künftig sowohl bei den gesetzlich befreiten Vormündern als auch bei den gesetzlich befreiten Betreuern die von Gesetzes wegen bestehenden Befreiungen aufheben und damit die von Gesetzes wegen bestehenden Pflichten in Kraft setzen, wenn andernfalls das Wohl des Betreuten gefährdet würde.

Zu § 1862 BGB – E Befreiung auf Anordnung des Gerichts:

§ 1862 BGB – E fasst die im geltenden Recht vorgesehene Befreiung nach § 1817 BGB und die Allgemeine Ermächtigung nach § 1825 BGB in einer Regelung zusammen. Damit wird auch die in § 1825 BGB vorgesehene allgemeine Genehmigung von bestimmten genehmigungsbedürftigen Geschäften durch das Gericht künftig als Befreiung von der Genehmigungsbedürftigkeit für bestimmte Geschäfte gefasst. Die Vorschrift soll künftig auch eine Befreiung von Pflichten und Beschränkungen vorsehen, die im Zusammenhang mit depotverwahrten Wertpapieren bestehen.

Das Gericht soll die Befreiungen nur auf Antrag des Betreuers anordnen können. Da die Pflichten und die Genehmigungsvorbehalte den Betreuer von der Verantwortung für seine Verwaltungsentscheidungen entlasten, soll er auf diese vom Gesetz vorgesehene Hilfestellung nicht ohne sein Einverständnis verzichten müssen. Die Befreiungen können sowohl beschränkt auf bestimmte Pflichten, auf bestimmte Geschäfte oder in der Höhe des einzuhaltenden Wertes als auch umfassend, etwa bei geringem Vermögen im Sinne von Absatz 1, erteilt werden.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht § 1817 Absatz 1 BGB, wonach das Gericht den Vormund bzw. Betreuer (§ 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB) von den Pflichten von §§ 1806 bis 1816 BGB befreien kann, wobei auch eine Teilbefreiung möglich ist. Dies soll auch künftig entsprechend gelten, wenn das Vermögen des Betreuten – ohne Berücksichtigung von Grundeigentum – 6.000 Euro nicht übersteigt. Klarstellend wird die Regelung dahin erweitert, dass Verbindlichkeiten des Betreuten bei der Berechnung des Vermögens ebenfalls nicht in Abzug zu bringen sind. Bei einem hohen Stand von Verbindlichkeiten könnte das saldierte Vermögen deutlich unter der Betragsgrenze von 6.000 Euro liegen, obwohl der Betreuer möglicherweise über ebenfalls vorhandene deutlich höhere Vermögensbeträge verfügen könnte.

Ziel der Befreiung ist, dass das Gericht von der Anlagepflicht nach § 1843 BGB – E befreien kann, weil beispielsweise die zur Verfügung stehende Anlagesumme so geringfügig ist, dass sie eine Festanlage, die nur minimale Zinsen bringt, nicht rechtfertigt. Wenn der Betreuer das für die Ausgaben des Betreuten nicht benötigte Geld in einem solchen Fall verzinslich anlegt, soll er es nicht nach § 1847 BGB – E versperren und keine Genehmigung für die Rückzahlung einholen müssen. Insoweit wird zum Schutz des Betreuten die Anzeigepflicht nach § 1848 BGB – E für ausreichend erachtet. Damit er das geringfügige Vermögen ohne bürokratischen Aufwand verwalten kann, soll er auch von der Genehmigungspflicht nach § 1851

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB – E befreit werden können, wenn er Geldforderungen des Betreuten (etwa die fällige Rückzahlung einer Geldanlage) einzieht, die die Freigrenze von 3.000 Euro (§ 1851 Absatz 2 Nummer 1 a BGB – E) übersteigen. Eine Befreiung von den Verwahrpflichten für Wertpapiere ist dagegen nicht erforderlich, da bei geringfügigen Vermögen § 1844 Absatz 3 BGB – E greift.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht im Ergebnis § 1825 BGB, wonach das Gericht für Verfügungen gemäß § 1812 Absatz 1 BGB sowie für die Aufnahme von Krediten, die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen mit Indossament übertragbaren Papier und die Übernahme fremder Verbindlichkeiten, insbesondere die Eingehung einer Bürgschaft, (§1822 Nummer 8 – 10 BGB) eine allgemeine Ermächtigung erteilen kann. In der Neufassung kann das Betreuungsgericht den Betreuer von den Beschränkungen nach §§ 1851 Absatz 1 und 1856 Nummer 2 bis 5 BGB – E befreien, soweit dies zum Betreiben eines Erwerbsgeschäfts des Betreuten erforderlich ist oder besondere Gründe der Vermögensverwaltung dies notwendig machen, was § 1825 Absatz 2 BGB entspricht. Hier geht es vor allem darum, dass der Betreuer etwa im Zusammenhang mit einem Erwerbsgeschäft Schulden machen und Forderungen einziehen kann, ohne dass das Gericht dies jedes Mal genehmigen muss. Besondere Umstände der Vermögensverwaltung liegen auch dann vor, wenn etwa im Zusammenhang mit einem umfangreichen Vermögen regelmäßige Vermögenszuflüsse und häufige Überweisungen verbunden sind (vgl. OLG Köln, FamRZ 2007, 1268).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sieht vor, dass der Betreuer im Zusammenhang mit einem Wertpapierdepot des Betreuten bezogen auf das konkrete Depot von den Beschränkungen nach §§ 1847 Absatz 2, 1850 Absatz 1 und 1851 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BGB – E auf Antrag befreit werden kann, wenn zum Zweck der Vermögensverwaltung häufige Wertpapiergeschäfte – insbesondere auch Neuanlagen (§ 1850 Absatz 1 BGB – E) – erforderlich sind. Dies kann zum Beispiel bei großen Vermögen der Fall sein, wenn in einem bei Anordnung der Betreuung vorhandenem Depot zahlreichen kurzfristigen Anlagen enthalten sind, ohne dass der Depotvertrag eine Neuanlage durch die Bank vorsieht. Voraussetzung für eine Befreiung von der Sperrpflicht und den Genehmigungserfordernissen für die Veräußerung, insbesondere

aber für die Neuanlage, ist, dass der Betreuer über hinreichende Kenntnis und Erfahrung verfügt. Absatz 3 hat insoweit Überschneidungen mit Absatz 2 zweite Alternative, regelt die Freistellung von Pflichten bei Wertpapiergeschäften aber ausdrücklich in einem eigenen Absatz.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 Satz 1 entspricht § 1817 Absatz 1 Nummer 2 BGB und soll künftig für alle Befreiungen nach Absatz 1 bis 3 gelten. Ist eine Gefährdung des Vermögens zu besorgen, ist eine Befreiung durch das Gericht ausgeschlossen.

Zu Absatz 5:

Das Gericht hat die Befreiung zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung nicht mehr gegeben sind. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn sich im Fall der Befreiung nach Absatz 1 das Vermögen etwa durch eine Erbschaft über die Wertgrenze von 6.000 Euro erhöht, im Fall von Absatz 2, wenn das Erwerbsgeschäft aufgegeben wird. Im Fall von Absatz 3 ist die Befreiung zurückzunehmen, wenn das Depot aufgelöst wird oder die enthaltenen Papiere in überwiegend langfristige Papiere umgetauscht wurden. Die Befreiung ist auch zurückzunehmen, wenn der Betreuer seinen Antrag widerruft. Da der Antrag Voraussetzung der Befreiung ist, liegt diese Voraussetzung dann nicht mehr vor.

Untertitel 3. Fürsorge und Aufsicht des Gerichts

Zu § 1863 BGB - E Beratung und Aufsicht:

§ 1863 BGB – E regelt die Beratungs- und Aufsichtspflichten des Gerichts und entspricht in seinem Regelungsgehalt im Wesentlichen den Bestimmungen des § 1837 Absatz 1 bis 3 BGB.

Zu Absatz 1:

Zunächst sieht § 1863 Absatz 1 BGB – E wie § 1837 Absatz 1 BGB vor, dass das Betreuungsgericht den Betreuer zu beraten hat und dabei mitwirkt, ihn in seine Aufgaben einzuführen. Da der Betreuer sein Amt selbständig führt, ist die Beratung auf grundsätzliche Fragen der Amtsführung begrenzt. Die Beratungsverpflichtung nach § 1863 Absatz 1 Satz 1 BGB – E steht neben dem Beratungsanspruch des Betreuers nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz - BtBG). Danach berät und unterstützt die Betreuungsbehörde den Betreuer auf dessen Wunsch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Bei der Verpflichtung des Betreuungsgerichts, den Betreuer in seine Aufgaben einzuführen, ist zu differenzieren. Nach § 289 Absatz 1 Satz 1 FamFG wird der Betreuer grundsätzlich mündlich verpflichtet und über seine Aufgaben unterrichtet. Nach § 289 Absatz 1 Satz 2 FamFG gilt dies jedoch nicht für Vereinsbetreuer, Behördenbetreuer, Vereine, die zuständige Behörde und Personen, die die Betreuung im Rahmen ihrer Berufsausübung führen, sowie nicht für ehrenamtliche Betreuer, die mehr als eine Betreuung führen oder in den letzten zwei Jahren geführt haben. Damit ist maßgeblich auf die Erfahrungen und Kenntnisse des Betreuers abzustellen. Anders als bei dem in der Regel betreuungsrechtlich erfahrenen Berufsbetreuer ist daher beim ehrenamtlichen Betreuer, der erstmalig eine Betreuung übernimmt, eine umfassende Beratung durchzuführen, in welcher er über seine Aufgaben, Rechte und Pflichten aufgeklärt und belehrt wird. In geeigneten Fällen führt das Gericht gemäß § 289 Absatz 2 FamFG mit dem Betreuer und dem Betroffenen ein Einführungsgespräch.

Zu Absatz 2:

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten nach § 1822 Absatz 2 und 3 BGB - E zu dessen Wohl zu besorgen und dessen Wünschen zu entsprechen, soweit dies dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Aufgrund der Selbständigkeit im Rahmen seiner Amtsführung ist der Betreuer bei Zweckmäßigkeits- und Ermessensentscheidungen nicht an Weisungen des Gerichts gebunden; er hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Begrenzt wird die Selbständigkeit des Betreuers aber durch die dem Gericht obliegende Aufsichtspflicht, die in § 1863 Absatz 2 Satz 1 BGB - E allgemein konkretisiert wird. Die bisherige Gesetzesformulierung des § 1837 Absatz 2 BGB wird beibehalten, allein der Gegenbetreuer (-vormund) wird gestrichen.

Nach Absatz 2 Satz 1 BGB – E hat das Betreuungsgericht über die gesamte Tätigkeit des Betreuers die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und

Verbote einzuschreiten. Der Entwurf verzichtet - wie bisher § 1908i Absatz 1 Satz 1, § 1837 Absatz 2 Satz 1 BGB - E darauf, den Begriff der Pflichtwidrigkeit gesetzlich zu definieren.

Eine Pflichtwidrigkeit liegt unzweifelhaft vor, wenn der Betreuer gegen die ihn treffenden gesetzlichen Bestimmungen sowie gegen gerichtliche Anordnungen verstößt. Die den Betreuer bei der Amtsführung treffenden Pflichten ergeben sich zunächst allgemein aus §§ 1822 BGB - E. Daneben bestehen konkrete Handlungsgebote, wie etwa mit § 1841 BGB - E bei der Vermögensverwaltung.

Im Übrigen ist eine Pflichtwidrigkeit anzunehmen, wenn der Betreuer durch seine Amtsführung im Zuge eines Ermessensfehlgebrauchs wichtige Interessen des Betreuten verletzt. Aufgrund der unterschiedlichen Persönlichkeitsstrukturen und Vermögensinteressen der Betreuten bedarf es insoweit einer Einzelfallbetrachtung unter Abwägung aller Umstände. Dies wird durch die Beibehaltung des allgemeinen Pflichtwidrigkeitsbegriffs am ehesten ermöglicht.

Durch die bisherige Verweisung des § 1908i BGB auf § 1837 Absatz 1 Satz 2 BGB gilt die Verpflichtung des Gerichts zur Überwachung der persönlichen Kontakte auch im Betreuungsrecht. Indes fehlt im Betreuungsrecht eine § 1793 Absatz 1a BGB entsprechende Regelung, mit welcher die Anzahl der vom Betreuer vorzunehmenden Besuchskontakte beim Betreuten geregelt wird.

Der Entwurf sieht entsprechend der bisherigen Rechtslage aufgrund unterschiedlicher objektiver und persönlicher Bedürfnislagen der Betreuten weiterhin davon ab, die Anzahl der Besuche des Betreuers beim Betreuten festzulegen. In § 1863 Absatz 2 Satz 2 BGB - E ist daher entsprechend der bisherigen Rechtslage nur der Grundsatz normiert, dass das Betreuungsgericht die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Betreuers zum Betreuten zu beaufsichtigen hat.

Wie nach der bisherigen Regelung des § 1837 Absatz 2 Satz 3 BGB ist das Gericht gemäß Absatz 2 Satz 3 BGB - E befugt, dem Betreuer aufzugeben, eine Versicherung gegen Schäden, die er dem Betreuten zufügen kann, einzugehen. Eine solche Auflage des Gerichts kann ungeachtet einer bereits begangenen Pflichtwidrigkeit des Betreuers gemacht werden.

Zu Absatz 3:

§ 1863 Absatz 3 BGB - E ermöglicht es dem Betreuungsgericht, gegen den Betreuer ein Zwangsgeld festzusetzen. Die Norm entspricht nach ihrem Regelungsgehalt § 1837 Absatz 3 BGB; der Gegenbetreuer wird gestrichen.

Gegen die zuständige Behörde, der nach § 1818 Absatz 4 BGB - E die Betreuung übertragen wurde, und gegen den Verein ist weiterhin kein Zwangsgeld möglich.

Neu wird nunmehr der Behördenbetreuer eingefügt. Dass gegen diesen kein Zwangsgeld festgesetzt werden kann, ergibt sich bislang aus § 1908g Absatz 1 i.V.m. § 1837 Absatz 3 Satz 1 BGB.

Gegen den Vereinsbetreuer ist - wie bisher - ein Zwangsgeld möglich. Er nimmt - anders als der Behördenbetreuer - die Betreuung nicht als besonderen Pflichten unterliegender öffentlich Bediensteter (Beamter oder Tarifbeschäftigter) wahr.

Der Regelungsinhalt des § 1837 Absatz 4 BGB, der eine Verweisung auf die kinschaftsrechtlichen Bestimmungen der §§ 1666, 1666a und 1696 BGB enthält, wird im Vormundschaftsrecht - dort § 1803 Absatz 2 BGB - E - eingefügt.

Zu § 1864 BGB - E Auskunftspflicht des Betreuers:

Die bisherige Bestimmung des § 1839 BGB wird unverändert in die gesetzliche Neufassung übernommen; der Gegenbetreuer wird gestrichen. Nach dem Inhalt der Norm kann das Betreuungsgericht während der gesamten Dauer der Tätigkeit des Betreuers Auskunft über dessen Amtsführung verlangen.

Zu § 1865 BGB - E Bericht über die persönlichen Verhältnisse:

Der Entwurf übernimmt in § 1865 Satz 1 BGB - E den Inhalt des § 1840 Absatz 1 Satz 1 BGB, dessen entsprechende Anwendbarkeit § 1908i BGB für das Betreuungsrecht bislang vorsieht. Die Norm regelt die Berichtspflicht des Betreuers über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten. Sie wird nunmehr in einer eigenen Norm platziert, um sie aus dem Kontext der Vermögensaufsicht zu lösen und damit deutlicher hervorzuheben.

Nach dem Inhalt der Vorschrift hat der Betreuer dem Betreuungsgericht mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten zu berichten. Die Verpflichtung zum Bericht besteht nur gegenüber dem Betreuungsgericht; es besteht kein klagbarer Anspruch des Betreuten gegenüber dem Betreuer. Eine Befreiung von dieser Berichtspflicht kommt nicht in Betracht.

Aus § 1897 Absatz 1 BGB ergibt sich, dass der Betreuer auch die persönliche Betreuung des Betreuten im erforderlichen Umfang sicherstellen soll. Entsprechend ist bereits nach der gel-

tenden Rechtslage im Betreuungsrecht Auskunft über die persönlichen Kontakte des Betreuers zum Betreuten zu erteilen. § 1908i BGB verweist insoweit ohne Einschränkung auf § 1840 BGB und damit auf dessen Absatz 1 Satz 2. Mit dem Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BGBl. I 2011, S. 1306 f.) wurde zwar davon abgesehen, Art und Häufigkeit der durchzuführenden Kontakte im Einzelnen zu regeln, jedoch verfolgte dieses Gesetz das Anliegen, die Kontakte zwischen Vormund und Mündel zu stärken, was auf das Verhältnis Betreuer und Betreuter übertragen wurde. (vgl. BT-Drs. 17/3617, Seite 8) Vor diesem Hintergrund wird der Regelungsgehalt des § 1840 Absatz 1 Satz 2 BGB unverändert in § 1865 Satz 2 BGB - E beibehalten. Danach hat der Betreuer den Bericht so abzufassen, dass das Betreuungsgericht ein Bild über die jeweilige Situation des Betreuten und dessen Befinden erhält. Er hat auch darzulegen, wie häufig und in welcher Umgebung er den Betreuten getroffen hat.

In Satz 3 ist eine zusätzliche Informationspflicht des Betreuers vorgesehen. Über die jährliche Berichtspflicht hinaus ist der Betreuer danach verpflichtet, dem Betreuungsgericht wesentliche Änderungen der persönlichen Verhältnisse des Betreuten unverzüglich mitzuteilen, damit das Gericht zeitnah in die Lage versetzt wird, seiner Aufsichtspflicht nachzukommen.

Ist die Führung der Betreuung nach bestimmten Aufgabenkreisen aufgeteilt, so hat jeder Betreuer für den Bereich seiner Tätigkeit selbständig zu berichten.

Zu § 1866 BGB - E Rechnungslegung, Mitteilungspflicht:

Die Regelungen des § 1840 Absatz 2 bis 3 und § 1841 BGB zur jährlichen Rechnungslegungspflicht wurden von denen zum Bericht über die persönlichen Verhältnisse getrennt.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 BGB - E entspricht der bisherigen Vorschrift des § 1840 Absatz 2 BGB. Wie in § 1840 Satz 3 BGB - E wurde mit § 1866 Absatz 1 Satz 2 BGB – E eine zusätzliche Verpflichtung des Betreuers normiert, das Gericht auch außerhalb der jährlichen Berichterstattung über wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie beispielsweise eine Erbschaft, zu informieren. Ebenso wie bei der in § 1865 BGB - E geregelten Berichtspflicht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten hat die Rechnungslegung gegenüber dem Gericht zu erfolgen.

Zu Absatz 2:

Der bisherige § 1840 Absatz 4 BGB wird aufgegeben. Die Möglichkeit der Rechnungslegung für dreijährige Zeitabschnitte schränkt die Aufsichtsmöglichkeit des Betreuungsgerichts über die Amtsführung des Betreuers ein und widerspricht damit den Interessen des Betreuten. Der Norm kommt in der Praxis zudem nur eine geringe Bedeutung zu. Darüber hinaus ist mit einer Lockerung der Rechnungslegungsverpflichtung eine Entlastung des Betreuungsgerichts nicht verbunden. Zum einen ist dem Gericht hierdurch ein frühzeitiges Einschreiten bei wirtschaftlichen Fehlentwicklungen nicht möglich. Zum anderen wird der Prüfungsumfang des Gerichts nicht reduziert, sondern lediglich zeitlich hinausgeschoben. Letztlich liegt eine jährliche Verpflichtung zur Rechnungslegung auch im Interesse des Betreuers und dient seiner eigenen Absicherung, denn nach Ablauf eines längeren Zeitraums dürften bestimmte Sachverhalte und Buchungspositionen für den Betreuer nur noch schwer erinnerlich und nachvollziehbar sein.

Zu Absatz 3 und 4:

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 1841 BGB wurde unverändert in Absatz 3 und 4 BGB - E übernommen. Mit diesen Vorschriften wird festgelegt, auf welche Weise die Rechnungslegung formal und inhaltlich abzufassen ist.

Zu § 1867 BGB – E Prüfung durch das Betreuungsgericht:

Zu Absatz 1:

Nach § 1867 Absatz 1 BGB - E hat das Betreuungsgericht die Rechnungslegung nach § 1866 BGB - E im Rahmen seiner Aufsichtspflichten formell und sachlich zu prüfen und auf eventuelle Berichtigungen und Ergänzungen hinzuwirken. Dem Betreuungsgericht ist es dagegen verwehrt, die Rechnungslegung eigenständig zu korrigieren.

Die formelle gerichtliche Prüfung umfasst insbesondere die Prüfung, ob die Rechnung in sich schlüssig ist, ob die angegebenen Ausgaben mit den eingereichten Belegen korrespondieren und ob der Abschluss korrekt ist. Im Rahmen der sachlichen Prüfung hat das Gericht nachzuvollziehen, ob alle Einnahmen aufgeführt sind, ob die Ausgaben erforderlich und ange-

messen waren und ob die Vorschriften über die Anlegung des Geldes des Betreuten gemäß §§ 1841 ff. BGB - E beachtet wurden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 BGB - E Absatz entspricht der Regelung des § 1843 Absatz 2 BGB und wurde ungeachtet des rein deklaratorischen Charakters der Bestimmung unverändert übernommen. Sie stellt klar, dass der Betreute Ansprüche gegen den Betreuer während der Betreuung im Rechtsweg, d.h. vor dem Zivilgericht, durchsetzen muss.

Zu § 1868 BGB – E Einstweilige Maßnahmen des Betreuungsgerichts:

§ 1868 BGB - E entspricht weitgehend der Regelung des § 1846 BGB, der über § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB auch im Betreuungsrecht sinngemäß anzuwenden ist.

Im Interesse der sprachlichen Modernisierung wurden in der Überschrift und im Normtext die Begriffe „Maßregeln“ jeweils durch den Begriff „Maßnahmen“ ersetzt.

Zudem stellt der Entwurf nunmehr ausdrücklich klar, dass Maßnahmen des Gerichts nach § 1868 BGB - E nur in besonders dringenden Fällen zulässig sind. Dies wird bislang lediglich als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal gesehen.

Dem Betreuungsgericht kommt grundsätzlich nur eine Beratungs- und Aufsichtsfunktion zu; Entscheidungen mit Wirkung für und gegen den Betreuten sind vielmehr von dem Betreuer zu treffen. Das Betreuungsgericht soll vor diesem Hintergrund die in § 1868 BGB - E genannten Maßnahmen nur im Ausnahmefall selbst anordnen dürfen, nämlich nur dann, wenn es sich um eine dringend erforderliche Maßnahme handelt. In allen anderen Fällen hat das Gericht zunächst einen Betreuer zu bestellen oder den Wegfall der Verhinderung zuzuwarten.

Untertitel 4. Beendigung, Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt

Zu § 1869 BGB – E Entlassung des Betreuers:

Die Regelung entspricht § 1908 b BGB.

Zu § 1870 BGB – E Bestellung eines neuen Betreuers:

Die Regelung entspricht § 1908 c BGB.

Zu § 1871 BGB – E Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt:

Die Regelung entspricht § 1908 d BGB.

Zu § 1872 BGB - E Vermögensherausgabe und Schlussrechnungslegung:

Die Regelung entspricht § 1890 BGB.

Zu § 1873 BGB – E Rechnungsprüfung und Anerkennung:

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen § 1892 BGB. Die Rechnung wird nun als Schlussrechnung bezeichnet, da es sich um die Rechnungslegung nach der Beendigung der Betreuung handelt.

Zu § 1874 BGB – E Fortführung der Geschäfte nach Beendigung der Betreuung:

Die Regelung entspricht § 1893 Absatz 1 BGB. Die Pflicht, die Bestallungsurkunde zurückzugeben soll jedoch künftig im FamFG geregelt werden.

Untertitel 5. Aufwendungsersatz und Vergütung

Die Vorschriften zu Aufwendungsersatz und Vergütung (§§ 1835 bis 1836, 1836c bis 1836e BGB) werden gemäß dem Reformansatz ebenfalls in das Betreuungsrecht eingegliedert.

Das Vormundschaftsrecht erhält künftig eine Verweisung auf die Regelungen für den Betreuer (§ 1809 BGB – E).

Darüber hinaus werden die Vorschriften überarbeitet und in ein neues System gebracht:

Das BGB enthält künftig nur die Ansprüche des nicht berufsmäßig tätigen Betreuers und Vormunds auf Vorschuss, Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung (§§ 1835, 1835a, 1908i BGB, §§ 1875 – 1881 BGB - E) sowie die ihm gegebenenfalls zu bewilligende Ermessensvergütung (§§ 1836 Absatz 2, 1908i Absatz 1 BGB, § 1882 Absatz 2 BGB - E). Es gilt weiter der Grundsatz, dass Betreuung und Vormundschaft unentgeltlich geführt werden sollen (§§ 1836 Absatz 1 Satz 1 BGB, 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB, §§ 1882 Absatz 1, 1809 Absatz 2 BGB – E).

Zur Berufsmäßigkeit sowie zu den Ansprüchen von berufsmäßig tätigen Betreuern und Vormündern auf Vergütung und Aufwendungsersatz enthält das BGB künftig nur noch eine Generalverweisung auf das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG), §§ 1882 Absatz 3, 1809 Absatz 3 BGB – E.

Das VBVG – E enthält künftig die Regelungen zu Vergütung und Aufwendungsersatz aller beruflich tätigen Betreuer und Vormünder einschließlich der Ansprüche der Betreuungsbehörde als Betreuer und des Jugendamts als Vormund (derzeit §§ 1835 Absatz 5, 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB, künftig §§ 8 Absatz 3, 3c Absatz 2 VBVG – E). Aus praktischen Erwägungen wird das VBVG – E in seinem bisherigen Aufbau beibehalten, für den Rechtsanwender bleibt es bei der bekannten Paragraphenzählung. Die Regelungen werden lediglich an einigen Stellen durch einen angehängten Buchstaben ergänzt. Die Überarbeitung des Aufbaus bleibt einer künftigen Reform des VBVG vorbehalten und kann gegebenenfalls mit einer Überarbeitung der Betreuervergütung, die vom vorliegenden Reformentwurf nicht berührt wird, verbunden werden.

Eine inhaltliche Änderung zum geltenden Recht ist nur insoweit vorgesehen, als für den Vormundschaftsverein ebenfalls eine Vergütung eingeführt (§ 3b VBVG – E) und der Mündel vom Rückgriff der Staatskasse, wenn diese Aufwendungsersatz und Vergütung des Vormunds gezahlt hat, freigestellt wird (§ 1880 BGB – E ist in der Verweisungsnorm des § 1809 zweiter Halbsatz BGB – E ausgenommen). Für die Betreuungsbehörde als Betreuer und das Jugendamt als Vormund bleibt es beim bestehenden Vergütungsausschluss (§§ 1836 Absatz 3, 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB, §§ 3c Absatz 1, 8 Absatz 3 Satz 1 VBVG – E).

Zu § 1875 BGB – E Aufwendungsersatz:

Der Regelungsgehalt von § 1835 BGB soll künftig in getrennten Normen aufgenommen und in das Betreuungsrecht übertragen werden. Der Wortlaut der Vorschrift bezieht sich aufgrund des neuen Standorts nunmehr auf den Betreuer. Die Regelungen zum Aufwandersatz sind unmittelbar nur für den ehrenamtlichen Betreuer anwendbar. Für den berufsmäßigen Betreuer kommen sie zur Anwendung, soweit das VBVG – E auf sie verweist. Für den ehrenamtlichen Vormund sind die Regelungen über die Verweisung in § 1809 Absatz 1 BGB – E anwendbar.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht § 1835 Absatz 1 Satz 1 BGB. § 1835 Absatz 1 Satz 2 BGB entfällt künftig, da das Institut des Gegenvormunds, § 1792 BGB, das über § 1908i Absatz 1 BGB auch für das Betreuungsrecht gilt, abgeschafft werden soll.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht § 1835 Absatz 2 Satz 1 BGB. § 1835 Absatz 2 Satz 2 BGB entfällt an dieser Stelle, da die Aufwandersatzansprüche der berufsmäßig tätigen Betreuer und Vormünder künftig im VBVG – E geregelt sind und dieses keine Rückverweisung auf § 1875 Absatz 2 – BGB – E (§ 1835 Absatz 2 Satz 1 BGB) enthält.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht § 1835 Absatz 3 BGB.

Die weiteren Regelungen zum Erlöschen und zur Geltendmachung der Ansprüche (§ 1835 Absatz 1 Satz 3, Absatz 1a BGB) sowie zur Zahlung der Ansprüche aus der Staatskasse (§ 1835 Absatz 4 BGB) sind der besseren Übersichtlichkeit halber in §§ 1877, 1881 BGB – E enthalten.

Zu § 1876 BGB – E Aufwandspauschale:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht § 1835a Absatz 1 BGB. Lediglich der Begriff Aufwandsentschädigung ist durch den Begriff Aufwandspauschale ersetzt worden. Die Regelung gilt nur für den ehrenamtlichen Betreuer und ist gem. § 1809 Absatz 1 BGB – E entsprechend auf den ehrenamtlichen Vormund anwendbar.

Die Höhe der Pauschale wird vom Neunzehnfachen auf das Zwanzigfache des Zeugenstundensatzes angehoben, um einen leichter handhabbaren Berechnungsfaktor zu erzielen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine neue Regelung für den Fall, dass mehrere Betreuer bestellt sind. Mit der Regelung soll, was in der Vergangenheit umstritten war, klargestellt werden, dass jeder Betreuer die volle Pauschale erhält, ausgenommen sind lediglich Betreuer, die als Ersatzbetreuer für den Fall der tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung des Hauptbetreuers bestellt sind (§ 1899 Absatz 4 BGB, vgl. auch MüKo-Fröschle 7. Auflage § 1835a, Rn. 4, OLG Frankfurt, Beschluss v. 14.2.2002, Az. 20 W 426/01; BayObLG, FamRZ 2003, 479). Diese sind gehalten, ihre tatsächlichen Aufwendungen im Wege der Einzelabrechnung nach § 1875 BGB – E geltend zu machen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht § 1835a Absatz 2 BGB und ergänzt in Satz 2 eine Regelung zur Zahlung der nach den Monaten bemessenen anteiligen Pauschale vor Ablauf des Betreuungsjahres, wenn das Amt des Betreuers endet. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der Betreuer entlassen oder wenn die Betreuung aufgehoben wird (§§ 1908b, 1908d BGB). Damit wird bei Beendigung des Amtes die zeitnahe anteilige Abrechnung sowohl bei einer langjährigen Betreuung als auch bei einer unterjährigen Betreuung ermöglicht. Die Regelung gilt gem. § 1809 Absatz 1 BGB – E entsprechend für den ehrenamtlichen Vormund, der entlassen wird oder wenn die Voraussetzungen der Vormundschaft entfallen.

Die bisherigen Regelungen zur Zahlung aus der Staatskasse (§ 1835a Absatz 3 BGB) und zur Erlöschensfrist und Geltendmachung des Anspruchs (§ 1835a Absatz 4 BGB) werden künftig in § 1877 BGB – E (§ 1835a Absatz 3 BGB) und § 1881 Absatz 3 BGB – E (§ 1835a Absatz 4 BGB) übernommen. § 1835a Absatz 5 BGB ergibt sich künftig aus §§ 3b Absatz 1, 3c Absatz 2 VBVG – E, wonach ein Anspruch auf die Aufwandspauschale für den Vormundschaftsverein und das Jugendamt ausgeschlossen ist.

Zu § 1877 BGB – E Zahlung aus der Staatskasse:

§ 1877 BGB – E entspricht §§ 1835 Absatz 4, 1835a Absatz 3 BGB und überträgt die Vorschrift in das Betreuungsrecht. Sie ist auf den Vormund entsprechend anwendbar, § 1809 Absatz 1 BGB – E.

§ 1835a Absatz 3 zweiter Halbsatz BGB, wonach Unterhaltsansprüche des Mündels gegen den Vormund bei der Bestimmung des anzurechnenden Einkommens nach § 1836c Nummer 1 BGB im Fall der Aufwandsentschädigung nicht zu berücksichtigen sind, soll in § 1879 BGB – E (Einzusetzende Mittel des Betreuten) als Satz 2 eingefügt werden. Wegen der vorgesehenen damit verbundenen Erweiterung auch auf den Anspruch auf Aufwendungsersatz wird auf die Begründung zu § 1879 BGB – E verwiesen.

Zu § 1878 BGB – E Mittellosigkeit des Betreuten:

§ 1878 BGB – E entspricht § 1836d BGB und überträgt die Regelung in das Betreuungsrecht. Gem. § 1809 Absatz 1 BGB – E gilt die Regelung auch für den Mündel. Die bisherige Reihenfolge von §§ 1836c und 1836d BGB wird getauscht, um einen unmittelbaren Anschluss an die in § 1877 BGB – E enthaltene Voraussetzung der Mittellosigkeit für die Zahlung aus der Staatskasse herzustellen.

Die Regelung bezieht sich jetzt anders als § 1836d BGB durch ihren Standort direkt im Anschluss an die Vorschriften zum Aufwendungsersatz nicht auf die Vergütung. Für die Ansprüche der berufsmäßig tätigen Betreuer und Vormünder auf Aufwendungsersatz und Vergütung verweist – wie bisher § 1 Absatz 2 VBVG auf § 1836d BGB – nunmehr § 2 – VBVG – E auf § 1878 BGB – E.

Zu § 1879 BGB – E Einzusetzende Mittel des Betreuten:

§ 1879 BGB – E entspricht § 1836c BGB. Ergänzt ist in Satz 2 die Regelung, dass Unterhaltsansprüche des Betreuten gegen den Betreuer bei der Bestimmung des Einkommens nach Nummer 1 nicht zu berücksichtigen sind. Dies gilt gem. §§ 1835a Absatz 3, 1908i Absatz 1 BGB bisher nur für die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Vormunds und Betreuers aus dem unterhaltspflichtigen Verwandtenkreis. Die Regelung soll künftig auch für

den aus der Staatskasse zu zahlenden Aufwendungsersatz nach § 1875 BGB - E gelten. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 1835a BGB des BtÄndG hatte der Gesetzgeber die Regelung in § 1835a Absatz 3 2. Halbsatz. BGB bewusst auf die Aufwandsentschädigung begrenzt. Die Ausnahmeregelung sollte den unterhaltspflichtigen Verwandtenvormund (Verwandtenbetreuer) hinsichtlich der pauschalen Aufwandsentschädigung den nicht unterhaltspflichtigen Vormündern (Betreuern) gleichstellen und ihm die Geltendmachung dieses Anspruchs bei der Staatskasse ohne Rücksicht auf seine eigene Unterhaltspflicht gegenüber dem Mündel (Betreuten) ermöglichen. Damit sollte zugleich den Gerichten Verfahrensaufwand bei der Ermittlung der konkreten Unterhaltspflichten erspart werden, „der zur Höhe der Aufwandsentschädigung oftmals außer Verhältnis stünde“ (BT-Drs. 13/7158, S. 24 li. Sp.).

In der Praxis wählen die ehrenamtlichen Betreuer überwiegend die Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB, wobei die tatsächlichen Aufwendungen in der Regel unter dem Betrag der Aufwandsentschädigung liegen. Der Aufwand der Gerichte bei der Ermittlung der Unterhaltsansprüche des Betreuten gegen einen unterhaltspflichtigen Betreuer aus der Familie steht auch im Fall der Geltendmachung des tatsächlichen Aufwendungen nach § 1875 BGB – E daher in keinem Verhältnis zur mutmaßlichen Höhe des Ersatzanspruchs. Die ehrenamtliche Vormundschaft spielt in der Praxis dagegen nur eine geringe Rolle, wobei die Zahl von dem Mündel unterhaltspflichtigen Vormündern nochmals kleiner ist.

Für die Ansprüche des berufsmäßig tätigen Betreuers oder Vormunds auf Vergütung und Aufwendungsersatz stellt sich die Frage realistischer Weise nicht, da diese nicht dem unterhaltspflichtigen Personenkreis angehören. Um auszuschließen, dass im unwahrscheinlichen Fall der berufsmäßigen Betreuung oder Vormundschaft durch einen unterhaltspflichtigen Verwandten die gegen ihn gerichteten Unterhaltsansprüche des Betreuten oder Mündels bei der Feststellung des zu berücksichtigenden Einkommens ebenfalls unberücksichtigt bleiben, wird § 1879 Satz 2 BGB – E von der Verweisung in § 2 VBVG – E ausgenommen.

Zu § 1880 BGB – E Gesetzlicher Forderungsübergang:

§ 1880 BGB – E entspricht § 1836e BGB und überträgt die Regelung in das Betreuungsrecht.

Zu § 1881 BGB – E Erlöschen der Ansprüche, Geltendmachung:

§ 1881 BGB – E überträgt §§ 1835 Absatz 1 Satz 3, Absatz 1a, Absatz 4 Satz 2, 1835a Absatz 4 BGB in das Betreuungsrecht. Die Regelungen zum Erlöschen und zur Geltendmachung des Anspruchs auf Aufwendungsersatz (§ 1875 BGB – E) und des Anspruchs auf Aufwandspauschale (§ 1876 BGB – E), auch soweit die Ansprüche bei Mittellosigkeit aus der Staatskasse verlangt werden können (§ 1877 BGB – E), sollen nunmehr an einem Standort zusammengefasst werden. Auch die Bestimmungen gemäß §§ 1835 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz, 1835a Absatz 4 zweiter Halbsatz BGB, wonach die Geltendmachung der Ansprüche beim Gericht auch als Geltendmachung gegenüber dem Mündel (Betreuten) gilt, soll einheitlich in dieser Norm geregelt werden, um Wiederholungen zu vermeiden. § 1881 BGB – E gilt gem. § 1809 BGB – E auch für die Ansprüche des ehrenamtlichen Vormunds.

Für die berufsmäßigen Betreuer und Vormünder sind die Regelungen gem. § 2 VBVG - E entsprechend anwendbar, soweit Ansprüche auf Aufwendungsersatz oder auf Bewilligung einer Vergütung gem. VBVG – E bestehen.

Zu Absatz 1:

Satz 1 übernimmt die Regelung des § 1835 Absatz 1 Satz 3 BGB zum Erlöschen der Ersatzansprüche, es sei denn, sie werden innerhalb einer Frist von 15 Monaten nach ihrer Entstehung gerichtlich geltend gemacht. Mit der Bezugnahme auch auf § 1877 BGB – E wird klar gestellt, dass die Erlöschensfrist auch gilt, wenn die Ansprüche aus der Staatskasse verlangt werden. Die Sätze 2 und 3 übernehmen § 1835 Absatz 1 Satz 3 2. Hs. und Absatz 4 Satz 2 BGB. Sowohl die Geltendmachung beim Betreuungs- bzw. Familiengericht als auch die Geltendmachung beim Prozessgericht haben anspruchswahrende Wirkung. Damit soll der Betreuer oder Vormund auch in Zukunft bei unklarer Vermögenslage des Betreuten oder des Mündels nicht gezwungen sein, den Anspruch sowohl beim Prozessgericht (gegen den bemittelten Betreuten oder Mündel) als auch beim Betreuungsgericht bzw. Familiengericht (Zahlung aus der Staatskasse) geltend zu machen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt § 1835 Absatz 1a BGB. Lediglich auf die Vorgabe einer Mindestfrist wird verzichtet.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt § 1835a Absatz 4 BGB.

Zu § 1882 BGB – E Vergütung:

§ 1882 BGB – E ersetzt § 1836 BGB und überträgt ihn in das Betreuungsrecht. Das Verbot einer Vergütung für Jugendamt und Verein gemäß § 1836 Absatz 3 BGB entfällt an diesem Standort. Insoweit trifft das VBVG – E differenzierte Regelungen (§ 3c Absatz 1 – Vergütungsverbot für das Jugendamt, § 3b Absatz 1 – Vergütung für den Vormundschaftsverein, § 7 Absatz 1 – Vergütung für den Betreuungsverein bei Bestellung eines Vereinsbetreuers, § 7 Absatz 4 Satz 1 – Vergütungsverbot für den Verein als Betreuer, § 8 Absatz 1 – Ermessensvergütung für die Betreuungsbehörde bei Bestellung eines Behördenbetreuers, § 8 Absatz 3 Satz 3 – Vergütungsverbot für die Betreuungsbehörde als Betreuer), das gemäß der Globalverweisung in Absatz 3 für die berufsmäßigen Betreuer und über die Verweisung in § 1809 Absatz 2 BGB – E für die berufsmäßigen Vormünder anwendbar ist.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht §§ 1836 Absatz 1 Satz 1, 1908i Absatz 1 BGB. Der Grundsatz, dass die Betreuung unentgeltlich geführt wird, gilt weiterhin und hat Appellfunktion. Betreuungen werden immer noch überwiegend von Angehörigen wie auch familienfremden Personen ehrenamtlich übernommen. In der Vormundschaft, wo die weit überwiegende Anzahl der Mündel einen Amtsvormund hat, soll das Ehrenamt nach Möglichkeit ausgebaut werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 1836 Absatz 2 BGB, wonach das Gericht auch einem nicht beruflich bestellten Vormund/Betreuer entsprechend dem Umfang oder der Schwierigkeit der übernommenen Geschäfte eine angemessene Vergütung bewilligen kann. Einer Erwähnung auch des Gegenvormunds bedarf es nicht mehr, da das Institut des Gegenvormunds aus dem Gesetz gestrichen werden soll.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt § 1836 Absatz 1 Satz 2 mit der Änderung, dass nicht nur für die Vergütung, sondern auch für den Aufwändungsersatz der berufsmäßigen Betreuer und über § 1809 Absatz 2 BGB – E auch der berufsmäßigen Vormünder global auf das VBVG – E verwiesen wird. Voraussetzung ist jetzt nicht mehr, dass die Betreuung/Vormundschaft „entgeltlich“, sondern dass sie „berufsmäßig“ geführt wird. Damit sind auch das Jugendamt und die Betreuungsbehörde als berufsmäßig Tätige erfasst. Auch ihre Ansprüche auf Aufwändungsersatz und das weitergeltende Vergütungsverbot, die nicht mehr im BGB – E, sondern künftig im VBVG – E geregelt werden sollen, sind über die Verweisung in Absatz 3 erfasst. Dem entspricht § 1 Absatz 2 VBVG – E, der die Berufsmäßigkeit der Betreuungsbehörde als Betreuer und des Jugendamts als Vormund definiert.

Titel 4. Sonstige Pflegschaft

Zu § 1883 BGB - E Pflegschaft für unbekannte Beteiligte

Die Vorschrift entspricht § 1913 BGB. Wie bisher kann für unbekannte Beteiligte bei Vorliegen eines Fürsorgebedürfnisses ein Pfleger bestellt werden. Insbesondere kann der Pfleger für unbekannte Beteiligte auch für den unbekanntem Nacherben bestellt werden. Der Nacherbe ist unbekannt, weil er entweder noch nicht gezeugt oder seine Stellung als Nacherbe von einem künftigen Ereignis (z.B. Einsatz der zur Zeit des Versterbens des Vorerben vorhandenen Abkömmlinge als Nacherben) abhängt. Der schon gezeugte Nacherbe ist damit kein unbekannter Beteiligter- für ihn kann nur ein Pfleger nach § 1810a BGB - E bestellt werden.

Zu § 1884 BGB - E Pflegschaft für gesammeltes Vermögen:

§ 1884 BGB - E entspricht § 1914 BGB, der unverändert hierher übernommen wurde.

Zu § 1885 BGB - E Abwesenheitspflegschaft:

§ 1885 BGB - E entspricht § 1911 BGB und wird ohne inhaltliche Änderung übernommen.

Zu § 1886 BGB - E Bestellung des sonstigen Pflegers:

Die neue Vorschrift stellt klar, dass die sonstige Pflegschaft durch das Betreuungsgericht bzw. das Nachlassgericht angeordnet wird und dass dieses den Pfleger auswählt und bestellt. Da für den Bereich der sonstigen Pflegschaft nicht mehr auf das Vormundschaftsrecht verwiesen wird, die Auswahlvorschriften des Betreuungsrechts – insbesondere die Bindung an den Willen des Betreuten- auf die sonstigen Pflegschaften aber nicht übertragbar sind, ist eine eigene Regelung für die Anordnung, Auswahl und Bestellung erforderlich.

Das Gericht hat den für die konkrete Pflegschaft geeigneten Pfleger auszuwählen - an etwaige Wünsche (z.B. der Eltern im Fall des § 1883 Absatz 2 BGB – E) ist es nicht gebunden, wird diese aber in seine Auswahlentscheidung mit einzubeziehen haben.

Die Bestellung des sonstigen Pflegers erfolgt wie bisher durch Beschluss. Er ist wie der Betreuer zu verpflichten (§ 289 FamFG).

Zu § 1887 BGB - E Aufhebung der Pflegschaft:

Die §§ 1887 und 1888 BGB – E unterscheiden zwischen der (konstitutiven) Aufhebung der Pflegschaft durch gerichtliche Entscheidung und dem Ende der Pflegschaft kraft Gesetzes.

§ 1887 BGB - E entspricht §§ 1921 Absatz 1 und 2 sowie § 1919 BGB und regelt die Voraussetzungen der Aufhebung der Pflegschaft. Aus der Einleitung des Absatzes 2 („Im Übrigen“) ist zu entnehmen, dass dieser den bisher in § 1919 BGB geregelten Grundsatz, dass die Pflegschaft aufzuheben ist, wenn der Grund für die Anordnung wegfällt, enthält. Die Pflegschaft endet in den Fällen der Aufhebung erst mit der Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält die Regelungen der §§ 1921 Absatz 1 und 2 BGB.

Die Abwesenheitspflegschaft ist nach Nummer 1 aufzuheben, wenn der Abwesende an der Besorgung seiner Angelegenheiten nicht mehr verhindert ist, weil er z.B. zurückkehrt. Nicht unter diese Regelung fällt die Erledigung der Angelegenheit - in diesem Fall endet die Pflegschaft kraft Gesetzes (§ 1888 Absatz 2 BGB - E).

Darüber hinaus ist die Abwesenheitspflegschaft aufzuheben, wenn der Abwesende stirbt (Nummer 2). Aus der Formulierung („ist aufzuheben“) ergibt sich, dass dem Betreuungsgericht insoweit kein Ermessen zusteht. Sobald dem Gericht der Tod des Abwesenden rechtsicher (z.B. durch Vorlage der Sterbeurkunde) bekannt wird, hat es die Pflegschaft aufzuheben. Mit der Verschlinkung des Gesetzeswortlauts ist mithin keine Rechtsänderung verbunden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält den für alle Pflegschaften geltenden Grundsatz, dass die Pflegschaft aufzuheben ist, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist. Das liegt vor, wenn das Fürsorgebedürfnis oder die Verhinderung oder beides entfallen ist. Der Wortlaut des bisherigen § 1919 BGB wurde mit redaktionellen Änderungen übernommen.

Im Fall der Pflegschaft für einen unbekanntes Nacherben fällt mit dem Eintritt des Nacherbfalls das Fürsorgebedürfnis weg.

Zu § 1888 BGB - E Ende der Pflegschaft kraft Gesetzes:

Nach der Neukonzeption werden die Vorschriften über die Beendigung der Pflegschaft für einen Minderjährigen in § 1812 BGB - E verschoben. § 1988 regelt das Ende der Pflegschaft kraft Gesetzes, soweit Fälle der sonstigen Pflegschaft betroffen sind.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 betrifft das bisher in § 1921 Absatz 3 BGB geregelte Ende der Abwesenheitspflegschaft in dem Fall, in dem der Abwesende für tot erklärt oder seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt wurde. Der Wortlaut des § 1921 Absatz 2 BGB wird übernommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt den bisher in 1918 Absatz 3 BGB geregelten allgemeinen Grundsatz, dass die Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit mit deren Erledigung endet. Eine gleichwohl erfolgte Aufhebung durch das Gericht wirkt dann deklaratorisch, ist aber zulässig und oft auch sinnvoll.

Zu § 1889 BGB – E Anwendung des Betreuungsrechts:

Wegen der Aufteilung der Pflegschaften in die der Vormundschaft ähnliche Ergänzungspflegschaft/Zuwendungspflegschaft und sonstige Pflegschaften sowie durch die Neuregelung der Vermögenssorge im Betreuungsrecht wird die bisherige Generalverweisung ins Vormundschaftsrecht (§ 1915 Absatz 1 BGB) aufgehoben.

Zu Absatz 1:

Für die sonstigen Pflegschaften ist nunmehr das Betreuungsrecht entsprechend anwendbar, sofern sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.

Anwendbar sind somit u.a. die Vorschriften über die Pflichten, die Vertretung und die Haftung (§§ 1819, 1822 - 1825, 1827 BGB - E) sowie die Vorschriften über die Vermögenssorge (§§ 1837 - 1864, 1866 - 1868 BGB - E), teilweise auch die Vorschriften über die Beendigung (§§ 1869, 1870, 1872 - 1874 BGB - E).

Nicht anwendbar sind die §§ 1814, 1815, 1816, 1818, 1820 - 1821 BGB - E. Insoweit enthalten die §§ 1883 - 1888 BGB - E Sonderregelungen. Ebenso nicht anwendbar sind die auf das Pflegschaftsrecht nicht übertragbaren Regelungen des § 1826 BGB-E (§ 1903 BGB) und der §§ 1828 - 1836 BGB - E und des § 1865 sowie des § 1871 BGB - E (1908d BGB), da für die Aufhebung der sonstigen Pflegschaften die Sondervorschrift des § 1887 BGB – E gilt.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 sind Ausnahmen zum Grundsatz des Absatzes 1 geregelt. Zwar wird der sonstige Pfleger grundsätzlich wie ein Betreuer entschädigt oder vergütet, für den Bereich des berufsmäßig tätigen Pflegers verweist Absatz 2 jedoch auf die Vorschriften über die Vergütung und den Aufwendersatz des Vormunds in §§ 1-3 c VBVG - E. Insoweit liegt keine Rechtsänderung vor. Alle sonstigen Pfleger werden daher im Ergebnis wie Vormünder entschädigt und vergütet. Einzige Ausnahme ist mögliche Erhöhung des Stundensatzes des berufsmäßigen Pflegers nach Absatz 2 Satz 2, die insbesondere im Falle der Nachlasspflegschaft relevant wird.

Zu Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern - VBVG:

Abschnitt 1. Allgemeines

Zu § 1 VBVG – E Feststellung der Berufsmäßigkeit, Vergütung und Aufwendersatz:

Zu Absatz 1:

Die bisherige Regelungstechnik, wonach § 1 VBVG über die Verweisungskette von §§ 1908i Absatz 1, 1836 Absatz 1 Satz 2 und 3 BGB auch für den Berufsbetreuer gilt, soll entsprechend der Grundentscheidung zum neuen Gesetzesaufbau im BGB – E und im VBVG – E aufgegeben werden. Nachdem die Norm, die die Verweisung auf das VBVG – E enthält, künftig nicht mehr im Vormundschaftsrecht (§ 1836 BGB), sondern im Betreuungsrecht (§ 1882 Absatz 3 BGB – E) angesiedelt sein soll, ist es notwendig, vor dem Vormund (Nummer 2) auch den Betreuer (Nummer 1) zu nennen. Im Übrigen übernimmt Absatz 1 die Regelbeispiele für die Berufsmäßigkeit gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 i. V. mit § 4 Absatz 3 Satz 2 VBVG, wonach die Voraussetzung, dass 20 Wochenstunden nicht unterschritten werden, nicht für den Betreuer gilt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ist neu und definiert die Berufsmäßigkeit der Tätigkeit, wenn ein Vereinsbetreuer, Betreuungsverein, Behördenbetreuer oder die Betreuungsbehörde als Betreuer bestellt ist

(Nummer 1) beziehungsweise wenn ein Vereinsvormund oder das Jugendamt als Vormund oder ein Vormundschaftsverein oder das Jugendamt als vorläufiger Vormund bestellt ist (Nummer 2). Damit folgt die Regelung der neuen Systematik, wonach sich die Ansprüche aller im beruflichen Zusammenhang als Betreuer oder Vormund tätigen natürlichen oder juristischen Personen nach den Bestimmung des VBVG - E richten und nicht mehr unmittelbar aus dem BGB – E folgen sollen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 1 Absatz 2 Satz 1 VBVG. Satz 1 enthält zur Klarstellung ausdrücklich den gegen den Betreuten oder den Mündel gerichteten Anspruch des Betreuers oder Vormunds auf eine Vergütung und Aufwendungsersatz. Gemäß Satz 2 hat das Gericht die Zahlung zu bewilligen. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn der Betreuer oder Vormund die Zahlung aus dem Vermögen des Betreuten oder Mündels entnimmt.

Die Ansprüche bemessen sich nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften des VBVG – E. Eine unmittelbare Anwendung der Aufwendungsersatzansprüche des BGB – E, das nur noch die Ansprüche der ehrenamtlichen Betreuer und Vormünder regelt, kommt für den berufsmäßigen Vormund entgegen der geltenden Rechtslage nicht mehr in Betracht. Diese finden künftig über entsprechende Verweisungsnormen im VBVG - E, etwa § 3a VBVG – E, Anwendung. Für den berufsmäßigen Betreuer folgt dies schon bisher aus den Regelungen in §§ 4 – 8 VBVG. Dem Jugendamt und der Betreuungsbehörde steht wie im geltenden Recht (§§ 1836 Absatz 3, 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB) keine Vergütung zu (§§ 3c Absatz 1, 7 Absatz 4 Satz 1 VBVG – E).

Zu § 2 VBVG – E Zahlung aus der Staatskasse und Rückgriff, Erlöschen und Geltendmachung der Ansprüche:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht § 1 Absatz 2 Satz 2 VBVG, wonach der Betreuer oder Vormund bei Mittellosigkeit des Betreuten oder des Mündels Zahlung aus der Staatskasse verlangen kann. Bei der Bestimmung des Einkommens soll § 1879 Satz 2 BGB – E, der Unterhaltsansprüche

des Betreuten oder des Mündels gegen den Betreuer oder Vormund ausnimmt, in der berufsmäßigen Betreuung oder Vormundschaft nicht zur Anwendung kommen. Es ist zwar äußerst unwahrscheinlich, dass es zur Bestellung eines Berufsbetreuers oder Berufsvormunds aus dem Verwandtenkreis kommt. In einem solchen Fall wäre es aber angesichts der Höhe des Vergütungsanspruchs unangemessen, wenn der Betreuer oder Vormund die Staatskasse in Anspruch nehmen könnte, ohne zunächst selbst seiner Unterhaltspflicht nachzukommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt den Rückgriffsanspruch der Staatskasse nach Maßgabe von § 1880 BGB – E, beschränkt ihn jedoch auf den Rückgriff beim Betreuten. Bei einem Mündel soll kein Rückgriff möglich sein; auf die Ausführungen zu § 1809 Absatz 1 BGB – E wird insoweit Bezug genommen. Der Rückgriffsanspruch ergibt sich auch für die Vergütung nach dem VBVG im geltenden Recht aus § 1836e BGB, der – aufgrund seines Standorts im Anschluss an § 1836 BGB – alle von der Staatskasse befriedigten Ansprüche, auch die von der Staatskasse gezahlte Vergütung (vgl. Wortlaut § 1836d BGB), umfasst.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht § 2 VBVG und verweist für das Erlöschen und die Geltendmachung der Ansprüche des Betreuers oder des Vormunds nunmehr auf § 1881 Absatz 1 und 2 BGB – E (§ 1835 Absatz 1 Satz 3, Absatz 1a BGB).

Abschnitt 2. Vergütung und Aufwendungsersatz des Vormunds

Zu § 3 VBVG – E Stundensatz des Vormunds:

§ 3 VBVG – E entspricht § 3 VBVG.

Vor §§ 3a bis 3c VBVG – E:

Die Einfügung von §§ 3a bis 3c VBVG – E ist aus systematischen Gründen erforderlich, da die Ansprüche der beruflich tätigen Vormünder auf Aufwendungsersatz bislang im BGB geregelt sind. Sie werden künftig in das VBVG – E übernommen. Außerdem wird ein Vergütungsanspruch für den Vormundschaftsverein ergänzt und die geltenden Regelungen des BGB für das Jugendamt als Vormund ebenfalls in das VBVG – E eingefügt.

Zu § 3a VBVG – E Aufwendungsersatz des Vormunds

§ 3a VBVG – E verweist für den Berufsvormund nunmehr auf die Regelungen zu Vorschuss und Ersatz der Aufwendungen für ehrenamtliche Betreuer.

Zu Absatz 1:

Die Verweisung auf § 1875 Absatz 1 BGB – E entspricht der geltenden Rechtslage gemäß § 1835 Absatz 1 Satz 1 BGB. Ein Anspruch auf Ersatz von Kosten einer angemessenen Versicherung gegen aus der Amtsführung herrührende Schäden für den Mündel ist gem. § 1835 Absatz 2 Satz 2 BGB für nach dem VBVG vergütete Vormünder ausgeschlossen, weshalb auch § 1875 Absatz 2 BGB – E nicht in Bezug genommen ist.

Zu Absatz 2:

Für Dienste, die zum Gewerbe oder Beruf des Vormunds gehören, soll auch der zu vergütende Berufsvormund in entsprechender Anwendung von § 1875 Absatz 3 BGB – E Ersatz erhalten können. Allerdings schließt die Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz für berufsspezifische Dienste die Geltendmachung der für diese Dienste aufgewendeten Zeit als Vergütung nach § 3 VBVG aus (vgl. OLG Frankfurt FamRZ 13, 894 u. 1160; 15, 1119 LS). Der Vormund hat insoweit ein Wahlrecht, ob er für die aufgewendete Zeit Vergütung oder für die erbrachten Dienste Aufwendungsersatz in entsprechender Anwendung von § 1875 Absatz 3 BGB - E geltend macht. Der Berufsvormund ist insofern anders zu behandeln als der Berufsbetreuer, der eine pauschalierte Vergütung erhält und gem. § 4 Absatz 2 Satz 2 VBVG daneben Aufwendungen im Sinne von § 1835 Absatz 3 BGB geltend machen kann (vgl. BGH FamRZ 14, 1628).

Zu § 3b VBVG – E Vergütung und Aufwändungsersatz für den Vormundschaftsverein:

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25. Mai 2011 (FamRZ 2011, S. 1396 ff.) soll mit der Einführung des Vereinsvormunds (§ 1775 Absatz 1 Nummer 3 BGB – E) und des Vereins als vorläufiger Vormund (§ 1775 Absatz 2 Nummer 2 BGB – E) auch für den Vormundschaftsverein eine Vergütung vorgesehen werden.

Der Vorschlag orientiert sich dabei maßgeblich an vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Grundsätzen.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1980 (BVerfGE 54, 251, 271 f., betr. einen „Anwaltsvormund“ über Erwachsene) ist der Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Vormundschaft nur unbedenklich, soweit der Vormund dem Leitbild der „echten Einzelvormundschaft“ entspricht und nur ein oder zwei Vormundschaften führt. Sind dem Vormund dagegen in großem Umfang Vormundschaften übertragen, die dieser nur im Rahmen seiner Berufsausübung wahrnehmen kann und die ihm zudem mindestens teilweise wegen seiner besonderen beruflichen Qualifikation übertragen worden sind, so ist für einen solchen Vormund die Führung der Vormundschaften Teil seiner durch Art. 12 Absatz 1 Grundgesetz (GG) geschützten Berufsausübung. Dabei bezeichnet es das Bundesverfassungsgericht als übermäßige, durch keine Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigte Einschränkung der freien Berufsausübung, wenn der Staat für Aufgaben, deren ordentliche Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegt, Staatsbürger beruflich in großem Umfang in Anspruch nimmt und den derart Belasteten eine angemessene Entschädigung für ihre Inanspruchnahme vorenthält; ob der Betroffene die Belastung freiwillig oder gezwungenermaßen übernimmt, ist nicht ausschlaggebend (BVerfGE 54, 251, 272).

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts haben schließlich Berücksichtigung im Betreuungsgesetz von 1990 gefunden, so bei der Regelung der Vergütung des beruflichen Vormunds/Betreuers in § 1836 BGB und zur Einführung der Rechtsfigur des Vereinsbetreuers mit Vergütungsanspruch für den Betreuungsverein geführt (vgl. die Bezugnahmen auf die Entscheidung des BVerfG in der Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 11/4528 S. 87 zu IV. e und S. 110 zu Art. 1 Nummer 33 (§ 1836)).

Anlässlich von Beanstandungen der Höhe der Vergütungssätze für die Tätigkeit von Vereinsbetreuern hat das Bundesverfassungsgericht die in der Entscheidung vom 1. Juli 1980 zugrunde gelegten Kriterien für die Bejahung der Berufsmäßigkeit der Vormundschaftstätigkeit auch auf die Betreuungsvereine angewendet: der Schutzbereich des Art. 12 Absatz 1 GG ist gemäß Art. 19 Absatz 3 GG auch für Vereine eröffnet, wenn sie eine auf Dauer angelegte und auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben und die Führung eines Geschäftsbetriebs

zu ihren satzungsgemäßen Zwecken gehört. Ob die Vereine gemeinnützig wirken, ist für die Anwendung des Art. 12 Absatz 1 GG auf ihre erwerbsmäßige Tätigkeit, die eine Gewinnerzielung nicht voraussetzt, nicht maßgeblich (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7.11.2001, BVerfGE 97, 228, 253).

Nachdem in der Praxis schon seit dem vergangenen Jahrzehnt vor allem auf Betreiben der katholischen Vormundschaftsvereine in Nordrhein-Westfalen und Bayern von den Gerichten auch Vereinsmitarbeiter als (Vereins-) Vormund bestellt werden und den Vormundschaftsvereinen entgegen § 1836 Absatz 3 BGB eine Vergütung bewilligt wird, hat diese Frage auch den Bundesgerichtshof wiederholt beschäftigt. Gemäß der Entscheidung vom 25. Mai 2011 (Az. XII ZB 625/10, FamRZ 2011, 1394 ff.) müssen dem Vormundschaftsverein in entsprechender Anwendung von § 7 VBVG (Vergütung und Aufwendungsersatz für den Betreuungsverein bei Bestellung des Vereinsbetreuers, § 1897 Absatz 2 BGB) eine Vergütung und Aufwendungsersatz bewilligt werden, wenn einer seiner Mitarbeiter zum Vormund bestellt wird, vorausgesetzt dieser ist dort ausschließlich oder teilweise als Vormund tätig. Da der Gesetzgeber die Vergütung für die Vormundschaft des Vereins in § 1836 Absatz 3 BGB nach wie vor ausdrücklich ausschließt, hält der Bundesgerichtshof eine Analogie zu der Vergütungsregelung für den Betreuungsverein bei Bestellung eines Vereinsbetreuers verfassungsrechtlich für geboten; dass weder der Vormundschaftsverein noch der Vereinsmitarbeiter eine Vergütung für das Führen der Vormundschaft verlangen könne, stelle eine planwidrige Regelungslücke dar, welche die Berufsfreiheit des Vormundschaftsvereins verletzen würde, wenn sie nicht geschlossen würde (BGH a.a.O Rdnr. 34 – juris).

Wie der Betreuungsverein (§ 1908f BGB) muss auch der Vormundschaftsverein, um vom Landesjugendamt anerkannt zu werden, eine ausreichende Anzahl geeigneter Mitarbeiter vorhalten, die für den Verein tätig werden und die er beaufsichtigen, weiterbilden und gegen aus ihrer Tätigkeit resultierende Schäden versichern muss (§ 1791a Absatz 1 Satz 1 BGB, § 54 Absatz 2 Nummer 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII). Die Möglichkeit des Vormundschaftsvereins, sich für die Vormundschaftstätigkeit auch seiner Mitarbeiter zu bedienen, wurde mit dem am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1990 (KJHG = SGB VIII) in die BGB - Vorschrift zur Vereinsvormundschaft eingefügt. Die parallele Regelung der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 53 Absatz 2 KJHG (heute § 54 Absatz 2 SGB VIII) erfolgte dabei bereits im Hinblick auf einen künftigen Gleichlauf mit der im Entwurf des Betreuungsgesetzes von 1990 vorgesehenen Regelung über die Anerkennung rechtsfähiger Vereine als Betreuungsvereine (Begründung zu § 53 KJHG-E, BR-Drs. 503/89, S. 87).

Soweit § 1836 Absatz 3 BGB dem Vormundschaftsverein generell eine Vergütung und damit einen auf der Vormundschaftstätigkeit seiner Mitarbeiter beruhenden Erwerb versagt, steht

dies im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben für den anerkannten Vormundschaftsverein. Soweit der Satzungszweck des anerkannten Vormundschaftsvereins die entsprechenden Bestimmungen enthält, ist das Vergütungsverbot geeignet, in dessen gemäß Artikel 12 GG geschützte Berufsausübung einzugreifen. § 3b VBVG – E regelt daher Vergütung und Aufwendungsersatz des Vormundschaftsvereins und übernimmt dabei die Struktur der Regelungen für den Betreuungsverein in § 7 VBVG (§ 7 VBVG – E). Allerdings entfällt beim Vormundschaftsverein die für den Betreuungsverein geltende Pauschalierung gemäß §§ 4 und 5 VBVG (entsprechend §§ 4 und 5 VBVG – E). Außerdem erhält auch der Verein als vorläufiger Vormund die Vergütung.

Zu Absatz 1:

Gemäß Satz 1 gilt für die Vergütung des Vereins die Vergütung des berufsmäßigen Einzelvormunds (§ 3 VBVG – E) einschließlich der Möglichkeit, Abschlagszahlungen zu verlangen, entsprechend, unabhängig davon, ob ein Vereinsvormund als Vormund oder der Verein selbst als vorläufiger Vormund (§§ 1775 Absatz 2 Nummer 2, 1782 Absatz 1 BGB – E) bestellt ist. Ist der Verein als vorläufiger Vormund bestellt, gilt für ihn grundsätzlich die höhere Vergütungsstufe des § 3 Absatz 1 Nummer 2 VBVG – E.

Außerdem kann der Verein nach Satz 2 Vorschuss und Ersatz seiner Aufwendungen in entsprechender Anwendung von § 1875 Absatz 1 BGB – E verlangen. Aufwendungen für eine Haftpflichtversicherung nach § 1875 Absatz 2 BGB – E (§ 1835 Absatz 2 BGB) sind danach ausgeschlossen. Auch steht dem Verein kein Wahlrecht gem. § 3a Absatz 2 VBVG – E zu, eine Anwendung von § 1875 Absatz 3 BGB – E kommt für den Verein nicht in Betracht. Damit entsprechen die Regelungen für den Vormundschaftsverein insoweit denjenigen für den Betreuungsverein (§ 1835 Absatz 2 Satz 2 BGB, § 7 Absatz 1 Satz 2 VBVG/ § 7 Absatz 1 Satz 2 VBVG – E). Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

Zu Absatz 2:

Der Vereinsvormund selbst kann wie auch der Vereinsbetreuer (7 Absatz 3 VBVG, § 7 Absatz 3 VBVG – E) keine Vergütung und keinen Aufwendungsersatz verlangen.

Zu § 3c VBVG – E Vergütung und Aufwendungsersatz für das Jugendamt:

Zu Absatz 1:

Absatz entspricht § 1836 Absatz 3 BGB.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt § 1835 Absatz 5 BGB und verweist hierzu auf § 1875 Absatz 1 BGB – E; ein Anspruch auf Vorschuss oder auf Ersatz von allgemeinen Verwaltungskosten besteht nicht. Ein Ausschluss der Aufwandsentschädigung für das Jugendamt, wie er im geltenden Recht in § 1835a Absatz 5 BGB enthalten ist, ergibt sich nunmehr daraus, dass Absatz 2 nur auf den Aufwendungsersatzanspruch nach § 1875 Absatz 1 BGB – E verweist.

Abschnitt 3. Vergütung und Aufwendungsersatz des Betreuers

Zu § 4 VBVG – E Stundensatz und Aufwendungsersatz des Betreuers:

§ 4 VBVG – E übernimmt § 4 VBVG.

Zu § 5 VBVG – E Stundenansatz des Betreuers:

§ 5 VBVG – E übernimmt § 5 VBVG.

Zu § 6 VBVG – E Sonderfälle der Betreuung:

§ 6 VBVG – E entspricht nach Aufbau und Inhalt § 6 VBVG, passt die enthaltenen Verweisungen aber entsprechend dem neuen Aufbau im BGB – E und im VBVG – E an.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht § 6 Satz 1 VBVG. Es gilt auch für den Betreuer gemäß Verweisung auf § 3 VBVG – E die Vergütung des Vormunds nach dem tatsächlichen Stundenaufwand. Außerdem besteht Anspruch auf Vorschuss und Ersatz der Aufwendungen in entsprechender Anwendung von § 1875 Absatz 1 BGB – E, was der bisherigen Verweisung auf § 1835 BGB mit Ausnahme von § 1835 Absatz 2 BGB entspricht. Hinsichtlich berufsspezifischer Dienste gilt § 3a Absatz 2 VBVG – E entsprechend.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht § 6 Satz 2 VBVG.

Zu § 7 VBVG – E Vergütung und Aufwendungsersatz für Betreuungsvereine:

§ 7 VBVG – E übernimmt inhaltlich § 7 VBVG, passt die Verweisungen an den neuen Aufbau im BGB – E und VBVG – E an und gliedert die einzelnen Fallvarianten übersichtlicher.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht § 7 Absatz 1 VBVG.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht § 7 Absatz 2 VBVG. Allerdings wird die Bezugnahme auf § 6 VBVG ersetzt durch Benennung der Sonderfälle der Betreuung gem. § 1817 Absatz 2 und 4 BGB – E (§ 1899 Absatz 2 und 4 BGB). Der Verein erhält eine Vergütung nach § 3 VBVG – E (Satz 1) und Vorschuss oder Ersatz seiner Aufwendungen in entsprechender Anwendung von § 1875 Absatz 1 BGB – E (Satz 2). Satz 2 zweiter Halbsatz ersetzt hinsichtlich der allgemeinen Verwaltungskosten die bisherige Verweisung auf § 1835 Absatz 5 Satz 2 BGB. Die Anwendung von § 1875 Absatz 3 BGB – E ist für den Verein gemäß Absatz 1 Satz 2 ausgeschlossen. Satz 4 verweist für den Fall, dass die Verhinderung tatsächlicher Art ist, auf § 6 Absatz 2 VBVG – E.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht § 7 Absatz 3 VBVG.

Zu Absatz 4:

Satz 1 übernimmt § 1836 Absatz 3 BGB in Bezug auf den Betreuungsverein, dem eine Vergütung nicht zusteht, wenn er als Betreuer bestellt wird. Satz 2 und 3 entspricht der geltenden Rechtslage gem. § 1835 Absatz 5 BGB.

Zu § 8 VBVG – E Vergütung und Aufwendungsersatz für Behördenbetreuer und Betreuungsbehörde:

§ 8 VBVG – E entspricht inhaltlich § 8 VBVG, passt jedoch die Verweisungen an den neuen Aufbau im BGB – E und VBVG – E an und gliedert die einzelnen Fallvarianten übersichtlicher.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt § 8 Absatz 1 VBVG und ersetzt die dortige Verweisung auf § 1836 Absatz 2 BGB durch die Verweisung auf § 1882 Absatz 2 BGB – E. Außerdem wird in Satz 2 der Anspruch auf Aufwendungsersatz der Betreuungsbehörde durch Verweisung auf § 1875 Absatz 1 BGB – E ergänzt unter der Bedingung, dass der Betreute nicht mittellos ist und allgemeine Verwaltungskosten nicht ersetzt werden. Dies entspricht der Verweisung auf § 1835 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 5 Satz 2 und § 1836c BGB in § 8 Absatz 2 VBVG. Soweit die Regelung in § 1835a Absatz 5 BGB künftig entfällt, ergibt sich der Umstand, dass die Geltendmachung der Aufwandspauschale für die Betreuungsbehörde ausgeschlossen ist daraus, dass § 1876 BGB – E in § 8 VBVG – E nicht in Bezug genommen ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht § 8 Absatz 3 VBVG und versagt dem Behördenbetreuer einen eigenen Anspruch auf Vergütung, Vorschuss oder Ersatz der Aufwendungen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Ansprüche der Betreuungsbehörde, wenn diese als Betreuer bestellt ist und verweist hierzu auf Absatz 1 Satz 2 und 3. Im geltenden Recht ist diese Fallvariante ebenfalls in § 8 Absatz 2 VBVG geregelt.

Zu Absatz 4:

Die Verweisung in § 8 Absatz 4 VBVG auf § 2 VBVG wird durch die Regelung ersetzt, dass § 1881 BGB – E für die Betreuungsbehörde nicht anwendbar ist.

Zu § 9 VBVG – E Abrechnungszeitraum für die Betreuervergütung und zu § 10 VBVG – E Mitteilung an die Betreuungsbehörde:

§§ 9, 10 VBVG – E übernehmen unverändert §§ 9, 10 VBVG.

Zu § 11 VBVG – E Umschulung und Fortbildung von Berufsvormündern und Berufsbetreuern:

§ 11 VBVG – E übernimmt inhaltlich unverändert § 11 VBVG, ergänzt jedoch den Berufsbetreuer in der Vorschrift, die bisher nur auf den Berufsvormund abstellt, da die Anwendung für den Berufsbetreuer über die Verweisung in §§ 1908i Absatz 1, 1836 Absatz 1 BGB erfolgt. Wegen der Reihenfolge der zu zitierenden §§ wird der Berufsvormund in dieser Vorschrift weiterhin vor dem Berufsbetreuer genannt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Sozialgesetzbuches Achtes Buch - SGB VIII)

...

zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

...

zu Artikel 5 (Änderung des Namensänderungsgesetzes)

...

zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll zu einem Zeitpunkt in Kraft treten, der es allen Beteiligten ermöglicht, sich auf die Änderungen angemessen vorzubereiten.